Provinzial-
Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Steiermark.

Herausgegeben
auf Allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht des
k. k. steiermärkischen Guberniums.



Siebenundzwanzigster Theil,
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten
December 1845 enthält.

Gratz,
gedruckt und verlegt bei Andreas Leykam's Erben.

00160

NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIŽNICA V LJUBLJANI

Inv. 57/42

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial-Gesetzsammlung des Herzogthumes Steiermark für das Jahr 1845 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial verordnung	Gegenstand.	Seite
116	3. Jänner	Erläuterung wegen Vergütung der Verpflegskosten für Criminal-Voruntersuchungen	292
117	6. „	Bestimmungen wegen Ueberreichung von Schriften armer Parteien bei den Postämtern	295
118	6. „	Erläuterung über die Stämpelpflicht jener Eingaben, in welchen mehrere Bitten vereint gestellt werden	296
119	13. „	Stämpel-Behandlung der Gesuche um Pässe, Wanderbücher, Dienst- und Aufenthalts-Consense und andere Reise-Urkunden, Ehemeldzettel, Urlaube der obligaten Militär-Maunschaft betreffend . . .	299
120	13. „	Ueber die Behandlung jener real und halbinvaliden Leute, welche in die Civil-Staatsdienstleistung treten	301
121	15. „	Verpflichtungen der Innungen und Meister zur Bezahlung der Heilungskosten für die erkrankten Gesellen und Jungen . .	302

*

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
1	19. Jänner	Betreffend die vom 1. Februar 1845 an in Wirksamkeit tretende vollständige Frankirungs-Freiheit für die Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover	1
2	21. "	Empfangs-Bestätigungen über Effecten, welche aus den Depositenämtern gegen Redeponirung erhoben werden, unterliegen dem Stämpel nicht	1
3	21. "	Die Vorlegung gestämpelter Conten begründet keine Stämpelbefreiung für jene Quittungen, welche über die hierauf zu empfangende Zahlung ausgestellt werden müssen	2
4	25. "	Stämpel-Behandlung der Eingaben der Wirthschaftsämter, Dominien und Magistrate in Parteisachen	4
5	26. "	Vorschrift, wann bei der Rinderpest die Keule anzuwenden, und wann und unter welchen Modalitäten für die getödteten Thiere eine Entschädigung zu leisten ist	9
6	27. "	Anwendung der Vorschriften des Stämpel-Patentes auf die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction	13
7	30. "	Vorschrift über das zu beobachtende Verfahren in den Fällen, wo Unterthanen Auskünfte oder Abschriften aus den Rectifications-Acten ansuchen	16

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
8	5 Februar	Betreffend den Staats-Vertrag zwischen der k. k. österreichischen und königlich preußischen Regierung wegen gegenseitig kostenfreier Behandlung gerichtlicher Requisitionen	18
9	7. „	Die Correspondenz zwischen den Militär-Behörden und den Magistraten, Dominien und Bezirksobrigkeiten in Betreff der Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft ist vom Postporto frei	20
10	11. „	Wegen Legalisirung der Urkunden . .	20
11	12. „	Behandlung der aus Ungarm und Siebenbürgen einlangenden ungestämpelten Eingaben	21
12	17. „	Betreffend die von Seiner Majestät den Unterthanen in militärisch conscribirten Provinzen bei dem Militärdienste bewilligten achtjährigen Capitulation .	24
13	22. „	Königlich preußischen Unterthanen ist der Eintritt über die Grenze in die österreichischen Staaten nur dann zu gestatten, wenn selbe mit Heimatscheinen versehen sind	25
14	22. „	Wegen Vertretung der abgesetzten Advocaten in eigenen Angelegenheiten . .	26
15	25. „	Wegen der Titulatur einiger mediadisirten fürstlichen Häuser	27

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
16	25. Februar	Quittungen, welche die Salinen-Herrschaften oder die Aemter und Cassen auf diesen Montan-Herrschaften über die von den Salinen-Verwaltungsämtern erhaltene Vergütung der Stockzinse ausstellen, sind stämpelfrei	27
17	1. März	Concepts Practikanten der Kammer-Procuraturen können als Auscultanten der Gefällsbezirks- und Obergerichte aufgenommen werden	28
18	1. "	Die Correspondenz zwischen den Kreis- und Districts-Aerzten, und den Aerzten und Wundärzten in öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten ist vom Postporto befreit	28
19	5. "	Hindanhaltung des ungebührlichen Fortbezuges von Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beiträgen und Gnadengaben für Waisen, welche in Militärerziehungs- und Bildungs-Anstalten als Stiftlinge oder Aerarial-Zöglinge aufgenommen werden	29
20	10. "	Ueber Beerdigung der Selbstmörder	31
21	15. "	Aufhebung des §. 451 des Strafgesetzbuches I. Theils, welcher die öffentliche Ankündigung der auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile anordnet	31
22	16. "	Ueber die Wahl und Abordnung der städtischen und märktischen Landtags-Deputirten	32
23	16. "	Ueber die Behandlung der Grundzerstückungen nach nunmehriger Beendigung der Operationen des stabilen Catasters .	33

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
24	17. März	Bekanntmachung der Additional-Acte zur Elbeschifffahrts-Acte und Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend	36
25	18. "	In Betreff des Verfahrens bei Güteranga-ben der Executen zur Beseitigung des Personal-Arrestes	175
26	27. "	Aufhebung der Controllpflichtigkeit des in-nerhalb des Zollgebietes erzeugten Weines	175
27	29. "	Vorschriften für die uniformirten Bürger-Corps	176
28	31 "	Vorschrift über die Militärpflicht österrei-chischer Unterthanen im lombardisch-ve-netianischen Königreiche	177
29	10. April	Gleichstellung der Professoren des Joan-neums mit jenen des Wiener polytechni-schen Institutes	178
30	10. "	Stämpel-Behandlung der von den monta-nistischen Berg- und Forstämtern ausge-fertigten Contracts-Parien über Wald-Verpachtungen und Holzabstockungen .	179
31	13 "	Stämpel-Behandlung der Zehentfassionen, und der Eingaben, womit selbe den Be-hörden vorgelegt werden, so wie auch deren Beilagen	180
32	17. "	Vorschrift über die Modalitäten, welche künftig bei den von Militär-Individuen um Verleihung einer Civil-Bedienstung einzubringenden Gesuchen Statt haben sollen	180
33	18. "	Vorschrift wegen Benützung des Fleisches der	

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
		seuchenverdächtig geschlachteten Thiere, die aber nachträglich als gesund befunden wurden	182
34	24. April	Gesuche um Erwirkung der Frohnbefreiungen sind stämpelpflichtig	183
35	26. "	Betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der königlich preußischen Regierung zur Förderung der Rechtspflege in Concursfällen . . .	184
36	27. "	Allerhöchste Bestimmung hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Leichenkammern .	186
37	2. Mai.	Vorschrift wegen Annahme unfrankirter, von portopflichtigen Behörden an ebenfalls portopflichtige Behörden gesendeten ämtlichen Zuschriften	187
38	6. "	Vorschrift behufs einer gleichförmigen Amtshandlung bei Uebersetzungen provisorischer Beamten	189
39	11. "	Stämpelbehandlung der erneuerten Gesuche um die Vornahme bücherlicher Acte .	190
40	11. "	Vorschrift über die Haftungspflicht der von Gerichten armen Parteien beigegebenen Vertreter für Taxen, welche vor dem Jahre 1840 adnotirt worden sind . .	191
41	13. "	Vorschrift über die Verfassung der Grundbeschreibungen in Grundzerstückungsfällen nach den Resultaten des stabilen Catasters zum Behufe der Gabenvertheilung .	192
42	14. "	Vorschrift über die Berechtigung Fremder zum Verkaufe ihrer Erzeugnisse in Gratz,	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		so wie über die Ausübung freier Beschäftigungen überhaupt	198
43	16. Mai	Vorschrift über die Verleihung von Schutzbefugnissen	199
44	17 „	Alle durchlauchtigsten Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses sammt Ihrem unmittelbaren Gefolge sind bei sämmtlichen Aerarial-, Weg-, Brücken- und Linien-, dann Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln	200
45	19. „	Industrie-Privilegiums-Taxen werden im Falle der Zurücknahme des Gesuches vor gefällter Entscheidung zurückgestellt .	200
46	22 „	Gesuche wegen bestehender rein canonischer Ehehindernisse sind stämpelfrei . . .	201
47	31. „	Vorschrift über die Beibringung des Taufscheines von den als Militär-Supplenten eintretenden Individuen	201
48	1. Juni	Veränderungen in den Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen . . .	202
49	3. „	Vorschrift über das Begräbniß der Selbstmörder	203
50	5. „	Aufhebung des mit dem königlich sardinischen Hofe hinsichtlich des Austrittes der Durchfuhrsgüter bestandenen Vertrages . .	204
51	11. „	Die Innungs-Urkunde der Sattler in Gratz umfaßt die Sattler des ganzen Herzogthumes Steiermark	204
52	12 „	Einführung einer Gleichförmigkeit in der Ausstellung der Hansirpässe	205

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
53	12. Juni	Stämpelbestimmung für sogenannte Aufschlagkarten, und überhaupt für alle Arten von Karten, mit welchen gespielt werden kann	212
54	19. "	Ueber die Schädlichkeit des Zusammenkoppelns der Pferde	212
55	19. "	Verkauf gestämpelter Wechsel-Blanquette betreffend	213
56	27. "	In Betreff des Betriebes des Hausirhandels in Rußland durch fremde Unterthanen	213
57	28. "	Vorschrift, daß die gegen Coupons zahlbaren Zinsen der auf Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen wohl der Verjährung, aber keineswegs der Vorschrift des §. 1335 des bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen	217
58	6. Juli	Betreffend die mit dem Monate Juli l. J. in Wirksamkeit tretende Vermehrung der Fahrten mit den Dampfbooten des österreichischen Lloyd zwischen Triest und dem Oriente und deren Benützung zur Beförderung der Correspondenzen	218
59	9. "	Regulirung des Verfahrens der landesfürstlichen Städte und Märkte bei der Wahl der steiermärkisch-ständischen Verordneten des vierten Standes und der Landtags-Deputirten	219
60	14. "	Hinsichtlich letztwilliger Anordnungen zu Gunsten noch nicht erzeugter Personen	221
61	17. "	Die Verfertigung und der Gebrauch von Modellen zum Abdrücken für Münzen ist	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		nach dem §. 84 II. Theils des Strafgesetzbuches zu bestrafen	222
62	21. Juli	Stämpel-Behandlung der Quittungen der Kirchenvorstehungen über Strafbeträge wegen verspäteter Rechnungs-Eingaben	223
63	21. "	In Betreff der Competenz zur Entscheidung über die Gültigkeit des Testamentes und über die Sequestration des Nachlasses	223
64	26. "	Betreffend das Verfahren bei Execution beweglicher Sachen, auf welche dritte Personen Ansprüche zu haben behaupten	224
65	31. "	Den Geometern wird das Tragen der Campagne-Uniform bewilligt	226
66	31. "	Ueber das von den Gerichtsbehörden in Privilegien-Streitigkeiten, bei welchen sich zur Competenz der politischen Behörden gehörige Fragen ergeben, zu beobachtende Verfahren	226
67	1. August	Abänderung in der bisherigen Zollbelegung des Phosphors	228
68	4. "	Behandlung des weiblichen Lehrpersonals an den Mädchen-Haupt- und Trivialschulen bezüglich der Diensttaxen	229
69	5. "	Schulfassionen, zum Gebrauche der Behörden dienende, sind stämpelfrei . . .	229
70	8. "	Stämpel-Behandlung der Gesuche der Apotheker um Arzneikosten-Vergütung, so wie der dießfälligen Conten und Recepte .	230
71	9. "	Vorschrift wegen Anlegung und Umlegung von Straßenzügen im Grenzbezirke . .	230

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
72	9. August	Postporto-Befreiung der die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft betreffenden Correspondenz	231
73	11. "	Wegen Ersichtlichmachung des Legalisirungs-Stämpels	232
74	12. "	Vorschrift bezüglich der Correspondenz der Unterbehörden mit Comitaten . . .	232
75	13. "	Belohnung für bei der Gewerbs-Ausstellung erworbene Verdienste durch die Verleihung des Titels von Commerzienräthen . .	233
76	16. "	Betreffend den von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer Sitzung vom 19. Juni l. J. in Hinsicht der Ausdehnung des im Bundes-Beschlusse vom 9. November 1837 bestimmten Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung gefaßten Beschlusses	234
77	19. "	Wegen Feststellung der Taxe für das zum Einhüllen der einfachen Arzneikörper verwendeten Papiere	236
78	22. "	Ueber die Vorschreibung und Abstattung der Urbarial-Leistungen	237
79	23. "	Befreiung der barmherzigen Schwestern in Gratz vom Amortisations-Gesetze . .	238
80	5. Sept.	Vorschrift in Bezug auf die Concurrenz für das Pfandgeschäft und die Herabsetzung der Zinsen bei den Pfandleih-Instituten	238
81	11. "	Betreffend die Stämpelpflichtigkeit jener Conten oder derlei Bescheinigungen, auf welchen die empfangene Zahlung nicht förmlich abquittirt, sondern durch andere,	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		wenn auch nicht unterfertigte Saldirungsformeln, als: saldirt, verrechnet, ausgeglichen, abgethan, ungültig und dergleichen, ausgedrückt ist .	240
82	16. Sept.	Neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für Leder und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände	241
83	16. "	Betreffend die Commerzial-Stämplung der Stoffe Baumwollwallis und Baumwollgradl	246
84	16. "	Ueber die Controlle in Betreff der Heilspesen, welche das Militärärar für die auf Urlaub erkrankten Militärs den Civilärzten zu vergüten hat	246
85	23. "	In Betreff der Herabsetzung des im Tarife vom 1. Juli 1844 festgesetzten Ausgangszolles für die dort bezeichneten Wand-, Stock-, Häng- und Reiseuhren . . .	247
86	26. "	Zur Bestreitung von Auslagen für Kirchen-Paramente bei Pfarrkirchen landesfürstlichen Patronates sind aus dem Staatsschatze keine Beträge zu leisten . . .	248
87	28. "	In Betreff der Abänderung der Stämpelgebühr für die unplanirten sogenannten Bauernkarten	249
88	30. "	Vorzeichnung des Verfahrens bei Behandlung aller der Nachahmung der Verfälschung verdächtigen Münzen	249
89	30. "	Spielkarten, Kalender und Zeitungen dürfen der Stämplung auch dann unterzogen werden, wenn bloß das betreffende Titelblatt vorgelegt wird	250

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
90	1. October	Verfahren der öffentlichen Cassen bei Einkommung von, der Nachmachung der Verfälschung verdächtiger Münzen . . .	250
91	10. "	Die Abänderung der Anordnungen des §. 121 und des Absatzes 2 des §. 125 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung	252
92	12. "	Betreffend die, dem in die Krakauer Miliz eintretenden Militär zugestandene erweiterte Begünstigung	253
93	13. "	Von der Abforderung der Heimatsscheine von den in die österreichischen Staaten eintretenden königlich preußischen Unterthanen hat es abzukommen	254
94	17. "	Gymnasial-Schülern ist die Wiederholung der mißlungenen Semestral-Prüfung nicht gestattet	254
95	21. "	Wegen Besorgung der Einhebung der ständischen Adminicularsteuer durch die Steuer-Bezirksobrigkeiten	255
96	24. "	Die unter der Benennung „Schwanenboi“ und „Haman“ vorkommenden Waaren unterliegen dem Commerz-Waarenstämpel	255
97	24. "	Die Urbarial-Fassionen sind so wie die Zehent-Fassionen stämpelfrei	256
98	26. "	Behandlung der nach den k. k. Staaten wandernden ausländischen Handwerksgesellen	256
99	27. "	Bei den Dächern soll eine Neigung von nur 35 Graden eingeführt werden . . .	257
100	29. "	Ahndung des unvorsichtigen Besteigens von Dächern	258

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
101	31. October	Warnung vor den mit giftigen Mineralstoffen gefärbten Papieren	258
102	31. "	Vorschrift über die Anheftung der Speisen- und Getränke-Tarife in den Gasthäusern der Eisenbahn-Stationen	259
103	10. Nov.	Die Probe der Schiffs-Dampfkessel mit ebenen Seitenwänden betreffend	261
104	11. "	Betreffend die Bestimmungen über Erwerbung der Staatsbürgerschaft in Serbien und Anstellung von Ausländern im dortigen Staatsdienste	261
105	14. "	Verfahren gegen Zeugen bei Gefälls-Uebertretungen, welche sich weigern, ihre Aussagen zu beschwören	266
106	14. "	Behebung des Verbotes der Anwendung des sogenannten animalischen oder Lebens-Magnetismus	267
107	23. "	Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausstellung von Empfangs-Bestätigungen über eingezahlte Dienstlaren .	270
108	28. "	Befreiung der barmherzigen Schwestern vom Amortisations-Gesetze	272
109	15. Dec.	Ueber das Verfahren hinsichtlich der Abschreibung der für die Staatseisenbahn eingelösten Grundstücke, Gebäude, Giebigkeiten und Gerechtsamen in der Landtafel und in den Grundbüchern	273
110	17. "	Nur die Fiscalämter sind berufen, Pränotirungen von Aerarial-Forderungen auf Realitäten einzuleiten	275

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
111	20. Dec.	Ergänzung und Berichtigung des Gubernial-Circulares vom 10. October 1844, Zahl 17,088, gegen die Unglücksfälle durch Explosionen der Dampfmaschinen . .	275
112	22 "	Befugnisse zur zahnärztlichen Praxis ist künftig nur denjenigen Patronen der Chirurgie zu verleihen, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte ein chirurg. Gewerbe besitzen, oder eine öffentliche Anstellung genießen	277
113	24. "	Betreffend die Einführung eines summarischen Verfahrens für geringfügige Rechtssachen	277
114	26. "	Behandlung der Kinder verstorbener Beamten, deren Mutter für solche Erziehungs-Beiträge genoß, und wegen begangenen Verbrechens oder schwerer Polizei-Uebertretung der eigenen Pension verlustig wurde	289
115	28. "	Vorschrift über die Einziehung der den Witwen und Waisen der Beamten bewilligten Pensionen und Gnadengaben bei ihrer Verehelichung — Anweisung der Abfertigung oder Ausfertigung des Vorbehaltes dieser Bezüge	290

1.

Betreffend die vom 1. Februar 1845 an in Wirksamkeit tretende vollständige Frankirungs-Freiheit für die Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover.

Zu Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. October 1844, Zahl 8210/P. P., können vom 1. Februar 1845 an Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover entweder ohne Bezahlung einer Gebühr aufgegeben, oder bis zum Bestimmungsorte im gedachten Königreiche vollständig frankirt werden.

Diese Frankirung wird dadurch erreicht, daß nebst dem gemeinschaftlichen Porto von 12 kr. auch die ausländische Taxe von 10 kr. für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief von den Aufgebern entrichtet wird.

Für die dieses Gewicht überschreitenden Sendungen steigt die gemeinschaftliche Taxe, wie dieses in der zu Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 9. März 1843, Zahl 1960/P. P., erlassenen Kundmachung vorgezeichnet ist, die ausländische Taxe hingegen von halb zu halb Loth um die Hälfte der für den einfachen Brief dießfalls festgesetzten Gebühr.

Gubernial-Currende vom 19. Jänner 1845, Nr. 982.

2.

Empfangs-Bestätigungen über Effecten, welche aus den Depositenämtern gegen Redeponirung erhoben werden, unterliegen dem Stämpel nicht.

Die k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällenverwaltung hat mit Note vom 23. v. M., Zahl 14,080, Folgendes anher eröffnet:

Ueber die Beschwerde des Advocaten Carlo Vegezzi als Curators des m. Vittadini wegen Abnahme eines Stämpelbetrages von 36 Lire bei Ausstellung der Quittung über die Erfolglassung einer gerichtlich deponirten Cartella del Monte mit dem jährlichen Rentenertrage von 500 fl., die er zum Behufe der Umschreibung gegen Redeponirung der Theilurkunden verlangt hatte, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 10. v. M., den k. k. Cameral-Magistrat in Mailand auf das inzwischen erlassene Hofdecret vom 25. August v. J., Zahl 28,614, verwiesen, zu Folge welchem die Empfangsbestätigungen über Effecten, welche aus den Depositenämtern gegen Redeponirung behoben werden, dem Stämpel nicht unterliegen, wohl aber jene Quittungen stämpelpflichtig sind, welche über die definitive Erfolgung eines Depositums ausgestellt werden, und dem Depositenamte zur Deckung über die definitive Abfertigung der Partei dienen. Was die weitere Anfrage betrifft, ob Quittungen an Depositenämter über erfolgte Urkunden dem Classenstämpel oder bloß dem fixen Stämpel von 50 Cent. unterliegen, ist dem gedachten Cameral-Magistrate zur Wissenschaft und Nachachtung eine Abschrift der hohen Hofkammer-Verordnung vom 9. Juli 1843, Zahl 19,318/1575, Gubernial-Intimat vom 7. August 1843, Zahl 13,888 *), mitgetheilt worden.

Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1845, Zahl 112; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur, an das k. k. Landrecht und an das k. k. Jud. del. mil. mixt.

3.

Die Vorlegung gestämpelter Conten begründet keine Stämpelbefreiung für jene Quittungen, welche über die hierauf zu empfangende Zahlung ausgestellt werden müssen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Decretes vom 28. December v. J., Zahl 47,541, aus Anlaß einer vorge-

*) Siehe P. G. S., Band 25, Seite 152, Nr. 82.

kommenen Anfrage ersehen, daß in der in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. October v. J., Zahl 39,201/2987, mit Gubernial-Verordnung vom 23. Nov. 1844, Zahl 19,594 *), dem k. k. Kreisamte mitgetheilten Abschrift der hohen Hofkammer-Verordnung vom 3. März 1843, Zahl 1171/105, betreffend die Stämpelbehandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Staats- oder öffentliche Anstalten am Schluße des dritten Absatzes, wo es sich darum handelt, ob die Vorlegung gestämpelter Conti eine Stämpelbefreiung für jene Quittungen begründe, welche über die hierauf zu empfangenden Zahlungen ausgestellt werden müssen, und ob die Kundmachung der Entscheidung darüber und der Bestimmung, daß unsaldirte Conti über Arbeiten oder Lieferungen für Staats- oder andere unter öffentlicher Verwaltung stehende Anstalten nach dem Gesetze keines Stämpels bedürfen, zuläßig sei, aus Versehen des Expedits der hohen k. k. Hofkammer Schreibfehler unterlaufen seien, durch welche dieser Verordnung vom 3. März 1843 in den angedeuteten Beziehungen eine unrichtige Fassung gegeben wird.

Um Mißverständnisse zu beseitigen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem eingangserwähnten Decrete bedeutet, daß der dritte Absatz der Verordnung vom 3. März 1843, Zahl 1171/105, also lautet:

„Wiewohl nun diese Bestimmungen schon in dem Stämpel- und Targesetze liegen, so findet man doch die beabsichtigte Kundmachung, daß unsaldirte Conti über Arbeiten oder Lieferungen für Staats- oder andere unter öffentlicher Verwaltung stehende Anstalten nach dem Gesetze keines Stämpels bedürfen, und daß die Vorlegung gestämpelter Conti eine Stämpelbefreiung für jene Quittungen, welche über die hierauf zu empfangende Zahlung ausgestellt werden müssen, nicht begründe, zuläßig.“

Hiernach hat das k. k. Kreisamt die mit Gubernial-Verordnung vom 23. November 1844, Zahl 19,594, demselben mitgetheilte Abschrift der hohen Hofkammer-Verordnung vom 3. März

*) Siehe P. G. S., Band 26, Seite 249, Nr. 128.

1843, Zahl 1171/101, in dem erwähnten dritten Absatze zu rectificiren.

Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1845, Nr. 573; an die k. k. Kreisämter, an das k. k. Provinzial-Zahlamt, an das k. k. Oberberggericht Leoben, an die k. k. Kammer-Procuratur, an die k. k. Baudirection, an die k. k. Polizeidirection, an die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung, an die k. k. Zwangsarbeitshaus-Inspection, an die k. k. Eisenwerksdirection, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die Stände Steiermarks.

4.

Stämpelbehandlung der Eingaben der Wirthschaftsämter, Dominien und Magistrate in Parteisachen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob die Eingaben der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate u. dgl. in Parteisachen, und namentlich die Einschreiten derselben im Namen und Interesse der Parteien um Erwirkung oder Verlängerung von Reise-Urkunden jederzeit und ohne Rücksicht, ob denselben ein gestämpeltes Gesuch oder ein dessen Stelle vertretendes gestämpeltes Protokoll zum Grunde liegt oder nicht, gestämpelt sein müssen, mit hohem Decrete vom 7. Jänner d. J., Zahl 44,251, Folgendes anher bedeutet:

Mit dem in Abschrift beiliegenden Hofkammer-Decrete vom 24. August 1841, Zahl 27487/3021, wurde bereits entschieden, daß die ämtliche Correspondenz der Behörden in Parteisachen, also die Ersuchschreiben, Insinuate, Berichte u. dgl., welche von einer Behörde an die andere gerichtet sind, und Partei-Angelegenheiten betreffen, in der Regel allerdings nach §. 81, Zahl 5 des Stämpel- und Targesetzes, stämpelfrei sei, daß jedoch die Eingaben und das Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate u. dgl. im Namen und Interesse der Parteien, falls diese Aemter nicht eigens durch die Gesetze dazu von Amts-

wegen berufen sind, zu dieser ämtlichen stämpelfreien Correspondenz nicht gehören, sondern als Eingaben in Parteisachen nach §. 69 und 70 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel unterliegen, weil die Magistrate, Dominien und Wirthschaftsämter in diesen Fällen gewissermaßen als von den Parteien gewählte Bevollmächtigte und Vertreter, und ihre Eingaben daher als Eingaben in Parteisachen erscheinen.

Ferner wurde nach dem weiteren Inhalte des eingangserwähnten hohen Decretes vom 7. d. M. mit dem hier abschriftlich anliegenden hohen Hofkammer-Decretes an die böhmische Cameral-Gefällenverwaltung vom 15. April 1844, Zahl 8874/617, zuliegenden Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das böhmische Gubernium vom 22. Februar 1844, Zahl 4453/363, erklärt, daß weder das Stämpel- und Targesetz, noch die bezüglichen politischen Vorschriften die Einbringung schriftlicher Gesuche zur Erlangung oder Verlängerung von Reise-Urkunden oder bei mündlichen dießfälligen Ansuchen der Parteien die Aufnahme von Protokollen vorschreiben, welche Gesuche und Protokolle, wenn sie vorkommen, dem gesetzlichen Stämpel unterliegen, daß aber, wenn die Behörden, als: Dominien, Magistrate u. dgl., für Parteien lediglich über ihr mündliches Ansuchen, also ohne ein vorliegendes gestämpeltes Gesuch, oder dieses vertretende gestämpelte Protokoll um Erlangung oder Verlängerung von Reise-Urkunden ein weiteres Einschreiten machen, dieses Einschreiten oder Interventions-Schreiben mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen ist, weil dasselbe die Stelle eines schriftlichen Gesuches der Partei vertritt, und da es im Namen und Interesse und in Vertretung der Partei Statt findet, nicht mehr als eine stämpelfreie officiose Amts-Correspondenz betrachtet werden kann.

Es sind daher im Sinne dieser Verordnungen die Eingaben, Insinuate, Ersuchschreiben, Berichte u. dgl. der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate und derlei Behörden und Aemter in Parteisachen und in Vertretung im Namen und Interesse der Parteien, und insbesondere derlei Einschreiten um Erwirkung oder Verlängerung von Reise-Urkunden, als: Pässen, Wander-

büchern u. s. w.; wenn derlei Eingaben nicht ein gestämpeltes Gesuch der Partei, oder ein, über ihr mündliches Ansuchen aufgenommenes gestämpeltes Protokoll beiliegt, und das Einschreiten des Magistrates oder Dominiums nicht selbst gestämpelt ist, als mit einem Stämpelgebrechen behaftet anzusehen und zu behandeln, weil in einem solchen Falle vorausgesetzt werden muß, daß ein gestämpeltes Gesuch oder Protokoll auch nicht besteht, und somit dem oben Angeführten zu Folge derlei Eingaben der Dominien, Magistrate u. dgl. als im Namen der Partei gestellte und die Stelle der stämpelpflichtigen Partei-Eingabe vertretende, folglich selbst stämpelpflichtige Ansuchen erscheinen.

Dagegen unterliegen Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien und Magistrate in Parteisachen, welchen ein gestämpeltes Gesuch der Partei selbst, oder ein über ihr mündliches Ansuchen aufgenommenes gestämpeltes Protokoll beiliegt, dem Stämpel nicht, weil in diesen Fällen das Einschreiten nicht als ein im Namen der Partei gestelltes, die Stelle der stämpelpflichtigen Partei-Eingabe vertretendes Ansuchen betrachtet werden kann, sondern als officiose Amts-Correspondenz erscheint, welche im Sinne des §. 81., Zahl 5 des Stämpel- und Taxgesetzes, stämpelfrei ist.

Gubernial-Verordnung vom 25. Jänner 1845, Nr. 1063; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Polizei-Direction, an das k. k. General-Commando und an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Ad Gub. Nrum. 1063. Copia copiae.

Abschrift

eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, ddo. 24. August 1841, Zahl 27,487/3021.

Ueber eine hierorts vorgekommene Anfrage in Betreff der Stämpelpflicht der Eingaben der Dominien und Gemeinden im Namen und im Interesse von Parteien; dann jener der Bezirks-Insassen gegen das Verfahren der Bezirksobrigkeiten ist im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei entschieden worden:

Die ämtliche Correspondenz der Behörden in Parteisachen ist in dem Sinne des §. 81, Zahl 5 des Stämpel- und Targesetzes, allerdings stämpelfrei. Die Eingaben und das Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate u. dgl. im Namen und im Interesse der Parteien, falls diese Aemter nicht eigens durch die Gesetze dazu von Amtswegen berufen sind, gehören jedoch nicht zu dieser ämtlichen stämpelfreien Correspondenz, sondern die Dominien, Magistrate und Wirthschaftsämter erscheinen in diesen Fällen gewissermaßen als von den Parteien selbst gewählte Bevollmächtigte und Vertreter; daher die Eingaben dieser Aemter in solchen Fällen als Eingaben in Parteisachen nach §§. 69 und 70 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel unterliegen. Was die Beschwerden der Bezirks-Insassen gegen die Bezirksobrigkeiten betrifft, so kann eine Modification des §. 70, Zahl 9, in Betreff derselben nicht eintreten.

Bei der Anwendung der Bestimmung des §. 70, Zahl 9 des Stämpel- und Targesetzes, ist jedoch der Begriff eines Recurses und der Umstand sich gegenwärtig zu halten, daß der §. 70 eine Ausnahme von der Regel des §. 69 bilde, und daher strenge auszulegen ist, daß Klagen, Beschwerden und Anzeigen, zumalen, wenn sie nicht auf der Grundlage vorausgegangener schriftlicher Verhandlungen und Entscheidungen der Unterbehörden vorgebracht werden, nach Maßgabe des concreten Falles recht wohl in dem Sinne des Gesetzes, nur dem gemeinen Eingabenstämpel §. 69 unterliegen können, und daß Beschwerden, Klagen und Denunciationen über eine ungeregelte oder vorschriftwidrige Amtirung, vermöge des §. 81, Zahl 2 des Stämpel- und Targesetzes, stämpelfrei sind, wenn die dortgestellte Bedingung eintritt.

Hiervon wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze verständigt, daß auch d . . k. k. . . . . von diesen Entscheidungen im Wege der vereinten Hofkanzlei in die Kenntniß gesetzt werden wird. Wien am 13. Jänner 1845.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Josef v. Nagy m. p.

Ad Gub. Nrum. 1063. Copia copiae.

Abschrift

eines von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. böhmische Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassenen Decretes ddo. 15. April 1844, Zahl 8874/617.

In Erledigung des Berichtes vom 6. October v. J., Zahl 21,993/693, erhält die k. k. ꝛc. eine Abschrift der Verordnung

zur Wissenschaft und Darnachachtung, welche die k. k. vereinte Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer über die Anfrage an das böhmische Gubernium erlassen hat, ob zur Erlangung von Reise-Urkunden, Ehemeldzetteln, Militär-Urlauben u. dgl. ein gestämpeltes Gesuch einzubringen, oder bei mündlichen derlei Ansuchen ein mit dem Gesuchsstämpel versehenes Protokoll darüber aufzunehmen sey?

Wien am 11. Jänner 1845.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Josef v. Nagy m. p.

Ad Gub. Nrum. 1063. **Copia copiae.**

Abschrift

einer Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei an das k. k. böhmische Gubernium, ddo. 22. Februar 1844.

Auf die, mit dem Berichte vom 16. Juni 1843, Zahlen 25,971 und 31,859, gestellte Anfrage, ob zur Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern, Dienst- und Aufenthalts-Consensen, insoferne letztere die Stelle von Reisepässen vertreten, und anderer Reise-Urkunden, dann zur Ausfolgung von Ehemeldzetzeln, endlich bei Erwirkung eines Urlaubs oder einer Urlaubsverlängerung bei der obligaten Militär-Mannschaft ein gestämpeltes schriftliches Gesuch eingebracht, oder bei mündlichen derlei Ansuchen hierüber ein, mit dem Gesuchstämpel versehenes Protokoll aufzunehmen sei, wird dem Gubernium nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Nachstehendes bedeutet:

Weder das Tax- und Stämpelgesetz noch die dießfalls bestehenden politischen Vorschriften enthalten die Bestimmung, daß die Parteien zur Erlangung der oberwähnten Reise-Urkunden, Ehemeldzettel, Urlaube, Wanderbuchs- und Urlaubs-Verlängerungen schriftliche Gesuche einbringen, oder daß über ihr mündliches Ansuchen Protokolle aufgenommen werden müssen, sondern das Tax- und Stämpelgesetz verlangt nur, daß in jenen Fällen, wenn derlei schriftliche Ansuchen oder Protokolle vorkommen, dieselben sodann dem gesetzlichen Stämpel unterliegen.

Wenn aber die Behörden, als: Dominien, Magistrate u. dgl. für Militär-Individuen um Urlaub oder dessen Verlängerung, oder für Handwerksgesellen um Wanderbewilligung oder deren Verlängerung über ein mündliches Gesuch ein weiteres Einschreiten machen, dann vertritt dieses Einschreiten die Stelle eines schriftlichen Gesuches, und dieses Interventions-Schreiben ist mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen, indem ein solches Ansuchen, oder Einschreiten, oder Interventions-Schreiben der Behörde nicht mehr als eine stämpelfreie officiose Amts-Corre-

spondenz betrachtet werden kann, sondern im Namen und im Interesse der Partei und in Vertretung derselben Statt findet.

Die Beilagen der hierdurch erledigten Berichte vom 16. Juni 1840, Zahlen 25,971 und 31,859, und vom 13. October 1843, Zahl 47,556, folgen hierneben zurück.

Wien am 14. Jänner 1845.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Josef v. Nagy m. p.

5.

Vorschrift, wann bei der Rinderpest die Keule anzuwenden, und wann und unter welchen Modalitäten für die getödteten Thiere eine Entschädigung zu leisten ist.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. v. M. über die Fragepuncte:

a) wann und in welcher Ausdehnung ist die Keule bei der Rinderpest anzuwenden?

b) wann und unter welchen Modalitäten ist eine Entschädigung für die getödteten Thiere leisten? und

c) welcher Maßstab des zu leistenden Entschädigungsbetrages ist festzusetzen, wie ist dieser auszumitteln, und von wem hat die Bestimmung der Kategorie eines getödteten Rindes sowohl in Hinsicht auf die Werthbestimmung nach Alter, Schlag und Beschaffenheit, als auch auf den Gesundheits-Zustand desselben auszugehen, und wer hätte hierbei zu interveniren?

nachstehende Directiven zu genehmigen geruht:

Ad a) Da der eigentliche Zweck der Anwendung der Keule darin besteht, die Rinderpest gleich im Entstehen zu ersticken und ihrer Weiterverbreitung mit möglichster Sicherheit vorzubeugen, so scheint als ein wesentliches Erforderniß, daß das Vorhandensein der Rinderpest aus den Krankheits-Erscheinungen, dem Sectionsbefunde, dem Verlaufe und der Contagiosität der Krankheit unzweifelhaft und vollkommen constatirt, und der Beweis hergestellt sei, daß die Seuche in Folge einer Einschleppung entstanden oder durch Uebertragung des Ansteckungsstoffes

von einem Thiere auf das andere übergegangen sei, und sich bloß in einer Heerde und in einem einzigen Stalle oder nur in einigen wenigen Ställen einer Ortschaft zeigt, und daselbst nicht schon eine bedeutende Zahl von kranken und verdächtigen Thieren sich vorfindet.

Die Keule ist daher nur bei dem ersten Entstehen der constatirten Rinderpest anzuwenden, wo die Tilgung der Seuche noch mit Einem Schlage in Aussicht gestellt ist, und noch nicht mit Grund befürchtet werden muß, daß der Ansteckungsstoff auf was immer für eine Art und Weise auch auf die übrigen Stallungen und benachbarte Ortschaften übertragen und verbreitet worden, sonach eine mehrseitige Mittheilung durch einen Viehmarkt, gemeinschaftliche Weide und Tränke durch Viehhirten, durch nach der Ortslage begünstigte häufigere Communicationen, lebhaften Verkehr u. s. w. erfolgt sei, und zwischen dem ersten Erscheinen der Seuche und ihrer Erkenntniß nicht schon ein zu langer Zeitraum vorhanden ist, da in allen diesen Fällen der ganze Ort als wahrscheinlich angesteckt und die Seuche auch in andere Ortschaften verschleppt betrachtet werden muß, daher die Anwendung der Keule zwecklos sein würde.

Kommen selbst nach Anwendung der Keule neue Erkrankungsfälle vor, so ist mit Grund zu vermuthen, daß die Seuche schon größere Ausbreitung erlangt habe und die Keule ihrer ferneren Verbreitung im Orte und ihrer Verschleppung in andere Ortschaften nicht mehr Einhalt zu thun vermöge, daher in einem solchen Falle von dieser Maßregel kein weiterer Gebrauch zu machen ist.

Aus diesem Grunde darf auch zur Abkürzung einer schon mehr ausgebreiteten Rinderpest und als prophylactische Maßregel die Keule nicht angewendet werden, da sonst, ohne den Zweck der Unterdrückung der Seuche zu erreichen, die Summe der Entschädigung außer allem Verhältnisse vermehrt werden würde.

Nur gegen das Ende der Seuche, wenn nämlich in den meisten Ortschaften des Landes dieselbe bereits getilgt

ist, sie sich nur mehr auf einige wenige Puncte, und daselbst bloß auf wenige Stücke beschränkt, und man zur Gewißheit gelangt ist, daß von den letzterkrankten Stücken keine Uebertragungen des Contagiums Statt gefunden haben können, darf zur Abkürzung der Seuche und zur gänzlichen Zerstörung des Ansteckungsstoffes im Lande, auch zur Anwendung der Keule geschritten werden. Jederzeit sind aber sowohl in Fällen, wo die Keule in Anwendung kommt, als auch in jenen, wo dieses nicht geschieht, die in dem Viehseuchen-Unterrichte vom Jahre 1834 vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Maßregeln strenge in Ausführung zu bringen und genau handzuhaben.

Um den Zweck, welcher die Anwendung der Keule zum Grunde liegt, nämlich die Erstickung der Rinderpest im Momente ihres Entstehens, sicher zu erreichen, sind der Keule alle, gleich nach dem Ausbruche der Seuche krank befundenen Thiere ohne Ausnahme zu unterziehen, die übrigen aber zu contumaciren.

Die Bestimmung, wann und in welcher Ausdehnung die Keule mit Rücksicht auf diese Normen anzuwenden ist, hat von einer eigenen, aus dem zur Seuchenbehandlung abgeordneten Kreis- oder Districtsarzte, oder Landesthierarzte, dem Oberbeamten der betreffenden politischen Obrigkeit und zweier wirthschaftsverständiger Individuen aus dem Gemeinde-Vorstande bestehenden Commission, die auch die Einleitung der sonst gesetzlich vorgezeichneten oder weiters nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu veranlassen hat, auszugehen.

Diese Commission hat daher auch hinsichtlich des Gebrauches der Keule wegen der dabei obwaltenden Gefahr am Verzuge gleich unmittelbar die erforderliche Einleitung zu treffen, und diese Maßregel ohne weiters in Vollzug zu setzen, von dem Geschehenen aber unverzüglich, unter Beilegung der Erhebungsprotokolle, dem betreffenden Kreisamte die umständliche Anzeige zu erstatten, welches das dießfällige Verfahren strenge zu überwachen, und nicht zu

rechtfertigende Vorgänge im eigenen Wirkungskreise abzustellen und zu ahnden, wenn es nöthig ist, die Einflußnahme der Landesstelle anzusuchen, dieselbe aber jedenfalls von den Ergebnissen in die Kenntniß zu setzen haben wird.

Ad b) Nur für die an der constatirten Rinderpest erkrankten, oder derselben verdächtigen, und über ausdrückliche Anordnung der berufenen Commissionen oder Behörden der Keule unterzogenen Rinder hat die Vergütung aus dem Staatsschatze, aber auch nur unter der Bedingung zu geschehen, daß der Eigenthümer derselben durch Außerachtlassung der bestehenden Sanitätsvorschriften an der Einschleppung der Seuche nicht irgend eine Schuld trägt, oder deren Ausbruch nicht verheimlicht hat, was aber jederzeit standfällig erwiesen sein muß. In solchen Fällen wird die Vergütung des vollen Werthes des getödteten Thieres geleistet. Diese Vergütung wird unter gleichen Verhältnissen auch den Dominien und Dominicalgrundbesitzern erfolgt, zumal die Anwendung der Keule ohne alle Ausnahme Statt finden muß, dieselben aber, wenn sie von der Entschädigung ausgeschlossen werden sollten, wohl nicht ohne offenbare Unbilligkeit zur Gestattung der Vertilgung ihres Viehes verhalten werden könnten.

Ad c) Der verläßlichste und billigste Maßstab der zu leistenden Entschädigung ist derjenige, durch welchen der Eigenthümer des erschlagenen Viehes die volle Vergütung des wahren Werthes nach den in der Gegend üblichen Marktpreisen mit Rücksicht auf das Alter, den Schlag und die Beschaffenheit desselben erhält. Dieser ist im Wege der Schätzung auszumitteln, da ohnehin die Bestimmung, ob die Keule in Anwendung zu bringen sei, und welche Stücke derselben unterzogen werden sollen, im commissionellen Wege geschehen muß, so hat auch diese Commission die für jedes erschlagene Stück an die Eigenthümer zu leistende Vergütung mit Beiziehung zweier beeideter oder zu beeidender, in dem angesteckten Orte oder dessen nächster Umgebung nicht ansäßiger Schätzleute, die zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung der Seuche nicht vermöge ihres Berufes oder Gewerbes

mit Vieh zu verkehren haben, nach obigen Grundsätzen zu erheben, und die üblichen Marktpreise der Umgegend ersichtlich zu machen.

Da aber nach der Aeußerung der Thierarznei-Instituts-Direction und der medicinischen Facultät in Wien von den als seucheverdächtig erschlagenen, bei der Section aber noch vollkommen gesund befundenen Thieren das Fleisch zur Nahrung für den Menschen, und die übrigen verwerthbaren Theile, so wie von den schon bei Leben durch die Section als krank erkannten, die Haut, Hörner und das Fett, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten anstandslos benützt werden können, so hat die Commission auch den Werth dieser noch benützbaren und dem Vieheigenthümer zu überlassenden Theile auszumitteln und von der zu leistenden Vergütungssumme in Abzug zu bringen. Ueber den ganzen Vorgang sind von der Commission eigene Protokolle aufzunehmen, in diesen das erschlagene Vieh nach Geschlecht, Alter, Schlag, Beschaffenheit und Gesundheitszustand, mit Angabe der Ursache des Erschlagens, des Sectionsbefundes, des ausgemittelten Schätzungswerthes, des zu dessen Grundlage angenommenen Marktpreises und des Werthes der nutzbaren Theile, ersichtlich zu machen, und dieselben im Wege der Kreisämter der Landesstelle zur Prüfung und Anweisung der Vergütung einzusenden.

Diese Allerhöchste Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. v. M., Zahl 41,335, zur allgemeinen Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 26. Jänner 1845, Nr. 576.

6.

Anwendung der Vorschriften des Stämpelpatentes auf die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction.

Laut Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. v. M., Zahl 14,235, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 18.

v. M., Zahl 49,0256, an die k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen Folgendes erlassen:

»Mit dem Gesuche um Stämpelfreiheit für alle Verhandlungen, welche aus Anlaß der Betriebs-Unternehmung der südlichen Staatseisenbahn entstehen, ist die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction schon in Folge des Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 24. October d. J., Zahl 1466/P.P., zurückgewiesen worden, wobei es zu verbleiben hat. Die Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes, wenn sie auf das Verhältniß der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction zur Staatsverwaltung, und insbesondere zur Direction der Staatseisenbahnen richtig angewendet werden, und wenn insbesondere der Sinn des §. 81, Zahlen 1, 2, 5, und des §. 82, Zahl 3, richtig aufgefaßt wird, sind von der Art, daß eine Verlegenheit oder eine Ueberbürdung mit Stämpelgebühren für die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn nicht zu besorgen ist.«

»In Folge des erwähnten §. 81, Zahl 2, wird die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction dem Stämpel nicht unterliegen, wenn sie in Folge specieller Aufforderungen der Staatseisenbahn-Direction oder in Folge der ihr im Allgemeinen vertragsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten, Anzeigen oder Vorschläge macht, Berichte, Aeußerungen oder Vorstellungen erstattet, welche die Betriebsbesorgung betreffen, wobei es sich um die Sicherheit des Betriebes, die Befriedigung des Publikums, die Einnahme des Staates und derlei öffentliche Rücksichten handelt, wenn die Direction also beispielweise Rapporte und Aufklärungen über den Gang des Betriebsgeschäftes gibt, Nachweisungen über die Geldgebahrung vorlegt, Aeußerungen über die von der Staatsverwaltung vertragsmäßig gemachten Vorbehalte erstattet, oder Berichte und Anträge über Herstellungen und Bauführungen vorlegt.«

»Eben so werden im Sinne des §. 82, Zahl 3, bedingt stämpelfrei sein die Rechnungen, welche die Gesellschaft über die Einnahmen und Ausgaben zu legen hat, sammt den damit zusammenhängenden außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen, dann die Auszüge aus denselben.«

»Endlich sind die Ausweise, Inventarien und Protokolle, welche über die Uebergabe der Bahn, der Gebäude, der Reserve-Oberbaubestandtheile, des fundus instructus u. s. w. von der Generaldirection mit Intervenirung der Gesellschaft zu ämtlichen Zwecken aufgenommen, und in ämtlicher Verwahrung behalten werden, als ämtliche Documente zu betrachten, denen im Sinne des §. 81, Zahlen 5 und 84, die Stämpelfreiheit zukömmt.«

»Die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction wird dagegen die gesetzlichen Stämpelgebühren zu entrichten haben für alle Eingaben, wobei es sich nicht um den Eisenbahnbetrieb und die dabei obwaltenden öffentlichen Zwecke und contractmäßigen Verpflichtungen zu Anzeigen, Rapporten, Berichten u. s. w. im Sinne des §. 81, Zahl 2, handelt, sondern vielmehr um Privat-Interessen der Gesellschaft und Zugeständnisse, Vortheile oder Begünstigungen, welche die Gesellschaft für sich als Contrahent von der Staatsverwaltung wünscht oder in Anspruch nimmt.«

»Die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction wird ferner dem gesetzlichen Stämpel unterliegen bei allen Ausfertigungen, welche die Direction zu ihren Privatzwecken, als zu ihrer Rechtssicherheit, zur Deckung gegen Anforderungen, zur Constatirung bestimmter Verhältnisse und Thatsachen u. s. w. benöthigt, als: Abschriften, Vidimirungen, Legalisirungen u. s. w.«

»Die Direction wird ferner den gesetzlichen Stämpel zu zahlen haben in allen gerichtlichen Verhandlungen und Vertretungen, und bei der Ausstellung von Urkunden, als: Verträgen, Quittungen u. dgl., und zwar ohne Unterschied, ob die Urkunde sich auf ein Rechtsgeschäft mit der Staatsverwaltung oder mit Privaten bezieht.«

»Es werden sonach dem Stämpel unterliegen: Verträge mit der Staatseisenbahn-Directien, so wie mit Werkleuten und Lieferanten u. s. w., Quittungen über empfangene oder geleistete Zahlungen von oder an Private, oder über von der Staats-Verwaltung empfangene vertragsmäßige Zahlungen, behobene Saldi u. dgl.«

Gubernial-Verordnung vom 27. Jänner 1845, Nr. 857; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammer-Procuratur.

7.

Vorschrift über das zu beobachtende Verfahren in den Fällen, wo Unterthanen Auskünfte oder Abschriften aus den Rectifications-Acten ansuchen.

Die Fälle, wo Unterthanen um Auskünfte oder Auszüge aus den Rectifications-Acten begehren, können im Allgemeinen, wie es in der Natur der Sache liegt, nur sehr selten vorkommen; denn tritt ein Unterthan im politischen Wege mit einer Beschwerde gegen seine Herrschaft auf, so ist das Kreisamt ohnehin verpflichtet, den Gegenstand von Amtswegen zu erörtern, und die zur Darthuung der Forderung des Unterthans geeigneten Behelfe gehörigen Orts zu erheben. Dieselbe Pflicht liegt dem Unterthans-Advocaten ob, wenn es sich um die Vertretung eines Unterthans gegen seine Herrschaft auf dem Rechtswege handelt. Die fragliche Auskunft kann demnach von dem Unterthane selbst, eigentlich nur in dem Falle angesucht werden, wenn er, um zu wissen, ob von einer gegen die Herrschaft erst einzubringenden Beschwerde für ihn ein günstiger Erfolg zu erwarten ist, oder sonst in der Absicht, um sich über seine eigentlichen Leistungen an die Grundobrigkeit genau zu informiren, sie benöthigt.

Für diesen Fall bestimmen nun bereits die Gubernial-Verordnungen vom 17. Februar 1808, Zahl 3487, und vom 28. März 1808, Zahl 6555, (welch' letztere sich auf das hohe Hofkanzlei-Decret vom 10. v. M. u. J., Zahl 4311, gründet), daß die Erfolglassung vidimirter Abschriften der herrschaftlichen Rectifications-Urbarien an die Unterthanen, der ständischen Buchhaltung ohne bestimmten höheren Auftrag zu untersagen sei, weil solche Actenstücke in den Händen der Unterthanen viele Mißbräuche veranlassen und Streitigkeiten erregen können, dem Unterthan aber ganz überflüssig sind, da sein Kaufbrief und sein Gegenbüchel ohnehin alles dasjenige enthalten, was zur Vertheidigung seiner Rechte nothwendig ist. Es wurde demnach die Verabfolgung von derlei Abschriften an die Unterthanen, ohne beigebrachte Bewilligung des Kreisamtes oder Unterthans-Advocaten vom Gubernium ein für alle Mal verboten.

Im Wesentlichen enthalten also schon diese Anordnungen die Vorsichten, unter welchen die gedachten Behelfe den Unterthanen hinauszugeben sind. Da aber doch, namentlich Denjenigen, welche sich aus den entfernten Gegenden des Landes zu diesem Behufe nach der bisher zum Theile bestandenen Uebung, der gemäß dem Unterthane die Legitimation in die Hand gegeben wird, mit welcher er sich persönlich bei der ständischen Buchhaltung einfindet — erst nach Gratz begeben müssen, dadurch ein unverhältnißmäßiger Zeit- und Kostenaufwand verursacht, ja auch Gelegenheit gegeben wird, in der Hauptstadt oder auf der Reise in die Hände eines gewinnsüchtigen Winkelschreibers zu gerathen, so findet das Gubernium jene Uebung abzustellen und zu verordnen: daß jeder Unterthan, der künftig eine Auskunft oder einen Auszug aus den bei der ständischen Buchhaltung aufbewahrten Rectifications-Acten benöthigt, sich darum im Wege des betreffenden Kreisamtes zu bewerben, dieses aber, falls es das Begehren des Unterthanes gegründet und die fragliche Auskunft für ihn wirklich nothwendig findet, sein Einschreiten an die Verordneten-Stelle zur Willfahrung zu leiten, widrigenfalls aber gleich selbst zurückzuweisen habe.

Die erforderliche Auskunft oder der von der ständischen Buchhaltung verfaßte Auszug ist dann wieder dem Unterthane unmittelbar durch das Kreisamt mitzutheilen.

Das Kreisamt wird angewiesen, sich hiernach in Zukunft genau zu benehmen, und da es nebstbei vorzüglich darauf ankommt, daß die hinsichtlich der Ausfertigung der Stiftbüchel bestehenden bestimmten Vorschriften, nämlich die hohen Hofdecrete vom 5. December 1778, 19. November 1781 und 26. December 1784, dann die Gubernial-Currende vom 7. Februar 1798 gehörig in Vollzug gesetzt werden, so wird demselben die darin vorgezeichnete Pflicht der genauen Ueberwachung der dießfälligen Weisungen und der gesetzlichen Bestrafung vorkommender Uebertreibungsfälle neuerdings nachdrücklich eingeschärft.

Gubernial-Verordnung vom 30. Jänner 1845, Zahl 517; an die fünf k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur und an die Stände Steiermarks.

8.

Betreffend den Staats-Vertrag zwischen der k. k. österreichischen und königlich preußischen Regierung wegen gegenseitig kostenfreier Behandlung gerichtlicher Requisitionen.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai 1844 den Abschluß eines Staats-Vertrages mit der königl. preußischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Behandlung gerichtlicher Requisitionen zu gestatten geruht.

In Folge dessen hat vermöge Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei die Auswechslung der gegenseitigen Ministerial-Erklärungen, wodurch der Gegenstand der Frage zwischen beiden Regierungen festgesetzt worden ist, Statt gefunden.

Die dießfällige Erklärung des königl. preußischen Ministeriums wird zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13. v. M., Zahl 1043, hiermit öffentlich kundgemacht.

Gubernial-Currende vom 5. Februar 1845, Nr. 1770.

Ministerial-Erklärung
der königlich preußischen Regierung.

Nachdem die königl. preußische Regierung mit der kaiserl. österreichischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschaftssachen rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen aufzuheben, erklärt erstgedachte Regierung hiermit Folgendes:

I.

In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschaftsfällen, wo Requisitionen von einer preußischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine österreichische derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen, so wie, wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Tare zu liquidirenden Gebühren dem Letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat selbige aber kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Tare für Zeugen-Vernehmungen und für Abhal-

tung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, deßgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Ersteren nur die unvermeidlichen baren Auslagen für Aetzung, Transport, Porto, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Taxsätzen.

II.

Zur Entscheidung der Frage, ob der Delinquent oder die sonst betheiligte Person hinreichendes Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben.

In wie ferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution Statt findet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt. Sollte ein Delinquent seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeit verknüpft sein, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

III.

Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschaftssachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach deren vom requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten oder von dem requirirenden Gerichte, unverzüglich verabreicht werden. Insoferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage machen, es soll selbige jedoch vom requirirenden Gerichte auf die erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gerichte wieder erstattet werden.

IV.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie und für alle österreichischen Staaten, mit alleinigem Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, Kraft und Wirksamkeit haben, und sowohl für die landesherrlichen, als auch für alle übrigen Gerichte verbindlich sein.

Die vorstehende Erklärung soll deßhalb, nachdem sie gegen eine übereinstimmende der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. August 1844.

9.

Die Correspondenz zwischen den Militär-Behörden und den Magistraten, Dominien und Bezirksobrigkeiten in Betreff der Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft ist vom Postporto frei.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 19. December 1844, Zahl 38,195, haben nach einer Mittheilung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer die Postbehörden die Weisung erhalten, daß die Correspondenz zwischen den Militärbehörden und den Magistraten, Dominien und Bezirksobrigkeiten, wenn sie die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft betrifft, künftig portofrei behandelt werde.

Diese Correspondenz wird jedoch auf der Adresse mit den Worten: „Militär-Beurlaubungs-Einberufung betreffend," zu bezeichnen sein.

Gubernial-Verordnung vom 7. Februar 1845, Nr. 295; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. General-Commando.

10.

Wegen Legalisirung der Urkunden.

Im Anschlusse erhält das k. k. Kreisamt ein Exemplar der Circular-Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes, betreffend die nur dem Civilrichter zustehende Legalisirung von Urkunden, mit dem Auftrage: solche sämmtlichen Gerichtsbehörden des Kreises im Karnierwege kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 11. Februar 1845, Nr. 2307; an die k. k. Kreisämter.

Ad Nrm. 2307/1845.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Ueber den von der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen in Betreff der Frage: ob Wirthschaftsämter nach dem Hofdecrete vom 21. August 1788, Nr. 879,

der J. G. S. zur Legalisirung von Urkunden berechtigt seien? erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1815 die erläuternde Erklärung dahin zu erlassen geruht, daß die Legalisirungen von Urkunden nicht unter die den Wirthschaftsämtern, sondern unter die dem Civilrichter zuständigen Geschäfte gehören.

Diese mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 17., Erh. 25. Jänner l. J., Hofzahl 332/18, herabgelangte Allerhöchste Anordnung wird sämmtlichen im Sprengel dieses k. k. Appellations-Grrichtes befindlichen Gerichtsbehörden zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Klagenfurt am 30. Jänner 1845.

11.

Behandlung der aus Ungarn und Siebenbürgen einlangenden ungestämpelten Eingaben.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. v. M., Zahl 1034, haben Seine k. k. Majestät laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. December 1844, Zahl 49,469, aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1844 zu bestimmen geruht: »daß »von dem stets bestandenen Grundsatze, daß die Stämpelabgabe »von den stämpelpflichtigen Eingaben, die bei Aemtern oder Be»hörden des stämpelpflichtigen Inlandes eingebracht werden, »zu entrichten sei, ohne daß der Wohnort Desjenigen, von dem »die Eingabe herrührt, eine Ausnahme zu begründen habe, nicht »abgegangen werden kann.«

Um jedoch den Geschäftsverkehr von Ungarn und Siebenbürgen mit den Provinzen des stämpelpflichtigen Inlandes möglichst zu erleichtern, haben Se. Majestät zugleich anzuordnen befunden, daß über die an Behörden oder Aemter des stämpelpflichtigen Inlandes durch die Postanstalt oder durch die Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus Ungarn und Siebenbürgen einlangenden ungestämpelten Eingaben, die dem Gegenstande derselben angemessene Amtshandlung gepflogen, und der von der Eingabe selbst und deren Beilagen entfallende Stämpelbetrag ohne Einleitung eines Strafverfahrens von der Partei im gehörigen Wege nachträglich eingebracht werde.

Dieſer Allerhöchſten Entſchließung gemäß hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer einen Unterricht entworfen, aus welchem jene Aenderungen zu erſehen ſind, welche durch dieſe Allerhöchſte Entſchließung in den Beſtimmungen des §. 117 des Stämpel- und Targeſetzes und der §§. 6 und 16 des Unterrichtes zu dieſem Geſetze, bezüglich auf das Verfahren der Behörden rückſichtlich der in der oben angeführten Allerhöchſten Entſchließung bezeichneten Eingaben eingetreten ſind, und wie ſich dießfalls insbeſondere von den Beamten bei Anzeigen nicht geſetzlich geſtämpelter derlei Eingaben zu benehmen ſein wird.

Dem k. k. Kreisamte wird demnach im Nachhange zu der Gubernial-Verordnung vom 21. November 1844, Zahl 20,005 *), anruhend eine Abſchrift des oberwähnten Unterrichtes mit der Weiſung zur Darnachachtung zugefertigt, dafür zu ſorgen, daß die Unterbehörden, Aemter und einzelnen Beamten ſich dieſe Inſtruction eigen machen und gehörig befolgen.

Uebrigens hat eine weitere öffentliche Kundmachung dieſer Allerhöchſten Entſchließung, welche die Verpflichtung der Parteien zur Bezahlung der geſetzlichen Stämpelgebühr nicht aufhebt, ſondern nur das Verfahren und die Amtshandlungen der Behörden in beſtimmten Fällen ändert, nach dem Inhalte der Allerhöchſten Entſchließung nicht einzutreten.

Gubernial-Verordnung vom 12. Februar 1845, Nr. 1387; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur, an das k. k. Provinzial-Zahlamt, an das k. k. Landrecht und an das k. k. General-Commando.

Ad Nrm. 1387, 1845.

Unterricht.

Se. k. k. Majeſtät haben aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit Allerhöchſter Entſchließung vom 3. December 1844 zu beſchließen geruht, daß von dem ſtets beſtandenen Grundſatze, daß die Stämpelabgabe von den ſtämpelpflichtigen Eingaben, die bei Aemtern oder Behörden des ſtämpelpflichtigen Inlandes eingebracht werden, zu entrichten ſei, ohne daß der Wohn-

*) Siehe P. G. S. Band 26, Seite 243, Nr. 127.

ort desjenigen, von dem die Eingabe herrührt, eine Ausnahme zu begründen habe, nicht abgegangen werden kann.

Um jedoch den Geschäftsverkehr von Ungarn und Siebenbürgen mit den Provinzen des stämpelpflichtigen Inlandes möglichst zu erleichtern, haben Seine k. k. Majestät zugleich anzuordnen befunden: daß über die an Behörden oder Aemter des stämpelpflichtigen Inlandes durch die Postanstalt oder durch Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus Ungarn oder Siebenbürgen einlangenden ungestämpelten Eingaben, die dem Gegenstande derselben angemessene Amtshandlung gepflogen, und der von der Eingabe selbst und deren Beilagen entfallende einfache Stämpelbetrag ohne Einleitung eines Strafverfahrens von der Partei im gehörigen Wege nachträglich eingebracht werde.

Durch diese Allerhöchste Entschließung erleiden der §. 117 des Stämpel- und Targesetzes, welcher von nicht gerichtlichen Angelegenheiten handelt, und die §§. 6 und 16 des Unterrichtes zu dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 eine Aenderung, insoferne es sich um Eingaben handelt, die nicht persönlich im stämpelpflichtigen Inlande bei einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte überreicht wurden, sondern unmittelbar durch die Postanstalt oder durch die Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus Ungarn oder Siebenbürgen einlangten.

Es werden nämlich künftig derlei auf dem angedeuteten Wege aus Ungarn oder Siebenbürgen einlangenden Eingaben und ihre Beilagen, wenn sie nicht mit dem Stämpel, welchen das Gesetz vorschreibt, versehen sind, nicht mehr, wie es der §. 117 des Stämpel- und Targesetzes anordnet, zu den Acten zu legen, sondern jedesmal der dem Gegenstande angemessenen Erledigung zuzuführen sein, und die in den §§. 6 und 16 des Unterrichtes zu dem Stämpel- und Targesetze angedeuteten Beamten der öffentlichen Behörden und Aemter werden jedesmal von derlei nicht gesetzlich gestämpelten Eingaben und Beilagen an die Bezirksverwaltung die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben. Die Bezirksverwaltungen aber werden, wenn ihnen von solchen, im Wege der Post oder durch die Vermittlung einer öffentlichen Behörde aus Ungarn oder Siebenbürgen eingelangten stämpelgebrechlichen Eingaben oder Beilagen die Anzeige zukömmt, es mag sich um gerichtliche oder nicht gerichtliche Angelegenheiten handeln, jedesmal auf der Grundlage dieser Anzeige nur die einfache Stämpelgebühr ohne einen Strafbetrag von der Partei nachträglich einzuheben und gehörig zu verrechnen haben.

Der Beamte (§§. 6 und 16 des Unterrichtes zu dem Stämpel- und Targesetze), welcher ein derlei wahrgenommenes Stämpel-

gebrechen anzeigt, hat die geschehene Anzeige jedesmal auf der Eingabe selbst zu bemerken. Für die genaue Erfüllung dieser Verbindlichkeit zur Anzeige stämpelgebrechlicher Eingaben und Beilagen zum Behufe der nachträglichen Gebühren-Einhebung bleiben die im Unterrichte zum Stämpel- und Targesetze bezeichneten Beamten nach den Andeutungen der §§. 2 und 18 eben dieses auf dem Stämpel- und Targesetze beruhenden Unterrichtes verantwortlich, und die Bezirksverwaltungen haben die Erfüllung dieser Verbindlichkeit allenthalben und insbesondere bei den Revisionen wahrzunehmen und zu überwachen.

Bezüglich auf alle übrigen aus Ungarn und Siebenbürgen herrührenden oder von Ungarn und Siebenbürgern ausgefertigten Eingaben und Urkunden, oder an Ungarn oder Siebenbürger gerichteten Ausfertigungen bleiben die Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes und des zu demselben gehörigen Unterrichtes in voller Wirksamkeit.

Wien am 24. December 1844.

12.

Betreffend die von Seiner Majestät den Unterthanen in militärisch conscribirten Provinzen bei dem Militärdienste bewilligten achtjährigen Capitulationen.

In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. Februar 1845, Zahl 5424, wird das anverwahrte Allerhöchste Patent vom 14. Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 17. Februar 1845, Nr. 2856.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol.

Von dem Wunsche geleitet, Unseren getreuen Unterthanen in den militärisch conscribirten Provinzen die Pflicht der Dienstleistung in Unserer Armee zu erleichtern, finden Wir anzuordnen:

Erstens. Die Verpflichtung zum Militär-Dienste in Unserer activen Armee für alle aus diesen Provinzen zu ergänzenden Truppen wird, von der heurigen Rekrutirung angefangen, für Friedenszeiten auf acht Jahre festgesetzt.

Zweitens. Die in Folge dieser Rekrutirung gestellte Mannschaft wird daher nach acht Jahren, den Fall eines Kriegs-Erfordernisses ausgenommen, unter den darüber vorgezeichneten Modalitäten aus der activen Armee entlassen werden.

Drittens. Bezüglich auf die bereits in die active Armee eingereihte Mannschaft wird es Unsere landesväterliche Sorge sein, dieselbe an einer Abkürzung ihrer gegenwärtigen Dienst-Verpflichtung insoweit Theil nehmen zu lassen, als es die Bedürfnisse des Militär-Dienstes gestatten.

Viertens. Die dermaligen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Landwehr-Dienste, über die Stellvertretung, dann über das Verfahren bei der Einreihung in die Armee und bei der Entlassung aus derselben, bleiben bis zu den neuen, der abgekürzten Dienstzeit entsprechenden Anordnungen unverändert.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 14. Februar nach Christi Geburt im eintausend achthundert fünf und vierzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

13.

Königlich preußischen Unterthanen ist der Eintritt über die Grenze in die österreichischen Staaten nur dann zu gestatten, wenn selbe mit Heimatscheinen versehen sind.

Es haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß königl. preußische Unterthanen, selbst wenn sie mit legalen Pässen oder Wanderbüchern aus ihrer Heimat versehen sind, und hierlands aus irgend einer gesetzlichen Ursache mit Schub zurückgesendet werden, an der preußischen Grenze von den königlich preußischen Grenzbehörden nicht angenommen, sondern auf die Beibringung einer Heimats-Anerkennungs-Urkunde gedrungen werden.

Es ist zwar mit der königlich preußischen Regierung die Abschließung einer Convention zur gegenseitigen Uebernahme ausgewiesener Pensionen in Verhandlung, damit aber der österreichische Staat gegen die Nachtheile geschützt werde, die ihn bei der Verschiedenheit dieses Verfahrens von Seite des preußischen Staates einseitig treffen, wurde das Gubernium mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 3. d. M., Zahl 1903, angewiesen, das reciproce Verfahren gegen Preußen in der Art in Anwendung zu bringen, daß den Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht werde,

keinem königlich preußischen Unterthane den Eintritt über die Grenze in die österreichischen Staaten zu gestatten, wenn er nicht auch mit einem Heimatsscheine versehen ist.

Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1845, Nr. 3068; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Direction.

14.

Wegen Vertretung der abgesetzten Advocaten in eigenen Angelegenheiten.

In der Anlage wird dem k. k. Kreisamte die Circular-Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichtes, betreffend die Befugniß abgesetzter Advocaten, sich in eigenen Angelegenheiten selbst zu vertreten, mit dem Auftrage zugefertigt, selbe im Carnierwege sämmtlichen im Kreise befindlichen Gerichten erster Instanz bekannt zu geben.

Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1845, Zahl 3136; an die k. k. Kreisämter.

Ad Nrm. 3136, 1845.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichtes.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob ein abgesetzter Advocat berechtigt sei, sich in eigenen Rechtsangelegenheiten selbst zu vertreten, mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1845 zu erklären geruht: daß einem Advocaten durch die Absetzung von der Advocatur, das ihm vermöge des Wahlfähigkeits-Decretes zustehende Befugniß, sich in eigenen Angelegenheiten selbst zu vertreten, in der Regel nicht benommen werde, daß jedoch dem Ermessen der Gerichte überlassen bleibe, einen abgesetzten Advocaten in einzelnen Rechtsangelegenheiten aus besondern Gründen auch von der eigenen Vertretung auszuschließen.

Welches gemäß dem hohen Hofdecrete des k. k. obersten Gerichtshofes vom 22. Jänner 1845, Zahl 331, sämmtlichen diesem k. k. Appellations-Gerichte unterstehenden Gerichten erster Instanz am Lande eröffnet wird.

Klagenfurt am 6. Februar 1845.

15.

Wegen der Titulatur einiger mediadisirten fürstlichen Häuser.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Decret vom 4. Februar 1845, Zahl 3358, bezüglich der mediatisirten fürstlichen Häuser, deren Chefs die Benennung Durchlaucht gebührt, bekannt gemacht, daß den Chefs der zwei Linien der fürstlichen Familien Schönburg: Schönburg-Waldenburg und Schönburg-Hartenstein, und der fünf Linien der fürstlichen Familie Salm: nämlich Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Horstmar, Salm-Reifferscheid-Krautheim und Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz die Titulatur »Durchlaucht« gebührt.

Gubernial-Verordnung vom 25. Februar 1845, Zahl 3296; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur, an die Stände Steiermarks, an das k. k. Appellations-Gericht, an das k. k. Landrecht und an das k. k. General-Commando.

16.

Quittungen, welche die Salinen-Herrschaften oder die Aemter und Cassen auf diesen Montan-Herrschaften über die von den Salinen-Verwaltungsämtern erhaltene Vergütung der Stockzinse ausstellen, sind stämpelfrei.

Laut Mittheilung der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Februar l. J., Zahl 1683, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 6. Februar 1845, Zahl 51,534, bedeutet, daß die Quittungen, welche die Salinen-Herrschaften oder die Aemter und Cassen auf diesen Montan-Herrschaften über die von den Salinen-Verwaltungsämtern erhaltene Vergütung der Stockzinse ausstellen, es mag die Vergütung im Baren oder im Verlagswege geschehen sein,

im Sinne des §. 82, Zahl 3 des Stämpel- und Targesetzes, dem Stämpel nicht unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 25. Februar 1845, Nr. 3327; an die k. k. Kreisämter.

17.

Concepts-Practikanten der Kammer-Procuraturen können als Auscultanten der Gefälls-Bezirks- und Obergerichte aufgenommen werden.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October 1844 zu genehmigen geruht: daß mit Anwendung der, mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 3. Februar 1844, Zahl 3213 *), herabgelangten Allerhöchsten Bestimmungen der Absätze 2 bis 5, wovon der k. k. Kammer-Procuratur in der Nebenlage eine Abschrift zugefertigt wird, auch Concepts-Practikanten der Kammer-Procuraturen als Auscultanten, und zwar, um ihnen die Möglichkeit der Ausbildung im Gefälls-Strafverfahren im erweiterten Umfange zu verschaffen, sowohl bei den Gefälls-Bezirksgerichten, als bei den Gefälls-Obergerichten aufgenommen werden können.

Diese Allerhöchste Entschließung wird der k. k. Kammer-Procuratur in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3 Februar l. J., Zahl 3498, zur Wissenschaft und Verständigung der dortigen Concepts-Practikanten eröffnet.

Gubernial-Verordnung vom 1. März 1845, Zahl 2770; an die k. k. Kammer-Procuratur.

18.

Die Correspondenz zwischen den Kreis- und Districtsärzten, und den Aerzten und Wundärzten in öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten ist vom Postporto befreit.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Decret vom 6. Februar l. J., Zahl 3057, bekannt gegeben, daß, laut

*) Siehe P. G. S. Band 26, Seite 50, Nr. 22.

Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. November 1844, Zahl 42,751, die Postämter den Auftrag erhalten haben, die Correspondenz zwischen den Kreis- und Districtsärzten und den Aerzten und Wundärzten, dann portofrei zu behandeln, wenn ihr Inhalt streng officiose öffentliche Sanitäts-Angelegenheiten betrifft, und als solcher auf der Adresse bezeichnet wird, wobei jedoch von Seite der betreffenden Behörden, nach Maßgabe der für die Controlle der Portofreiheiten bestehenden Normen sorgfältigst darüber zu wachen ist, daß diese portofreie Correspondenz nicht zur Versendung von Privatbriefen mißbraucht werde.

Das k. k. Kreisamt wird hiervon mit Beziehung auf die hierortige, die Correspondenz der k. k. Kreis- und Bezirksärzte betreffende Verordnung vom 26. März 1841, Zahl 5287 *), zur weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 1. März 1845, Nr. 3491;
an die k. k. Kreisämter.

19.

Hindanhaltung des ungebührlichen Fortbezuges von Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beiträgen und Gnadengaben für Waisen, welche in Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten als Stiftlinge oder Aerarial-Zöglinge aufgenommen werden.

Der k. k. Hofkriegsrath hat über Ansinnen der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zur Hindanhaltung ungebührlicher Fortbezahlungen von Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben für Waisen, welche in Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten als Stiftlinge oder Aerarial-Zöglinge aufgenommen werden, also als versorgt anzusehen kommen, eine weitere Circular-Verordnung an sämmtliche Militärbehörden erlassen.

Dem k. k. Kreisamte wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 19. Februar l. J., Zahl 6263, im Anschlusse eine

*) Siehe P. G. S. Band 23, Seite 89, Nr. 62.

Abschrift dieser Circular-Verordnung zur Wissenschaft mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 6. September 1843, Zahl 15,485*), zugefertigt.

Gubernial-Verordnung vom 5. März 1845, Nr. 3853; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrm. 3853.

Abschrift

einer hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung an sämmtliche General-Commanden (exclusive von Wien, Lemberg und Gratz), dann Marine-Obercommando und das Mainzer Festungscommando ddo. 2. Februar 1845, litt. L. 415.

Ungeachtet zur Hindanhaltung von Ungebühren an Pensionen, Gnadengaben, Erziehungsbeiträgen oder sonstigen aus dem Aerar oder einem andern öffentlichen Fonde fließenden Genüßen solcher damit betheilten Militär- und Beamtens-Waisen, welche entweder zum Militär assentirt, oder in Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten als Stiftlinge oder Aerarial-Zöglinge aufgenommen werden, die Circular-Verordnungen vom 23 Mai 1824, D. 2107, und vom 30. November 1833, D. 4919, ergangen sind, kommen doch noch Fälle von derlei Ungebühren vor, die sich bei Gelegenheit der Aufnahmen solcher, ärarische Genüße beziehenden Individuen in Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten ergeben.

Dieses veranlaßt den Hofkriegsrath, zur künftigen sicheren Verhütung derartiger Uebergenüße hiermit ausdrücklich anzuordnen, bei der Aufnahme eines Militär- oder Staatsbeamtens-Waisen als Stiftling oder Aerarial-Zögling in eine Militär-Erziehungs-Anstalt von dem Vormunde jedesmal eine schriftliche Erklärung abzufordern, ob sein Mündel in dem Genuße einer Pension oder einer Gnadengabe, eines Erziehungs-Beitrages oder eines sonstigen Bezuges aus dem Aerar oder einem andern öffentlichen Fonde stehe, zu diesem Behufe eine eigene Rubrik in der dießfälligen Präsentirungsliste eben so, wie es bei Assentirungen von derlei Individuen bezüglich der Assentlisten mit dem Circulare vom 30. Mai 1843, L. 1765, angeordnet worden ist, zu eröffnen, und sofort diese Erklärungen dem Präsentirungsacte zuzulegen. Für die genaue Befolgung dieser Anordnungen werden die Commandanten der betreffenden Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, wie auch die bei der Aufnahme intervenirenden feldkriegscommissariatischen und ihre Stelle vertretenden Beamten eigens verantwortlich gemacht.

*) Siehe P. G. S. Band 25, Seite 188, Nr. 101.

20.

Ueber Beerdigung der Selbstmörder.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, betreffend das bisher beobachtete Verfahren bei der Beerdigung der Selbstmörder, ist unterm 14. Jänner 1845 folgende Allerhöchste Entschließung herabgelangt:

„In denjenigen Selbstmordsfällen, wo die Zurechnungsfähigkeit des Thäters für zweifelhaft erklärt wird, hat zwar dessen Beerdigung auf dem Kirchhofe, aber kein feierliches Leichenbegängniß Statt zu finden.“

Wovon das k. k. Kreisamt in Befolgung der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 17. Jänner 1845, Zahl 1886, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 10. März 1845, Nr. 1141; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Direction.

21.

Aufhebung des §. 451 des Strafgesetzbuches I. Theils, welcher die öffentliche Ankündigung der auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile anordnet.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinets-Schreiben vom 1. Februar d. J. Allerhöchstihren Willen dahin auszusprechen geruhet: daß der §. 451 des Straf-Gesetzbuches I. Theils, welcher die öffentliche Ankündigung der auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile anordnet, von nun an außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. v. M., Zahl 6595, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 15. März 1845, Nr. 4444.

22.

Ueber die Wahl und Abordnung der städtischen und märktischen Landtags-Deputirten.

Da sich durch die aus Anlaß eines speciellen Falles gepflogenen Erhebungen herausgestellt hat, daß bei bei den landesfürstlichen Städten und Märkten hinsichtlich der Wahl eines Verordneten des vierten Standes, so wie die Abordnung der städtischen und märktischen Landtags-Deputirten ein durchaus verschiedenes Benehmen beobachtet werde, so findet sich das Gubernium, um in diesem Gegenstande eine Gleichförmigkeit zu erzielen, veranlaßt, nachstehende Bestimmungen festzusetzen:

1. Wenn es sich um die Wahl eines Verordneten des vierten Standes handelt, so ist in den zu dessen Wahl berechtigten landesfürstlichen Städten und Märkten der Wahlausschuß jedesmal neu zu constituiren.
2. Der Wahlausschuß ist nur von der Bürgerschaft zu wählen, und es können zu Wahlausschüssen auch nur Bürger gewählt werden.
3. Die Magistrate haben den Wahlact für die Ausschüsse, so wie die von den letzteren vorgenommene Wahl des Verordneten nur zu leiten, und die Wahlzettel zum Beweise ihrer Legalität mitzufertigen.
4. Das ähnliche Verfahren findet auch bei der Wahl der Deputirten zu den Landtägen Statt.
5. Bei diesen Wahlen hat die absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden, und damit eine gleiche Theilung der Stimmen vermieden werde, hat der Wahlausschuß in den landesfürstlichen Städten und Märkten bis 1000 Seelen aus eilf, und mit der Bevölkerung über 1000 Seelen aus ein und zwanzig Mitgliedern zu bestehen.

Gubernial-Verordnung vom 16. März 1845, Zahl 1411; an die k. k. Kreisämter und an die Stände Steiermarks.

23.

Ueber die Behandlung der Grundzerstückungen nach nunmehriger Beendigung der Operationen des stabilen Catasters.

Ueber die Frage: wie nach nunmehriger Beendigung der Operationen zum Behufe des stabilen Catasters die Grundzerstückungen zu behandeln, und ob für die Zukunft ein Minimum des Grundbesitzes und der Grundsteuer bei Grundzerstückungen festzusetzen sei, hat das Gubernium der hohen Hofkanzlei die Aufklärung erstattet, daß die Ausmittlung eines aus dem Quantum des Grundbesitzes oder aus der Größe der Grundsteuerquote abzuleitenden generellen Maßstabes zur Beurtheilung, ob bei Grundzerstückungen die sich bildenden neuen Ansäßigkeiten geeignet seien, einer Familie die selbstständige Subsistenz zu verschaffen, und zur Bestreitung der Steuern und Lasten fähig zu machen, schwierig, ja unzuläßig sei.

Mit der herabgelangten Verordnung vom 27. v. M., Zahl 37,851, geruhte Hochdieselbe den Inhalt dieser Aeußerung zur Wissenschaft zu nehmen, und den vom Gubernium schon unterm 11. December 1833 gemachten Antrag, nach welchem die bisherigen Vorschriften für Grundzerstückungen auch für die Zukunft als genügend erkannt werden, zu genehmigen.

Nachdem es jedoch als wünschenswerth erscheint, daß die bestehenden zerstreuten Vorschriften über Grundzerstückungen zusammengefaßt, und den Behörden die Uebersicht derselben erleichtert werde, so fand die hohe Hofkanzlei sich zugleich veranlaßt, dem Gubernium den anliegenden Auszug dieser Vorschriften zu dem Ende mitzutheilen, denselben den Kreisämtern, dann den Grund- und Bezirksobrigkeiten mit dem Bedeuten hinauszugeben, daß die in diesem Auszuge enthaltenen Vorschriften ihren Amtshandlungen bei Grundzerstückungen zur Richtschnur zu dienen haben, und in dem Geiste derselben Verzögerungen in der Ertheilung der angesuchten Bewilligungen, kostspielige Erhebungen

und Schwierigkeiten oder Hindernisse, welche nicht in diesen Vorschriften gegründet sind, sorgfältig zu vermeiden sein werden.

Dem k. k. Kreisamte wird daher zur Pflicht gemacht, sich hiernach genau zu benehmen, und die Dominien in gleicher Art anzuweisen.

Gubernial-Verordnung vom 16 März 1845, Nr. 4618; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur und an die Stände Steiermarks.

Ad Gub. Nrm. 4618.

Auszug

aus den in Steiermark bestehenden Vorschriften für Grundzerstückungen.

In Steiermark sind Zerstückungen unterthäniger Gründe nicht unbedingt untersagt.

Sie können jedoch nicht willkührlich, sondern nur unter bestimmten Modalitäten, welche auf positiven Vorschriften beruhen, Statt finden.

Nach den Hofdecreten vom 10. April 1773, vom 20. Mai 1780, 18. Mai 1786 und 29. November 1787 ist die Zerstückung zu großer Bauernhöfe zu befördern, und sind die Unterthanen auf die ihnen aus der Vertheilung derselben zugehenden Vortheile aufmerksam zu machen.

Damit die Bauerngründe nicht in allzu kleine Theile zerstückt werden, soll zu Folge einer Vorschrift vom 13. Nov. 1771 ein ganzer Bauerngrund nur in 4 Theile abgetheilt werden.

Bei der Bestimmung der Eigenschaft eines ganzen, Dreiviertel-, halben oder Viertel-Bauerngrundes ist sich an die in dem Patente vom 12. März 1754 festgesetzte Steuerausmaß zu halten.

Hausgründe können nur mit Genehmigung des Kreisamtes zerstückt werden.

Den Unterthanen ist der Verkauf ihrer zu weit entfernt liegenden Gründe unter den gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichten zu gestatten.

Das Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1786 bestimmt insbesondere, daß bei der Zertheilung großer Bauernhöfe zwar auf ein für nothwendig erkanntes Maß der Aussaat zu sehen, dasselbe jedoch bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht festzusetzen, sondern der Beurtheilung von Wirth-

schafts-Verständigen zu überlassen, daß die Uebertragung entfernter Gründe an andere Besitzungen nicht zu verwehren sei, und daß in Gebirgsgegenden und in der Nähe von Städten auch auf den Industrial-Verdienst Rücksicht zu nehmen sei.

In Gebirgsgegenden können aus Culturs-Rücksichten Zerstückungen von Rustical-Bestiftungen in kleinere Theile bewilligt werden.

Nach der Vorschrift vom 3. November 1753 darf bei Grundzerstückungen keine Erhöhung des Contributionale und der Urbarialgaben Statt finden.

Zerstückungen von Dominicalgründen sind nach dem Hofdecrete vom 29. August 1803 ohne wichtige Ursache nicht zu gestatten, wenn sie aber nach den Local-Verhältnissen Statt finden sollen, so ist sich an das Verfahren zu halten, welches für die Zerstückung der Rusticalgründe vorgeschrieben ist.

Was das Verfahren bei Grundzerstückungen selbst anbelangt, so ist jedesmal dazu die Bewilligung des Kreisamtes einzuholen.

Die Kreisämter haben das Recht, Grundzerstückungen, in so weit sie den bestehenden Normalien nicht entgegen sind, unter Beobachtung derselben zu bewilligen.

Grundzerstückungen gehören zu den Verhandlungen von Amtswegen.

Gesuche um die Bewilligung von Grundzerstückungen sind bei dem Kreisamte anzubringen, welches zur Untersuchung dieses Ansuchens diejenige Bezirksobrigkeit beauftragt, in deren Bezirke der zur Zerstückung angetragene Grund liegt. — Ist die Bezirksobrigkeit zugleich die Grundherrschaft des zu zerstückenden Grundes, so wird eine benachbarte Bezirksobrigkeit delegirt.

In dem Falle, wo nur kleine Bestandtheile eines Grundbesitzthumes zu trennen sind, hat die Bezirksobrigkeit mit Zuziehung der Grundherrschaft, des Unterthans und zweier wirthschaftsverständigen Gemeindeglieder die Erhebung über die Zulässigkeit der in Anspruch genommenen Grundtrennung vorzunehmen.

Eine Local-Untersuchung hat nur dann einzutreten, wenn die Ortslage des fraglichen Grundes der delegirten Bezirksobrigkeit nicht hinlänglich bekannt sein wird, oder es sich um eine Grundzerstückung handelt, bei welcher aus einem Grundbesitzthume zwei oder mehrere selbstständige Wirthschafts-Complexe gebildet werden sollen.

Das Resultat der commissionellen Erhebung ist mit der erforderlichen Grundbeschreibung, den Erträgniß- und Gabenvertheilungs-Ausweisen, dem Kreisamte zur weitern Amtshandlung vorzulegen.

24.

Bekanntmachung der Additional-Acte zur Elbeschifffahrts-Acte und Staats-Vertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend.

In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 2. März 1845, Zahl 868, erhält der k. k. Industrie- und Gewerbe-Verein in Innerösterreich in der Anlage von den mittelst der Wiener Zeitung officiell verlautbarten, auf die Elbeschifffahrt bezüglichen Verträgen zwischen den Regierungen der Elbeuferstaaten, nämlich der Additional-Acte zur Elbeschifffahrts-Acte vom 30. Juni 1821 mit dem Staats-Vertrage, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, deren Bestimmungen nach einer nachträglichen Uebereinkunft der gedachten Regierungen am 1. Jänner l. J. in Wirksamkeit getreten sind, einen Abdruck zur Wissenschaft.

Gubernial-Verordnung vom 17. März 1845, Zahl 4055; an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und an den Industrie- und Gewerbe-Verein in Innerösterreich.

Additional-Acte

zur Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.

In Gemäßheit des Artikels 30 der Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 haben die Elbeuferstaaten, zur Berathung von Maßregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe geeignet sind, und zur Vereinbarung über die zu solchem Zwecke gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse, den Zusammentritt einer zweiten Elbeschifffahrts-Revisions-Commission zu Dresden veranlaßt.

Zu dieser haben

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernialrath und General-Consul für Ost- und Westpreußen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath und Zollvereins-Bevollmächtigten,

Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des königlich preußischen rothen Adler-Ordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren Director der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerium, Carl Wehner, Ritter des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens II. Classe;

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath, Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst Ihren Etatsrath und Sectionschef im General-Zollkammer- und Commerz-Collegium, Carl Filipp Franke, Ritter des Danebrog-Ordens und Danebrogs-Mann, Ritter des königlich preußischen rothen Adler-Ordens II. Classe und Comthur des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst Ihren Kammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

den herzoglich cöthen'schen geheimen Finanzrath, August Ludwig von Behr, Ritter des herzoglich anhalt'schen Hausordens Albrechts des Bären, des k. k. österreichischen Leopold-Ordens, des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens II. Classe und des königlich preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe; endlich:

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck, wegen des Mitbesitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer,

abgeordnet und bevollmächtigt, welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification Ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Artikel der Elbeschifffahrts-Acte einig geworden sind, wodurch zugleich auch das auf diese Acte sich beziehende Schluß-Protokoll ddo. Hamburg den 18. September 1824 und dessen Anlagen außer Kraft treten.

Zu den Artikeln I. und II.

§. 1.

Die Bestimmungen der Elbeschifffahrts- und dieser Additional-Acte über die Berechtigungen zur Elbeschifffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Elbe sind, so weit nicht nachstehend für dieselben besondere Vorschriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

§. 2.

Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbeuferplatze und von jedem Elbeuferplatze nach der Nordsee steht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schifffahrtsverkehr zwischen Elbeuferplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt.

§. 3.

Die Binnenschifffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Elbeuferplatze seines Gebietes nach einem andern Elbeuferplatze desselben Gebietes kann jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbeuferstaates, wenn sie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten das Gebiet eines andern Elbeuferstaates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Güter befördern. Diese Ausnahme gilt indessen nicht rücksichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs.

§. 4.

Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschlossenen Briefen, Zeitungen und postmäßigen Packeten ausschließlich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbeuferstaaten in Beziehung auf die Elbestrecken ihres Gebietes vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbeuferstaate auf solche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbeschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden.

Diese Begünstigung darf indessen nicht zur Verbindung von Postanstalten unter sich benützt werden.

§. 5.

Durch besondere Uebereinkunft vom heutigen Tage sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Elbeuferstaaten sich verpflichtet haben, umfassende und gleichförmige schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, insbesondere für

die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, gleichzeitig mit der Verkündigung dieser Additional-Acte zu erlassen.

Zum Artikel IV.

§. 6.

An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§. 7 bis 17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Acte zu benützen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbeuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei, behufs derjenigen Elbeschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§ 9.

Jedes der im §. 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den in den §§. 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffes und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen, und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermanglung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbeschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheini-

gung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die competente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10.

Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken, und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11.

Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeuges, und jener Zweck desselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12.

Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbeuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B und C beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer durch ämtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbefahrzeuges, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staats abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13.

Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthansverhältnisses seine Giltigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatentes steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbezolldefrauden, Betruges, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14.

Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9 — 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. für ein Dampfschiff,
10—20 „ für ein Segelschiff,
5—10 „ für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15.

Wer sich des für einen andern Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungiltig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§ 17.

Die in den §§. 14, 15 und 16 angedrohten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammen genommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise

bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen Paragraphen erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Zum Artikel V.

§. 18.

Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über Veröffentlichung der Frachtpreise durch den Druck ist aufgehoben.

Zum Artikel VI.

§. 19.

An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbeuferstädte können sich über eine Beurtfahrt zwischen diesen Städten für bestimmte Zeiträume vereinigen, und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreise und sonstigen Bedingungen dieses Verkehrs festsetzen.

In derselben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbeuferstadt sich rücksichtlich der von dieser aus nach anderen Orten zu verschiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf bestimmte Zeit einigen.

Zur Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der Regierungen aller Städte, zwischen welchen jene errichtet werden soll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsortes erforderlich.

Diese Genehmigung wird, nachdem zuvor sämmtlichen Elbeuferstaaten Gelegenheit gegeben ist, sich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbeschifffahrts-Verträgen und den Landesgesetzen im Einklange stehen.

Dieselbe wird versagt werden, wenn dadurch ein den Elbeschifffahrts-Verträgen widerstreitendes Schifffahrts-Monopol begründet werden würde, und es sollen weder durch die Statuten, noch durch sonstige Verabredungen einzelne oder ganze Classen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt, oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeschlossen werden dürfen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind diese durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren Befolgung sorgfältig überwachen, und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, sobald sie sich überzeugt, daß das Fortbestehen der Beurt- oder Reihefahrt für Handel und Schifffahrt auf der Elbe nachtheilig sein würde.

Zum Artikel VII.

§. 20.

Die Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen ist aufgehoben, und es soll künftig nur der Elbezoll von den Schiffsladungen und Floßhölzern nach den im §. 23 bestimmten Sätzen fortbestehen.

Zum Artikel VIII.

§. 21.

An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Der Elbezoll wird nach dem Brutto-Gewichte der Schiffsladungen und Floßhölzer erhoben.

Die dabei zum Grunde zu legende Gewichtseinheit ist der Elbezoll-Centner, welcher 100 Elbezoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

§. 22.

Für nicht leicht wägbare Gegenstände kommt, statt der Anlage Nr. 1 der Elbeschifffahrts-Acte und statt der Anlage A des Hamburger Schlußprotokolls vom 18. September 1824, die unter D beigefügte neue Gewichtstabelle zur alleinigen Anwendung.

Zum Artikel IX.

§. 23.

An Elbezoll sollen künftig auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg, statt der in den Artikeln IX und XI der Elbeschifffahrts-Acte und im §. 7 des Hamburger Schlußprotokolles angeführten Beträge, nicht mehr als 1 Thaler 3 Silbergroschen 11 Pfennige im Vierzehnthalerfuße, den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbezoll-Centner Brutto-Gewicht erhoben werden, und zwar:

von Oesterreich . . .	—	Thlr.	2	Sgr.	1	Pf.
„ Sachsen	—	„	6	„	4	„
„ Preußen	—	„	16	„	7	„
„ Anhalt-Cöthen . .	—	„	—	„	10	„
„ „ Dessau . .	—	„	—	„	10	„
„ „ Bernburg .	—	„	—	„	10	„
„ Hannover . . .	—	„	3	„	2	„
„ Mecklenburg . .	—	„	2	„	3	„
„ Dänemark . . .	—	„	1	„	—	„
mithin insgesammt . . .	1	Thlr.	3	Sgr.	11	Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieser Tarifsätze wird durch die Anlage E bestimmt, welche an die Stelle der Beilage Nr. 2 des Artikels IX der Elbeschifffahrts-Acte und der Anlage B des Hamburger Schlußprotokolls tritt.

Jede Aenderung der Zollstrecken und jede Vermehrung der Erhebungsstellen bedarf der Zustimmung aller Uferstaaten.

§. 24.

Die Zollpflicht tritt ein:

a) in Oesterreich, Sachsen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre), bei Berührung der Zollstätte;
b) in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer Fähre, in Hannover, Mecklenburg und Lauenberg bei Berührung des Zollgeleit-Bezirkes.

§. 25.

Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte jedes Staates den Zoll für die ganze Strecke entrichten.

Zum Artikel X.

§. 26.

An die Stelle der in diesem Artikel und der in den §§. 4, 5, 6 und 11 des Hamburger Schlußprotokolls benannten Zollermäßigungen und Befreiungen treten die in der Anlage F zusammengestellten erweiterten Ermäßigungen und Befreiungen.

Zum Artikel XI.

§. 27.

Dieser Artikel wird in Folge des §. 20 dieser Additional-Acte aufgehoben.

Zum Artikel XII.

§. 28.

An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von $^1/_6$ Thaler hinab, in Silbermünzen zu leisten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem der Elbeuferstaaten ausgeprägt sind. Ein Thaler ist gleich 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen preußischer, 30 Neugroschen oder 300 Pfennigen sächsischer und 24 guten Groschen oder 288 Pfennigen hannover'scher oder anhalt'scher Münzeintheilung.

Münzstücke unter 5 Silbergroschen werden bei den Elbezollcassen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in $^1/_6$ Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von jenen Elbezollcassen anzunehmen:

1. preußische Silbergroschen zu $^1/_{30}$ Thaler und Pfennige zu $^1/_{360}$ Thaler;
2. sächsische Neugroschen zu $^1/_{30}$ Thaler und Pfennige zu $^1/_{900}$ Thaler;
3. hannover'sche und anhalt'sche gute Groschen zu $^1/_{24}$ Thaler und Pfennige zu $^1/_{288}$ Thaler, nebst den in den genannten Staaten nach dem Verhältnisse dieser Groschen und Pfennige sonst ausgeprägten Münzstücken unter $^1/_6$ Thaler.

In Böhmen ist, statt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, gesetzmäßige österreichische Conventionsmünze dergestalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Conventionsgeld für 21 Silbergroschen oder 252 preußische, auch 210 sächsische Pfennige angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbeuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer diesen vertragsmäßigen Münzsorten noch andere bei seinen Elbezollcassen zulassen will.

Zum Artikel XV.

§. 29.

Der Brunshauser Zoll von den von der Nordsee gekommenen, elbeaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Gütern ist durch den am heutigen Tage abgeschlossenen besondern Staats-Vertrag regulirt und dadurch der Artikel XV aufgehoben worden.

Zum Artikel XVI.

§. 30.

Außer den in diesem Artikel genannten Elbezollämtern dient für die aus Böhmen stromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladung nach einem sächsischen Landungsplatze oberhalb Schandau bestimmt ist, oder welche bloß Personen befördern, das sächsische Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Zum Artikel XVII.

§. 31.

An die Stelle dieses Artikels treten die folgenden, so wie die in den §§. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen:

Kein Schiffer oder Flößer darf vom Landungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste (vergl. §. 32) versehen ist.

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt sein, und die Gattung und Menge, so wie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbezoll- oder Hafenbeamter sein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß sofort in dem Manifeste bemerkt, und von dem Elbezollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn sich ein solches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbezollamte beglaubigt werden.

§. 32.

Die Schiffs-Manifeste sind nach dem in der Anlage G beigefügten Muster anzufertigen, und müssen enthalten:

1. Die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes, und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll.
2. Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers.
3. Namen und Wohnort des Schiffsführers.
4. Die Angabe der Zahl der Bemannung.
5. Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihenfolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Collo aufzuzählen und bei demselben
   a) dessen Bezeichnung und Brutto-Gewicht,
   b) dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst den Namen des Versenders und Empfängers, und
   c) die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren anzugeben ist.
6. Die Versicherung der Richtigkeit des Inhaltes unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifestes auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

§. 33.

Die Vorschriften über Anlegen und Melden bei den Elbezollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

Zum Artikel XXI.

§. 34.

Der Schlußsatz: »So oft der Schiffer u. s. w.,« wird dahin abgeändert, daß die Schiffer und Flößer verpflichtet sein sollen, dem ersten von ihnen berührten Elbe-Zollamte jedes Staatsgebietes eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes einzuhändigen.

Zum Artikel XXIII.

§. 35.

Nach dem Ablaufe der in diesem Artikel erwähnten Einigung ist, zur Erleichterung des Elbeverkehres, von Preußen,

Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30. August 1843 ein Vertrag über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle dringenden Verdachtes ausgenommen, auf die eigene specielle Revision der Fahrzeuge, welche das preußische Elbezollamt Wittenberg passiren, bis zum 31. März 1853 verzichtet haben.

Zum Artikel XXIV.

§. 36.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge statt, so daß derjenige, welcher nach seiner Ankunft seine vorschriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerst übergeben hat, auch zuerst abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen diese den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

§. 37.

Sämmtliche Elbezollämter haben folgende Abfertigungs-Stunden einzuhalten:

Im Monate	Morgens		Nachmittags	
März	von 7	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	6 Uhr
April	„ 6			7 „
Mai bis August	„ 6			8 „
September bis November .	„ 7			6 „
December, Januar, Februar	von Sonnenaufgang			Sonnenuntergang

die Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

Zum Artikel XXV.

§. 38.

An die Stelle des ersten Absatzes dieses Artikels treten die in den §§. 39—45 enthaltenen Bestimmungen.

§. 39.

Als Elbezoll-Defraude wird jede Handlung oder Unterlassung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbeuferstaate der gebührende Zoll ganz oder theilweise entzogen worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen sein würde.

Dieselbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbezollpflichtige Güter entweder gar nicht, oder dergestalt, daß dadurch

eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden ist, oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden sein würde, im Manifeste aufgeführt, oder bei dessen Vorzeigung angemeldet werden.

§. 40.

Die Strafe der Defraude besteht für den ersten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war, oder bei dessen unentdecktem Gelingen entzogen worden sein würde.

Hierbei ist der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromstrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen ist, sondern auch insoweit für die noch zu durchfahrende Strecke zum Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, statt der auf der ferneren Fahrt zu passirenden Zollämter des nämlichen oder eines anderen Staatsgebietes die Anmelde- oder Revisionsstelle bildet.

Die Strafe ist um die Hälfte zu schärfen:

1. wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältnisse des Fahrzeuges vorgefunden werden;
2. wenn erhaltene Zollbegünstigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In diesem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünstigung;
3. wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Bestimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§. 41.

Als bloße Ordnungswidrigkeit ist jede Uebertretung der in den Artikeln XVII. — XIX und XXI der Elbeschifffahrts-Acte, so wie in den §§. 31 — 33 und 34 dieser Additional-Acte enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, insofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweisungen oder aus unzweifelhaften sonstigen Umständen erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolles durch die Uebertretung nicht Statt finden konnte oder wenigstens nicht beabsichtigt wurde.

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thalern, welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Absichtlichkeit der Uebertretung abzumessen sind, bestraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, für welche eine Defraudestrafe oder eine andere landesgesetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieser eine besondere Ordnungsstrafe nicht ein.

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verschulden durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführt sind, bleiben straflos.

§. 42.

Wenn ein Schiffsführer sich, nach erfolgter Bestrafung, einer Elbezolldefraude oder einer und derselben Ordnungswidrigkeit wiederholt schuldig macht, so soll die nach den §§. 40 und 41 aufzulegende Geldbuße im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Straffatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder sonstigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, so soll weder für diesesmal die Strafe des Rückfalles eintreten, noch die für diesen Fall zu verhängende einfache Defraudestrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zusteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen behufs der Straferhöhung mitgezählt werden.

§. 43.

Abweichungen des Manifestes oder der Anmeldung vom Revisionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigsten Theil des angemeldeten Brutto-Gewichtes für einen einzelnen Ladungsgegenstand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolles für das Mehrgewicht, aber keine Strafe zur Folge.

Die Verletzung eines zollämtlich angelegten Waarenverschlusses bleibt nur dann straflos, wenn der Schiffsführer nachweiset, daß dieselbe ohne sein und seiner Dienstleute und Passagiere Verschulden eingetreten ist.

§. 44.

Neben den Elbezollstrafen sind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbezollstrafe wird die gesetzmäßige Bestrafung der mit Elbezoll-Vergehen etwa concurrirenden polizeilichen oder criminellen Vergehungen eben so wenig ausgeschlossen, als diejenige einer etwa zugleich geschehenen oder versuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollstrafen sind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Gesetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

§. 45.

Rücksichtlich der Zollstrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Prozeßkosten haften solidarisch:

1. der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlassungen Dritter, deren er sich zur Erfüllung oder Verletzung seiner Zollpflichten etwa bedient hat;
2. die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen ist, so lange dieselben sich noch im Bereiche des Zollamtes befinden;
3. das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelst dessen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

Zum Artikel XXVI.

§. 46.

Behufs gerichtlicher Verhandlung der im Artikel XXVI der Elbeschifffahrts-Acte und der in dem §. 47 dieser Additional-Acte bezeichneten Angelegenheiten, so weit dieselben sich auf die Stromschifffahrt zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg beziehen, sollen in sämmtlichen Uferstaaten Elbezollgerichte bestehen, und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden.

Die Uferstaaten werden sich allseitig von den in ihren Gebieten bestehenden Elbezollgerichten und den neben oder statt derselben zur Untersuchung und Bestrafung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vergehungen bestellter Behörden (vergl. §. 48), so wie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

§. 47.

Außer den im Artikel XXVI erwähnten, werden den Elbezollgerichten noch folgende Gegenstände überwiesen:

1. die Untersuchung und Bestrafung
   a) von Uebertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher,
   b) von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbezoll- oder Elbeschifffahrts-Polizeibeamten begehen, und nicht etwa einen criminellen Character an sich tragen, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung;
2. die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten
   a) über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren,
   b) zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports,

c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse.

Außer den im Artikel XXVI unter a) erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung soll das elbezollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte nach der besonderen Gesetzgebung des betreffenden Staates durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

§. 48.

Jedes Elbezollgericht ist berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewiesenen Gegenstände, ohne Unterschied des Wohnortes der Betheiligten und des Landes oder Ortes, wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden sind, und ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtsstände, zur Untersuchung zu ziehen und zu entscheiden, insofern

1. was die Zollvergehen betrifft, diese in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder die Gegenstände derselben bei Fortsetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen ist, in seinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunciation betroffen werden,
2. die elbeschifffahrts- und strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Gerichtsbezirke entdeckt, oder solche gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines innerhalb seines Gerichtsbezirkes auf der Fahrt begriffenen Elbeschiffes bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden, und
3. was die im Artikel XXVI unter d) und e) der Elbeschifffahrts-Acte und im §. 47 unter 2 dieser Additional-Acte bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind, und wenigstens Eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anspruches anruft.

Uebrigens kann jeder Uferstaat zur Untersuchung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbezollgerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen.

§. 49.

Das Verfahren bei den Elbezollgerichten soll möglichst kurz und summarisch sein.

Bei Untersuchung der elbeschifffahrts- und strompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel persönliches mündliches Verhör der Angeschuldigten Statt. Das Elbezollgericht soll jedoch, falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungs-

gegenständen zur Constatirung des Vergehens erforderlich ist, den Angeschuldigten gegen vollständige Sicherheitsleistung für Zoll, Strafen, etwaige Schäden und Kosten die Fortsetzung der Elbefahrt gestatten. Der Angeschuldigte hat indessen vorher, behufs der weiteren Verhandlungen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigen Falls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter ernannt, oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgesetzen gegen abwesende Uebertreter zuläßig ist, eingeleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbezollgerichte andere Behörden (vergl. §. 48) eintreten.

§. 50.

Die Entscheidungen der Elbezollgerichte sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen.

Die Recursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen, nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbezollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben in allen Elbeuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde, der innern Landesgesetzgebung gemäß, bestehenden Formen zu genügen.

Von jeder wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§. 51.

Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind.

Polizeistrafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich bezieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Zum Artikel XXVIII.

§. 52.

Sämmtliche Elbeuferstaaten werden auch künftig, jeder in den Grenzen seines Gebietes, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt unverzüglich hinwegräumen, und

jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen lassen.

Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbeschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

§. 53.

In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbestromes und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. December 1842 werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuß rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1845 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

Von den zur Erreichung dieses Zweckes in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich:

1. Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer,
2. Einschränkung zu breiter Stromstrecken, und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung seichter Stellen,
3. Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, so weit deren Beibehaltung der Herstellung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird,
4. Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können,

wird jeder Uferstaat, innerhalb seines Gebietes und in den Grenzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die Ausführung dieser Maßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbeuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitige Mittheilung machen.

§. 54.

Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiete vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb-

und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke, bis zum Anfange des Fluthgebietes, genügt es, so weit den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von solchen Gegenständen, welche den Schiffszug durch Menschen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

§. 55.

Die Staaten, deren Elbeuferstrecken an einander grenzen oder sich gegenüber liegen, wollen, behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen mittheilen, und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst befördern.

§. 56.

Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln, und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Zum Artikel XXX.

§. 57.

Die dritte Revisions-Commission wird sich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Additional-Acte versammeln.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

Zum Artikel XXXI.

§. 58.

Insoweit durch diese Additional-Acte keine Aenderungen ausgesprochen sind, bleiben die Bestimmungen der Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 in Kraft.

Zum Artikel XXXIII.

§. 59.

Diese Additional-Acte soll, nachdem die vorbehaltenen Ratificationen derselben spätestens binnen 3 Monaten ausgewechselt sein werden, mit dem 1. October 1844 in Wirksamkeit treten, und schon vor diesem Zeitpuncte von allen Uferstaaten öffentlich verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe in eilffacher Urschrift von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden den 13. April, im Jahre Eintausend Achthundert Vierzig Vier.

(LS.) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(LS.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(LS.) Carl Wehner.
(LS.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(LS.) Carl Filipp Franke.
(LS.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(LS.) August Ludwig von Behr.
(LS.) Dr. Heinrich Brehmer.
(LS.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Anlage A. Muster eines Schiffs-Patentes.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. { Segelschiff / Dampfschiff } zugehörige { ohne besondern Namen N. N. } mit der Nummer .... versehen, und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichnisse eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre .... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft, und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbeschifffahrtsbetriebe so lange benützen zu dürfen, als es sich in erwähntem guten Zustande befindet und darin enthalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter ämtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(LS.) (Unterschrift.)

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses, N. N. . . . . .

aus . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbeschifffahrt mit {Segel-/Dampf-} Schiffen dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {Segel-/Dampf-} Schiffes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes so weit möglich abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbeschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(LS.) (Unterschrift.)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses, N. N. . . . . .

aus . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes so weit möglich abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbeschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(LS.) (Unterschrift.)

Anlage D.

Gewichts-Tabelle

für elbezollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenstände.

Vorbemerkung. Das hier genannte Fußmaß iſt rheiniſches; das Scheffelmaß iſt preußiſches, und das Gewicht der Elbezoll-Centner.

Poſition.	Gegenſtände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pf.
	A. Flüſſige Waaren.		
1	Theer, a) Harztheer, die Tonne	3	25
	b) Steinkohlentheer, die Tonne . .	3	10
2	Thran, a) ſchwediſcher (Kronenthran, Lebertyran ꝛc.) die ganze Tonne	3	42
	„ halbe „	1	74
	b) Hamburger Theer, die Tonne zu 6 Stechkannen	2	46
3	Waſſer, mineraliſche, und zwar:		
	I. Oeſterreichiſche Mineralwaſſer, als:		
	1. Biliner Sauerbrunnen:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	65
	b) in halben „ „ à 100 „	2	85
	c) in viertel „ „ à 100 „	1	80
	2. Eger Salzquelle:		
	α. In thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	„ dergl., verpackt, à 60 „	3	36
	„ „ „ à 36 „	2	15
	„ „ „ à 18 „	1	6
	„ „ „ à 12 „	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	80
	„ dergl., verpackt, in Kiſten à 100 Krüge	3	54
	„ „ „ „ „ à 72 „	2	35
	„ „ „ „ „ à 64 „	2	24
	„ „ „ „ „ à 40 „	1	48

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	β. In Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	„ dergl., verpackt, in Kist. à 30 Bouteill.	1	18
	b) in halben, unverpackt à 100 „	2	10
	„ dergl., verpackt, in Kist. à 15 „	—	62
	3. Eger Franzensbrunnen:		
	α. In thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	„ dergl., verpackt, in Kisten à 60 Krüge	3	3
	„ „ „ „ à 36 „	2	13
	„ „ „ „ à 18 „	1	6
	„ „ „ „ à 12 „	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
	„ dergl., verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	43
	„ „ „ „ à 72 „	2	30
	„ „ „ „ à 64 „	2	18
	„ „ „ „ à 40 „	1	48
	β. In Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	„ dergl., verpackt, in Kist. à 30 Bouteill.	1	18
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	10
	„ dergl, verpackt, in Kist. à 15 Bouteill.	—	62
	4. Marienbader Kreuz- und Ferdinandsbrunnen:		
	α. In thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	30
	„ dergl., verpackt, in Kisten à 48 Krüge	2	65
	„ „ „ „ à 24 „	1	38
	„ „ „ „ à 12 „	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
	„ dergl., verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	53
	„ „ „ „ à 72 „	2	59
	„ „ „ „ à 50 „	1	68
	„ „ „ „ à 30 „	1	25
	„ „ „ „ à 24 „	—	84

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	β. In Glas-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück .	2	95
	„ dergl., verpackt, in Kist. à 30 Bouteill.	1	8
	„ „ „ „ à 18 „	—	84
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück .	2	15
	„ dergl., verpackt, in Kist. à 36 Bouteill.	1	6
	„ „ „ „ à 18 „	—	60
	5. Pilnaer Bitterwasser:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	50
	„ dergl., verpackt, in Kisten à 40 Krüge	2	39
	„ „ „ „ à 20 „	1	20
	b) in halben Krügen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	„ dergl., verpackt, in Kisten à 40 Krüge	1	54
	„ „ „ „ à 20 „	—	76
	6. Saidschützer und Sedlitzer Bitterwasser:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	90
	„ dergl., verpackt, in Kisten à 40 Krüge	2	57
	„ „ „ „ à 20 „	1	27
	b) in halben Krügen, unverpackt, à 100 Stück	2	80
	„ dergl., verpackt, in Kisten à 40 Krüge	1	49
	„ „ „ „ à 20 „	—	74
	c) in Achtzehner, bloß à 100 Stück . .	6	5
	7. Gieshübler Säuerling:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	b) „ halben „ „ à 100 „	2	55
	8. Liebwerdaer Sauer- und Stahlbrunnen:		
	in ganzen gläsern. Flaschen, bloß à 100 Stück	2	70
	Anmerkung. Kommen Versendungen von den unter 1—8 aufgeführten Mineralwässern in solcher Kistenverpackung, welche unter diesen Abschnitten nicht befindlich, oder in Körben vor, so sind dergleichen Colli zu verwiegen.		
	II. Andere Mineralwasser, als:		
	a) Salzbrunnen (stets in Kisten von 24 ganzen od. 36 halben Glasflaschen vorkommend), u. zwar:		
	à Kiste mit 24 ganzen Glasflaschen . .	1	4
	à „ „ 36 halben „ . .	1	14

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pf.
	b) alle aus dem südlichen Deutschland ꝛc. (in der Regel unverpackt, außerdem nur in Körben) eingehenden Mineralwasser:		
	jeder ganze Krug (Steinkrüge) unverpackt	—	5
	„ halbe „ „ „	—	3
	Bei Verpackung in Körben ist das Bruttogewicht durch Verwiegung zu ermitteln.		
	B.		
	Früchte.		
	a) Getreide und Hülsenfrüchte:		
1	Bohnen, der preuß. Scheffel (gestrich. gemessen)	—	90
2	Buchweizen, „ „ „	—	70
3	Erbsen, „ „ „	—	90
4	Gerste, „ „ „	—	70
5	Hafer, „ „ „	—	50
6	Hirse, „ „ „	—	75
7	Linsen, „ „ „	—	90
8	Roggen, „ „ „	—	80
9	Weizen, „ „ „	—	85
10	Wicken, „ „ „	—	90
	Anmerkung. Getreide in Säcken und bloß geladenes, werden den Gewichtssätzen nach gleich behandelt, und wird diesen für die Sack-Emballage hinzugerechnet.		
	b) Sämereien:		
11	Hanfsamen, der preußische Scheffel . . .	—	55
12	Kleesamen, „ „ „ . . .	—	90
13	Leinsamen, die Tonne (à 113 preuß. Quart)	1	95
	detto der preußische Scheffel . . .	—	70
14	Mohnsamen, „ „ „ . . .	—	60
15	Rappsamen, „ „ „ . . .	—	72
16	Rübsaat (Rübsen), Leindotter, Dotter, Döder, wie Rappsamen.		
	c) Obst:		
17	Frisches Obst aller Art, der preuß. Scheffel	—	65
18	Getrocknete Aepfel, „ „ „	—	35

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
19	Getrocknete Birnen, der preuß. Scheffel	—	60
20	„ Kirschen, „ „ „	—	75
21	„ Pflaumen, „ „ „	—	70
22	„ Nüsse (wälsche) „ „ „	—	45
23	„ Hagebutten, „ „ „	—	30
	d) Andere Fruchtarten:		
24	Kartoffel, der preußische Scheffel . . .	—	85
25	Kastanien, „ „ . . .	—	75
26	Rüben, a) kleine märkische, der preuß. Scheffel b) andere Rüben, als: Kohlrüben, Runkelrüben, Beetrüben, wie Kartoffeln.	—	50
27	Zwiebeln (Bollen), der preußische Scheffel	—	75
	C.		
	Holz.		
1	Brenn- und Nutzholz (in Stämmen, Scheitern, Sägeblöcken ꝛc.), und zwar:		
	a) hartes:		
	Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Rüster- oder Ulmenholz, deßgl. Aepfel-, Birnen-, Kirschen-, Nuß- und Pflaumenbaumholz, à 2 (rheinländische od.) preuß. Cubikfuß	1	—
	b) weiches:		
	Aspen- (Espen-), Birken-, Erlen- (Ellern- oder Elsen-), Fichten-, Kiefern- (Föhren- oder Kienen-), Lärchen-, Tannen-, Pappel-, Weiden- und alles andere unter a) nicht benannte Holz, à 3 (rheinländische oder) preußische Cubikfuß . . .	1	—
	Hierbei sind folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen:		
	1. Bearbeitete oder beschlagene (vollkantige, vierkantige) Balken (Zimmerholz) und dergleichen Nutzhölzer, so wie Bohlen, Planken, Stollen, Breter, Latten und alle anderen Sägewaaren, können nach den		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	Dimensionen einzelner Stücke (ohne Rabat) cubisch veranschlagt, oder auch, nach Befinden, in ganzen Haufen, Kabeln oder Lagen gemessen und cubisch berechnet werden, in welchem letzteren Falle alsdann noch 15 Procent Rabat für die leeren Zwischenräume in Abzug zu bringen sind.		
2.	Werden bewaldrechtete oder schalkantig behauene Langhölzer in ganzen Lagen vermessen und cubisch berechnet, so sind von dem hiernach ermittelten Inhalte 20 Procent zu rabatiren.		
3.	Felgen, Speichen, Faßdauben und Stabhölzer sind entweder ebenfalls in ganzen Haufen zu vermessen, und von dem hiernach erlangten cubischen Inhalte annoch für die leeren Zwischenräume 20 Procent zu kürzen, oder es sind solche, so wie Kandis-Kisten, probeweise zu verwiegen, und nach diesem Ergebnisse die übrigen gleichartigen und gleichgroßen Stücke zu berechnen.		
4.	Unbearbeitete (entwipfelte) Langhölzer, Klötzer ꝛc. — in Flößen und einzelnen Stücken — sind nach Anleitung der Segondat'schen und Hartig'schen Cubik-Tabellen cubisch zu ermitteln, zu welchem Ende die Stärke derselben stets am oberen und unteren Ende zu messen und nach dem Durchmesser in Zollen zu bestimmen ist.		
5.	Werden Kahn- und Schiffsladungen unbearbeiteter Nutzhölzer, Stangen ꝛc., so wie Brennhölzer im Ganzen cubisch vermessen, so ist der sich ergebende Cubik-Inhalt, wegen der leeren Zwischenräume a) bei Bau- und anderem Nutzholze mit 25 Procent, b) bei rauhem Brennholze mit 33⅓ Procent,		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pf.
	c) bei dem Band- und Zweigholze mit 50 Procent,		
	d) bei den Wellen und Reißigbunden mit 60 Procent		
	zu rabatiren.		
	6. Ist ferner rauhes Kloben- oder Scheitelholz in Faden, Haufen, Klaftern ꝛc. abgesondert und so aufgestellt, daß es cubisch vermessen werden kann, so sind von jedem 100 Cubikfuß zu rabatiren:		

vom	2	3	4	5	6	füßigen
Schier- od. Nutzholz	25	26½	28	30	32	Cubik-
Brennholz in unebenen Kloben .	29	31	33	35	37	fuß. „
Brennholz in Stangen	40	43	46	49	52	„
Brennholz in Zacken oder Zweigen .	44	48	52	56	60	„

	7. Gehen andere, in Vorstehendem nicht bezeichnete Nutzhölzer in runder oder gewöhnlicher Scheitform ein, so sind dieselben eben so, wie vorher unter 5 und 6 bestimmt, zu behandeln, und ist deren Gewicht, je nachdem solche zur harten oder weichen Holzart gehören, mit 1 Zoll-Centner für jede 2 oder 3 preußische Cubikfuß festzustellen.		
2	Dachschindeln, à Schock	—	68
3	Zaunpfähle, wie Stangen. (Holzborke und Sägespäne, s. unter F.)		
	D.		
	Kohlen und anderes Brennmaterial.		
1	Braunkohlen, die 10 (rheinländisch oder) preußisch Cubikfuß	3	50
2	Cinders, Coaks, die 10 (rheinländ. oder) preußisch Cubikfuß	2	50

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
3	Holzkohlen, die 10 (rheinländ. oder) preuß. Cubikfuß	1	—
4	Lohkuchen, a) die 1000 Stück, à 8 bis 10 Zoll Quadrat	13	—
	b) von anderer Größe ist das Gewicht vom Cubus festzustellen.		
5	Steinkohlen jeder Art, die Tonne von 4 preußischen Scheffeln	3	60
	oder die 10 preußisch Cubikfuß . .	5	—
6	Torf in Soden, Steinen, Ziegeln, die 10 preußisch Cubikfuß	2	85
	E.		
	Steine, Erden, Sand ꝛc.		
1	Aschenkalk, die 10 preuß. Cubikfuß . .	8	50
2	Dachschiefer, „ 10 „ „ . .	12	—
3	Düngekalk, wie Kalk.		
4	Erden, als:		
	a) Pfeifenerde, die 10 preuß. Cubikfuß .	7	—
	b) Thon-, Töpfer- und Walkererde, auch Porzellanerde, die 10 preuß. Cubikfuß .	7	—
	c) alle übrigen Erdarten sind cubisch zu vermessen und probeweise nach einem oder mehreren Cubikfuß zu verwiegen, wornach alsdann das Gewicht der ganzen Ladung zu ermitteln ist.		
5	Granit, a) behauener, die 10 preuß. Cubikfuß	18	—
	b) unbehauener, „ 10 „ „	13	—
6	Gyps, a) gebrannter, „ 10 „ „	5	30
	oder der preuß. Scheffel	—	95
	b) gemahlener (Gipsmehl), die 10 preuß. Cubikfuß . .	7	—
	oder der preuß. Scheffel	1	25
7	Gypsstein, roher (Bruch-), die 10 preuß. Cubikfuß	9	—
8	Kalk, gebrannter, die preuß. Tonne (zu 4 dergl. Scheffel)	3	—
	Anmerkung. Es ist jedoch mit der Anzahl der Tonnen auch das darin enthaltene Gemäß zu declariren.		

Position	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
9	Kalkstein, roher (Bruch-), die 10 preuß. Cubikf.	8	—
10	Kies, ... „ 10 „ „	10	—
11	Lehm, klarer od. in Stücken „ 10 „ „	8	50
12	Marmor, a) behauener, „ 10 „ „	16	—
	b) in rohen unbehauenen Stücken oder Blöcken, so wie Marmorfliesen, die 10 preuß. Cubikfuß	12	—
13	Mergel, wie Lehm.		
14	Pflastersteine, gebrochene oder Feldsteine, die 10 preuß. Cubikfuß	10	70
15	Sand, „ 10 „ „ „	9	—
16	Sandsteine, a) behauene (Mühlsteine ꝛc.), die 10 preuß. Cubikfuß .	14	—
	b) in Stücken (Bruchsteine), die 10 preuß. Cubikfuß .	10	—
	(Pfeifen-, Porzellan-, Thon-, Töpfer- und Walkererde, s. Erden.)		
17	Ziegel, und zwar:		
	α. Gebrannte.		
	a) Mauer- oder Backsteine (Mauer-, Platten- oder Herdziegeln und Klinker), die 10 preuß. Cubikfuß	9	—
	b) Dachsteine (Dachziegel), die 10 preuß. Cubikfuß	3	30
	c) Hohlsteine (First- und Walmziegel, auch Luft-Dachziegel), die 10 preuß. Cubikfuß	3	30
	β. Ungebrannte oder lufttrockene.		
	Mauersteine (Mauerziegel), die 10 preußische Cubikfuß	10	—
	(Allenthalben mit Berücksichtigung der Zwischenräume.)		
	F.		
	Sonstige Gegenstände.		
1	Dünger, a) Abfall von der Zuckerfabrikation, die 10 preuß. Cubikfuß . . .	5	50
	b) thierischer, die 10 preuß. Cubikfuß	4	25
	(Uebrigens s. Düngerkalk ꝛc.)		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
2	Düngesalz, . . . die 10 preuß. Cubikfuß	5	—
3	Glasscheiben, . . „ 10 „ „	5	—
4	Häringe, die Tonne	3	25
5	Holzasche, a) unausgelaugte die 10 preuß. Cubikfuß	3	—
	b) ausgelaugte, die 10 preuß. Cubikfuß	5	—
6	Holzrinde (Borke), die 10 preuß. Cubikfuß	1	50
7	Knochen, . . . „ 10 „ „	2	50
8	Oelkuchen, . . „ 10 „ „	5	50
9	Pech, ... „ 10 „ „	6	70
	detto nordisches, in Fässern, sogenannten Tonnen, die Tonne	3	50
10	Salz, a) in Tonnen, die preuß. Tonne . .	4	15
	b) in Säcken, à Sack	1	90
11	Sägespäne, . die 10 preuß. Cubikfuß .	1	20
12	Treber, Druse, „ 10 „ „ .	4	30
13	Schwefel, roher, „ 10 „ „ .	9	—

G.

Leere Gefäße.

Ein Gefäß z. B.

a	von 20	bis unter	30	preuß. Quart	(der mecklenb. u. hamb. Eimer; der italienische Oel-Baril) .	—	12
b	„ 30	„	40	„	(ein Anker jeder Art; deßgl. der französische Baril) . . .	—	16
c	„ 40	„	50	„	(der ungarische Eimer; der Oel-Oxhoft) . .	—	20
d	„ 50	„	60	„	(der sächsische u. Wiener Eimer; das Arak-Rundlet ꝛc.) . . .	—	25
e	„ 60	„	70	„	(der preuß. Eimer; ein Anthal; ein Ale- / Wein- Rundlet)	—	30
f	„ 70	„	80	„	(das englische Bier-Rundlet)	—	35

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	Ein Gefäß z. B.		
g	von 80 bis unter 90 preuß. Quart (die sächsische Tonne; der Hectoliter; ½ hannov. Faß) .	—	40
h	„ 90 „ 100 „	—	45
i	„ 100 „ 120 „ (d. preußische, schwedische, mecklenburg., hamburg. u. dänische Tonne; das englische Arak- u. Wein-Barrel; die spanische Carga; das französ. Feuillet)	—	50
k	„ 120 „ 140 „ (ein Ahm oder Ohm aller Art; die Tierce; Charge und Somma) . . .	—	60
l	„ 140 „ 160 „ (das englische Bier-Barrel; d. hamburgische Bier-Tonne)	—	70
m	„ 160 „ 180 „ (das hannover'sche Bierfaß; das sächsische ½ Bierfaß) .	—	80
n	„ 180 „ 200 „ (das Ale-Hogshead; der preuß, hamb. u. mecklenburg. Orhoft; die Burgunder Barrique) . .	—	85
o	„ 200 „ 220 „ (das Arak-, Bier- u. Wein-Hogshead; die Thran-Quardeel; der dänische und hannover'sche Orhoft; das preuß. Bierfaß) . . .	—	95
p	„ 220 „ 240 „	1	—
q	„ 240 „ 260 „ (die Tavell-Trommel)	1	10

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	Ein Gefäß z. B.		
r	von 260 bis unter 280 preuß. Quart (das englisch. Wein-Puncheon) . .	1	20
s	„ 280 „ 300 „	1	25
t	„ 300 „ 330 „ (die kleine deutsche Pipe)	1	35
u	„ 330 „ 360 „ (das sächsische Bierfaß)	1	45
v	„ 360 „ 390 „ (die große Pipe (Both); die spanische und portugiesische Öl-Pipa)	1	55
w	„ 390 „ 420 „ (die Doppel-Barrique, die spanische Botta; die Arak-Pipa von Lissabon; die englische und dänische Pipe)	1	65
x	„ 420 „ 460 „ (die englische Bier-Pipe; die Pipa von Alicante) .	1	80
y	„ 460 „ 500 „ (die Pipa (Both) von Oporto) .	1	90
z	„ 500 „ 550 „ (das Arak-Gebind von Batavia) .	2	—
	und so weiter, bei jeder Steigerung des Mehrinhalts für 50 preuß. Quart = 10 Pfund mehr, so daß z. B. von einer Thran-Stampe à 256 hamburg. Stübchen, oder ungefähr 800 preuß. Quart Rauminhalt, zu veranschlagen sind . .	2	70

Anmerkung. Diese Tarasätze beziehen sich nur auf die einfache nächste Umschließung; wenn daher Faßgebinde mit Gypsböden — wie dieß z. B. bei den dänischen Tonnen-Gebinden der Fall ist — oder auch mit eisernen Reifen vorkommen, so ist der betreffende Tarasatz noch um 40 Procent zu erhöhen.

II.

Lebende Thiere.

Das Gewicht derselben ist nach Abschätzung durch Sachverständige festzustellen.

Bemerkungen.

1. Weitere Berichtigungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Commission vorbehalten, und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln und in beglaubigter Form aufzuzeichnen, auch am Schlusse jeden Jahres der denselben vorgesetzten respectiven höhern Behörde mittelst Berichtes anzuzeigen.

2. Zum Behufe der Reduction der Cubik- und Hohlmaße, auch Gewichte, sind die in der Beilage sub † enthaltenen Verhältnißzahlen in Anwendung zu bringen.

---

†

Vergleichung

des rheinischen oder preußischen Cubik- und preußischen Hohlmaßes, so wie des Zollgewichtes mit nachbemerkten Maßen und Gewichten, und zwar:

I.	10,000 preuß. Cubikfuß	= 10,000	anhaltischen Cubikfuß,
	(oder rheinische)	10,000	dänischen „
		10,918	englischen „
		30,916	französisch. Cubik-Decimetres,
		13,148	hamburgischen Cubikfuß,
		12,405	hannover'schen „
		12,994	lübeckischen „
		12,981	mecklenburgischen „
		13,613	sächsischen „
		9,788	Wiener „

II. 10,000 preuß. Quart = 10,000 anhaltiſchen Quarts,
11,852 däniſchen Potts,
2,520 engl. Imperial Stand. Gallons,
11,450 franzöſiſchen Litres,
3,163 hamb. Stübchen (à 2 dergl. = 1 hamb. Viertel),
2,940$_5$ hannov. Stübchen (à 1 dergleichen = 2 hannov. Kannen),
1,574 lübeckiſchen Vierteln,
12,652 mecklenb. Potts (à 4 dergleichen = 1 hamb. Stübchen),
12,239 ſächſiſchen Kannen,
8,092 Wiener Maß.

III. 10,000 preuß. Scheffel = 10,377 anhaltiſchen Scheffeln,
3,951 däniſchen Getreidetonnen,
15,121 engliſchen Imperial-Bushel (8 engl. = 1 Quarter),
5,496 franzöſiſchen Hectolitres,
10,000 hamburg. Faß,
17,643 hannover'ſchen Himten,
15,842 lübeckiſchen Roggenſcheffeln,
13,909 lübeckiſchen Haferſcheffeln,
14,133 mecklenb. (Roſtock.) Scheffeln,
5,227 ſächſiſchen Scheffeln,
8,937 Wiener Metzen oder
5,872 böhmiſchen Strich.

IV. 10,000 Zoll-Pfunde = 10,690 anhaltiſchen, auch hannoverſchen u preußiſchen Pfunden,
(od. 100 Zoll-Centner)
10,018 däniſchen Pfunden,
11,027 engl. Avoir du poids-Pfunden,
10,000 franz. Pfund. à 500 Grammes,
10,324 hamburgiſchen Pfunden,
10,278 lübeckiſchen „
10,319 mecklenburgiſchen „
10,710 ſächſiſchen „
8,929 Wiener „

Anmerkung.

1 preuß. (od. Berliner) Quart enthält = $\frac{1}{3}$ preuß. Metze oder
64 " Cubikzoll;
27 " " " " = 1 " Cubikfuß;
60 " " " " = 1 " Eimer;
1 preuß. Orhoft = 3 preußischen Eimern;
1 " Ohm = 2 " "
1 " Anker = $\frac{1}{2}$ " "
1 preuß. Biertonne = 100 " Quart;
1 " Leinsaattonne = 113 " "
1 " Kalk- / Steinkohlen- / Holz- / Salz- ꝛc. Tonne = 102 pr. Quart od. 4 pr. Scheffeln,
" $7\frac{1}{9}$ " "
1 preuß. Scheffel = $1\frac{7}{9}$ preuß. Cubikfuß;
9 preuß. " = 16 " "
9 " Metzen = 1 " " und
9 " Kalk- ꝛc. Tonnen = 64 preuß. Cubikfuß.

Anlage E.

Werth des Normal-Elbezollsatzes

Uferstaaten, für deren Rechnung der Elbezoll behoben wird.	Bezeichnung der Strecken.
Oesterreich .	a) für die ganze Strecke von Melnik bis zur sächsischen Grenze . . . . .
	b) für die Strecke von Melnik bis Außig .
	c) für die Strecke v. Außig bis zur sächs. Grenze
Sachsen . .	a) für die ganze Strecke von der böhmischen bis zur preußischen Grenze . . . . .
	b) für die Strecke v. der böhm. Grenze bis Pirna
	c) „ „ „ von Pirna bis Dresden .
	d) „ „ „ „ Dresden bis an die preußische Grenze . . . . .
Preußen . .	a) für die ganze Strecke von der sächsischen bis zur mecklenburgischen Grenze . . .
	b) für die Strecke von der sächsischen bis zur anhaltischen Grenze . . . . .
	c) für die Strecke von der anhaltischen bis zur mecklenburgischen Grenze . . . .
	d) für das Tochheimer Geleit . . . . .
	e) aus d. anhaltischen bis n. Dornburg (Anhalt)
	f) für den Cours von u. nach Schnakenburg und Gegend . . . . .
Anhalt	
„ Bernburg	für die Berührung des Geleites von Coswig
„ Cöthen .	„ „ „ „ „ „ Roslau
„ Dessau .	„ „ „ „ „ „ Dessau
Hannover . .	a) für die ganze Strecke von der preußischen Grenze bis zum Boitzenburger Geleite .
	b) für die Berührung d. Geleits v. Schnakenburg
	c) „ „ „ „ „ „ Hitzacker . .
	d) „ „ „ „ „ „ Bleckede . .
Mecklenburg-Schwerin .	a) für die ganze Strecke . . . . .
	b) „ „ Berührung d. Geleits v Dömitz . .
	c) „ „ „ „ „ „ Boitzenburg
Dänemark . .	für die Berührung des Geleits von Lauenburg
	Summe für d. Strecke von Melnik bis Hamburg

e i l u n g
auf die einzelnen Strecken.

Zu entrichtender Elbezoll vom Elbezoll-Centner = 50 Kilogramm in Courant zum Vierzehnthalerfuße 1 Thlr. = 30 Sgr. = 360 Pf.						Bemerkungen.
Für die einzelnen Strecken.			Für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
..	..	..	—	2	1	Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamburger Courant pr. Schiffslast von 4000 Pfd. Brutto (und einer geringen Schreib-Gebühr) entrichtet.
—	1	1	..	..	..	
—	1	—				
..	..	..	—	6	4	
—	1	6				
—	1	6				
—	3	4				
..	..	..	—	16	7	
—	4	10				
—	10	11				
—	—	10				
—	2	—				
—	1	7				
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
..	..	..	—	3	2	
—	1	1				
—	1	—				
—	1	1				
..	..	..	—	2	3	
—	1	2				
—	1	1				
—	1	—	—	1	—	
..	..	..	1	3	11	

Anlage F.

A.

Classificirte Zusammenstellung der Elbezoll-Ermäßigungen.

I. Zu einem Viertheile des Normalsatzes.

Alaun, auch gebrannter (Alumen ustum).

Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz; ingleichen Asphaltplatten.

Bimsstein, sowohl roher, als geschlemmter und geformter.

Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc.; auch altes; ingleichen Antimonialblei (Hartblei).

Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser.

Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände, als: Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtem Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rundstahl; deßgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wägen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Amboße, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldraht, deßgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel.

Anmerkung. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffehtrommeln und Kaffehmühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldraht, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingleichen alle feineren Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.

Erze aller Art (mit Ausschluß der zu ¼ tarifirten) in cristallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmiergel, Spießglanzerz ꝛc. ꝛc., ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).

Flachs, Hanf, Heede und Werg.

Getreide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weizen, Wicken; ingleichen Malz, auch Getreide in Stroh.

Glätte und Pottloth (Blei-, Silber- und Goldglätte); ingleichen Bleiasche; auch grobe Glasurmasse (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali).

Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergleichen mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.), unechten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung echter Stein), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingleichen Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen.

Hopfen.

Chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk.

Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne als metallene; auch Lafetten.

Leim (Fisch-, Horn-, Lederleim), auch Leimgallerte (durch Salzsäure decalcinirte Knochen).

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrottete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie und dergleichen.

Oelkuchen (Leinkuchen ꝛc.) und Mehl hieraus.

Paradieskörner (Guineakörner).

Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche; ingleichen Pottaschenabfälle (Rückstände bei der Pottaschensiederei).

Samen, im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensamen,

Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Mohnsamen, Raps, Rübsaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien, Sonnenblumenkerne ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaat, Zitwer- oder Wurmsamen, ingleichen Buchkerne und andere Samen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $^1/_{20}$ tarifirten Eicheln), Bärlappsamen (semen lycopodii), Bockshornsamen (fœnum græcum) ꝛc.

Salz: Küchen-, See-, Stein- und Düngesalz.

Talg; auch Talgöhl (Oelsäure, Oelstoff, oleïne); ingleichen Hirschunschlitt ꝛc.

Vitriol: grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zinkvitriol, Galitzenstein).

Zunder und Feuerschwamm, roh und bearbeitet.

II. Zu einem Fünftheile des Normalsatzes.

Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze), von Horn (Hornspäne), von Leder (Leimleder), auch Zinngegrätz und Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Broncefarben).

Alabaster und Marmor, roher; auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr.

Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen od. Krügen.

Beeren, getrocknete, zum Genuße (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.), ingleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockene Wachholderbeeren.

Braunroth (colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten).

Curcume (Gelbwurzel).

Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talg oder Talgerde, terra di Siena, terra sigillata, Tripel.

Essig aller Art, auch Eideressig.

Früchte, gedörrte (Backobst), als: getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, auch gedörrte Hagebutten.

Galläpfel.

Geflügel, lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild.

Glasgaile, Glasschaum.

Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen sind.

Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh, auch gehechelt, gesotten und gefärbt.

Holzborke und Baumrinden, als: Eichenborke u. Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanienbaum-Rinde, ingleichen Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten.

Holzkohlen.

Holzwaaren, gröbere, mit und ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeitzten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergleichen; auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacherarbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, bloß aus Holz, mit oder ohne Eisenbeschlag, bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz, europäisches (bloß behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonnanzbreter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwertfegerspäne, auch Siebränder.

Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaffüße, so wie alle zu einer weiteren Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe ꝛc. und Hornspäne (also auch geraspeltes Hirschhorn).

Knochenmehl.

Knoppern (Eckerdoppern), gemahlene und ungemahlene.

Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen zu Emballagen.

Mennige (Minium).

Metallische Mineralerden.

Ruß (Kienruß, Rußbutten).

Säcke, alte leere; auch gebrauchte Emballage (Leinwand-, Flanellstücke ꝛc.)

Sauerkraut.

Schleif- und Wetzsteine, feine (zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente ꝛc.).

III. Zu einem Zehntheile des Normalsatzes.

Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

Butter, die nicht in Tonnen oder anderen Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Brucheisen, altes; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel.

Eier.

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabakspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith- und Wedgewoodwaaren.

Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die bloß zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Breter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- und Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonnanzbreter, ungehobeltes Claviaturholz.

Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte, ingleichen Wallfischrippen.

Laugenfluß, auch im calcinirten Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge).

Milch, auch Rahm.

Mineralwasser.

Schiefertafeln und Griffel.

Serpentinwaaren.

Theer und Pech: Mineraltheer (z. B. Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.

IV. Zu einem Zwanzigtheile des Normalſatzes.

Bäume, Geſträuche und Gewächſe, friſche zum Verpflanzen: auch grüne und trockene Reben.

Beſen aus Reiſig (Birkenbeſen ꝛc.), ingleichen Haidebeſen.

Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, friſche; Futterkräuter, Gras und Heu; friſche Pilze (einſchließlich Trüffeln); Runkelrüben und Runkelrübenblätter, ſowohl friſche als getrocknete und gedörrte; gemeines Moos.

Brennholz und Buſch aller Art, Faſchinen, Wellen (Brandbuſch, Reiſig), Stubben, auch Hobel- und Sägeſpäne, deßgleichen Holzrinden zur Feuerung.

Cichorienwurzeln, grüne; auch geſchnittene und gedörrte.

Eicheln; auch Roßkaſtanien.

Früchte, friſche (Obſt), mit Einſchluß von Beeren, Weintrauben, Nüſſen und Obſtkernen aller Art.

Gartengewächſe, friſche, als: Gemüſe und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergleichen getrocknete.

Gyps, gebrannter, und Gypsmehl.

Kalk, gebrannter (Stein- und Muſchelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wienerkalk (fein geriebener Kalkmergel).

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binſen; ingleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einſchluß des braſilianiſchen und ſonſtigen ausländiſchen; auch Weberrohr.

Seegras (Seetang).

Stroh und Spreu, Häckerling (Häckſel).

V. Zu einem Vierzigtheile des Normalſatzes.

Abfall von Sandſtein (Steingrus).

Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum).

Aſche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenaſche, ſowohl ausgelaugte (Aſchenkalk oder Kalkäſcher) als unausgelaugte.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Cement oder Mörtel: roher oder geröſteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufſtein, Traß, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Maſtix ꝛc., Cement.

Druſen (Treber und Treſter); ingleichen Branntweinſpülig.

Dünger, als: Miſt, Stoppeln, Dornſchlag, Guano, Kaff.

Erden und Erze, folgende: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießſand (Formſand), gewaſchener, geriebener, geſchlemmter; ferner Streuſand,

auch gefärbter, Silberſand ꝛc. und ſpaniſcher Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunſtein und Alaunerde, Schwerſpath (ſchwefelſaure Schwererde) in criſtalliſirten Stücken; ingleichen Galmeiſtein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzſchlacken.

Glas- und Topfſcherben, Glasbrocken, Glasglanz.

Kalkſtein, roher; Muſchelſchalen zum Kalkbrennen; auch Gypsſtein oder Gypserde (roher Gyps).

Kohlen, Braun-, Stein- und Torfkohlen; ingleichen Coaks, Cinders, Carbolein.

Lohkuchen, oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial.

Steine, Bruchſteine, auch behauene, jedoch nicht geſchliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaſter), geſchliffene Platten ꝛc. von Sandſtein, auch Lithographirſteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlſteine, ſteinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichenſteine von Sandſtein (inſofern durch höhere artiſtiſche Bearbeitung hervorgebrachte Kunſtwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflaſterſteine und rohe Feuerſteine, Dachſchiefer, Mauerſteine, Tropfſteine, auch Tuff oder Tuffſtein, roher Speckſtein, Talkſtein, grobe Schleif- und Wetzſteine (zum Schärfen der Senſen ꝛc.).

Torf.

Vitriolſtein.

Ziegel- und Backſteine aller Art (Dachpfannen, Klinker ꝛc.), ingleichen Ziegelmehl.

B.

Verzeichniß
der
vom Elbezolle gänzlich befreiten Gegenſtände.

1. Das Reiſegepäck der Reiſenden, d. h. die von dieſen behufs des Gebrauches auf der Reiſe mitgeführten Sachen und deren Behältniſſe, auch die im Manifeſte nicht verzeichneten Reiſe-Victualien der Schiffer und Paſſagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigſten Umſicht nach der Länge der Reiſe, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu beſtimmen iſt.
2. Wagen, welche die mit den Dampfſchiffen Reiſenden mit ſich führen.

3. Schiffe und Boote jeder Art.
4. Die zum Inventarium eines in der Fahrt begriffenen Elbeschiffes gehörigen Gegenstände, mit Einschluß der zu dem Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Breter, auch in Ermanglung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Breter, und zwar:
   1. bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock,
   2. „ „ von 10 bis 25 „ „ 2 „
   3. „ „ „ 25 „ 45 „ „ 2½ „
   4. „ „ „ 45 u. mehr „ „ 3 „

   ingleichen Unterlagebreter zum Bedarfe der Schiffer beim Laden der Waaren.
5. Leinpferde, zurückgeführt werdende.
6. Floßgeräthe, rückgehende.
7. Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbeaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß.

C.

Alphabetisches Verzeichniß
der
im Elbezolle ermäßigten und elbezollfreien Waaren-Artikel.

Anmerkungen.

1. Waaren, deren declarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in diesem Verzeichnisse aufgeführten Waaren-Benennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letztern beigesetzten Zollsatze, andern Falls aber dem Normalsatze.
2. Waaren mehrerer Classen, durcheinander verpackt, unterliegen, falls die verschiedenen Waarengattungen und deren Quantitäten nicht durch specielle Revision ermittelt sind, und der Schiffsführer diese Ermittlung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der in der Verpackung befindlichen Waarengattungen trifft.

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze)	1 5
" " Horn (Hornspäne)	1 5
" " Leder (Leimleder)	1 5
" " Sandstein (Steingrus)	1 40
" " der Zuckerfabrikation (Knochenschaum oder Zuckererde)	1 40
Abziehsteine (feine Wetzsteine)	1 5
Akazienholz, s. Holz.	
Achsen, hölzerne, mit und ohne Eisenbeschlag	1 5
Ackerdoppen (Eckerdoppen), gemahlene und ungemahlene	1 5
Ackergeräth, hölzernes, mit und ohne Eisenbeschlag	1 5
Aepfel, s. Obst.	
Ahornholz, s. Holz.	
Alabaster, roher, auch geschliffener in Platten ꝛc.	1 5
Alaun, auch gebrannter	1 4
Alaunerde, Alaunstein	1 40
Ale (Bier) in Fässern oder in Flaschen	1 5
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz)	1 4
Alumen ustum (gebrannter Alaun)	1 4
Amboße	1 4
Anis (excl. Sternanis)	1 4
Anker und Ankerketten	1 4
Antimonialblei (Hartblei)	1 4
Antimonerz	1 4
Apfelbaumholz, s. Holz.	
Aprikosen, s. Obst.	
Armenische Erde (Bolus)	1 5
Arsenikerz oder Arsenikkies	1 4
Artischocken, frische	1 20
Asche:	
a) gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte als unausgelaugte	1 40

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
b) Pottasche, gewöhnliche, auch Druſen-, Perl-, Stein- und Waidasche, ingleichen Bleiasche	1/4
Aſchenkalk oder Kalkäſcher	1/40
Asphalt (Judenpech)	1/4
Asphaltplatten	1/4
Augenſtein (weißer Vitriol)	1/4
Auſterſchalen	1/40
Backobſt (getrocknetes Obſt)	1/5
Backſteine	1/40
Bärlappſamen (Semen Lycopodii), roh und gemahlen	1/4
Bäume zum Verpflanzen	1/20
Bandeiſen	1/4
Bandholz, als: unverarbeitete Bandſtöcke und verarbeitete Tonnenbände	1/10
Bandſtöcke	1/10
Baſalt	1/40
Baſt (Baumrinde) zum Flechten von Matten	1/5
Baſtmatten zu Emballagen	1/5
Bauholz, auch abgebundenes	1/10
Baumrinde, ſ. Holzborke.	
Beeren:	
a) friſche (mit Ausnahme der Wachholderbeeren)	1/20
b) getrocknete zum Genuße (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.); ingleichen Kreuzbeeren; auch friſche und trockene Wachholderbeeren	1/5
Berberisholz und Berberiswurzeln	1/10
Berggelb (Oker)	1/5
Bergpech (Erdpech)	1/4
Bergroth (Farbenerde)	1/5
Bergtheer	1/10
Beſen aus Reiſig (Birkenbeſen ꝛc.), ingleichen Haidbeſen	4/20
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	1/40

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Bienenkörbe oder Bienenstöcke, leere	1|5
Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen	1|5
Bierkrüge, gläserne, mit und ohne Metalldeckel	1|4
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	1|10
Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter	1|4
Binsen	1|20
Binsenmatten zu Emballagen	1|5
Birkenrinde	1|5
Birnen, s. Obst.	
Birnbaumholz, s. Holz.	
Blätter, s. Blumen.	
Blech, Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten	1|4
Blechstreifen, eiserne, zu Faßbändern	1|4
Blei, rohes in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc., auch altes; deßgleichen Antimonialblei (Hartblei)	1|4
Bleiasche	1|4
Bleichpulver (Chlorkalk)	1|4
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz (roh und gemahlen)	1|4
Bleiglätte	1|4
Bleiplatten	1|4
Blumen, Blätter und Blüthen, frische	1|20
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	1|10
Blutstein, roh und gemahlen	1|4
Bockshörner	1|5
Bockshornsamen (foenum graecum), gemahlen und ungemahlen	1|4
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine)	1|4
Böttcherwaaren, grobe (neue und gebrauchte) mit und ohne eiserne Reife	1|5
Bohlen	1|10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	1 20
„ trockene	1 4
Bolus	1 5
Bomben	1 4
Bomben-Mörser	1 4
Borke, s. Holzborke.	
Borsten (Schweins-)	1 5
Boysalz (Seesalz)	1 4
Branntweinspülig	1 40
Bratpfannen, eiserne gegossene	1 4
„ irdene	1 10
Braunkohlen	1 40
Braunroth (Colcothar, Caput mortuum ꝛc., Rückstände bei chemischen Arbeiten)	1 5
Braunstein, roh und gemahlen	1 4
Breihan (in Bier) in Fässern, Flaschen oder Krügen	1 5
Brein (Hirse)	1 4
Brennholz	1 20
Brennstahl (Cementstahl)	1 4
Bretbäume, Breter, Breterklötze, von europäischem Holze	1 10
Brückenwaagen, s. Maschinen.	
Brucheisen, altes	1 10
Bruchglas	1 40
Bruchsteine	1 40
Brunnenröhren, s. Röhren.	
Buchecker, Buchkerne	1 4
Buchenholz, s. Holz.	
Buchweizen oder Heidekorn	1 4
Büffelhörner	1 5
Bugspriete	1 10
Busch aller Art	1 20
Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	1 10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Canariensamen	1 4
Canarienvögel	1 5
Candiskistenbreter (buchene)	1 10
Capell-Asche (Gegrätz)	1 5
Caput mortuum (Todtenkopf)	1 5
Carbolen (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	1 40
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tuffstein, Traß, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix ꝛc. Cement	1 40
Cementstahl	1 4
Champignons, frische	1 20
Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	1 4
Chromerz in Stücken oder gemahlen	1 4
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	1 20
Cinders	1 40
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	1 10
Claviaturholz, gehobeltes dergleichen	1 5
Coaks	1 40
Colcothar (Caput mortuum)	1 5
Coriander	1 4
Cornelholz, s. Holz.	
Cucummern (Gurken), frische	1 20
Cumin (römischer Kümmel)	1 4
Curcume	1 5
Cydereſſig	1 5
Dachpfannen, Dachziegel	1 40
Dachplatten, s. Platten.	
Dachrinnen, s. Rinnen.	
Dachrohr	1 20
Dachschiefer	1 40
Dachschindeln, Dachspäne	1 10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Dachziegel	1|40
Daggert (Birkentheer)	1|10
Dampfmaschinen, s. Maschinen.	
Dauben (Faßholz)	1|10
Deckelholz, s. Resonnanzbreter.	
Dielen	1|10
Dillsamen	1|4
Dinkel oder Spelz	1|4
Doder (Leindotter)	1|4
Doppel-Vitriol (gemischter Vitriol)	1|4
Dornschlag	1|40
Dosse (Hanf)	1|4
Draht, Eisen- und Stahldraht	1|4
Drahtsaiten (Clavierdraht), s. Draht.	
Drehbänke, hölzerne	1|5
Drusen	1|40
Drusenasche (Weinhefenasche)	1|4
Düngekalk	1|20
Dünger, als: Mist, Stoppeln ꝛc.	1|40
Düngesalz	1|4
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische	1|20
Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	1|5
Effecten der Reisenden	frei
Eggen, s. Ackergeräth.	
Eibenholz, s. Holz.	
Eicheln	1|20
Eichenholz, s. Holz.	
Eichenrinde	1|5
Eier	1|10
Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände:	
a) altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel	1|10
b) Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtes Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rundstahl; deßgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u dgl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Amboße, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldraht, deßgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.; auch Gewichte, Küpen, Keßel, Kugeln ꝛc. von Gußeisen, endlich gegoßene eiserne Nägel	1 | 4
Bemerkung. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffehtrommeln und Kaffehmühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- und Stahldraht, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingleichen alle feineren Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normal-Satze.	
Eisen, schwefelsaures (Eisenvitriol)	1 | 4
Eisenbahnschienen	1 | 4
Eisenbahnstühle	1 | 4
Eisenblech (schwarzes, gefirnißtes und weißes) . .	1 | 4
Eisendraht	1 | 4
Eisenerz oder Eisenstein	1 | 4
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne	1 | 10
Eisenkies oder Schwefelkies	1 | 4
Eisenplatten, gegoßene, geschmiedete und gewalzte	1 | 4
Eisenvitriol	1 | 4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Eisenwaaren, s. Eisen und Stahl ꝛc.	
Elenthier-Geweihe	1|5
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand-, Flanellstücke ꝛc	1|5
Erbsen, grüne	1|20
" trockene	1|4
Erdäpfel	1|20
Erdbeeren	1|20
Erdbirnen	1|20
Erden und Erze:	
a) gemeine Erde, als: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in crystallisirten Stücken; ingleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken	1|40
b) Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide, weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt, Oker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zur Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talg oder Talgerde, Terra di Siena, Terra sigillata, Tripel, auch metallische Mineralerden . .	1|5
c) Erze aller Art (mit Ausschluß der unter a schon genannten) in crystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arseniferz oder Arsenikkies, Bleierz, (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein, Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Mo-	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
lybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc; ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia)	1|4
Erdenwaaren, gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabakspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith und Wedgewoodwaaren	1|10
Erdfarben (Farbenerden)	1|5
Erdharze	1|5
Erdmandeln, wie Cichorienwurzeln.	
Erdnüsse (Erdpistazien)	1|4
Erdpechkitt (Asphalt)	1|4
Erlenholz, s. Holz	
Erze, s. Erden und Erze.	
Eschenholz, s. Holz.	
Esparsette, s. Klee und Kleesaat.	
Essig aller Art	1|5
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben) . .	1|20
Fässer, leere, auch Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, ingleichen leere Fässer, welche zum Tragen der Holzflöße dienen	1|5
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune . . .	1|5
Faschinen	1|20
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz)	1|10
Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern . .	1|5
Fayence	1|10
Federvieh	1|5
Feldfrüchte, s. Getreide, Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	1|40
Felgen, bearbeitete	1|5
" rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	1|10

Gegenstände	Zahlt vom Normalsatze.
Fenchel	1/4
Fensterglas	1/4
Fensterrahmen, hölzerne, ohne Glas und Farbe	1/5
Fett, von Rind- und Schafvieh (Talg)	1/4
Feuerschwamm, roh und bereitet	1/4
Feuersteine, rohe	1/40
Fichtenholz, s. Holz.	
Fichtenrinde	1/5
Fichtensamen	1/4
Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die bloß zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	1/10
Fischleim	1/4
Flacheisen	1/4
Flachs	1/4
Flaschen von Glas, auch dergl. Korbflaschen	1/4
„ „ Thon	1/10
Flaschenkeller	1/4
Flaschenzüge	1/5
Flechsen (Thierflechsen)	1/5
Flechtweiden	1/10
Fliederbeeren, s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	1/20
Fliegenstein	1/4
Fliesen, aus Sandstein	1/40
„ „ Thon gebrannt	1/10
„ „ Marmor	1/5
Flintglas	1/4
Flöhsamen, gemahlen und ungemahlen	1/4
Floßgeräthschaften zum Behufe der Fahrt, ingleichen rückgehende	frei
Flußspath, roher	1/40
Foenum graecum (Bockshornsamen, Siebenzeiten), roh und gemahlen	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	1 | 10
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	1 | 40
Fourniere, ungehobelte, von europäischem Holze	1 | 40
" gehobelte dergl.	1 | 5
Frauenеis, Frauenglas	1 | 20
Frischstahl	1 | 4
Früchte, s. Getreide, Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	1 | 20
Fußbodentafeln oder Parquetten, hölzerne	1 | 5
Füße, Rinds- und Schaf-	1 | 5
Futterkräuter	1 | 20
Futterschwingen	1 | 5
Gänse	1 | 5
Galizenstein (weißer Vitriol)	1 | 4
Galläpfel	1 | 5
Gallerte zum Fabriksgebrauche (Leimgallerte)	1 | 4
Gallus (Galläpfel)	1 | 5
Galmei und Galmeistein	1 | 40
Gartenerde	1 | 40
Gartengewächse ꝛc.	
a) frische Gartenfrüchte, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln; Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte; ingleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	1 | 20
b) Sauerkraut	1 | 5
(Trockene Erbsen und Bohnen, s. Getreide und Hülsenfrüchte.)	
Geflügel, lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild	1 | 5
Geigenholz, s. Resonanzbreter.	
Gegrätz (Münzgegrätz)	1 | 5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Gelbwurzel (Curcume)	1/5
Gemshörner	1/5
Gemüse, s. Gartengewächse.	
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Gerberlohe	1/5
Gerbestahl	1/4
Gerste, auch gemälzte	1/4
" geschälte, gerollte (Graupen)	1/4
Gesträuche zum Verpflanzen	1/20
Getreide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weizen, Wicken, auch Getreide in Stroh	1/4
Getreidekörner, geschrotete oder geschälte	1/4
Gewächse, frische, zum Verpflanzen	1/20
Geweihe (Hörner)	1/5
Gewichte von Gußeisen	1/4
Gießsand (Formsand) im rohen Zustande oder gewaschen, gerieben, geschlemmt	1/40
Gips, roher	1/40
" gebrannter	1/20
Gipsmehl	1/20
Gitter, eiserne gegossene	1/4
Gläser, optische (Brenngläser, Brillengläser ꝛc), ungefaßte	1/4
Glätte (Blei-, Silber- und Gold-)	1/4
Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergleichen mit Metallöhr versehen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.), unechten	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingleichen Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen	1 | 4
Glasbehänge zu Kronleuchtern	1 | 4
Glasbrocken, Glasbruch	1 | 40
Glasflüsse	1 | 4
Glasgalle	1 | 5
Glasgeschirr	1 | 4
Glasgespinnste	1 | 4
Glasglanz (Streuglanz)	1 | 40
Glasknöpfe, auch dergleichen mit Metallöhr versehene oder in Metall gefaßte	1 | 4
Glaskopf (Eisenerz)	1 | 4
Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei)	1 | 4
Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind	1 | 4
Glasschaum	1 | 5
Glasschmelz	1 | 4
Glasscherben	1 | 40
Glastropfen	1 | 4
Glasurerz	1 | 4
Glasurmasse, grobe (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali)	1 | 4
Glaswaaren, s. Glas.	
Goldglätte	1 | 4
Grabsteine, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden:	
a) von Marmor geschliffenem Granit oder Porphyr	1 | 5
b) von Sandstein	1 | 40
Grätze (Münzgegrätz, Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung)	1 | 5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Grand	1 40
Granit	1 40
" geschliffener, in Blöcken oder Platten	1 5
Grapen (grobe Gußeisenwaaren)	1 4
Graphit in Stücken oder gemahlen	1 4
Gras	1 20
Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten	1 4
Griesmehl	1 4
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	1 10
Grütze	1 4
Guano	1 40
Guineakörner	1 4
Gurken, frische	1 20
Gußeisen in Gänsen und Maßeln	1 4
Gußeisenwaaren, s. Gußwaaren.	
Gußerz	1 4
Gußstahl	1 4
Gußwaaren aus Gußeisen, grobe, als: Oefen, Platten, Kessel, Gitter ꝛc.	1 4
Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh	1 5
Häckerling (Häcksel)	1 20
Hafer	1 4
Hafergrütze	1 4
Hafnererz (Alquifoux)	1 4
Hagebutten, s. Obst.	
Hammerschlag	1 10
Handmühlen, s. Maschinen.	
Hanf und Hanfsaat	1 4
Harfensiebe, hölzerne	1 5
Harken, hölzerne	1 5
Hartblei	1 4
Haselnüsse	1 20
Hausgeräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Heede (Werg)	1 4
Heidekorn (Buchweizen)	1 4
Heidelbeeren, s. Beeren.	
Hemmschuhe, hölzerne	1 5
Heu	1 20
Heusamen	1 4
Hexenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii)	1 4
Himbeeren, s. Beeren.	
Himten	1 5
Hirschgeweihe	1 5
Hirschhorn, geraspeltes	1 5
Hirschunschlitt	1 4
Hirse, rohe, auch gestampfte oder abgeschälte	1 4
Hobelbänke, hölzerne	1 5
Hobelgestelle	1 5
Hobelspäne	1 20
Hörner, s. Horn.	
Hohlglas	1 4
Holländisch-Roth (Braunroth)	1 5
Holz- und Holzwaaren:	
a) Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Bandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, deßgleichen Holzrinden zur Feuerung; ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.) und Haidbesen	1 20
b) Europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Breter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), unge-	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
hobelte Resonanzbreter, ungehobeltes Claviaturholz	1|10
c) Gröbere Holzwaaren mit oder ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeitzten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergl., auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacher-Arbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz (bloß behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonanzbreter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwertfegerspäne, auch Siebränder	1|5
Holzasche	1|40
Holzborke und Baumrinden:	
a) Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	1|40

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
b) Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanienbaum-Rinde, ingleichen Bast- oder Baumrinde zum Flechten von Matten	1|5
c) Holzrinden zur Feuerung	1|20
Holzflechterarbeit, s. Korbflechterwaaren.	
Holzkohlen	1|5
Holzrinden, s. Holzborke.	
Holzschuhe	1|5
Holzwaaren, s. Holz.	
Hopfen	1|4
Horn, Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaffüße, so wie alle zu einer weiteren Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe ꝛc. und Hornspäne	1|5
Huano	1|40
Hühner	1|5
Hülsenfrüchte	1|4
Hufe	1|5
Hyalithglas	1|4
Inselt (Talg)	1|4
Inventarienstücke der Schiffe behufs der Fahrt	frei
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	1|5
Johannisbeeren, s. Beeren.	
Irdenzeug, s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	1|4
Kacheln	1|10
Kähne	frei
Kälberhaare	1|5
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	1|10
Kaff	1|40
Kalk und Gyps:	
a) roher Kalkstein, Muschelschalen zum Kalkbrennen, auch Gypsstein oder Gypserde	1|40

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
b) gebrannter Kalk (Stein- und Muschel-), gebrannter Gyps, Gypsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	1 20
c) chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk	1 4
Kalkäscher	1 40
Kalksteine	1 40
Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne als metallene	1 4
Kaolin (Porzellanerde)	1 40
Karren, beschlagene und unbeschlagene	1 5
Kartoffeln	1 20
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	1 20
Kasten, hölzerne rohe	1 5
Kerne und Steine von Obstfrüchten	1 20
Kessel, eiserne gegossene	1 4
Ketten, Ankerketten	1 4
Kieferzapfen (Kienäpfel)	1 4
Kienruß	1 5
Kies (gemeiner Steinkies)	1 40
Kirschen, s. Obst.	
Kirschholz, s. Holz.	
Kisten, hölzerne	1 5
Klauen	1 5
Klee	1 20
Kleesaat	1 4
Kleie	1 4
Klinker	1 40
Kloben (Flaschenzüge)	1 5
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingleichen von gebranntem Thon	1 10
Knochen:	
a) rohe Knochen aller Art, auch ausgelaugte; ingleichen Wallfischrippen	1 10
b) gemahlene Knochen oder Knochenmehl	1 5
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)	1 40

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Knoppern, gemahlene und ungemahlene	1 5
Kobalt (Kobaltstufen, Erz), roh und gemahlen . .	1 4
Kobaltspeise	1 4
Kochsalz	1 4
Kohlen:	
a) Braun-, Stein- und Torfkohlen	1 40
b) Holzkohlen	1 5
Korbflaschen, gläserne	1 4
Korbflechterwaaren, grobe, von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen u. dgl. .	1 5
Korbruthen (geschälte und ungeschälte)	1 10
Korn (Roggen)	1 4
Kornelholz, s. Holz.	
Kornfeger, hölzerne	1 5
Kornmaße	1 5
Kornwannen	1 5
Krätze (Gegrätz)	1 5
Kräuter, frische	1 20
Krauseisen	1 4
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	1 5
Kreidenglas	1 4
Kreuzbeeren	1 5
Krippen, steinerne	1 40
" hölzerne	1 5
" von Gußeisen	1 4
Kronleuchter und Kronleuchter-Behänge, gläserne	1 4
Kronglas	1 4
Krüge, Kruken, s. Erdenwaaren.	
Krystallglas	1 4
Kümmel, sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer	1 4
Küpen von Gußeisen	1 4
Kufen, steinerne	1 40
" hölzerne	1 5

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Kugeln von Gußeisen	1/4
Kuhhaare	1/5
Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.)	1/4
Kupfervitriol	1/4
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	1/4
Lafetten	1/4
Laternenhorn	1/5
Latten	1/10
Laugenfluß, auch im calcinirten Zustande	1/10
Leichensteine, s. Grabsteine.	
Lehm	1/40
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	1/4
Leimgallerte (durch Salzsäure decalcinirte Knochen)	1/4
Leimleder	1/5
Leinkuchen	1/4
Leinmehl, Leinkuchenmehl	1/4
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leinsaat und Leindotter	1/4
Leiterbäume	1/10
Leitern	1/5
Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Lerchenholz, s. Holz.	
Linsen	1/4
Lippitz (Meth)	1/5
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	1/40
Lohe	1/5
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	1/40
Lohrinde	1/5
Lüstersteine (Glassteine zu Kronleuchterbehängen)	1/4
Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen)	1/4
Luzerne, s. Klee und Kleesaat.	
Majolica (Fayence)	1/10
Mais (türkischer Weizen)	1/4

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatze.
Malz	1 4
Mangan, Manganoxyd (Braunstein) in Stücken oder gemahlen	1 4
Mannagrütze (Schwadengrütze), rohe und gestampfte	1 4
Marienglas	1 20
Markasitkies	1 4
Marmor, roher und geschliffener, in Platten oder Blöcken ꝛc.	1 5
Maschinen und Maschinentheile:	
a) von Holz	1 5
b) von Gußeisen	1 4
c) theils aus Eisen oder anderen Materialien, theils aus Holz und anderen Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikates, von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, insofern sich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverläßig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.	
Masseln (Roheisen)	1 4
Masten	1 10
Mastircement	1 40
Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen: zu Emballagen	1 5
Mauersteine	1 40
Meerrettig	1 20
Meersalz	1 4
Mehl, gewöhnliches von allen Getreidearten	1 4
Melonen	1 20
Mennige	1 5
Mergel	1 40
Meth, in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	1 5
Metzen, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	1 5
Meubles, hölzerne: bloß gehobelte	1 5
Milch	1 10
Milchglas	1 4

Gegenstände.	Zahlr vom Normalsatze.
Mineralerde, metallische	1 5
Mineralkitt (Wassermörtel)	1 40
Mineraltheer	1 10
Mineralwasser	1 10
Minium (Mennige)	1 5
Mirabellen, s. Obst.	
Mispeln, deßgl.	
Mist	1 40
Modelle, wie Maschinen.	
Möhren (Mohrrüben), frische und getrocknete	1 20
Mörser von Serpentinstein	1 10
" eiserne	1 4
(S. auch Bombenmörser).	
Mörtel (Cement)	1 40
Mohnsamen	1 4
Molden oder Mulden, hölzerne	1 5
Molybdän, roh und gemahlen	1 4
Moos, gemeines	1 20
Morcheln, frische	1 20
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie u. dgl.	1 4
Mühlsteine	1 40
Münzgrätze, Münzgegrätz (Abfall von der Gold- und Silberbearbeitung)	1 5
Mumme, in Fässern oder in Flaschen	1 5
Murmeln (Marmeln, Knicker)	1 10
Muschelkalk	1 20
Muschelschalen, zum Kalkbrennen	1 40
Nägel, eiserne alte	1 10
" von Gußeisen	1 4
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse, und dergleichen Schalen	1 20
Nutzholz, s. Holz.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Obst und Früchte:	
a) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten; ingleichen Hasel- und Wallnüsse	1 | 20
b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten und Heidelbeeren ꝛc.	1 | 5
Oefen, thönerne	1 | 10
" eiserne, gegossene	1 | 4
Oelkuchen und Mehl hieraus	1 | 4
Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Mohnsamen, Raps, Rübsaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien und dergleichen	1 | 4
Oelsäure (acide oléique, Oelstoff, oléine)	1 | 4
Ofenbruch, zinkischer (Tutia)	1 | 4
Oker	1 | 5
Okras (Pottasche)	1 | 4
Olein	1 | 4
Osemund	1 | 4
Packmatten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen	1 | 5
Pätschen (Kahnruder)	1 | 5
Panicum (italien. Hirse)	1 | 4
Pappelholz, s. Holz.	
Paradieskörner	1 | 4
Parquetten (Fußbodentafeln)	1 | 5
Patinen (Holzschuhe)	1 | 5
Pech und Theer:	
a) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird)	1 | 10
b) Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	1 | 4
Pechsatz	1 | 10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Perlasche	1/4
Perlen aus gebranntem oder ungebranntem Thon	1/10
Perlen von Glas	1/4
Pfähle (Pfahlholz)	1/10
Pfeifenerde	1/40
Pferde, Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pferdehaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	1/5
Pfirsiche, s. Obst.	
Pfirsichkerne	1/20
Pflanzen, frische	1/20
Pflanzenasche, gemeine	1/40
Pflastersteine	1/40
Pflaumen, s. Obst.	
Pflüge, hölzerne, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Pfosten	1/10
Pilze, frische	1/20
Piepenholz (Faßholz)	1/10
Planken	1/10
Platten, aus Sandstein	1/40
" aus Thon	1/10
" aus Marmor, geschliffenem Granit oder geschliffenem Porphyr	1/5
" aus Blei, Gußeisen, geschmiedetem oder gewalztem Eisen	1/4
Porphyr, roher	1/40
" geschliffener in Platten und Blöcken ꝛc.	1/5
Porter (Bier), in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	1/5
Porzellanerde	1/40
Pottasche, ingleichen Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	1/4
Pottloth (Bleiglätte)	1/4
" (Wasserblei)	1/4
Pressen, s. Maschinen.	
Preußisch-Roth (Braunroth)	1/5
Prunellen, s. Obst.	
Puzzolan oder Puzzolanerde	1/40

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Quadrateisen	1/4
Quarz	1/40
Quirle	1/5
Quitten, s. Obst.	
Quittensamen oder Quittenkerne	1/20
Rademacherarbeit, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	1/5
Radfelgen, bloß zugerichtete (Felgenholz)	1/10
" fertig gearbeitete	1/5
Radspeichen, bloß zugerichtete, vor der Einsetzung einer weiteren Bearbeitung bedürfende	1/10
Radspeichen, fertig gearbeitete	1/5
Räder, s. Rademacherarbeit.	
Räderwerk, s. Maschinen.	
Rahm, (fette Milch)	1/10
Rahm (Kienruß)	1/5
Raps	1/4
Rapskuchen, Rapsmehl	1/4
Reben (grün oder trocken)	1/20
Rechen, hölzerne	1/5
Reckeisen	1/4
Reh-Hörner	1/5
Reifeisen	1/4
Reifen, hölzerne	1/10
Reifholz	1/10
Reisegepäck und Reisevictualien der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	1/20
Reißblei	1/4
Rennthier-Geweihe	1/5
Resonanzbreter, ungehobelte, von europäischem Holze	1/10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Resonanzbreter, gehobelte dergleichen	1 5
Rinden, s. Holzborke ꝛc.	
Rindshörner	1 5
Rindsfüße	1 5
Rindvieh-Haare	1 5
Rinnen, steinerne	1 40
" bloß behauene hölzerne	1 10
" andere hölzerne	1 5
Röhren, steinerne Brunnröhren	1 40
" hölzerne dergleichen (gebohrte Holzstämme), ingleichen thönerne Röhren	1 10
Röhren, gußeiserne	1 4
Röthel (Rothstein)	1 5
Roggen	1 4
Roggenmehl	1 4
Roheisen aller Art	1 4
Rohstahl	1 4
Rohr: Dach- und Schilfrohr; ingleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr . .	1 20
Roßhaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte . .	1 5
Roßkastanien	1 20
Roste von Gußeisen	1 4
Rothstein (Röthel)	1 5
Ruder	1 5
Rüben, frische und getrocknete	1 20
Rübsaat	1 4
Rundeisen und Rundstahl	1 4
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	1 20
Runkelrübenblätter, grün und getrocknet . .	1 20
Ruß (Rußbutten)	1 5
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.	
Samen, im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl Sternanis), Canariensamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsamen, Garten-,	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Blumen-, Klee- und Wiesensamen, Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsamen, Zitwer- oder Wurmsamen, ingleichen Buchkerne und andere Samen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $^1/_{20}$ besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsamen (semen licopodii), Bockshornsamen (fœnum græcum) ꝛc.	1 | 4
Samenkerne und Steine von Obstfrüchten . . .	1 | 20
Säcke, alte leere	1 | 5
Sägengestelle, hölzerne	1 | 5
Sägespäne	1 | 20
Sägewaaren	1 | 10
Sämereien	1 | 4
Salat	1 | 20
Salz: Küchen-, See-, Steinsalz und Düngesalz. .	1 | 4
Sand, gemeiner; deßgleichen Gießsand, gewaschener, geriebener geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand . .	1 | 40
Sandstein	1 | 40
Sanitätsgeschirr, s. Fayence und Eisenwaaren.	
Sattelbäume	1 | 5
Sauerampfer	1 | 20
Sauerkohl oder Sauerkraut	1 | 5
Schaffüße	1 | 5
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Broncefarben)	1 | 5
Schachtelhalm	1 | 20
Schachteln, hölzerne rohe	1 | 5
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	1 | 5
Scheffel, hölzerne, auch dergleichen mit Eisenbeschlag	1 | 5
Schemel, hölzerne rohe	1 | 5
Schiebkarren, beschlagene und unbeschlagene . .	1 | 5
Schiefer	1 | 40

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Schieferstifte, Schiefertafeln	1|10
Schienen (Eisenbahnschienen)	1|4
" hölzerne, zu Siebböden	1|5
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als: a) die zum Schiffsinventarium gehörigen Gegenstände, mit Einschluß der zu dem Verdecke einmal ein- und zugerichteten Breter, auch in Ermanglung solcher die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Breter in der bestimmten Quantität, ingleichen Unterlagebreter zum Bedarfe der Schiffer beim Laden der Waaren, auch b) solche Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbeaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß . .	frei
Schiffsgeräthschaften, zum Verkaufe versandt werdende, s. Holzwaaren und Eisenwaaren.	
Schilf	1|20
Schilfmatten zu Emballagen	1|5
Schindeln	1|10
Schippen, s. Schaufeln.	
Schlacken von Erzen	1|40
Schlehen, wie Obst.	
Schleifsteine, grobe	1|40
" feine (zum Schleifen chirurgischer Instrumente, Rasirmesser ꝛc.) . .	1|5
Schlempe (Branntweinspülig)	1|40
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	1|40
Schlitten, s. Wagen ꝛc.	
Schöffereisen	1|4
Schmeer, s. Fett.	
Schmelz (Glasschmelz)	1|4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Schmelztiegel, irdene	1 10
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.	
Schmiedezunder (Hammerschlag)	1 10
Schmirgel, in Stücken oder gemahlen	1 4
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	1 5
Schraubenkluppen, s. Maschinen.	
Schröpfköpfe, gläserne	1 4
Schrot (geschrotetes Getreide)	1 4
Schüsser (Knicker)	1 10
Schuhstifte, eiserne gegossene	1 4
Schusterleisten	1 5
Schusterspäne	1 10
Schwadengrütze, rohe und gestampfte	1 4
Schwämme, eßbare frische	1 20
" Feuerschwamm (roh und bearbeitet)	1 4
Schwefelkies (Eisenkies)	1 4
Schweineborsten	1 5
Schweinehaare oder s. g. Schweinewolle	1 5
Schwerspath in krystallisirten Stücken	1 40
" gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	1 5
Schwertfegerspäne	1 10
Schwingen (Futterschwingen)	1 5
Seegras (Seetang)	1 20
Seesalz	1 4
Seifensiederfluß (Unterlauge), auch im calcinirten Zustande	1 10
Senfmehl, Senfpulver	1 4
Senfsaat	1 4
Sensenbäume	1 5
Sensenstreicher	1 5
Serpentinsteinwaaren	1 10
Siderolithwaaren	1 10
Siebränder, hölzerne	1 5
Siegelerde (Terra sigillata)	1 5
Silberglätte	1 4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Silbersand	1 40
Silbergrätze (Silbergegrätz)	1 5
Sonnenblumenkerne	1 4
Span (Schuster- und Schwertfegerspäne), ingleichen Brennspäne, gehobelte (Schleißen)	1 10
Spanischer Sand	1 40
Spargel	1 20
Sparren	1 10
Spaten, s. Schaufeln.	
Speckstein, roher	1 40
Speichen, bloß zugerichtete, vor dem Einsetzen einer weiteren Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	1 10
Speichen, fertig gearbeitete	1 5
Spelz (Dinkel)	1 4
Spiegelglas, auch belegte Spiegelgläser	1 4
Spieren	1 10
Spießglanzerz, in Stücken oder gemahlen	1 4
Splittholz	1 10
Spreu	1 20
Springgläser	1 4
Spülig (Branntweinspülig)	1 40
Stabeisen	1 4
Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	1 5
Stabholz	1 10
Stahl: Roh-, Cement-, Frisch-, Gerbe-, Guß-, raffinirter und Rundstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen)	1 4
Stahlblech	1 4
Stahldraht	1 4
Stahlkuchen	1 4
Stangen (Holzstangen)	1 10
Steinasche (Pottasche)	1 4
Steine und Steinwaaren:	
a) Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
von Sandstein; auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete); Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insoferne durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); ingleichen Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuff oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.), ferner Steingruß (Abfall von Sandstein)	1 | 40
b) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	1 | 10
c) Alabaster und Marmor, roher, auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr, ingleichen Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr (insoferne durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); auch feine Schleif- und Wetzsteine .	1 | 5
Steingruß	1 | 40
Steingut	1 | 10
Steinkohlen	1 | 40
Steinkohlenasche	1 | 40
Steinkohlentheer	1 | 10
Steinsalz	1 | 4
Steinwaaren, s. Steine ꝛc.	
Stellmacherarbeit, s. Rademacherarbeit.	
Stiefelblöcke, Stiefelknechte	1 | 5
Stöcke, hölzerne rohe	1 | 10
Stoppeln	1 | 40
Sträucher, frische, zum Verpflanzen	1 | 20
Straß (Glassteine)	1 | 4
Streu (Spreu)	1 | 20

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	1 | 40
Streusand	1 | 40
Stroh	1 | 20
Strohmatten, s. Matten.	
Strumpfwirkerstühle, s. Maschinen.	
Stubben (Kohlenstubben)	1 | 20
Stühle, s. Meubles.	
Stufen (Erz-)	1 | 4
Stuhlrohr (auch brasilianisches)	1 | 20
Tabakspfeifen, thönerne	1 | 10
Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	1 | 4
Talg und Talgöl	1 | 4
Talk, Talkerde	1 | 5
Talkstein	1 | 40
Tannenholz, s. Holz.	
Tannenzapfen	1 | 4
Tauben	1 | 5
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	1 | 10
Teller, gläserne, aller Art	1 | 4
Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte	1 | 5
Terra sigillata (Siegelerde)	1 | 5
Theer (Mineraltheer und anderer)	1 | 10
Theerbutten	1 | 5
Theergalle	1 | 10
Thierflechsen	1 | 5
Thierknochen, s. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	1 | 40
Thongeschirr	1 | 10
Tiegel, aus Thon gebrannte	1 | 10
Tischlerwaaren, s. Meubles.	
Todtenkopf (Caput mortuum)	1 | 5
Töpfe, gemeine irdene	1 | 10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Töpferthon	1 40
Töpferwaaren	1 10
Topfscherben	1 40
Tonnen, leere	1 5
Tonnenbände, hölzerne	1 10
Torf	1 40
Torfasche	1 40
Torfkohlen	1 40
Traß	1 40
Trauben, frische	1 20
Treber und Treſter	1 40
Tripel	1 5
Tröge, hölzerne	1 5
" steinerne	1 40
Tropfstein	1 40
Trüffeln, frische	1 20
Truthühner	1 5
Türkischer Weizen (Mais)	1 4
Tuff oder Tuffstein	1 40
Tutia (zinkischer Ofenbruch)	1 4
Uhrgläser	1 4
Unschlitt	1 4
Unterlauge (Seifensiederfluß)	1 10
Valonen (Knoppern)	1 5
Venetianisch-Roth (Braunroth)	1 5
Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche, s. Reisevictualien.	
Vitriol, grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer Zinkvitriol	1 4
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	1 40
Vögel, lebende, auch geschlachtetes Geflügel und Federwild	1 5
Vogelleim	1 4

Gegenstände.	Zollsatz vom Normalsatze
Wachholderbeeeren, frische und getrocknete . .	1 5
Wagen und Schlitten, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	1 5
Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei
Wagenschmiere, s. Fett und Theer.	
Wagnerarbeiten, s. Rademacherarbeit.	
Waidasche	1 4
Waldholzsamen	1 4
Walkererde	1 40
Wallfischrippen	1 10
Walzen, s. Maschinen.	
Waschеisen	1 4
Wasserblei, in Stücken oder gemahlen	1 4
Weberrohr	1 20
Weberstühle, s. Maschinen.	
Wedgewoodwaaren	1 10
Weichselstöcke, rohe	1 10
Weinbeeren, frische	1 20
Weinessig	1 5
Weinhefen, gebrannte (Druſenasche)	1 4
Weinreben (grün oder trocken)	1 20
Weintrauben, frische	1 20
Weißblech	1 4
Weizen	1 4
Wellen (Brandbusch, Reisig)	1 20
Welleisen	1 4
Werg	1 4
Wetzsteine, grobe, zum Schärfen der Sensen ꝛc. .	1 40
" feine, zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente ꝛc.	1 5
Wicken	1 4
Wiener-Kalk (fein geriebener Kalkmergel) . . .	1 20
Wißmuth-Erz	1 4

Gegenstände.	Normalsatz. Zahl vom
Wurmsamen, im natürlichen Zustande oder gemahlen	1 4
Wurzeln, eßbare	1 20
Zaineisen	1 4
Ziegel	1 40
Ziegel-Cement	1 40
Ziegelerde	1 40
Ziegelmehl	1 40
Ziegenhörner	1 5
Zimmerholz	1 10
Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink)	1 4
Zinngegrätz	1 5
Zittwersamen (Wurmsamen), im natürlichen Zustande oder gemahlen	1 4
Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	1 40
Zuckererde (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrikation)	1 40
Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbänden	1 10
Zunder	1 4
Zwecken, eiserne gegossene	1 4
Zwetschken, s. Obst.	
Zwiebeln (Gemüsezwibeln)	1 20

Anlage G.

Muſter eines Manifeſtes für die auf der Strecke zwiſchen Melnik und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbeſchiffe.

Ausſtellungs-Amt ..... Nr.

Manifeſt

über die Ladung des Schiffes ..... Nr. ... Eigenthum de ..... aus ..... geführt vom Steuermann ..... aus .... zur Fahrt von ..... nach ..... und bemannt mit .... Mann.

Bemerkungen.

1. Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Ortes, wohin es gehört, und mit einer Nummer deutlich u. dauernd bezeichnet ſein.
2. Die Abfahrt von dem Ladungsplatze darf nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeſte nebſt Frachtbriefen verſehen iſt. Jede Zu- und Abladung muß beim nächſten Zollamte gehörig nachgewieſen werden.
3. Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeſte unter einer beſonderen Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken iſt. Die Gegenſtände eines jeden Frachtbriefes ſind im Manifeſte in derſelben Reihenfolge anzuführen, wie ſie im Frachtbriefe verzeichnet ſind.
4. Waaren im unverpackten Zuſtande ſind, ſo weit es ihre Beſchaffenheit geſtattet, dem Gewichte und der Stückzahl nach im Manifeſte anzugeben.
5. Der Schiffsführer hat das Manifeſt mit ſeiner Unterſchrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhaltes haftet, zu verſehen, und daſſelbe beim Elbezollamte des Einladungsortes, oder, wenn ein ſolches ſich dort nicht befindet, bei dem nächſten auf der Fahrt berührten Elbezollamte zur Beglaubigung zu überreichen. Dieſe geſchieht gebührenfrei. Beſteht das Manifeſt aus mehr als einem Bogen, ſo muß es mit Seitenzahlen verſehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftſchnur ämtlich angeſiegelt wird. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere ſind bei dieſer Gelegenheit vorzuzeigen, und während der Fahrt, als Beilagen des Manifeſtes, vom Schiffsführer aufzubewahren.
6. Der Schiffsführer hat das Original-Manifeſt nebſt Beilagen jedem auf der Fahrt berührten Elbezollamte vorzuzeigen, und eine richtige Abſchrift desſelben dem zuerſt berührten Elbezollamte jedes Staatsgebietes einzuhändigen.
7. Das Manifeſt wird zu ... bei dem ... abgegeben und von demſelben nach Vorſchrift der Elbeſchifffahrtsacte aufbewahrt.
8. Tranſitirende Schiffe können am erſten Erhebungsamte die Gebühr für die ganze Strecke eines Uferſtaates entrichten.

I. Declaration.

Folge-Nr. der Frachtbriefe.	Einladungs-Ort und vollständiger Name des Absenders.	Bestimmungs Ort und vollständiger Name des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Elbezoll-Tarifs.	Anzahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Gewicht Ctr.	Gewicht P.	Maß.
1	2	3	4	5	6	7		8

II. Revision.			III. Expedition.													
			Eintheilung nach den Elbezollsätzen.													
Maß.	Gewicht		Zum vollen Elbezollsatze.		Zum 1/4		Zum 1/5		Zum 1/10		Zum 1/20		Zum 1/40		Beträgt demnach zum vollen Elbezollsatze.		Elbezollbetrag in 14 Thlr. Courant.			Bemerkungen.
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Rthl	gr.	dl.	
Elbezollsatz.																				
9	10	11	12		13		14		15		16		17		18		19			20

Staats-Vertrag,
die Regulirung des Brunshauſer Zolles betreffend.

In Gemäßheit der Artikel 108 bis 116 der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 haben die Elbeuferſtaaten über eine verbeſſerte, Schifffahrt und Handel erleichternde Ordnung des Syſtems und der Controlle der Abgaben, welche die kön. hannover'ſche Regierung von den aus der Nordſee gekommenen, elbeaufwärts die Mündung der Schwinge paſſirenden Waaren unter der Benennung des Brunshauſer (ehemals Stader) Zolles zu erheben hat, durch die zweite zu Dresden verſammelte Elbeſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion eine Verhandlung eintreten laſſen.

Zu derſelben haben

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchſt Ihren Gubernialrath und General-Conſul für Oſt- und Weſtpreußen, Eduard Nicolaus Ritter v. Henneberg;

Seine Majeſtät der König von Preußen, Allerhöchſt Ihren geheimen Regierungsrath und Zollvereins-Bevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt, Ritter des kön. preußiſchen rothen Adlerordens IV. Claſſe;

Seine Majeſtät der König von Sachſen, Allerhöchſt Ihren Director der erſten Abtheilung im Finanz-Miniſterium, Carl Wehner, Ritter des kön. ſächſiſchen Civil-Verdienſtordens und des kön. preußiſchen rothen Adlerordens II. Claſſe;

Seine Majeſtät der König von Hannover, Allerhöchſt Ihren Ober-Steuerrath, Dr. Otto Carl Franz Klenze, Ritter des Guelphenordens;

Seine Majeſtät der König von Dänemark, als Herzog von Holſtein und Lauenburg, Allerhöchſt Ihren Etatsrath und Sectionschef im General-Zollkammer- und Commerz-Collegium, Carl Filipp Franke, Ritter des Danebrogordens und Danebrogs-Mann, Ritter des kön. preußiſchen rothen Adlerordens II. Claſſe und Comthur des großherzoglich oldenburgiſchen Haus- und Verdienſtordens;

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchſt Ihren Kammerrath Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der älteſtregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Deſſau, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

den herzoglich cöthen'ſchen geheimen Finanzrath Auguſt Ludwig v Behr, Ritter des herzoglich anhalt'ſchen Hausordens Albrechts des Bären, des k. k. öſterreichiſchen Leopold-Ordens III. Claſſe, des kaiſ. ruſſiſchen St. Annen-Ordens II. Claſſe und des kön. preußiſchen rothen Adler-Ordens III. Claſſe;

endlich:

der hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck, wegen des Mitbeſitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg, den Senator Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer,

als Commiſſarien beſtellt, welche ſich, unter Vorbehalt der Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Ratificationen, über folgende Beſtimmungen geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles ſind durch das in der Anlage I. enthaltene Regulativ geordnet, welches mit dem 1. October 1844 in Kraft tritt, und nur unter allſeitiger Zuſtimmung der contrahirenden Staaten abgeändert werden kann.

Artikel 2.

Den künftigen Elbeſchifffahrts-Reviſions-Commiſſionen ſteht es zu, den Tarif und die ſonſtigen Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles in derſelben Art und Form wie diejenigen der übrigen Elbezölle zur Erörterung zu ziehen, und namentlich die dem Tarife als Anlage III. beigefügte Gewichts-Tabelle, welche dazu beſtimmt iſt, die Verzollung derjenigen Waaren zu erleichtern, die regelmäßig nach Gewicht nicht verkauft und verſandt werden, mit dem wahren und durchſchnittlichen Gewichte der darin enthaltenen Gegenſtände in Uebereinſtimmung zu erhalten, und nach Bedürfniß zu vervollſtändigen.

Artikel 3.

Die zur Ausführung des vereinbarten Regulativs erforderlichen weiteren Verfügungen werden von der königlich hannover'ſchen Regierung erlaſſen, dürfen jedoch den Beſtimmungen desſelben und dieſes Staatsvertrages nicht widerſprechen.

Artikel 4.

Sollte die Regierung eines Elbeuferstaates durch eine Entscheidung des Brunshauser Elbezollgerichtes ihre vertragsmäßigen Rechte beeinträchtigt finden, so bleibt es derselben vorbehalten, hierüber mit der königlich hannover'schen Regierung in Verhandlung zu treten.

Artikel 5.

Die königlich hannover'sche Regierung wird in Beziehung auf den Brunshauser Zoll die Schifffahrt sämmtlicher Elbeuferstaaten stets an allen Vortheilen und Begünstigungen Theil nehmen lassen, welche in jener Beziehung der Schifffahrt der am meisten begünstigten Nationen durch Vertrag zugestanden worden sind oder künftig zugestanden werden.

Es bezieht sich dieß jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht auf die dem Binnenlandsgute in Binnenlands-Fahrzeugen und dem Hamburger Bürgergute in Bürgerschiffen zugestandenen oder künftig zuzugestehenden Befreiungen und Erleichterungen.

Artikel 6.

Der Artikel XV der Elbeschifffahrts-Acte und sämmtliche frühere, diesem Vertrage und dessen Anlagen widerstreitenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse sind hiermit aufgehoben.

Artikel 7.

Die Ratificationen dieses Vertrages werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu der Schluß-Acte der zweiten Elbeschifffahrts-Revisions-Commission ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden den 13. April, im Jahre Eintausend Achthundert Vierzig Vier.

(LS.) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(LS.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(LS.) Carl Wehner
(LS.) Dr. Otto Carl Franz Kleuze.
(LS.) Carl Filipp Franke.
(LS.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(LS.) August Ludwig von Behr.
(LS.) Dr. Heinrich Brehmer.
(LS.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Regulativ
über die Verhältnisse des Brunshauser Zolles.

§. 1.

Eintritt der Zollpflicht. Tarif.

Alle Waaren, welche in der Auffahrt auf der Elbe die Zoll-Linie passiren, welche sich von dem nördlichen Ufer der Schwinge-Mündung quer über die Elbe bis zum holstein'schen Ufer unterhalb Haseldorf erstreckt, unterliegen nach Maßgabe des unter I. beiliegenden Tarifes der Zollpflicht, insofern sie nicht unter die im §. 2 aufgeführten Zollbefreiungen fallen.

Aufhebung der Nebenabgaben.

Sämmtliche neben dem Güterzolle bisher zu Brunshausen oder zu Hamburg erhobenen Geld- und Natural-Abgaben, einschließlich des königlichen Schiffszolles und des Ruderzolles der Stadt Stade, sind für immer aufgehoben, und es sollen künftig Nebenabgaben und Accidenzien irgend einer Art von den Zollbehörden und Zollbeamten weder für sich, noch für Rechnung der hannover'schen Staatscasse, noch für diejenige von Communen, Corporationen oder Privaten erhoben werden.

Ausgenommen sind hiervon nur die in den §§. 7 und 12 erwähnten Schiffsgebühren und Credit-Provisionen, unter den in jenen Paragraphen angegebenen Voraussetzungen.

§. 2.

Zollbefreiungen.

Von dem Brunshauser Zolle sollen folgende Gegenstände befreit sein:

1. Fürstengut.

Hierunter begriffen sind solche Gegenstände, welche nach Ausweis der vorgezeigten Papiere persönliches Eigenthum souveräner deutscher Fürsten, ihrer Gemahlinen oder Familien, oder zum persönlichen Gebrauche und zur Hofhaltung souveräner deutscher Fürsten oder ihrer Familien bestimmt sind.

2. Hamburger Bürgergut in Hamburger Bürgerschiffen unter folgenden Bestimmungen:

Zollfreies Hamburger Bürgergut ist solches, welches einem oder mehreren der in der Stadt Hamburg selbst wohnenden und

derselben durch den Bürger-Eid verpflichteten Bürger bei Passirung der Zoll-Linie eigenthümlich zugehört, und in einem Hamburger Bürgerschiffe, oder, wenn dieses wegen conträren Windes oder Seichtigkeit des Fahrwassers oder aus einem anderen Grunde die Zollstätte nicht mit ganzer Ladung passiren kann, in einem binnenländischen Leichter-Fahrzeuge die Zoll-Linie passirt, insofern der vorbezeichnete Hamburger Bürger binnen vier Wochen nach Passirung der Zoll-Linie auf seinen Bürger-Eid unter obrigkeitlicher Beglaubigung versichert, daß das Gut bei Passirung der Zoll-Linie sein Eigenthum gewesen sei.

Die bisher gemachte Ausnahme, nach welcher Hamburger Bürgergut in solchen Hamburger Bürgerschiffen, welche aus der See nicht weiter als von Alt-Holland, von der Westküste Jütlands oder von Helgoland herkommen, zu verzollen war, ist aufgehoben.

Witwen und minorene Kinder verstorbener zollfreier Bürger sollen, wenn sie oder ihre Curatoren die Geschäfte fortsetzen, die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner oder Väter genießen.

Der Umstand, daß ein zollfreier Hamburger Bürger Commissions-, Factorei- oder Speditions-Geschäfte treibt, soll denselben rücksichtlich seiner eigenen Güter von der Zollfreiheit nicht ausschließen. Diese erstreckt sich jedoch auf Hamburger Commissions-, Factorei- und Speditionsgut nicht.

Als Hamburger Bürgerschiff gilt ein solches, welches laut des, jährlich auf vorgängig geleisteten Bürger-Eid ausgestellten Schiff-passes, ganz das Eigenthum eines oder mehrerer, durch den Bürger-Eid verpflichteter, in der Stadt Hamburg selbst oder in der Vorstadt St. Pauli wohnender Hamburger Bürger ist, und dessen Capitän gleichfalls zu den auf den Bürger-Eid verpflichteten Hamburger Bürgern gehört, und entweder in der Stadt selbst, oder in der Vorstadt St. Pauli, oder auf dem Schiffe im Hamburger Hafen wohnt.

Als ganz im Eigenthume Hamburger zollfreier Bürger befindlich soll ein Schiff auch dann betrachtet werden, wenn neben solchen Bürgern andere, nicht zu den zollfreien Bürgern gehörende Hamburger Einwohner oder Schutzverwandte, nicht aber Fremde, einen Antheil, jedoch höchstens von drei Achttheilen, an der Rhederei desselben besitzen. Auf das in derartige oder andere Schiffe verladene Gut solcher Hamburger Einwohner und Schutzverwandten erstreckt sich jedoch die Zollfreiheit eben so wenig, als auf dasjenige, welches einem außerhalb der Stadt selbst und namentlich in der Vorstadt St. Pauli wohnenden Bürger oder einem im Hamburger Hafen wohnenden Capitän gehört.

Bei Hamburger Grönlandsfahrern oder Wallfischfängern sollen bloße Einwohner Hamburgs oder dortige Schutzverwandte zwar nicht allein, aber doch neben einem oder mehreren Hamburger Bürgern, Mitrheder, auch ein solcher Einwohner oder Schutzverwandter, wenn er in Hamburg selbst, in der Vorstadt St. Pauli oder im Hamburger Hafen wohnt, Schiffs-Capitän sein dürfen, ohne daß dadurch die Ladung, so weit dieselbe aus Wallfisch- oder Robben-Speck, oder Barten, so wie aus beigeladenen selbstgefangenen oder zugekauften Fischen besteht, zollpflichtig wird.

Wenn der Capitän eines in See gegangenen Hamburger Bürgerschiffes stirbt, oder aus irgend einem Grunde seinen Posten verlassen muß, und während der Reise ein Steuermann oder Setzschiffer in seine Stelle tritt, so geht dadurch die sonst vorhandene Zollfreiheit der Ladung nicht verloren.

Die Einrichtung, zu Folge welcher bei getheilten Rhedereien zum Beweise des Hamburger Schiffseigenthumes alle Mitrheder die Schiffspässe haben beschwören müssen, ist dahin modificirt, daß die Eidesleistung Eines der Rheder genügen soll.

Obgleich die Giltigkeit der Schiffspässe auf ein Jahr beschränkt ist, so soll doch der Umstand, daß etwa die Reise erst nach Ablauf jenes Jahres beendigt ist, die sonst begründete Zollfreiheit nicht aufheben, insofern nur binnen vier Wochen nach geschehener Passirung der Zoll-Linie durch eine obrigkeitlich beglaubigte eidliche Erklärung Eines der Rheder bezeugt wird, daß die Rhederei, so wie dieselbe laut der obigen Begriffsbestimmung eines Hamburger Bürgerschiffes beschaffen sein muß, bis zu jener Passirung fortdauernd bestanden habe.

3. Binnenlandsgut, welches im Binnenlande in binnenländische Fahrzeuge verladen ist, und in diesen, mit Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen versehen, die Zoll-Linie passirt.

Binnenlandsgüter sind alle Naturproducte und Fabrikate, welche im Landdrosteibezirke Stade, im Herzogthume Holstein, oder in der Stadt Hamburg und deren Gebiete, oder im Amte Ritzebüttel erzeugt worden sind, jedoch, was die Fabrikate betrifft, unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht in einer bloßen Bearbeitung überseeischer Rohstoffe, wie z. B. bei Syrup, Tabak, Thran, Zucker, Wein und den im Binnenlande bloß gebleichten, gefärbten oder appretirten, überseeischen Garnen oder Geweben bestehen.

Binnenländische Einladungsplätze sind solche, welche unterhalb der Schwinge-Mündung am linken Elbeufer, bis Curhafen

einschließlich, oder auf den Elbeinseln, Neuwerk einschließlich, oder am rechten Elbeufer und an der Westküste des Herzogthumes Holstein, bis Büsum einschließlich, belegen sind.

Binnenländische Fahrzeuge sind solche, welche an einem der beiden Elbeufer, von Hamburg und Harburg abwärts bis Cuxhaven und Neuwerk, oder an der Westküste des Herzogthumes Holstein, bis Büsum einschließlich, zu Hause gehören, und auf ihrer Fahrt seewärts nicht weiter als bis Cuxhaven, Neuwerk oder Büsum hinausgekommen sind.

Die Ursprungs-Bescheinigungen sind von der Obrigkeit des Erzeugungsortes, die Einladungs-Bescheinigungen von der Obrigkeit, Hafen- oder Zollbehörde des Einladungsortes auszustellen, und beide in der Auffahrt beim Wachschiffe abzugeben.

4. Zurückgehende Güter, unter nachfolgenden Bestimmungen:

a) Güter, welche bei ihrer ersten Auffahrt den Zoll bereits getragen haben, und in denselben Schiffen, in welche sie bei der Verzollung verladen waren, stromniederwärts und wiederum stromaufwärts die Zollstätte passiren, sind von der abermaligen Verzollung frei, insofern bei Passirung des Wachschiffes bei diesem, oder binnen vier Wochen nach jenem Zeitpuncte bei dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg nachgewiesen wird, daß jene Güter früher schon verzollt, und seitdem nicht wieder in See gewesen sind.

b) Wenn Schiffe, welche aus einem Elbehafen ausgelaufen waren, vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens entweder durch Havarie oder durch eingetretenen Frost, ungünstige Winde und dergleichen in der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, so ist das in diesen Schiffen niederwärts und wegen des eingetretenen Hindernisses in denselben oder anderen Schiffen wieder aufwärts geführte Gut zollfrei, insofern bei Passirung des Wachschiffes der Grund der Rückkehr nachgewiesen und dem königlich hannover'schen Elbezoll-Comptoir zu Hamburg die Zurückkunft des Gutes vor Ausladung desselben angezeigt wird.

5. Strandgut:

a) Aus Schiffen, welche aus einem Elbehafen oberhalb der Zoll-Linie abgegangen, und vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens gestrandet sind, nachdem die Identität der Güter und deren Strandung auf die sub 4 a) bezeichnete Weise nachgewiesen sind.

b) Insofern dasselbe erweislich schon einmal verzollt war, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport stromaufwärts und stromniederwärts in demselben Fahrzeuge geschehen war, jedoch unter der Bedingung einer auf die sub 4 a) bezeichnete Weise beizubringenden Nachweisung der schon früher geschehenen Verzollung.

6. Marktgut, unter folgenden Bestimmungen:

a) Alle nach Jahrmärkten des sub 3 bezeichneten Binnenlandes auf binnenländischen Fahrzeugen geführten Gegenstände sind zollfrei, insofern über dieselben eine specielle schriftliche Declaration und ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß jene Gegenstände im Binnenlande eingeladen und zur Feilbietung auf einem oder mehreren binnenländischen Jahrmärkten bestimmt sind, bei Passirung des Wachschiffes in der Auffahrt übergeben wird.

b) Alle nach Jahrmärkten des unterhalb der Zollstätte belegenen Binnenlandes in binnenländischen Fahrzeugen elbeniederwärts geführten Gegenstände sind zollfrei, insofern sie in binnenländischen Fahrzeugen elbeaufwärts zurückgeführt werden, und zu Brunshausen bei der Niederfahrt die sub a) erwähnten Declarationen und Zeugnisse überreicht sind, bei der Zurückführung aber die Wiedereinladung im Binnenlande nachgewiesen worden ist.

7. Die in der Anlage II. aufgeführten Artikel.

§. 3.

Legitimation der Schiffe und Declaration ihrer Ladung.

Jeder Schiffer, mit alleiniger Ausnahme der Binnenlandsfahrer unter der im §. 5 sub 1 bezeichneten Voraussetzung, hat sich, sobald er elbeaufwärts fahrend die im §. 1 bezeichnete Zoll-Linie erreicht, über die Nationalität seines Schiffes auszuweisen, und bei den Zoll-Comptoiren zu Brunshausen durch Uebergabe sämmtlicher Schiffs- und Ladungspapiere, und, so weit diese über die Ladung oder über Theile derselben nicht vorhanden sind, durch Uebergabe oder Anerkennung schriftlicher Verzeichnisse seine gesammte Ladung in Gemäßheit des Tarifes zu declariren.

Die laut §. 5 vom Setzen befreiten Schiffe haben diese Declaration bei dem königlichen Wachschiffe zu beschaffen.

§. 4.

Setzen vor der Zollstelle, Visitation und Controlle.

Die Verpflichtung der Schiffer zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge und das Recht der Zollbehörde zur Visitation der Ladung, so wie die sonstigen Controll-Befugnisse der königlich hannover'schen Regierung bleiben bestehen, so weit dieselben bisher bestanden haben, und nicht durch dieses Regulativ modificirt sind.

§. 5.

Ausnahmen davon.

Von der Verpflichtung zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge sind befreit:

1. Binnenländische Fahrzeuge, welche sich als solche und den Umstand, daß sie lediglich zollfreie Ladung führen, bei Passirung des Wachschiffes durch ein von diesem aus bemerkbares Zeichen kenntlich machen.

Dieselben haben jedoch die Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen, durch welche die Zollfreiheit des von ihnen geführten Binnenlandsgutes bedingt ist, in der Auffahrt am Wachschiffe abzugeben.

2. Die Schiffe aller deutschen Bundesstaaten und anderer begünstigter Nationen, insofern

a) deren gesammte zollpflichtige Ladung in Hamburg, im Hannover'schen bis Harburg einschließlich, in Altona oder an der holstein'schen Küste, von Haseldorf bis Ottensen einschließlich, gelöscht werden soll, und zwar

α) was Hamburg betrifft, unter Bezugnahme auf die wegen der dortigen Controlle zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten, im §. 8 enthaltenen Bestimmungen;

β) was die hannover'schen Elbeplätze betrifft, unter Vorbehalt der wegen der dortigen Controlle von der königlich hannover'schen Regierung zu treffenden Anordnungen, und

γ) was Altona und die unterhalb desselben belegene holstein'sche Elbeküste betrifft, unter der Voraussetzung, daß wegen der dortigen Controlle eine Vereinbarung zwischen der königlich hannover'schen und der königlich dänischen Regierung, wie dieß für jetzt laut der im §. 9 enthaltenen Bestimmungen der Fall ist, besteht;

b) die Schiffe mit guten und ordentlichen Schiffs- und Ladungs-Papieren versehen sind, und diese Papiere bei Passirung des Wachschiffes an dieses abgegeben werden; auch

c) den sub b) erwähnten Papieren eine Versicherung hinzugefügt ist, welche der Capitän an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds darüber abzugeben hat, daß er, so viel er wisse und glaube, andere als die in diesen Papieren verzeichneten und die daneben etwa sonst declarirten Ladungsgegenstände nicht an Bord habe.

3. Diejenigen Schiffe, für welche das Setzen wegen Sturmes oder Eisganges unthunlich oder gefährlich ist, unter der Bedingung jedoch, daß sofort nach der Ankunft am Bestimmungsorte diese und das eingetretene Hinderniß des Ankerns vor der Schwinge dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg gemeldet und glaubhaft nachgewiesen wird.

Weitere Ausdehnungen der Befreiungen vom Setzen bleiben dem Ermessen der königlich hannover'schen Regierung überlassen.

§. 6.

Retourscheine.

Sämmtliche Schiffe, mit Ausnahme der Elbeflußschiffe, welche lediglich zollfreies Gut elbeaufwärts geführt haben, müssen bei ihrer nächsten Niederfahrt dem königlich hannover'schen Wachschiffe vor Passirung desselben einen sogenannten Retourschein übergeben.

Der Retourschein ist ein Zeugniß darüber, daß für die bei der letzten Auffahrt des Schiffes in dasselbe verladen gewesenen Waaren den Verpflichtungen wegen des Brunshauser Zolles genügt worden sei. Derselbe wird von dem königlich hannover'schen Elbezoll-Comptoir zu Hamburg oder den sonst dazu von der königlich hannover'schen Regierung ermächtigten Behörden ausgestellt, nachdem die Ausladungs-Verzeichnisse mit den Ladungs-Papieren und sonstigen Declarationen verglichen und richtig befunden wird, und der gebührende Zoll bezahlt oder creditirt worden ist.

§. 7.

Hilfeleistungen vom Wachschiffe.

Wenn das königlich hannover'sche Wachschiff einem passirenden Schiffe auf dessen Anforderung ein Boot und Mannschaft stellt, um Personen, Legitimationen, Declarationen oder Retourscheine an das Zollbureau oder an das Wachschiff zu

befördern, so sind dafür die in der Anlage III. verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Wenn ein königlich hannover'sches Wachschiff nicht ausliegen kann, so werden die demselben überwiesenen Geschäfte in Beziehung auf Entgegennahme von Legitimationen, Declarationen, Retourscheinen und Zahlungen in dem an der Schwinge der Elbe zunächst belegenen Zollgebäude wahrgenommen.

§. 8.

Zoll-Controlle zu Hamburg.

Ueber die Verhältnisse der Zoll-Controlle zu Hamburg ist zwischen der königlich hannover'schen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg Folgendes vereinbart:

a) Alle Schiffer haben sich bei ihrer Ankunft in Hamburg, bevor sie mit der Löschung beginnen, behufs Empfangnahme der Löschungsscheine bei dem dortigen königlich hannover'schen Elbezoll-Comptoir zu melden, auch diesem entweder gleichzeitig oder doch sofort, nachdem ihre etwa zu Brunshausen zurückgebliebenen Ladungs-Papiere bei dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg eingegangen und ihnen zur Einsicht vorgelegt sind, ein vollständiges Verzeichniß der Ladungs-Gegenstände (Content-Zettel) zu übereichen.

b) Die Schiffs- und Ladungs-Papiere über die nach Hamburg gehenden zollpflichtigen Güter, für welche der Zoll nicht bereits zu Brunshausen bezahlt worden ist, werden nebst den Zollrechnungen, unverzüglich nach geschehener Aufstellung der letzteren, dem königlich hannover'schen Elbezoll-Comptoir in Hamburg zugestellt, welches dem Schiffer, den Waaren-Empfängern oder deren Bevollmächtigten deren Einsicht behufs Anfertigung der Content-Zettel zu gestatten, und dieselben gegen Erlegung des Zolles auszuhändigen hat.

Werden vor geschehener Zahlung des Zolles die fraglichen Papiere ausgehändigt, so wird der Empfänger derselben dadurch für den, von den betreffenden Gütern zu erlegenden Zoll, nebst der etwa daneben zu zahlenden Provision (vergleiche §. 12) als Selbstschuldner, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den ursprünglichen Zollpflichtigen, zu haften verpflichtet.

c) Dem Elbezoll-Controlleur ist eine genaue Beachtung der Ausladung der Schiffe, namentlich auch, wenn solche in St. Pauli, unterhalb des Hamburger Zollwachschiffes, erfolgen sollte, gestattet.

d) Ergibt sich dabei der Verdacht einer Defraude oder einer die Zolleinnahme gefährdenden Ordnungswidrigkeit, so wird der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, auf Antrag des königlich hannover'schen Elbezoll-Controlleurs, in deſſen Gegenwart die verdächtigen Waarencolli durch Hamburger Zollbeamte viſitiren laſſen.

e) Auch wird die Hamburger Behörde bei entſtandenem Verdachte, auf Requiſition des Elbezoll-Controlleurs, auf die von dem Verdachte betroffenen Güter, und — ſo weit dieß nach der Hamburger Geſetzgebung zuläßig iſt — auch auf Schiffe Hamburger Angehörigen Arreſt verfügen, über deſſen Rechtmäßigkeit indeſſen hiernächſt das competente Hamburger Gericht zu erkennen hat.

f) Die Hamburger Behörde wird auf Verlangen des Elbezoll-Controlleurs demſelben nicht nur dienſame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle, ſondern auch die Hamburger Zoll- und Content-Zettel zur Vergleichung mit den Brunshauſer Zollrechnungen mittheilen. Dagegen werden die hannover'ſchen Elbezoll-Behörden zu Brunshauſen und Hamburg der Hamburger Zollbehörde auf deren Verlangen dienſame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle aus den Brunshauſer Zollregiſtern mittheilen.

g) Sollte Hamburg ſein eigenes dermaliges Zoll- und Controll-Syſtem in dem Maße ändern wollen, daß dadurch die gegenwärtige Wirkſamkeit der Brunshauſer Zoll-Controlle in Hamburg aufgehoben oder geſchwächt werden könnte, ſo wird der Senat ſich mit Hannover über eine anderweitige genügende Controlle in Hamburg für den Brunshauſer Zoll vereinigen.

h) Der königlich hannover'ſche Elbezoll-Controlleur zu Hamburg ſoll befreit ſein:

α) von der Verpflichtung zur Erwerbung des Hamburger Bürgerrechtes und von Leiſtung des Bürgereides für ſich, für die vom Staate ihm beigeordneten Untergebenen und für die dauernd in ſeinen Privat-Dienſten ſtehenden Gehilfen, wogegen er und dieſe Untergebenen und Gehilfen auch nicht berechtigt ſind, in der Stadt Hamburg und deren Gebiete Grundſtücke zu erwerben und Handel zu treiben;

β) von Bürgerpflichten, als: Militärdienſt, Wachgeld und dergleichen perſönlichen Laſten und Leiſtungen, nicht weniger von ſtädtiſchen Abgaben aller Art, mit Ausnahme der indirecten, für ſich und die bei ihm wohnenden Mit-

glieder seiner Familie und Domestiken, nicht weniger für die sub α) bezeichneten Untergebenen und Gehilfen, insofern diese nicht durch sonstige besondere Beziehungen zu der Stadt Hamburg dieser zu solchen Lasten, Leistungen oder Abgaben verpflichtet sind;

γ) von der ordentlichen Einquartierung;

δ) von der städtischen Jurisdiction und Polizei, in allen den Dienst des Controlleurs und seiner Untergebenen betreffenden Angelegenheiten.

ε) In Criminal- und Polizei-Angelegenheiten werden, insofern diese nicht eilig sind, die städtischen Gerichts- und Polizeibeamten die Wohnung des Elbezoll-Controlleurs nur nach vorheriger Anzeige bei dem königlich hannover'schen Residenten, insofern ein solcher zu Hamburg anwesend ist, betreten, in eiligen Fällen aber, in denen die vorherige Anzeige nicht thunlich ist, solche unverzüglich nachholen, und in beiden Fällen dem Residenten, falls ein solcher zu Hamburg angestellt ist, von der Veranlassung und dem Zwecke des Eintrittes in die Wohnung des Elbezoll-Controlleurs Nachricht geben.

Personal-Arrest soll nur unter Zuziehung des Residenten, falls ein solcher in Hamburg anwesend ist, gegen den Elbezoll-Controlleur verfügt werden.

§. 9.

Controlle der in Holstein gelöschten Güter.

Ueber die Controlle der nach Altona und unterhalb desselben an der holstein'schen Elbeküste bestimmten Schiffsladungen ist zwischen den königlichen Regierungen von Hannover und Dänemark bis auf Weiteres Folgendes vereinbart:

1. Ueber die im Freihafen zu Altona zu löschenden Schiffsladungen, welche in der Auffahrt die Brunshauser Zoll-Linie passiren, hat der Schiffsführer ein Verzeichniß, welches sämmtliche einzelne Gegenstände der Ladung nebst den Einladungsorten und den Namen der Waaren-Empfänger enthält, und unter welchem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes mit seiner öffentlich beglaubigten Unterschrift an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und guten Leumunds bezeugt wird, dem königlich hannover'schen Zoll-Comptoir in Hamburg zukommen zu lassen, worauf letzteres, nachdem es dieses Ausladungs-Verzeichniß mit dem am Wachschiffe oder sonst behufs der Zoll-Declaration übergebenen Papieren verglichen, und sich von der Erfüllung der Zoll-Verbindlichkeiten überzeugt hat, den

Retourschein, so weit derselbe nach §. 6 erforderlich ist, sofort ertheilt.

2. Alle Waaren, die aus einem Schiffe, welches elbaufwärts die Zoll-Linie passirt hat, an der holstein'schen Küste unterhalb des Freihafens von Altona ausgeladen werden sollen, wird die königlich dänische Regierung durch ihre Zollbeamten in Beziehung auf den Brunshauser Zoll gehörig revidiren, und darüber ein Verzeichniß, welches — mit Ausnahme der zollfreien Binnenlandsgüter, deren summarische Angabe genügen soll — die Bezeichnung, den Inhalt und die Quantität, den Einladungsort und den Namen des Empfängers jedes einzelnen Collo oder Waarenpostens enthält, und dessen Vollständigkeit zollämtlich zu beglaubigen ist, anfertigen, und dasselbe dem königlich hannover'schen Zoll-Comptoir in Hamburg zukommen lassen, worauf letzteres dieses Verzeichniß mit den beim Wachschiffe oder sonst behufs der Zoll-Declaration überreichten Papieren vergleicht, und, nachdem es sich von der Erfüllung der Zoll-Verbindlichkeit überzeugt hat, den Retourschein, so weit derselbe nach §. 6 erforderlich ist, sofort ertheilt.

Binnenlandsfahrern, welche solche Güter ausgeladen haben, die dem Brunshauser Zolle unterliegen, soll von den königlich dänischen Zollbeamten ein beglaubigtes Duplicat dieses Verzeichnisses ausgehändigt, und letzteres beim königlich hannover'schen Wachschiffe, insofern es mit der dort abgegebenen Declaration und geschehenen Verzollung übereinstimmt, statt des Retourscheines als genügend angenommen werden.

3. Sollte die königlich hannover'sche Zollbehörde, in Fällen dringenden Verdachtes einer begangenen Zolldefraude, über Waaren, welche zu Altona oder an einem andern Orte der holstein'schen Elbeküste oberhalb der Schwinge gelöscht sind, weitere Aufklärungen von Seiten der Waaren-Empfänger zu haben wünschen, so werden diese, falls sie Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dänemark sind, durch die königlich dänische Regiminalbehörde veranlaßt werden, dieser ihre Original-Facturen oder eine von ihnen an Eidesstatt zu bekräftigende Angabe über Substanz und Quantität der mittelst eines bestimmten Schiffes an sie beförderten Waaren, behufs Mittheilung an die königlich hannover'sche Zollbehörde, vorzulegen.

§. 10.

Zollberechnung.

Die Berechnung des Zolles geschieht von der Zollbehörde baldthunlichst, nach der Reihefolge der abgegebenen Declara-

tionen, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen zu Gunsten der Dampfschiffe oder anderer der schleunigsten Abfertigung bedürfender Fahrzeuge.

Die Ausfertigung der Zollrechnungen erfolgt sofort nach deren Aufstellung.

§. 11.

Grundsätze derselben.

Die Berechnung der Zollbeträge ist tarifmäßig auf den Grund der erfolgten Declarationen und der zur Ergänzung derselben dienenden Ladungs-Papiere vorzunehmen.

Es dienen dabei folgende Grundsätze zur Richtschnur:

1. Die Waarengattung ist nur insoweit nach generelleren Bezeichnungen zu bestimmen, als aus den Declarationen und Ladungs-Papieren oder aus den etwa vor Passirung des Schiffes dem Haupt-Zollbureau in Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen nicht speciellere Angaben zu entnehmen sind.

Die Nachholung einer specielleren Angabe der Waarengattung unter Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere steht dem Schiffsführer oder Waaren-Empfänger zu:

a) binnen 14 Tagen nach Passirung der Zoll-Linie, ohne Beschränkung;

b) binnen ferneren 10 Wochen, insofern dadurch der Zollbetrag für den fraglichen Waarenposten sich um mehr als 10 Procent vermindert.

2. Das Gewicht der Waaren wird bestimmt:

a) bei den Artikeln, welche in die Anlage IV. aufgenommen sind, gleichviel, ob dabei das wahre Gewicht angegeben wird oder nicht, nach den in jener Anlage aufgeführten festen Sätzen;

b) bei allen übrigen Artikeln nach den darüber in den Declarationen und Ladungs-Papieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffes dem Haupt-Zollbureau zu Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen enthaltenen Angaben, und, insoweit diese Angaben fehlen, nach der pflichtmäßigen Schätzung der Zollbehörde.

Gegen das Resultat dieser Schätzung kann der Schiffsführer oder Waaren-Empfänger reclamiren, und die Zugrundelegung des wahren Gewichtes bei der Verzollung verlangen, insofern er bei dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg das wahre

Gewicht angibt, und durch Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere nachweiset. Es treten jedoch auch hierbei die vorstehend sub 1 a und b angegebenen Fristen und Bedingungen ein.

3. Die Berechnung des Zolles geschieht nach dem Nettogewichte, insofern dieses, oder, neben Angabe des Bruttogewichtes, die wirkliche Tara aus den Ladungs-Papieren ersichtlich ist.

Ist in den Ladungs-Papieren das Bruttogewicht als solches bezeichnet, und dabei nicht zugleich das Nettogewicht oder die wirkliche Tara angegeben, so werden für Tara

a) bei Waaren in Säcken, Päcken, Seronen, Ballen, Bünden und dergleichen 5 Procent;

b) bei Waaren in Kisten, Kasten, Körben, Fässern und dergleichen 10 Procent;

c) bei Hanf-, Lein-, Rapp- und Rüböhl in Fässern 15 Procent, und

d) bei verpackten Erdwaaren und Hohlglas, so wie bei Thee und Indigo, insofern beide Artikel in ostindischen Original-Verpackungen vorkommen, 20 Procent

von dem Bruttogewichte abgezogen, und das Uebrigbleibende als Nettogewicht berechnet.

Ist in den Ladungs-Papieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffes beim Haupt-Zollbureau zu Brunshausen übergebenen geeigneten Nachweisungen das Gewicht angegeben, ohne daß letzteres als Brutto- oder Nettogewicht bezeichnet ist, so wird dasselbe ohne weitere Reduction als Nettogewicht angenommen.

Fehlt die Gewichtsangabe bei Passirung des Schiffes ganz, so steht es dem Schiffer oder Waaren-Empfänger frei, bei der sub 2 b ihm gestatteten Nachholung derselben das wirkliche Nettogewicht zu Grunde zu legen.

4. Bei Berechnung des Zolles werden die Pfunde derjenigen Orte, an welchen die Waare eingeladen war, ohne Reduction zu Grunde gelegt, Großgewichte aber nach dem an dem Einladungsorte geltenden Verhältnisse, so wie solche fremde Gewichts-Benennungen, welche für Pfunde desselben Ortes keinen Maßstab geben, nach der sub V. angehängten Tabelle auf Pfunde reducirt.

5. Gewichtsquantitäten, welche nicht in 25 Pfund aufgehen, werden zu einem Viertel-Centner, und Bruchpfennige für voll gerechnet.

§. 12.

Bezahlung des Zolles.

Die Bezahlung des Zolles geschieht bei Passirung der zollpflichtigen Güter an das Elbezoll-Comptoir zu Brunshausen sofort nach geschehener Aufstellung der Zollrechnung.

Ausgenommen hiervon sind jedoch:

1. Die Ladungen derjenigen Seeschiffe, welche vom Setzen befreit sind. Für diese ist der Zoll binnen 14 Tagen nach geschehener Passirung der Zollstätte zu bezahlen, und zwar:

a) für diejenigen Ladungen, welche zu Hamburg oder Altona gelöscht werden, bei dem königlich hannoverschen Elbezoll-Comptoir zu Hamburg;

b) für diejenigen, welche zu Harburg gelöscht werden, bei der dortigen Zollcasse;

c) für die am linken Elbeufer unterhalb Harburg und am rechten Elbeufer unterhalb Altona gelöschten zollpflichtigen Ladungen beim Elbezoll-Comptoir zu Brunshausen oder einer an dessen Stelle, etwa an der Schwinge zu errichtenden Hebungsstelle.

Ein längerer Credit hängt von dem Ermessen der Zollbehörde ab. Für diejenigen Zollbeträge, welche nicht binnen 14 Tagen bezahlt werden, ist, gleichviel, ob ein längerer Credit ausdrücklich bewilligt wurde oder nicht, neben dem ursprünglichen Zollbetrage eine Provision, welche 2 Procent des letzteren beträgt, zu erlegen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Zollrechnung spätestens 8 Tage nach Passirung der Zoll-Linie beim Elbezoll-Comptoir zu Hamburg zur Aushändigung bereit liege, widrigenfalls die vierzehntägige Frist erst von dieser Aushändigung an zu berechnen ist.

2. Für die in binnenländische Flußschiffe verladenen Waaren ist der Zoll sofort bei der Auffahrt, insoweit nicht ein Credit — wofür Provision nicht berechnet werden soll — gegeben wird, und zwar beim königlich hannover'schen Wachschiffe zu erlegen.

§. 13.

Münzsorte.

Die Bezahlung des Zolles geschieht in groben Münzsorten des Vierzehnthalerfußes und bei Beträgen, welche nicht in $^1/_6$ Thaler aufgehen, in hannover'scher Scheidemünze.

§. 14.

Reclamationen.

Reclamationen wegen zu hoher Zollansätze, außer den Fällen des §. 11, Nr. 1 a b, und 2 b können binnen Jahresfrist nach Passirung der Zollstelle bei dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg angebracht, später aber nicht mehr erhoben werden.

Beschwerden gegen Zollverfügungen.

Beschwerden über Verfügungen und Maßregeln der Local-Zollbehörden und über das Benehmen der Zollbeamten können an die oberste Zollverwaltungsbehörde und in höchster Instanz an das königliche Finanzministerium zu Hannover gerichtet werden.

§. 15.

Elbezollgericht.

Die Untersuchung und Bestrafung der in Beziehung auf den Brunshauser Zoll begangenen Defrauden und Ordnungswidrigkeiten geschieht durch das königlich hannover'sche Elbezoll-Gericht, welches zu Stade oder Harburg seinen Sitz haben, und mit wenigstens drei zum Richteramte befähigten Personen besetzt sein muß.

Ueber das Verfahren bei diesem Gerichte wird die königlich hannover'sche Regierung spätestens bei Ausführung dieses Regulativs eine Verordnung publiciren, in welcher folgende Grundsätze festzuhalten sind:

Das Verfahren soll möglichst kurz und summarisch sein.

Auf erhobene Anzeige ladet das Elbezoll-Gericht den Denunciaten, unter Bezeichnung des angeschuldigten Zollvergehens und des gestellten Strafantrages, zu einem Termine vor, um sich in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf die Denunciation zu erklären, unter der Verwarnung, daß, wenn er dieß unterläßt, er des ihm angeschuldigten Zollvergehens für geständig angenommen, und demgemäß verurtheilt werden wird.

Gegen Erkenntnisse des Elbezoll-Gerichtes steht sowohl dem Denunciaten als dem Denuncianten der Recurs an eine höhere Instanz nach Maßgabe der hannover'schen Landesgesetzgebung offen.

Die Gebühren des Elbezoll-Gerichtes sollen nach Anleitung der in dem königlich hannover'schen Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 21. April 1835 angenommenen Sätze regulirt werden.

Die Verfügungen der Recursbehörde erfolgen gebührenfrei.

Die Prozeßkoſten hat der Denunciat zu tragen, wenn er zu der Denunciation, gleichviel, ob durch Defraude oder durch Ordnungswidrigkeit, Anlaß gegeben hat.

War die Denunciation unbegründet, ſo hat die Zollbehörde, war jene frivol, ſo hat, unter ſubſidiariſcher Verpflichtung der Zollbehörde, der Denunciant die Koſten zu tragen.

§ 16.

Submiſſionen.

Der Denunciat kann einem ferneren zollgerichtlichen Verfahren jederzeit dadurch entgehen, daß er dem Strafantrage ſich unterwirft, und die beantragte Strafe nebſt den etwaigen Zollrückſtänden, Schaden und bereits aufgelaufenen Koſten erlegt.

Dabei iſt der Strafantrag von der zur Entgegennahme der Submiſſion ermächtigten Behörde nach Maßgabe des §. 18 unter billiger Berückſichtigung der Umſtände aufzuſtellen, und, falls derſelbe ſchon vorher beim Elbezoll-Gerichte angebracht war, nach Maßgabe des §. 18 unter billiger Berückſichtigung der Umſtände zu berichtigen.

Die Submiſſion kann geſchehen bei dem Elbezoll-Gerichte, bei dem Elbezoll-Comptoir zu Hamburg oder bei den außerdem zu deren Entgegennahme von der königlich hannover'ſchen Regierung ermächtigten Behörden.

Es muß darüber ein Protokoll unter Mitunterzeichnung des Submittenten aufgenommen werden.

§. 17.

Rechtshilfe.

Die Gerichtsbehörden ſämmtlicher Elbeuferſtaaten werden, innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, auf Requiſition des im §. 15 bezeichneten königlich hannover'ſchen Elbezoll-Gerichts, deſſen Verfügungen inſinuiren, deſſen Erkenntniſſe vollſtrecken, und ſowohl Denunciaten als Zeugen und Sachverſtändige vernehmen.

Dieſelben werden auf Antrag der königlich hannover'ſchen Zollbehörde, unter den durch die Landesgeſetzgebungen beſtimmten Formen und Bedingungen, auf Waaren, welche für Zoll, Strafe, Schäden oder Koſten verhaftet ſind (vergleiche §. 19), Beſchlag legen.

Die in allen dieſen Beziehungen mit der freien Stadt Hamburg laut §. 8 getroffenen beſonderen Verabredungen werden durch Obiges nicht abgeändert.

§. 18.

Zoll-Strafbestimmungen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung die Zollgesetze übertritt, macht sich eines Zollvergehens schuldig. Dasselbe besteht entweder in einer Defraude oder in einem Ordnungsfehler. Jene zieht die Strafe der Zoll-Defraude, dieser eine Ordnungsstrafe nach sich. Für die Anwendung dieser Strafen gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Handlung oder Unterlassung, welche eine Verkürzung der Zollclasse zur Folge gehabt hat oder zur Folge gehabt haben würde, wenn das Zollvergehen unentdeckt geblieben wäre, ist als Zoll-Defraude zu betrachten und zu bestrafen.

Nach diesem Grundsatze ist namentlich derjenige, welcher es unterläßt, zollpflichtige Gegenstände zu declariren, oder wer unrichtige Declarationen und unrichtige Angaben macht, welche geeignet sind, der Zollcasse die Zollgefälle ganz oder zum Theile zu entziehen, mit der Strafe der Zoll-Defraude zu belegen.

2. Die Strafe der Zoll-Defraude soll in einer Geldbuße bestehen, welche dem zehnfachen Betrage derjenigen Zollabgabe gleichkommt, um welche die Zollcasse verkürzt ist, oder im Falle der Nichtentdeckung würde verkürzt worden sein.

Sind diejenigen Gegenstände, mit welchen eine Defraude begangen ist, nach Menge und Beschaffenheit nicht genügend zu ermitteln, und kann daher der Betrag des defraudirten Zolles mit Bestimmtheit nicht berechnet werden, so hat das Gericht den muthmaßlichen Betrag des Zolles, nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen zu bestimmen.

3. Ergeben die Umstände, daß eine Zollverkürzung nicht beabsichtigt ist, oder daß durch die Handlung oder Unterlassung des Contravenienten eine Verkürzung der Zollcasse nicht hat stattfinden können, so soll nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

4. Wenn Gegenstände, welche bei der Zollstelle zu Brunshausen entweder gar nicht oder unrichtig declarirt sind, binnen 14 Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsorte einer königlich hannover'schen Zollcontrolle zur Verzollung gehörig angemeldet werden, so soll nur der einfache Zoll erhoben, eine Strafe indeß nicht erkannt werden.

Bei den, unter Nr. 8 lit. b und c im gegenwärtigen Paragraphe erwähnten, unter erschwerenden Umständen verübten Vergehen kommt die vorstehende Bestimmung nicht zur Anwendung.

Auch setzt eine gänzliche Befreiung von der Strafe voraus, daß das Zollvergehen dem königlich hannover'schen Elbezoll-Gerichte nicht schon früher zur Anzeige gebracht war.

5. Wegen einer unrichtigen Declaration, durch welche der Zollbetrag für einen und denselben Waarenposten um weniger als 5 Procent verkürzt ist, soll, wenn keine absichtliche Defraude vorliegt, nicht die Strafe der Defraude, sondern nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden, welche die Hälfte des durch die Unrichtigkeit gefährdeten Zollbetrages nicht übersteigt.

6. Wenn die Zollgefälle zwar nicht verkürzt sind und nicht haben verkürzt werden können, aber andere Vorschriften, welche die Sicherung der Zollgerechtsame oder die Aufrechthaltung der Ordnung des Zollwesens bezwecken, durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten werden, so ist eine Ordnungsstrafe verwirkt.

Die Ordnungsstrafen sollen betragen:

bei minder erheblichen Ordnungswidrigkeiten 1 bis 50 Thaler,
bei größeren . . . . . 50 „ 200 „

7. Das Zollgericht hat, insofern nicht besondere Vorschriften in den folgenden Bestimmungen getroffen worden sind, zu ermessen, ob eine begangene Ordnungswidrigkeit zu den minder erheblichen oder zu den größeren Zollvergehen zu rechnen ist.

8. Zu den mit einer Strafe von 50 bis 200 Thalern zu ahndenden Zollvergehen sollen namentlich gezählt werden:

a) Jede thätliche Widersetzlichkeit oder thätliche Beleidigung der im Dienste begriffenen königlich hannover'schen Zollbeamten oder der in deren Auftrage bei Dienstverrichtungen behilflichen Personen.

b) Die Anfertigung oder Benützung falscher oder verfälschter Documente und Papiere.

c) Jede eidliche oder an Eidesstatt abgegebene unwahre Versicherung und die Benützung von Documenten ꝛc., welche auf den Grund solcher unrichtigen eidlichen oder an Eidesstatt gegebenen Versicherungen ausgestellt worden sind.

9. Ordnungsfragen von 1 — 50 Thaler sind insbesondere in folgenden Fällen zu erkennen:

a) Wenn Schiffe die Zollstelle zu Brunshausen vorbeifahren, ohne sich ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren; oder wenn Schiffe, welche zum Setzen verpflichtet sind, dieses unterlassen, welchenfalls unter besonders erschweren-

den Umständen die Strafe bis zu 100 Thalern gesteigert werden kann.

b) Wenn den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen königlich hannover'schen Zollbeamten, oder den in ihrem Auftrage bei Dienstverrichtungen behilflichen Personen Beleidigungen ohne hinzutretende Thätlichkeit zugefügt werden.

c) Wenn nach geschehener Anmeldung und erfolgter Abfertigung zu Brunshausen vor Erreichung des Bestimmungsortes Waaren aus dem Schiffe entladen werden, ohne daß die geschehene Entladung binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes oder der Waaren an dem Bestimmungsorte, und, bei geschehener Ueberladung in das, das Hauptschiff zu dessen Bestimmungsorte begleitende, oder ihm vorausgehende, oder dahin folgende Leichterschiff, vor der Entlöschung des einen und des anderen, einer königlich hannover'schen Zollcontrolle angemeldet wird.

d) Wenn am Bestimmungsorte der Anfang mit dem Löschen der Waaren gemacht wird, ohne daß der Löschschein, insofern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, erbeten und ertheilt worden ist.

e) Wenn Schiffe auf ihrer Rückkehr die Zollstelle zu Brunshausen vorbeisegeln, ohne den Retourschein, insofern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, abzugeben.

In den unter a) und e) bezeichneten Fällen wird die Strafe durch die Nachweisung aufgehoben, daß Sturm, Eisgang oder ähnliche Hindernisse die Erfüllung der ordnungsmäßigen Verpflichtung unmöglich gemacht haben.

10. Das Zollgericht hat die Größe der zu erkennenden Ordnungsstrafen — innerhalb der in diesem Paragraphe vorgeschriebenen Grenzen — nach der Wichtigkeit des Falles, nach der Größe des Schiffes und der in Frage kommenden Waarenquantitäten, nach dem Grade und der Dauer der Widersetzlichkeit, vorzugsweise aber darnach zu bemessen, ob die Ordnungswidrigkeit wegen eines entschuldbaren Irrthumes, aus Fahrlässigkeit, oder aus Vorsatz begangen wurde.

11. Die Strafen der Defraude und die verwirkten Ordnungsstrafen sind, insoferne die factischen Voraussetzungen, auf welchen die Strafbestimmungen beruhen, gleichzeitig eintreten, nebeneinander zu erkennen.

Wegen unterlassener oder unrichtiger Declaration soll indessen neben der Strafe der Zoll-Defraude eine weitere Ordnungsstrafe nicht erkannt werden können.

12. Wenn Jemand eines Zollvergehens der nämlichen Art nach erfolgter Bestrafung sich wiederholt schuldig macht, so soll die nach dem Obigen aufzulegende Strafe im ersten Wiederholungsfalle um die Hälfte, im zweiten um das Ganze, im dritten um das Doppelte u. s. w. erhöht werden.

13. Neben der Strafe der Defraude ist jedesmal der verkürzte einfache Zoll zu erlegen.

14. Wenn das Zollvergehen durch eine Handlung begangen oder von einer Handlung begleitet ist, welche nach den Bestimmungen anderer Strafgesetze mit einer criminellen oder mit einer sonstigen Strafe geahndet werden soll, oder wenn durch jene Handlung ein civilrechtlicher Anspruch begründet ist; so schließt das Verfahren vor dem Zollgerichte oder die erkannte Zollstrafe ein weiteres Verfahren vor dem übrigens competenten Gerichte nicht aus.

15. Haben Mehrere als Miturheber, Gehilfen oder Begünstiger an einem Zollvergehen Theil genommen, so ist gegen jeden Theilnehmer eine der Theilnahme an dem Vergehen entsprechende Strafe zu erkennen. Ein Gleiches soll auch gegen diejenigen eintreten, welche an den Vortheilen eines begangenen Zollvergehens wissentlich Theil genommen haben.

Die Strafe der Defraude (Nr. 2) soll indeß in jedem einzelnen Falle nur einmal erkannt werden.

16. Wenn binnen einem Jahre, von dem Zeitpuncte an gerechnet, an welchem das Zollvergehen begangen wurde, eine Denunciation bei dem Zollgerichte nicht eingereicht ist, so soll eine Bestrafung später nicht eintreten.

§. 19.

Haftungsverbindlichkeit.

Für Zoll, Strafen, Schäden und Kosten haften, außer dem Verurtheilten, auch das Schiff und diejenigen Waaren, in Ansehung deren ein Zollvergehen begangen ist, letztere jedoch nur, so lange sich dieselben im Verwahrsam oder Eigenthum des Schiffers oder ersten Empfängers befinden. Für die Strafe des Rückfalles (vergleiche §. 18, Nr. 12), insofern dieser nicht dem Eigenthümer oder Empfänger der Waare zur Last fällt, haftet letztere nicht.

Schiff und Waaren werden durch Bestellung genügender Sicherheit von dieser Haftverbindlichkeit frei.

Der Schiffer und die Eigenthümer der Waaren haften für die Handlungen derjenigen Personen, deren sie sich in Beziehung auf ihre Verpflichtungen gegen den Zoll bedient haben.

Soweit Mehrere wegen eines Zollvergehens verurtheilt sind, steht es der Zollverwaltung frei, ihre Ansprüche gegen Einzelne derselben nach ihrer Wahl zu verfolgen.

Denjenigen, welche in Folge einer Haftungsverbindlichkeit Strafen und Kosten für Andere zu erlegen haben, bleibt der Regreß gegen den oder die eigentlichen Schuldigen vorbehalten.

Anlage I.

Brunshauser Zoll-Tarif.

Uebersicht der Tarifpositionen.

1. Blei und Bleiwaaren.
2. Blumenzwiebeln.
3. Brennmaterialien.
4. Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände.
5. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.
6. Cichorienwurzeln, trockene.
7. Colonial-, Mineral- und Conditoreiwaaren:
   - A. Cacao und Cacaofabrikate.
   - B. Caffeh und Caffehsurrogate.
   - C. Conditorei und Delicatessenwaaren.
   - D. Getränke (künstlich bereitete).
   - E. Gewürze.
   - F. Mehlige Substanzen.
   - G. Südfrüchte, auch Schalen und Kerne derselben.
   - H Syrup.
   - I Tabak und Tabakfabrikate.
   - K. Thee.
   - L. Zucker.
8. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate.
9. Eisen und Stahl, und Waaren daraus.
10. Erden und Erze.
11. Erdenwaaren.
12. Federn.
13. Felle und Häute:
    - A. Häute zur Lederbereitung.
    - B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung.

14. Fiſche und Schalthiere.
15. Fleiſch, Talg und Fett.
16. Gartenfrüchte (Obſt ꝛc.)
17. Getreide und Hülſenfrüchte.
18. Glas und Glaswaaren.
19. Gold, Silber und Platina.
20. Haare und Waaren daraus.
21. Holz und Holzwaaren.
22. Hopfen.
23 Horn- und Knochenwaaren.
24. Inſtrumente.
25. Karden oder Weberdiſteln.
26 Kupfer, auch Meſſing und ähnliche Metallgemiſche, und Waaren daraus.
27. Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren ꝛc.
28. Landwirthſchaftliche Erzeugniſſe der Viehzucht und Bienenzucht.
29. Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate.
30. Lichte.
31. Maſchinen, Maſchinentheile und Modelle.
32. Metalle (anderwärts nicht genannte).
33. Mühlenfabrikate und Backwerk.
34. Naturalien und Antiquitäten.
35 Oehl.
36. Papier und Pappe, und Waaren daraus.
37. Pech und Theer ꝛc.
38 Pelzwerk (fertige Kürſchnerarbeit).
39. Salz und Salpeter.
40. Samen.
41. Seife.
42. Spinnmaterialien, Geſpinnſte und Gewebe.
    A. Spinnmaterialien.
    B. Seilerarbeit.
    C. Garn und Zwirn.
    D. Zeugwaaren (incl. Kleidungsſtücke und Wäſche).
43. Steinwaaren.
44. Stroh, Rohr, Baſt ꝛc., und Waaren daraus.
45. Wachswaaren
46. Zink und Zinkwaaren.
47. Zinn und Zinnwaaren.

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	g. Gr.	Denar
1	Blei und Bleiwaaren:				
	A. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, Platten ꝛc., und altes Blei, auch Glätte	100 Pfd.	—	—	5
	B. Bleiwaaren (fertige), als: Keſſel, Röhren, Schrot ꝛc, auch Staniol, Schriftgießerarbeit, ingleichen lackirte Bleiwaaren	detto	—	1	—
2	Blumenzwiebeln	detto	—	5	—
3	Brennmaterialien, folgende: Holz-, Stein- u. Braunkohlen; Coaks; Karboleïn	detto	—	—	1
	Anmerkung. Brennholz, Lohkuchen, Torf und Torfſtein, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände.				
4	Buch-, Kunſt- und Muſikalienhandels-Gegenſtände: Gedruckte Bücher und Schriften; Gemälde; Landkarten; auch Kalender und Spielkarten; ingleichen gedruckte, geſtochene oder lithographirte Noten	detto	—	5	—
5	Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren	detto	—	1	6
6	Cichorienwurzeln, trockene . .	detto	—	—	4
	Anmerkung. Friſche Cichorienwurzeln, ſ. im Verzeichniſſe der zollfreien Gegenſtände s. m. 5.				
7	Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:				
	A. Cacao und Cacao-Fabrikate:				
	a) Cacao (in Bohnen oder gemalen)	detto	—	1	6
	b) Cacaofabrikate: Cacaobutter, Cacaomaſſe, Chocolate . . .	detto	—	5	—
	B. Caffeh, auch Caffehſurrogate aller Art	detto	—	1	—

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Pfenn.
	C. Conditorei- u. Delicateſſenwaaren:				
	a) Confituren, eingemachte Früchte, Zuckerwerk ꝛc.; auch Caviar, fabricirter Senf, Tafelbouillon, und andere nicht anderwärts genannte Gegenſtände des feineren Tafelgenuſſes	100 Pfd.	—	5	—
	b) Citronat (Cedro, Succade) .	detto	—	1	6
	D. Getränke (künſtlich bereitete):				
	a) alle nicht niedriger tarifirten, namentlich: Bier und Meth; Branntwein jeder Art (Arrack, Rhum, Genever, Spritt ꝛc.); Wein, Moſt und Cyder ꝛc. .	detto	—	—	6
	b) Eſſig aller Art, auch Himbeereſſig und dergl.	detto	—	—	2
	E. Gewürze:				
	a) alle nicht niedriger belegten Gewürze u. Spezereiwaaren, z. B. Canehl, Cardamom, cassia caryophyllata (Nelkenzimmt), Saffran, Vanille	detto	—	5	—
	b) Lorbeeren und Lorbeerblätter .	detto	—	—	4
	c) Ingber	detto	—	—	6
	d) Pfeffer und Piment . . .	detto	—	1	—
	e) Cassia lignea, Caſſiablumen, Sternanis und weißer Zimmt (Canella alba)	detto	—	1	6
	f) Gewürznelken	detto	—	2	—
	g) Macis- und Muscatnüſſe . .	detto	—	4	—
	F. Mehlige Subſtanzen:				
	a) nicht niedriger tarifirte, z. B. Sago, Caſſave oder Tapioka, Arrowroot	detto	—	—	6

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	g. Gr.	Denar
		100			
	b) ungeschälter Reis (paddy) .	Pfd.	—	—	3
	c) Reis, geschälter, und Reismehl	detto	—	—	4
	Anmerkung. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Nudeln ꝛc. s. Pos. 33.				
G.	Südfrüchte, auch Schalen und Kerne derselben:				
	a) alle nicht ausdrücklich mit einem höheren Zollsatze belegten, namentlich: Apfelsinen, Kastanien, Citronen, Datteln, Granaten, Johannisbrot oder Caroba, Pfirsichkerne, Pistazien ꝛc.; auch Schalen von Citronen, Granaten, Pomeranzen und anderen Südfrüchten . .	detto	—	—	4
	b) Corinthen, Rosinen und Feigen, auch geröstete Feigen . . .	detto	—	—	6
	c) Capern, Mandeln und Oliven	detto	—	1	6
H.	Syrup, auch Kartoffelsyrup und Runkelrübenmelasse	detto	—	—	3
I.	Tabak und Tabakfabrikate:				
	a) Tabak in Blättern, Stängeln und Köpfen, auch Tabakmehl und Tabakabfälle	detto	—	—	6
	b) Tabaksfabrikate:				
	α) Rauchtabak in Rollen, ingleichen gekerbter, geschnittener ꝛc., auch Schnupftabak (Rapé und Carotten)	detto	—	1	—
	β) Cigarren	detto	—	5	—
K.	Thee, auch Theestaub	detto	—	5	—
L.	Zucker:				
	a) Brot- oder Hutzucker, Cassonade, weißer gestoßener Zucker, Farin, Bastern, Lumpenzucker ꝛc.	detto	—	—	10
	b) Rohzucker	detto	—	—	5

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Denar
8	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate:				
	A. Alle nicht unter B. bis K. einschließlich genannten, namentlich Copaivae- und Muscat-Balsam; Bernstein; Tinte; getrocknete Kräuter, Pflanzen, Blüthen, Wurzeln ꝛc.; Kräutertabak und Kräuterthee; Spermaceti; Stearin ꝛc. .	100 Pfd.	—	1	6
	B. Cocosnüsse; Bein-, Elfenbein-, Knochen-, Kohlen- und Lampen-Schwarz; Sodaholz; Vitriolstein; Harz, gewöhnliches, Galipot und Colophonium	detto	—	—	1
	C. Gelb- und Blauholz; Vitriol; Wachholderbeeren	detto	—	—	2
	D. Alaun; Braunroth (Englisch-, Holländisch-, Preußisch- und Venetianisch-Roth, Colcothar und Caput mortuum); isländisches Moos; Quercitron; Schwefel; Soda; Sumach; Vitriolöhl (Schwefelsäure)	detto	—	—	3
	E. Catechu oder japanische Erde; Curcume, Rothholz; Salzsäure; Sassafraßholz; Schwefelblumen . . .	detto	—	—	4
	F. Bleiweiß, Bleigelb, Mennige und andere Bleifarben; Chlorkalk, trockener und flüssiger; Citronen- und Limoniensaft; Druſen-, Pott- und Waid-Asche; Horn u. Hornspitzen; Knoppern oder Eckerdoppen; Mineralwasser; Süßholz; Terpentin; Thran, ingleichen Wallfisch- und Robbenspeck; Waid und Wau . .	detto	—	—	6

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Denar
	G. Aloë und Aloëblätter; Chinarinde; Flohsamen (semen psyllii); Lack (Körner-, Stock-, Schellack) und Firniß; Lakrizensaft; Leim; Orleans; Perlmutter; Salmiak; Salpetersäure und Scheidewasser, Sodasäure; Tamarinden; Tonkabohnen; Weinstein aller Art . .	100 Pfd.	—	1	—
	H. Farbeholz-Extracte und Grünspan	detto	—	2	—
	I. Kautschuk oder Gummi elasticum; Fischbein (auch gerissenes u. Fischbeinstäbe); Braunschweiger und Bremer Grün; Lackfarben; Manna; Sennesblätter	detto	—	3	—
	K. Balsam aller Art, mit Ausnahme von Copaivae- und Muskatbalsam; feine Blaufarben, nämlich: Berg-, Berliner-, Englisch-Blau, Schmalte; Camphor; Carmin; Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben; Cochenille; Elfenbein; Indigo; Moschus oder Zibeth; Rhabarber; Schildpatt; Tusche; Zinnober	detto	—	5	—
	Anmerkung. 1. Oel, s. Pos. 35. 2. Frische Pflanzen, Kräuter, Blüthen, Wurzeln ꝛc. s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände. 3. Farbenerden (Kreide, Oker ꝛc.), s. Pos. 10.				
9	Eisen und Stahl, und Waaren daraus: A. Eisen und Stahl: a) geschmiedetes, gegossenes und gewalztes Eisen in Stäben,				

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Denar
	Blechen, Platten ꝛc.; deßgleichen Luppeneisen; Eisenbahnschienen; auch Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl; ferner Radkranzeisen; ingleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen ꝛc.) roh vorgeschmiedet ist	100 Pfd.	—	—	3
	b) Roheisen aller Art und altes Brucheisen	detto	—	—	1
	c) Weißblech (tin plates) . . .	detto	—	1	—
	B. Eisen- und Stahlwaaren:				
	a) chirurgische Instrumente, Messerschmiedewaaren, Schwertfeger- und Büchsenmacherarbeit, Nadeln, Nadlerwaaren u. andere feine Eisenkramwaare (Cutlery, Hardware, Ironmongerie ꝛc.), auch Waaren von Eisenblech	detto	—	2	—
	b) Anker und Ankerketten; ingleichen ganz grobe Gußwaaren, wie Amboße, Gewichte, Gitter, Palliſaden, Röhren, Roſte, Grappen, Pfannen, Keſſel, Mörſer, Oefen, Kanonen, Lafetten ꝛc.	detto	—	—	3
	c) Eisen- und Stahldraht; grobe Werkzeuge von Eisen oder Stahl, auch dergleichen in Verbindung mit Holz oder Leder, ꝛc., und Grobschmiedearbeiten aller Art, als: Aexte, Bettſtellen, Fenſterſtangen, Heizapparate und Geſtelle dazu, Heugabeln, Hufeisen, Ketten				

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	g. Gr.	Denar
	(excl. der Ankerketten) Kisten, Kutsch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke und Schraubbolzen, Sensen, Sicheln, Striegeln, Strohmesser, Thüren und Thürbeschläge, Waffeleisen, Zuckermesser (Negerhauer) ꝛc; auch gegossene und geschmiedete Nägel und Knöpfe	100 Pfd.	—	1	—
	Anmerkung. Maschinen von Eisen, s. Pos. 31.				
10	Erden und Erze, alle nicht anderwärts genannten, namentlich: (Erden:) Bimsstein; Farbenerden (Bolus, Kreide, Oker, Rothstein, Sienaerde ꝛc.); Porzellan- und Zuckerbäckererde; Talk; Töpferthon und Pfeifenerde; Walkererde und dergleichen mehr: ferner: (Erze:) Auripigment und andere Arsenikerze; Bleiglanz und andere Bleierze; Blutstein; Braunstein; Galmeistein; Schmirgel, Amarill und Tripel (sowohl roh als gemahlen); Wasserblei oder Reißblei u. s. w.	detto	—	—	1
	Anmerkung. Gyps (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingleichen Kobaltspeise und Schlacken von Erzen, s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände.				
11	Erdenwaaren: A. alle nicht höher oder niedriger tarifirten, namentlich: Fayence, Steingut, thönerne Tabakspfeifen, Gyps- und Meerschaumarbeiten ꝛc. . .	detto	—	—	6

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Denar
	B. Gemeines Töpfergut aller Art, Schmelztiegel und Knicker . . .	100 Pfd.	—	—	3
	C. Porzellan	detto	—	5	—
	Anmerkung. Gyps- und Meerschaumwaaren in Verbindung mit edlem Metalle ꝛc., s. Pos. 27.				
12	Federn: gewöhnliche Bettfedern, auch Dunen und Eiderdunen, ingleichen Federposen	detto	—	5	—
13	Felle und Häute:				
	A. Häute zur Lederbereitung:				
	a) gesalzene	detto	—	—	5
	b) trockene	detto	—	—	10
	B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung, einschließlich Hasen- und Kaninchenfelle; behaarte Lamm-, Schaf- und Ziegenfelle; Affen-, Dachs-, Seehunds-, Zebrafelle ꝛc.; ingleichen Schwänze und Spitzen von solchen Fellen	detto	—	2	—
14	Fische und Schalthiere:				
	A. Fische:				
	a) gesalzene (excl. Häringe); getrocknete, marinirte . . .	detto	—	—	6
	b) Häringe	detto	—	—	2
	Anmerkung. Lebende und frische Fische, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Austern und Muscheln (auch marinirte und eingemachte) . . .	detto	—	1	—
	Anmerkung. Hummern und Krebse, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
15	Fleisch, Talg und Fett, ingleichen Speck, Schinken, Würste und großes Wildpret	detto	—	—	9
	Anmerkung. 1. Robben- und Wallfischspeck, s. Pos. 8, F.				

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	g. Gr.	Denar
	Anmerkung. 2. Geflügel und kleines Wildpret, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
16	Gartenfrüchte (Obst ꝛc.):				
	A. getrocknetes oder Backobst (excl. Pflaumen), auch eingekochtes Obst (Mus) und eingesottene Beeren; Nüsse (Hasel-, Wallnüsse ꝛc); Trauben; Ananas	100 Pfd.	—	—	9
	B. getrocknete Pflaumen	detto	—	—	6
	Anmerkung. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln, frisches Obst, ferner Melonen, Gurken, Kürbisse und dergleichen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
17	Getreide und Hülsenfrüchte in Körnern; auch Malz	detto	—	—	1
	Anmerkung. Getreide in Garben und grüne oder unausgedroschene Hülsenfrüchte, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
18	Glas und Glaswaaren:				
	A. alle nicht unter B. begriffenen Glassorten, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen .	detto	—	—	9
	B. grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas, auch Korbflaschen von dergleichen Glase	detto	—	—	4
	Anmerkung. Glaswaaren in Verbindung mit edlem Metalle ꝛc., ingleichen imitirte Edelsteine, s. Pos. 27.				
19	Gold, Silber und Platina, gemünzt, in Barren und Bruch .	1600 Thlr Werth	1	—	—
	Anmerkung. Blech, Draht, und fertige Waaren von edlem Metalle, s. Pos. 27.				
20	Haare und Waaren daraus:				
	A. Angora-, Hasen-, Kaninchen-, Reh-, Pferdehaare, Schweinshaare und				

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Denar
	Borsten ꝛc., auch Haarmatratzen und andere nicht mit Leder verbundene Polsterarbeiten	100 Pfd.	—	2	—
	B. Kuhhaare	detto	—	—	6
	Anmerkung. 1. Gespinnste ꝛc. aus Haaren, s. Pos. 42, C u. D. 2. Perrückenmacher-Arbeit, s. Pos. 27.				
21	Holz und Holzwaaren:				
	A. Holz:				
	a) Bau- und Nutzholz	detto	—	—	1
	b) außereuropäische Tischler- und Drechslerhölzer, wie: Eben-, Jacaranda-, Mahagony-, Pockholz ꝛc., ingleichen Buchsbaumholz	detto	—	—	3
	c) Korkholz	detto	—	1	—
	Anmerkung. Brennholz, Busch und Reisig, ingleichen Weidenruthen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	B. Holzwaaren:				
	a) lackirte, bemalte, gebeitzte, polirte, fournirte ꝛc. Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren; Holzbronce; Bleistifte; auch Korkstöpsel, Korksohlen und andere Korkwaaren	detto	—	3	—
	b) rohe, bloß gehobelte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten, auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Eisen, Leder, Kupfer oder Messing; ingleichen Korbflechterwaaren aller Art	detto	—	—	9
	Anmerkung. 1. Maschinen, Maschinentheile und Modelle von Holz, s. Pos. 31.				

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	g. Gr.	Denar
	Anmerkung. 2. Holz- und Korkwaaren in Verbindung mit edlem Metalle oder Perlmutter, Elfenbein ꝛc., s. Pos. 27. 3. Gebrauchtes Hausgeräth ꝛc. und leere Gebinde, ingleichen 4. Schiffe, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.	100			
22	Hopfen	Pfd.	—	1	—
23	Horn- und Knochenwaaren, fertige; auch Platten von Horn oder Knochen	detto	—	2	—
	Anmerkung. 1. Knochen s. unter den zollfreien Gegenständen. 2. Horn und Hornspitzen, s. Pos. 8, F. 3. Fischbein, s. Pos. 8, I. 4. Elfenbein und Schildpatt, s. Pos. 8, K. 5. Horn- und Knochenwaaren in Verbindung mit edlem Metalle oder Perlmutter ꝛc.; ingleichen Elfenbein-, Fischbein- und Schildpatt-Waaren, s. Pos. 27.				
24	Instrumente, astronomische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	detto	—	5	—
	Anmerkung. 1. Chirurgische Instrumente s. Pos. 9, B, a. 2. Maschinen ꝛc., s. Pos. 31.				
25	Karden oder Weberdisteln	detto	—	1	6

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Denar
26	Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische und Waaren daraus.				
	A. Kupfer, Messing, Britannia-Metall, Pakfong und dergleichen:				
	a) geschmiedet, gewalzt, gegossen, zu Geschirren; auch Kupfer ꝛc. Schalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Draht, deßgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	100 Pfd.	—	2	—
	b) Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh-(Stück-)Messing; altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut und Kupfermünzen	detto	—	1	6
	B. Waaren (fertige, wie Kessel, Pfannen ꝛc.) aus Kupfer- oder den vorgenannten Metallgemischen, oder aus Kupfer-, Messing- ꝛc. Blech; auch Gelb- und Glockengießerarbeit	detto	—	5	—
27	Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouterie-Waaren ꝛc., und zwar: Korallen, Perlen, echte und nachgebildete Edelsteine, auch geschliffene Achate, Carneole und dergleichen ordinäre Schmucksteine (gefaßt oder ungefaßt); Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder mit edlen Metallen belegt, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Perlmutter oder				

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	g. Gr.	Denar
	Schildpatt gefertigt, auch Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unechten Steinen und dergleichen; Filigran-Arbeit; feine Parfümerien, wie sie in kleinen Gläsern ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschen-, Stutz- und Pendeluhren; Kronleuchter mit Bronce, Gold- und Silberplatt; Regen- und Sonnenschirme; Fächer; künstliche Blumen; Schmuckfedern; Perrückenmacherarbeit; überhaupt alle zur Gattung der Kurzwaaren, Bijouterie, Jevellery, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht niedriger tarifirten Gegenstände; endlich auch Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle ꝛc., welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Metallfäden (Lahn), Messing, Stahl, Stroh ꝛc. verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr	100 Pfd.	—	5	—
28	Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht:				
	A. Honig und Käse	detto	—	—	6
	B. Butter	detto	—	—	10
	C. Wachs	detto	—	3	—
	Anmerkung. Eier und Milch, s. unter den zollfreien Gegenständen.				

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Denar
29	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:				
	A. Leder aller Art, auch gegerbte Häute, ingleichen Pergament . . .	100 Pfd.	—	2	6
	B. Lederwaaren ohne Unterschied (Schuhmacher-, Sattler-, Täschner-, Beutlerwaaren ꝛc.), auch Waaren von lackirtem Leder oder von Pergament; ingleichen von Kautschuk, als: Gummibälle, Gummischuhe und andere Gummiwaaren; Darmsaiten; Goldschlägerhaut und Waaren daraus . .	detto	—	5	—
30	Lichte:				
	A. Spermaceti- od. Wallrath-, Stearin-, Wachslichte ꝛc. auch Wachsstöcke, Wachsfackeln u. dergleichen	detto	—	5	—
	B. Talglichte	detto	—	1	—
31	Maschinen, Maschinentheile und Modelle, sie mögen aus Holz, Eisen oder anderen Materialien oder auch aus verschiedenartigen Stoffen gefertigt sein . .	detto	—	1	—
32	Metalle (anderwärts nicht genannte):				
	A. Antimonium, Arsenik, Wißmuth und andere ausgebrachte Metalle (im Gegensatze metallischer Erze), welche unter den Positionen 1, 9, 19, 26, 46 und 47 nicht begriffen sind	detto	—	—	8
	B. Queckſilber	detto	—	5	—
33	Mühlenfabrikate u. Backwerk:				
	A. Graupen, Gries, Grütze, Mehl; auch Teig und Teigwaaren (Brot, Schiffszwieback ꝛc)	detto	—	—	4

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Denar
	B. Amidam oder Stärke; Nudeln (Macaroni, Pasta ꝛc.); auch Puder .	100 Pfd.	—	—	6
	Anmerkung. Feines Backwerk (Zuckerwerk) s. Pos. 7, C. a).				
34	Naturalien und Antiquitäten: Conchilien, Fossilien, Insecten, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte Thiere, ferner Mumien und andere für Sammlungen bestimmte Gegenstände	detto	—	1	6
35	Oehl:				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirten Sorten, namentlich: Baum- oder Oliven-, Cocosnuß-, Hanf-, Lein-, Mandel-, Raps-, Ricinus-, Rüb-, Terpentin-Oehl ꝛc. . . .	detto	—	—	9
	B. Palmöhl	detto	—	—	6
	C. feine ätherische u. Parfümerie-Oehle, wie: Anis-, Bergamot-, Cassia-, Cedro-, Nelken-, Pfeffermünz-Oehl ꝛc.	detto	—	5	—
36	Papier und Pappe, und Waaren daraus:				
	A. Papier und Pappe:				
	a) weißes, farbiges, gepreßtes, bemaltes Papier aller Art; Druck- und Löschpapier; auch Packpapier, Pappe und Pappendeckel	detto	—	2	—
	Anmerkung. Maculatur und Scripturen s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Papier- und Pappwaaren: Papiertapeten; Buchbinder- und Cartonnage- und Papparbeit; auch Waaren von Pappmasse (papier maché)	detto	—	5	—

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	g. Gr.	Denar
37	Pech und Theer ꝛc.:				
	A. Pech (gemeines und geläutertes); Theer (mineralischer und anderer); auch Peckfackeln und dergleichen .	100 Pfd.	—	—	2
	B. Asphalt; ingleichen Asphaltplatten	detto	—	—	6
38	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeit) aller Art	detto	—	5	—
	Anmerkung. Felle zur Pelzwerkbereitung, s. Pos. 13, B.				
39	Salz und Salpeter:				
	A. Küchen-, See- und Steinsalz, ingleichen Düngesalz	detto	—	—	1
	B. Salpeter	detto	—	—	6
40	Samen:				
	A. alle nicht niedriger tarifirten Sämereien, namentlich: Canarien-, Esparsette-, Hanf-, Holz-, Klee-, Lucern-, Mohn-, Senfsamen, auch gemahlener, Wiesensamen ꝛc. . .	detto	—	1	—
	B. Leinsamen und Leindotter, Raps- und Rübsamen	detto	—	—	3
41	Seife aller Art	detto	—	—	8
42	Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:				
	A. Spinnmaterialien:				
	a) alle nicht anders tarifirten, namentlich: Lamm- und Schafwolle	detto	—	1	6
	b) Baumwolle, Flachs und Hanf	detto	—	—	9
	c) Seide, rohe und bearbeitete .	detto	—	5	—
	Anmerkung. Haare (Angorahaare ꝛc.), s. Pos. 20, A.				
	B. Seilerarbeit (Tauwerk, Bindfaden ꝛc.)	detto	—	—	8
	Anmerkung. Altes Tauwerk, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Denar
	C. Garn und Zwirn:				
	a) soweit sie nicht mit einem andern Zollsatze belegt sind, insbesondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermischung mit Baumwolle, Flachs od. Hanf	100 Pfd.	—	2	—
	b) Heedengarn	detto	—	—	8
	c) Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf . .	detto	—	1	—
	d) Garn und Zwirn von Seide oder von Seide mit anderen Stoffen vermischt	detto	—	5	—
	D. Zeugwaaren:				
	a) Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaaren, Posamentirarbeit, Putz- und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche und Decken; auch fertige neue Kleidungsstücke und Wäsche; Filzwaaren; Wachstuch; Wachstafft ꝛc.	detto	—	6	—
	b) Pack-, Sack- und Segelleinwand	detto	—	—	8
	Anmerkung. Getragene Kleider und Wäsche, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
43	Steinwaaren: Waaren aus Alabaster, Bergkrystall, Gypsspath, Marmor, Speckstein	detto	—	2	—
	Anmerkung.				
	1. Rohe und behauene Steine, ingleichen Masmorplatten, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	2. Edelsteine (Diamanten ꝛc.), ingleichen geschliffene ordinäre Schmucksteine (Achat, Jaspis ꝛc.), ferner Waaren aus Alabaster und dergleichen in Verbindung mit edlem Metalle, Perlmutter ꝛc., s. Pos. 27.				

Nr. der Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im Vierzehnthalerfuße. Rthlr.	Sgr.	Denar
44	Stroh, Rohr, Bast ꝛc. und Waaren daraus:				
	A. Stuhlrohr, einschließlich des gespaltenen	100 Pfd.	—	—	3
	A. Stockrohr (Bambus, Pfefferrohr ꝛc.)	detto	—	—	8
	C. feines Stroh und Bastgeflechte zu Hüten, ingleichen Bast-, Stroh-, Spann- und Rohrhüte	detto	—	5	—
	Anmerkung. Binsen, Dachrohr, Schilf, Flechtstroh, Matten ꝛc., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
45	Wachswaaren: Wachsbüsten, Wachsfiguren, Wachslarven	detto	—	5	—
	Anmerkung.				
	1. Wachs, s. Pos. 28, C.				
	2. Wachslichte, s. Pos. 30, A.				
	3. Wachstuch ꝛc., s. Pos. 42, D. a).				
	4. Wachsfiguren-Cabinette, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände sub Nr. 2.				
46	Zink und Zinkwaaren:				
	A. Galmei und zinkischer Ofenbruch (Tutia)	detto	—	—	1
	B. rother Zink und Zinkblech . . .	detto	—	—	6
	C. fertige Zinkwaaren, auch lackirte .	detto	—	1	—
47	Zinn und Zinnwaaren:				
	A. Zinn in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes Zinn	detto	—	1	6
	B. fertige Zinnwaaren, auch lackirte	detto	—	1	—
	Schlußbemerkung.				
	Für Waaren, welche so allgemein declarirt werden, daß die für dieselben gebrauchte Benennung mehrere verschiedene Tarif-Positionen unter sich begreift, darf der höchste der, unter der gebrauchten Benennung begriffenen Zollsätze angerechnet werden, jedoch kann der Zollpflichtige nach §. 11 Nr. 1 des Regulativs hiergegen nachträglich reclamiren und dadurch bewirken, daß für die zu verzollende Waare nur der auf dieselbe nach ihrer speciellsten Bezeichnung tarifmäßig fallende Zollsatz zu erheben ist.				

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche bei dem königlich hannoverschen Elbezolle zu Brunshausen keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle und Rückstände, alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte, insbesondere: Asche; Auster- und Muschelschalen zum Kalkbrennen; Blut von geschlachtetem Vieh (sowohl flüssiges als eingetrocknetes); Branntweinspülig; Cacaoschalen; Charpie; Därme; thierischer Dünger; auch andere Düngungsmittel, welche nicht anderswo aufgeführt sind (ausgelaugte Asche oder Kalkäscher, Dornschlag, Guano, Knochenschaum oder Zuckererde, Sägespäne ꝛc.); Eisenfeile und Hammerschlag, ingleichen Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren); Hefe; Häringslacke; Holzborke oder Gerberlohe; Hornabfall (Hornspäne, geraspeltes Hirschhorn ꝛc.); Hufe und Klauen; Kleie; Knochen (ganze und zerkleinerte, einschließlich Knochenmehl); Leimleder und Thierflechsen; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe); Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Papierspäne, Maculatur, altes Tauwerk, alte Fischernetze ꝛc.); Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Treber und Treſter; alte Gold- und Silbertreſſen zum Einschmelzen; Tuchecken und Tuchleiſten u. dergl. m.
2. Effecten und Reisegeräth ꝛc., nämlich: gebrauchte Hausgeräthe; getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug; auch Kleidungsstücke und Wäsche aller Art, welche Schiffer, Matrosen und Passagiere zu ihrem Gebrauche, ferner Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Geräthe, Instrumente und Schaugegenstände, welche reisende Künstler mit sich führen; nicht minder gebrauchte Schiffs-Inventarienstücke; Emballagen; leere Gebinde; auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
3. Eier.
4. Erden, als: Gyps (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingleichen Kobaltspeiſe und Schlacken von Erzen.
5. Feldfrüchte (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte), lebende Pflanzen ꝛc., nämlich: Bäume und Sträucher zum Verpflanzen; Reben und Schößlinge; Orangerie-,

Blumen- und Topfgewächse; Heu, Gras und Futterkräuter; Getreide in Garben und andere Feldfrüchte (einschließlich Flachs und Hanf) in Büscheln, Bündeln ꝛc., wie sie unmittelbar vom Felde eingebracht werden; frische, gesalzene und abgekochte Gemüse und Krautarten; Beeren (frische); eßbare Wurzeln und Wurzelknollen; frische Kräuter, Blüthen, Wurzeln ꝛc zum medicinischen und Gewerbsgebrauche; ferner Stroh, Spreu und Häckerling, Schachtelhalm; Eicheln; Erdnüsse oder Erdeicheln; Moos (Berg-, Corallen-, Steinmoos ꝛc.); Schwämme und Pilze (frische und getrocknete) u. dergl. m.

Anmerkung. Vergleiche die Tarifsätze für Getreide und Hülsenfrüchte in Körnern; Samen; Spinnmaterialien; Drogueriewaaren ꝛc.

6. Fische, lebende und frische, (zu welchen letzteren auch die bloß zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder in Salzwasser gelegten Fische dann gerechnet werden, wenn sie in Körben eingehen); Hummern und Krebse.

7. Gartenfrüchte, als: frisches Obst, ingleichen Melonen, Gurken, Kürbisse u. dergl.

Anmerkung. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln ꝛc., s. Feldfrüchte.

8. Heede, Werg und Torse, ingleichen Seidencocons.

9. Holz, als: Brennholz, Busch und Reisig aller Art, ingleichen Weidenruthen.

10. Kalk und Gyps, gebrannter.

11. Milch.

12. Muster, Musterkarten und Proben aller Art, welche nur zum Gebrauche als Muster oder Proben geeignet sind und in Quantitäten von gleichzeitig nicht mehr als zwei Pfund derselben Waarengattung passiren.

Anmerkung. Alle andern als die oben genannten Muster und Proben tragen den Zoll, der auf der betreffenden Waare ruht.

13. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte).

14. Schiffe, sowohl kleine Schiffe, (Boote), welche sich als Frachtgut in andern Schiffen verladen befinden, als auch große Schiffe (einschließlich der Dampfboote), welche von andern Schiffen als Frachtgut transportirt werden.

15. Steine und Steinwaaren (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegten), namentlich: Bruch- und behauene Steine aller Art, z. B. Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauersteine, Cement- und Traßsteine, Flußspath, Schwerspath, Speckstein, Talkstein, Puzzollan, Alabaster

und Marmor, Mühlsteine, auch Schleif- und Wetzsteine, Flintensteine, Marmorplatten; ferner Cement-, Traß- und Ziegelmehl; Serpentinsteinwaaren; Schieferstifte und Schiefertafeln ꝛc.

16. Stroh, Baſt ꝛc und grobe Waaren daraus, namentlich: Binſen, Dachrohr, Schilf und Flechtſtroh; Matten; Fußdecken und Seile aus Stroh, Schilf, Baſt und Binſen ꝛc.

17. Thiere, lebende, mit alleiniger Ausnahme der Schalthiere; namentlich auch Bienen in Bienenſtöcken, Blutegel, ingleichen alles Zug- und Schlachtvieh ꝛc.

18. Torf und Torfkohlen.

Anlage III.

Verzeichniß

der dem königlichen Elbezoll-Wachſchiffe zu Brunshauſen zu zahlenden Gebühren.

		In Courant im 14-Thalerfuß.		
		Thlr.	gGr.	pf
1	Von jedem Schiffer oder clarirenden Manne von der Schiffs Equipage, welchen die königliche Schiffsmannſchaft mit der königlichen Chaloupe vom Bord nach dem Zollhauſe bringt und nach der Clarirung wieder an Bord ſeines Schiffes führt	—	16	—
2	Deßgleichen von jedem Schiffer, welcher ſeine Clarirung am Bord des Elbezoll-Wachſchiffes machen muß, und den die königliche Schiffsmannſchaft mit der königlichen Chaloupe dahin bringt und an Bord ſeines Schiffes zurückführt . Es ſteht jedem Schiffer frei, ſich zur Ueberfahrt nach dem Zollhauſe oder nach dem Elbezoll-Wachſchiffe ſeines eigenen Bootes zu bedienen, und er bezahlt alsdann nichts.	—	8	—

		In Courant im 14-Thalerfuß.		
		Thlr.	gGr.	pf.
3	Für das Abholen der Retourscheine von den elbeniederwärts fahrenden Schiffen wird gezahlt:			
	von Schiffen über 15 Last . . .	—	6	—
	" " unter 15 " . . .	—	3	—
	Es steht jedem Schiffer frei, den Retourschein selbst an das Elbezoll-Wachschiff zu bringen, in welchem Falle nichts bezahlt wird.			
4	Für jedes, nicht schon ohnedieß vom Setzen befreite Schiff, welchem auf besonderes Ansuchen die Befreiung vom Setzen bewilligt worden, wird der Mannschaft des königlichen Wachschiffes für das erforderliche Entgegenfahren ꝛc. . . gezahlt.	—	16	—
5	Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen sind, indeß einen königlichen Matrosen als Wegweiser nach dem Zoll-Comptoir erbitten, zahlen	—	4	—
6	Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen sind, indeß, nach beschaffter Clarirung, die im Zoll-Comptoir empfangene Abfertigungs-Bescheinigung nicht selbst an das Wachschiff bringen, sondern durch die Mannschaft desselben abholen lassen, zahlen:			
	bei Schiffen über 15 Last . . .	—	6	—
	" " unter 15 " . . .	—	3	—

Anlage IV.

Normal-Gewichtstabelle

zur Berechnung des Zolles für diejenigen bei dem königlich hannover'schen Elbezolle zu Brunshausen zollpflichtigen Gegenstände, bei denen eine Gewichts-Declaration nicht Statt findet.

Anmerkung. Die Declaration der in dieser Tabelle aufgeführten Waaren ist jedesmal nach demjenigen Maßstabe, welcher dem für die Waare festgestellten Normal-Gewichtssatze zu Grunde liegt, zu beschaffen, wo hingegen eine gleichzeitige Declaration des effectiven Netto-Gewichts nicht zu berücksichtigen und daher nicht erforderlich ist.

	Netto-Pfund.
A	
Getreide, Hülsenfrüchte und Samen.	
(1 Last = 60 Hamburger Faß = 31½ Hectolitres = 11 englischen Imp. Quarters = 236 Alqueirs in Lissabon = 44½ Sacchi in Livorno = 47 Quarteras in Barcelona = 25 Tonnen in Kopenhagen = 22 Tonnen in Schweden und 16½ Tschetwert in Rußland)	
Bohnen . . . . 1 Last	5600
Buchweizen . . . . 1 "	4300
Erbsen . . . . 1 "	5600
Gerste . . . . 1 "	4300
Hafer . . . . 1 "	3100
Hirse . . . . 1 "	4600
Linsen . . . . 1 "	5600
Roggen . . . . 1 "	5000
Weizen . . . . 1 "	5300
Wicken . . . . 1 "	5600
Leinsamen in Tonnen . 1 Tonne . . .	175
" " Säcken . 1 Last	4300
Rappsamen . . . 1 "	4500
Rübsaat (Rübsen), Leindotter, Dotter, Döder wie Rappsamen.	

		Netto-Pfund.
B.		
Flüssige Waaren.		
(Bei Declarationen nach Litres werden 228 Litres = 30 Veltes oder Viertel gerechnet).		
Bier, in Fässern . .	1 Gallon . . .	9
" " Flaschen . .	Wie Wein in Flaschen	
Branntwein (Arrack, Rhum, Genever, Sprit ꝛc.), und zwar:		
Arrack	1 Legel	1000
	½ "	500
	¼ "	250
	1 Orhoft . . .	450
Rhum	1 Pipe oder Pancheon .	800
	½ " " " .	400
	¼ " " " .	200
	1 Orhoft = ½ Pipe .	400
Genever . . .	1 Stück	870
	1 Orhoft . . .	435
Branntwein, Cognac und alle aus Frankreich kommenden Spirituosen .	1 Viertel (Velte) . .	14½
Branntwein und alle nicht aus Frankreich kommenden Spirituosen, die nicht in solchen Gebinden kommen, wofür ein besonderer Gewichtssatz normirt ist . . .	1 Gallon Imperial .	8½
Liqueur in Flaschen .	Wie Wein in Flaschen.	
Cyder	wie Wein.	
Essig	" "	
Mineralwasser aller Art, in Krügen oder in Flaschen	100 Krüge oder Flaschen .	250
	½ Krüge oder Flaschen werden für ¼ Krug oder Flasche gerechnet.	
Thran: aus Amerika, mit Ausnahme des großbritannischen, wo der Inhalt der Fässer nach Imp. Gallons bestimmt wird . .	1 Gallon . . .	6½

		Netto-Pfund.
Thran:		
aus Großbritannien und dem großbritanniſchen Amerika . . .	1 Gallon . . .	8
aus Norwegen und Dänemark . . .	1 Tonne oder 15 Viertel	200
aus Holland und Belgien	1 Hectolitre . . .	190
aus allen andern Ländern	1 Stechkanne . . .	36 1/2
Wein, in Fäſſern:		
von Spanien, Portugal, den Azoren, den canariſchen Inſeln u. Madeira, über alle Weine in Pipen oder Bothen . .	1 Both	950
	1 Pipe	810
	1/2 " oder Both . .	450
	1/4 " " " . .	225
	1/8 " " " . .	112 1/2
von Frankreich . .	1 Orhoft (mit Ausnahme der Bayonner Orhofte)	450
	1 Bayonner Orhoft .	600
	in andern Gebinden, jedes Viertel (Velte) .	15
Wein in Flaſchen . .	1 Kiſte von 100 Flaſchen .	300
	1 " " 50 " .	150
	andere Quanta nach dieſem Verhältniſſe; 3/4 Flaſchen werden für 1/1 Flaſche gerechnet.	

C.

Sonſtige Gegenſtände.

Anchovis . . .	1 Anker	80
	1/2 "	40
	1 Tönnchen oder Donker nordiſche Anchovis .	5
Auſtern	1000 Stück . . .	200
	oder 5 " . . .	1
Blech, Engliſch-Weißblech (tin plates) . . .	1 Kiſte	125
Caſtanien von Bilbao .	1 Fanega . . .	75

		Netto-Pfund.
Cigarren . . .	1000 Stück . . .	10
	oder 100 Stück . .	1
Cocosnüsse . . .	1 Stück	2
Coquillos . . .	100 Stück . . .	20
Felle und Häute:		
trockene Kalbfelle von Rußland, Preußen, Norwegen und Schweden .	100 Stück . . .	100
trockene Kalbfelle von Dänemark und andern Ländern . . .	100 „ . . .	225
trockene Schaffelle, geschorne aller Art .	100 „ . . .	125
trockene Pferdehäute .	10 „ . . .	175
gesalzene Felle und Häute der vorstehenden Gattungen werden zum Doppelten dieser Gewichtssätze angenommen.		
Ziegen-, Bock- u. Schweinefelle . . .	100 Stück . . .	250
Robben- und Seehundfelle	100 „ . . .	200
Hasen-, Kaninchen- und Katzenfelle . .	100 „ . . .	20
Iltis-, Marder-, Hamster- und Kitzfelle . .	100 „ . . .	10
Dachs-, Fuchs-, Hunde-, Ottern- und Lammfelle .	100 „ . . .	50
Ratten-, Wiesel- und Eichhörnchenfelle .	100 „ . . .	5
Bärenfelle . . .	100 „ . . .	300
Hirschfelle . . .	100 „ . . .	300
Luchsfelle . . .	100 „ . . .	100
Otterfelle (Minks) .	100 „ . . .	40
Schuppen oder Waschbärenfelle (Raccoons) .	100 „ . . .	75
Vielfraßfelle . .	100 „ . . .	120
Wolffelle	100 „ . . .	225
Zobelfelle . . .	100 „ . . .	25
Fleisch	1 Tonne (Barrel) . .	200
	in andern Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	

		Netto-Pfund.
Häringe . . .	1 Tonne . . .	250
	$\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{8}{8}$, $\frac{16}{16}$, $\frac{32}{32}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Hörner und Hornspitzen: Buffel-, Ochsen- und Kuhhörner . . .	100 Stück . . .	110
	oder pr. Stück . .	1 $\frac{1}{10}$
Hornspitzen . . .	100 Stück . . .	40
	oder pr. Stück . .	$\frac{2}{5}$
andere Hörner (mit Ausnahme der nach Gewicht zu declarirenden Hirsch-, Elenn- und Rennthier-Geweihe) . . .	100 Stück . . .	50
	oder pr. Stück . .	$\frac{1}{2}$
Laberdan, in Tonnen .	wie Häringe.	
Mehl	1 Tonne . . .	183
	in andern Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	
Pech mit Ausnahme von Archangeler-Pech, welches nach dem zu declarirenden wirklichen Netto-Gewichte verzollt wird)	1 Tonne . . .	250
Rosinen, Muscateller-, in Kistchen von Malaga kommend . . .	1 Kistchen . . .	22
	$\frac{2}{2}$, $\frac{4}{4}$ Kistchen werden für $\frac{1}{1}$ gerechnet.	
Salz	1 Last	4800
Sardellen . . .	wie Anchovis.	
Seife, grüne . . .	1 Tonne . . .	200
	$\frac{2}{2}$, $\frac{4}{4}$, $\frac{8}{8}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Stabholz, d. h. Stäbe und Bodenstäbe aller Art, deßgleichen Pipen, Orhoft-, Tonnen- und Büttenstäbe . . .	1000 Stück . . .	4000
	oder pr. Stück . .	4

		Netto-Pfund.
Südfrüchte, als: Citronen, Apfelsinen, Orangen und Granaten:		
von Malaga und Spanien überhaupt . . .	1 Kiste . . .	300
	½ "	150
	¼ "	75
von Portugall, den Azoren, den canarischen Inseln, Italien und anderen südlichen Ländern (exclus. Spanien) . . .	1 Kiste	75
	½ "	37½
Theer	1 Tonne . . .	250

Anlage V.

Tabelle

zur Reduction verschiedener fremder Gewichts-Benennungen auf Pfunde der Einladungsorte, behufs der Zollberechnung beim königlich hannover'schen Elbezolle zu Brunshausen.

1 Alqueira oder Alquir Paddy von Brasilien . . . . . = 45 brasilianische Pfund.
1 Arroba von Brasilien . . . . = 32 " "
1 " " Havanna und Matanzas . = 25 spanische Pfund.
1 " " Portugall . . . . = 32 portugiesische Pfund.
1 " " Spanien . . . . = 25 spanische Pfund.
talla 4 Arrobas von Spanien (eigentlich 7 Arroben) . = 175 " "
" 2 " " " (eigentlich 4 Arroben) . = 100 " "
1 Berkowitz von Rußland = 10 Pud oder . = 400 russische Pfund.
1 Bismerpfund von Norwegen . . . = 12 norwegische Pfund.
1 Cantar von Alexandrien in Egypten = 36 Okka oder 100 Rottoli . . . = 100 egyptische Pfund.
1 Cantar von Cisme à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder . . . . = 100 türkische Pfund.
1 Cantar von Genua à 100 Rottoli . . = 150 genuesische Pfund.
1 " " Neapel à 100 " . . = 277⅞ neapolit. Pfund.

1 Cantaro grosso oder schweres Gewicht = 100 Rottoli grossi oder 111 Rottoli sottili von Sicilien . . . . = 277$^{7}/_{9}$ sicilianische Pfd.
1 Cantaro sottile oder leichtes Gewicht = 100 Rottoli sottili von Sicilien . . = 250 „ „
1 Cantaro von Sicilien, ohne weitere Bezeichnung à 100 Rottoli, wird gerechnet = 250 „ „
1 Cantar von Smyrna à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder . . . . = 100 türkische Pfund.
1 Cantaro von Algier = 100 Rottoli oder = 100 „ „
1 Cantaro von Candia à 44 Okka = 100 Rottoli oder . . . . . = 100 „ „
1 Cantaro von der Levante à 44 Okka = 100 Rottoli . . . . . = 100 „ „
1 Cantaro von Malta = 100 Rottoli = 250 Lire oder . . . . . = 250 malteser „
1 Cantaro von Tunis = 100 Rotal oder . = 100 türkische „
1 Cantaro von Tripolis = 100 Rotal oder = 100 „ „
1 Cantaro von Livorno . . . . = 100 toskanische Pfund.
1 Cantarello von Sardinien . . . = 104 sardinische „
1 Centinajo von den jonischen Inseln . = 100 dortige „
1 Centner im Allgemeinen . . . . = 100 Pfund.
1 englischer Centner . . . . . siehe Hundred Weight.
1 preußischer Centner . . . . . = 100 Pfund.
1 Centner von Portugall und Brasilien, siehe Quintal.
1 „ „ Spanien, siehe Quintal.
1 „ „ Triest . . . . . = 100 dortige (o. Wiener) Pfund.
1 „ „ Decimalgewicht von Frankreich = 100 Kilogrammes = 200 Pfund.
1 Hundred Weight von Großbritannien und Irland = 4 Quarters = 8 Stones oder . = 112 „
1 Hundred Weight von Nordamerika = 4 Quarters oder . . . . . = 112 „
1 Hundred Weight von Jersey und Guernsey = 103$^{1}/_{2}$ „
1 Kilogramm . . . . . = 2 „
1 „ = 10 Hectogrammes . . = 100 Decagrammes = 1000 Grammes.
1 „ . . = 10 Decagrammes = 100 Grammes.
= 1 Decagrammes = 10 Grammes.
1 Bazar Maund von Calcutta . . . = 82 englische Pfund.
1 Factori Maund „ „ . . = 74$^{2}/_{3}$ „ „
1 Millier von Frankreich = 1000 Kilogrammes . . . . . = 2000 Pfund.
1 Niederländisches Pfund oder Kilogramm = 2 Pfund.
Okka, siehe Cantar.
1 Picul oder Pecul von Batavia = 100 Catty = 127 holländische Pfd.
1 Picul von Manilla = 100 Catty . = 131$^{1}/_{5}$ spanische „
1 „ „ Singapore = 100 „ . = 133$^{1}/_{3}$ englische „
1 „ „ Sumatra = 100 „ . = 122$^{3}/_{4}$ holländische „
1 „ „ China = 100 „ . = 133$^{1}/_{3}$ englische „
1 „ „ Japan = 100 „ . = 125 holländische „

1 Pud von Rußland . . . . . = 40 ruſſiſche Pfund.
10 „ = 1 Berkowitz oder Schiffpfund . = 400 „ „
1 Quarter an Gewicht von Großbritannien und Irland . . . . = 28 Pfund.
1 „ an Gewicht von Nordamerika . = 28 „
1 Quintal von Braſilien = 4 Arrobas oder = 128 braſilianiſche Pfd.
1 „ „ Portugall = 4 „ „ = 128 portugieſiſche „
1 „ „ Spanien = 4 „ „ = 100 ſpaniſche Pfund.
1 „ „ Havanna und Matanzas = 4 Arrobas oder . . = 100 „ „
1 „ macho von Spanien = 6 Arrobas oder . . . . . = 150 „ „
1 „ métrique von Frankreich = 100 Kilogrammes oder . . . = 200 franzöſiſche „
1 Rottolo sottile oder leichtes Gewicht von Sicilien . . . . . = $2^1/_2$ ſicilianiſche Pfund.
1 „ von Neapel . . . . . = $2^7/_9$ neapolitaniſche Pfd.
Wegen des Rottolo ſiehe im übrigen bei Cantar.
1 Schiffpfund von Rußland incl. Curland . = 20 Liespfund oder 400 Pfd.
1 „ „ Schweden . . . = 20 „ „ 400 „
1 „ „ Dänemark . . . = 20 „ „ 320 „
1 „ „ Norwegen . . . = 20 „ „ 320 „
1 „ „ allen andern Orten . = 20 „ „ 300 „
96 Solotnik . . . . . = 1 Pfund in Rußland.
1 Steen von Amſterdam . . . . = 3 Kilogrammes oder 6 Pfund.
10 Stein von Preußen . . . . = 1 Schiffpfund.
1 Sten von Schweden . . . . = 32 ſchwediſche Pfund.
1 Stone von Großbritannien und Irland . = 14 Pfund.
1 Stein Flachs von Roſtock . . . = 20 Roſtocker Pfund.
1 „ „ „ Wismar . . . = 20 Wismarſche „
1 „ Federn von Lübeck . . . = 10 Lübecker „
1 „ Flachs „ „ . . . . = 20 „ „
1 „ Wolle „ „ . . . . = 22 „ „
1 „ feine do. von Roſtock . . . = 22 Roſtocker „
1 „ grobe do. „ „ . . . = 10 „ „
1 „ feine do. „ Wismar . . = 22 Wismarſche „
1 „ grobe do. „ „ . . . = 10 „ „
1 Ton an Gewicht von Großbritannien und Irland = 20 Hundred Weights oder = 2240 engliſche Pfund.
1 „ an Gewicht von Nordamerika = 20 Hundred Weights oder . . = 2240 amerikaniſche Pfd.
1 „ an Gewicht von Jerſey und Guernſey = 20 Hundred Weights oder . = 2070 Pfund.
1 Vog oder 3 Bismerpfund von Norwegen = 36 norwegiſche Pfund.
Zentner, ſiehe Centner.

25.

In Betreff des Verfahrens bei Güter-Angaben der Executen zur Beseitigung des Personal-Arrestes.

Da wahrgenommen worden ist, daß über die von den Executen zur Beseitigung des Personal-Arrestes, in Gemäßheit des §. 348 der allgemeinen Gerichts-Ordnung (§. 461 der westgalizischen und §. 448 der italienischen Gerichts-Ordnung), überreichten Güter-Angaben von den Gerichtsbehörden auf verschiedene Weise verfahren wurde, und hierbei öfters eine große Verzögerung eintrat: so haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner d. J. hinsichtlich des Verfahrens über derlei Güter-Angaben Folgendes anzuordnen geruhet:

Werden von dem Beklagten binnen der festgesetzten Frist oder wenigstens vor eingelangtem Arrest-Gesuche Zahlungsmittel angezeigt, so ist über dieses Gesuch sogleich auf kurze Frist eine Tagsatzung anzuordnen, und wenn ein Streit entsteht, ob der Kläger das angegebene Vermögen als hinlängliche Bedeckung anzunehmen schuldig sei, hierüber nach Vernehmung beider Theile unverzüglich durch Bescheid zu erkennen. Eine Erstreckung findet ohne Einwilligung des Gläubigers nicht Statt.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 28. v. M., Zahl 6511, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 18. März 1845, Nr. 4441.

26.

Aufhebung der Controllpflichtigkeit des innerhalb des Zollgebietes erzeugten Weines.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer findet sich, laut Decretes vom 5. d. M., Zahl 585, bestimmt, die Controllpflichtigkeit des innerhalb des Zollgebietes erzeugten Weines (mit Einschluß der ungarischen und siebenbürgischen Weine) im gan-

zen Grenzbezirke des illyrischen Küstenlandes, und in dem angrenzenden, sowohl am Zollausschusse Venedigs, als an der Meeresküste gelegenen venetianischen Grenzbezirke bis an den Etschfluß, ferner auch im Grenzbezirke des Gebietes der Finanz-Intendenz Morbegno am 1. Mai 1845 angefangen, aufzuheben, wogegen der außerhalb des Zollgebietes erzeugte Wein, wie bisher, der Controlle unterworfen bleibt.

Gubernial-Verordnung vom 27 März 1845, Nr. 5250; an die k. k. Kreisämter, an die Stände Steiermarks und an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung.

27.

Vorschriften für die uniformirten Bürger-Corps.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 13. März d. J., Zahl 8098, wurde Nachstehendes anher bedeutet:

Die von Seiner k. k. Majestät im Jahre 1813 Allerhöchst genehmigten Vorschriften für die uniformirten Bürger-Corps, welche der Landesstelle in Folge Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1826 zur Darnachachtung bei sich ergebenden Fällen, ohne jedoch eine Kundmachung derselben zu veranlassen, mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. December 1846, Zahl 34,552/3272, bekannt gemacht wurden, enthalten in dem §. 4 die Norm, daß in diese Corps militär- oder landwehrpflichtige Individuen nicht aufgenommen werden sollen.

Dieser §. 4 und die hierauf bezüglichen Bestimmungen des §. 10 jener Vorschriften finden, laut Allerhöchster Entschließung vom 23. November 1844, dermal keine Anwendung mehr.

Es unterliegt sonach gegenwärtig keinem Anstande, daß in die uniformirten Bürger-Corps Individuen aufgenommen werden, die nach ihren persönlichen Eigenschaften und Gewerbs-Verhältnissen dazu geeignet sind, wenn sie auch noch in dem militär- oder landwehrpflichtigen Alter stehen, weil nach den dermal bestehenden Rekrutirungs-Vorschriften die Aufnahme in

dieſe Corps an und für ſich kein Befreiungstitel von der Militär- oder Landwehrpflicht iſt.

Was dem k. k Kreisamte im Nachhange zur Gubernial-Verordnung vom 11. Jänner 1827, Zahl 277, hiermit bekannt gegeben wird.

Gubernial-Verordnung vom 29. März 1845, Nr. 5385; an die k. k. Kreisämter.

28.

Vorſchrift über die Militärpflicht öſterreichiſcher Unterthanen im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche.

Aus Anlaß der vorgekommenen Frage, inwiefern einem im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche ſich aufhaltenden öſterreichiſchen Unterthane aus einer anderen Provinz die ihm in dieſer letzteren geſetzlich zuſtehende Befreiung von der Militärpflicht auch im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche gebühre, wenn er dort Grundbeſitz erworben, und Mitglied einer Gemeinde geworden iſt, haben Se. Majeſtät unter dem 22. v. M. a. h. genehmigt, daß ein im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche ſich aufhaltender öſterreichiſcher Unterthan aus einer anderen Provinz bis nach erfolgter Naturaliſirung als Lombardo-Venetianer den Conſcriptions- und Rekrutirungs-Vorſchriften ſeines Heimatlandes unterworfen bleibe, ihm daher auch die in dieſem letzteren zuſtehende Befreiung von der Militärpflicht gebühre, daß die bloße Erwerbung eines Grundbeſitzes im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, wenn damit nicht zugleich die Naturaliſirung verbunden iſt, auf die Beſtimmungen hinſichtlich der Militärpflichtigkeit keinen Einfluß übe, und daß die in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche angeſtellten, jedoch aus anderen öſterreichiſchen Provinzen gebürtigen Beamten und ihre bei ihnen befindlichen Söhne, in Beziehung auf die Militärpflicht, ſo lange ſie dort nicht naturaliſirt ſind, nicht nach dem lombardiſch-venetianiſchen Conſcriptions-Patente vom Jahre 1820, ſondern nach jenem ihres Heimatlandes zu behandeln ſind.

In Erwägung nun, daß solche Beamte, und die bei ihnen befindlichen Söhne der Militärpflicht gänzlich entgehen würden, und zwar in ihrem Heimatlande deßhalb, weil sie dort nicht mehr conscribirt werden, und im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo sie sich befinden, darum, weil sie dort, wenn sie nicht naturalisirt sind, der Rekrutirung nicht unterliegen, soll der italienische Beamte, der eine Anstellung in den conscribirten deutschen und slavischen Provinzen erhält, und umgekehrt, der deutsche Beamte, welcher im lombardisch-venetianischen Königreiche angestellt wird, die Begünstigungen beider Länder zu genießen haben, so daß der deutsche Adelige auch im lombardisch-venetianischen Königreiche militärfrei, der deutsche Unadelige nur zur achtjährigen Militär-Dienstzeit pflichtig, dagegen der italienische Adelige in deutschen Provinzen militärfrei, der unadelige Italiener aber nur zu einer Dienstzeit, wie sie in seinem Vaterlande (also nicht zum Landwehrdienste) zu verhalten ist.

Von dieser a. h. Entschließung wird das k. k. Kreisamt zu Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. März l. J., Z. 6714, mit dem Beisatze verständiget, daß die Bestimmung, in welcher Weise die hier angedeutete Aufnahme eines Unterthans aus den übrigen Ländern im lombardisch-venetianischen Königreiche mit der angezeigten Folge bezüglich seiner Militärpflicht künftig Statt haben soll, nachträglich folgen werde.

Gubernial-Verordnung vom 31. März 1845, Zahl 5659; an die k. k. Kreisämter.

29.

Gleichstellung der Professoren des Joanneums mit jenen des Wiener polytechnischen Institutes.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. d. M. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die a. h. Entschließung vom 24. October 1853, nach welcher die Professoren am ständisch-technischen Institute zu Prag den Professoren des Wiener polytechnischen Institutes im Range gleich-

gestellt sind, und daher ihr Seminium bei allfälligen Uebersetzungen vom Prager technischen Institute an das Wiener polytechnische Institut berücksichtigt werden soll, auch auf Professoren des Joanneums bei ihrer Uebersetzung an das polytechnische Institut in Wien Anwendung zu finden habe.

Hiervon werden die Herren Stände in Folge der hohen Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 25. v. M., Zahl 2221, mit Beziehung auf das mit der hierortigen Verordnung vom 18. Jänner 1842, Zahl 493, kundgemachte hohe Hofkanzlei-Decret vom 1. Jänner 1842, Zahl 39,792, zur weiteren Verfügung verständigt.

Gubernial-Verordnung vom 10. April 1845, Zahl 5882; an die Stände Steiermarks.

30.

Stämpel-Behandlung der von den montanistischen Berg- und Forstämtern ausgefertigten Contracts-Parien über Wald-Verpachtungen und Holzabstockungen.

Laut Eröffnung der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung vom 25. März l. J., Zahl 3059, hat die hohe allgemeine Hofkammer mit Decret vom 11. März l. J., Zahl 3618, bedeutet, daß die von den montanistischen Berg- oder Forstämtern ausgefertigten Contractsparien über Waldverpachtungen oder Holzabstockungen von dem Stämpel frei sind, weil es sich hierbei um keinen Besitz jure privatorum handelt, sondern das Waldeigenthum in Kärnthen ein l. f. Vorbehalt ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in dem Sinne des §. 91 St. u. T. G., nur jenes Exemplar vom Stämpel frei ist, wofür die Stämpelgebühr vom Waldamte zu entrichten wäre.

Gubernial-Verordnung vom 10. April 1845, Nr. 5952; an die k. k. Kreisämter, und an das k. k. Ober-Bergamt und Berggericht.

31.

Stämpel-Behandlung der Zehentfassionen, und der Eingaben, womit selbe den Behörden vorgelegt werden, so wie auch deren Beilagen.

Nach Eröffnung der k. k. steierm. illyr. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung vom 29. März 1845, Zahl 3069, sind, laut hohen Hofdecretes vom 5. März d. J., Zahl 42,197, die Zehentfassionen und die Eingaben, womit diese Fassionen den Behörden vorgelegt werden, so wie auch die Beilagen solcher Eingaben, insofern sie bloß als Gesuchsbeilagen von dem Beilagenstämpel getroffen würden, im Sinne des §. 81, Zahl 2 des Stämpel- und Targesetzes, stämpelfrei.

Diese Stämpelfreiheit kann aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß auch alle Verhandlungen überhaupt, alle Eingaben unbedingt, welche sich auf derlei Zehentfassionen beziehen, alle Urkunden und Ausfertigungen, als: Abschriften, Grundbuchs-, Landtafel-Extracte u. s. w., welche zum etwaigen Erweise der Zehentrechte erforderlich sind, vom Stämpel frei bleiben, welche ausgedehnte Exemption durch den §. 81, Zahl 2, nicht mehr gerechtfertigt erscheinen würde.

Gubernial-Verordnung vom 13. April 1845, Nr. 5951;
an die k. k. Kreisämter.

32.

Vorschrift über die Modalitäten, welche künftig bei den von Militär-Individuen um Verleihung einer Civil-Bedienstung einzubringenden Gesuchen Statt haben sollen.

In Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 22 März 1845, Zahl 9499, wird dem k. k. Kreisamte in der Anlage zum Amtsgebrauche und zur entsprechenden weiteren Verfügung eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe im Einverständnisse mit

der vereinigten Hofkanzlei und der allgemeinen Hofkammer an sämmtliche Militär-Generalcommanden über jene Modalitäten erlassenen Weisung mitgetheilt, welche künftig bei den von Militär-Individuen um Verleihung einer, mit Decret und Beeidigung verbundenen Civilbedienstung einzubringenden Gesuchen Statt haben sollen.

Gubernial-Verordnung vom 17. April 1845, Nr. 6159; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur, an die Stände Steiermarks, an das k. k. Appellations-Gericht, an das k. k. steiermärkische Landrecht, an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung.

Ad Gub. Num. 6159. Copia copiae.

Abschrift

einer Verordnung des Hofkriegsrathes vom 8. März 1845, K. 985, an die sämmtlichen Generalcommanden, an die beiden Hauptämter, das Marine-Obercommando und Mainzer Festungs-Commando.

Die in Erfahrung gebrachte Gepflogenheit, daß halbinvalide und der Realinvalidität sich nähernde Leute, dann auch die im letzten Jahre dienenden oder die bereits ausgedienten, jedoch stillschweigend fortdienenden Capitulanten ihre Gesuche um Verleihung einer mit Decret und Beeidigung verbundenen Civilbedienstung, unmittelbar bei der betreffenden Civilbehörde anbringen, und hierdurch ihre Angelegenheit, statt sie zu fördern, gerade verzögern, indem ihre Conduite, Dienstverhältnisse u. s. w. nachträglich erhoben und nachgewiesen werden müssen, veranlaßt den Hofkriegsrath, mit Zustimmung der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. allgemeinen Hofkammer, über das bei jenen Gesuchen zu befolgende Verfahren Folgendes anzuordnen:

a) Das von einem halbinvaliden oder der Realinvalidität sich nähernden Manne oder von einem im letzten Jahre dienenden, oder über seine Dienstverpflichtung stillschweigend fortdienenden Capitulanten vorhabende Ansuchen um eine mit Decret und Beeidigung verbundene Civilbedienstung ist bei dem eigenen Regiments-Corps oder Militär-Branche-Commando einzubringen.

b) Das vorstehende Commando des Bittstellers hat dieses Gesuch ungesäumt mit der Conduitliste dem Superarbitrirungsbefunde und dem Straf-Extracte zu instruiren

und nach Verschiedenheit des Dienstverhältnisses des Mannes die Bestätigung beizufügen, daß derselbe zum Behufe der Civilanstellung jeden Augenblick entweder bis zur Einberufung beurlaubt, oder mit oder ohne Landwehrverpflichtung entlassen werden könne.

c) Da die Verleihung der erledigten Civilbedienstung oft schnell erfolgt, so ist es die Pflicht des betreffenden Truppen-Commandos, das nach b instruirte Gesuch an die Civilbehörde schleunigst und mit Einbegleitung gelangen zu lassen, wobei es dem Truppenkörper überlassen bleibt, mit Beurtheilung der Zeit, Oertlichkeit und Entfernung entweder unmittelbar oder durch das vorstehende General-commando das Gesuch der Civilbehörde zu übergeben.

d) Da insbesondere die in Galizien erledigt werdenden Kreisdragonerstellen von nun an nicht gleich definitiv, sondern auf drei Jahre provisorisch verliehen werden, so sind die Competenten um diese Stellen hiervon zu verständigen und zum Antritte der provisorischen Anstellung bis zur Einberufung zu beurlauben.

e) Eben so wie sub a sind die Gesuche um Civilbedienstungen der mit Invalidengehalten oder Vorbehalts-Urkunden betheilten Individuen bei der Militärbehörde anzubringen, und von dieser gehörig instruirt an die Civilbehörden einzubegleiten.

f) Diejenigen Militär-Individuen, welche dieser gegenwärtigen Weisung zuwider ihre dießfälligen Gesuche nicht bei ihrer zuständigen Militärbehörde, sondern unmittelbar bei der den Dienstposten verleihenden Civilstelle anbringen, haben die Nichtbeachtung ihrer Gesuche zu gewärtigen.

Diese Anordnung ist zur Nachachtung bekannt zu machen.

Wien am 2. April 1845.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Bihler, m. p.

33.

Vorschrift wegen Benützung des Fleisches der seuchenverdächtig geschlachteten Thiere, die aber nachträglich als gesund befunden wurden.

Eine Landesstelle hat unter Beziehung auf das wegen Anwendung der Keule bei der Rinderpest in Folge der Allerhöchsten

Entschließung vom 24. December v. J. erlassene hohe Hofkanzleidecret vom 18. December 1844, Zahl 41,335, welches mit der Gubernial-Currende vom 26. Jänner d. J., Zahl 576, kund gemacht worden ist, bei der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei die Anfrage gestellt, auf welche Art das Fleisch von dem bloß als seucheverdächtig erschlagenen, nach der Schlachtung aber als gesund befundenen Viehe dem Gebrauche zu überlassen sei, ob es nämlich bloß dem Eigenthümer zur häuslichen Benützung ausgefolgt, oder ob es veräußert werden dürfe, und wenn der Verkauf zuläßig erscheint, ob das Fleisch im frischen oder gesalzten Zustande zu veräußern sei, und ob es auch in auswärtige Orte abgesetzt werden könne?

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat sich durch diese Anfrage veranlaßt gefunden, im Nachhange zu dem Eingangs erwähnten Decrete mit dem hohen Erlasse vom 27. v M., Zahl 8981, dem Gubernium zu bedeuten, daß die bei dem Ausbruche der Rinderpest in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 24. December 1844 aufzustellende Commission, welche ohnehin zu bestimmen hat, wann und in welcher Ausdehnung die Keule anzuwenden, und welche Entschädigung dem Eigenthümer nach Abrechnung Dessen, was die noch benutzbaren Theile (die Haut, die Hörner und das Fett) der getödteten Thiere werth sind, aus dem Staatsschatze zu leisten sei, in jedem einzelnen Falle nach genauer Prüfung aller Umstände zu entscheiden haben wird, ob das Fleisch der nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder und die oben erwähnten Abfälle zu vertilgen sind oder nicht, und unter welchen Vorsichten in letzterem Falle die Benützung oder Veräußerung dieser Gegenstände Statt finden darf.

Gubernial-Currende vom 18. April 1845, Nr. 6590.

34.

Gesuche um Erwirkung der Frohnbefreiungen sind stämpelpflichtig.

Zu Folge Eröffnung der k. k. vereinten steierm. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung vom 13. April d. J., Zahl 3789, hat

die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, im Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, unterm 22. Jänner d. J., Zahl 702, die Weisung erlassen, daß sowohl die Gesuche um Erwirkung der Frohnbefreiungen, als die diesen Gesuchen angeschlossenen Beilagen, und insbesondere die zur Nachweisung der Einbuße vorschriftsmäßig anzuschließenden Verbaurechnungen dem gesetzlichen Stämpel, und zwar die ersteren dem Eingaben-, die letzteren aber dem Beilagen-Stämpel zu unterziehen sind.

Gubernial-Verordnung vom 24. April 1845, Zahl 6896; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammerprocuratur.

35.

Betreffend das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der königlich preußischen Regierung zur Förderung der Rechtspflege in Concursfällen.

Laut einer im Wege der k. k. obersten Justizstelle an die hohe Hofkanzlei gelangten Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, und laut Intimation der hohen Hofkanzlei vom 14. d. M., Z. 11,937, ist zur Förderung der Rechtspflege in Concursfällen die k. k. österreichische Regierung mit der königlich preußischen Regierung über folgende Puncte übereingekommen:

1. In Zukunft soll das in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines, dem anderen Staate angehörigen, in diesem letzteren in Concurs gerathenen Schuldners, wenn derselbe in dem ersteren Staate mit Grundstücken nicht ansäßig ist, an das ausländische Concursgericht auf dessen Requisition ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Special-Concurs darüber im Inlande einzuleiten.
2. Diese Ausfolgung des ausschließend beweglichen Vermögens an das Concursgericht des anderen Staates findet

selbst dann Statt, wenn auf das Ganze oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) gelegt ist.

Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Concurses erworbenen Pfand- und Retentionsrechte bleiben jedoch aufrecht. Es ist demnach der mit einem Pfand- oder Retentionsrechte versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung zur Verabfolgung der mit diesen Rechten belasteten und in seinem Besitze befindlichen beweglichen Sachen nicht verpflichtet, auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Concurs-Verhandlung mit dem Concursgerichte einzulassen.

3. Besitzt dagegen der in Concurs gerathene Unterthan des anderen Staates im Inlande unbewegliches Vermögen, so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Concursgericht nicht Statt, vielmehr wird auf den Antrag der Betheiligten von dem competenten Gerichte, in dessen Jurisdictions-Bezirke sich das unbewegliche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein besonderer Concurs eröffnet.

4. Schuldforderungen werden, auch wenn sie auf unbewegliche Güter versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, daß sie, vermöge besonderer Bestimmungen, Bestandtheile eines unbeweglichen Besitzthumes ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist.

5. Bei dem in dem einen Staate eröffneten Concurse werden die dem anderen Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern völlig gleich behandelt (§. 27 der österreichischen allgemeinen Concurs-Ordnung, §. 162, Theil I, lit. 50, der preußischen allgemeinen Gerichts-Ordnung).

6. So weit durch die vorstehenden Bestimmungen unter 1 — 5 besondere Verabredungen getroffen sind, finden

die Vorschriften der §§. 663 bis 667, Theil I, lit. 50, der preußischen allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen der Separat-Concurse über das im preußischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers in Rücksicht des beweglichen Vermögens kais. österreichischer Unterthanen fortan nicht mehr Anwendung.

7. Die vorstehenden Verabredungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Bewohner des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen, so wie der königl. preußischen Rheinprovinz.

8. Beide Regierungen behalten sich die Wiederaufkündung gegenwärtiger Uebereinkunft vor, und tritt letztere alsdann sechs Monate nach der von der einen oder andern Seite erfolgten Kündigung außer Kraft.

Nachdem diese Bestimmungen durch die Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät vom 7. März 1843 sanctionirt worden sind, so werden dieselben hiermit allgemein kund gemacht.

Gubernial-Currende vom 26. April 1845, Nr. 7260.

36.

Allerhöchste Bestimmung hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Leichenkammern.

Seine Majestät haben, in Bezug auf die Frage: wer die Kosten der Erbauung und Erhaltung der Leichenkammern zu bestreiten habe? mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1845 Nachstehendes zu bestimmen geruhet:

„Die durch die Entschließung vom 19. Februar 1797 normirten Leichenkammern sind als eine locale Sanitätspolizei-Maßregel zu behandeln, daher die Kosten für künftige Errichtung derselben, so wie für die Erhaltung der bestehenden, in wie fern nicht durch Privatverträge oder Uebereinkommen etwas Anderes festgesetzt worden ist, aus den für derlei Maßregeln bestimmten Fonds zu bestreiten.“

Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Folge der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 13. d. M., Zahl 12,427, hiermit zur allgemeinen Darnachachtung kundgemacht.

Gubernial-Currende vom 27. April 1845, Nr. 7259.

37.

Vorschrift wegen Annahme unfrankirter, von portopflichtigen Behörden an ebenfalls portopflichtige Behörden gesendeten ämtlichen Zuschriften.

Das k. k. Kreisamt erhält über Ersuchen des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt vom 17. April l. J., Z. 5895, den Auftrag, die Circularverordnung desselben, wegen Annahme unfrankirter, von portopflichtigen Behörden an ebenfalls portopflichtige Behörden gesendeter ämtlicher Zuschriften, den sämmtlichen im Kreise befindlichen, nicht landesfürstlichen Gerichten, im Carnierwege bekannt zu geben.

Gubernial-Verordnung vom 2. Mai 1845, Zahl 7844.

Ad Nrum. 7844.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Die nachfolgende Abschrift der von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 18. März l. J. an die k. k. oberste Justizstelle mitgetheilten und mit hohem Hofdecrete vom 4., Erhalt 12. l. M., Zahl 2249, herabgelangten, von der k. k. Hofkammer an die k. k. Oberstpostverwaltung wegen Annahme unfrankirter, von portopflichtigen Behörden an ebenfalls portopflichtige Behörden gesendeter ämtlicher Zuschriften gleichzeitig erlassenen Verordnung, und des bezüglichen, an das böhmische Gubernium ergangenen Hofkammerdecretes vom 26. November 1822 wird sämmtlichen nicht landesfürstlichen Gerichten zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Klagenfurt am 17. April 1845.

Abschrift

eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer an die oberste Hofpostverwaltung vom 18. März 1845, Zahl 8120/361.

Im Zusammenhange mit der an sämmtliche Staatsbehörden ergangenen Weisung vom 24. Februar 1821, Zahl 4963/269, wurde mit dem an das böhmische Landesgubernium erlassenen Hofkammer-Decrete vom 26. November 1822, Zahl 46,220/2552, wovon eine Abschrift beiliegt, angeordnet, daß portopflichtige Behörden die Annahme der von andern portopflichtigen Behörden an sie einlangenden, wenn auch unfrankirten ämtlichen Correspondenzen nicht verweigern dürfen, sondern solche Sendungen anzunehmen und dafür den Porto zu erlegen haben.

Auf Anregung der k. k. obersten Justizstelle und im Einklange mit der Ansicht derselben wird der k. k..... bedeutet, daß durch den §. 40 der Briefpostordnung vom Jahre 1838, wiewohl derselbe von ämtlichen Zuschriften portopflichtiger Aemter an gleichfalls portopflichtige Aemter keine Erwähnung macht, die oben gedachte Verordnung vom 26. November 1822 keineswegs aufgehoben sei, sondern dieselbe in voller Kraft bestehe, und sich von den Postämtern fortwährend darnach zu benehmen sei.

Die k. k. oberste Hofpostverwaltung hat hiernach das Erforderliche an die ihr unterstehenden Aemter, in deren Bereiche portopflichtige, mit der Justizpflege betraute Behörden bestehen, mit der Weisung zu erlassen, daß in den Fällen der verweigerten Annahme der in Frage stehenden ämtlichen Zuschriften mit der zwangsweisen Zustellung derselben im Sinne des §. 41 der Briefpostordnung vorzugehen ist.

Wien am 26. März 1845.

Für die richtige Abschrift: Josef v. Nagy, m. p.

Copia copiae.

Abschrift

eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer an das böhmische Gubernium ddo. 26. November 1822, Zahl 46,220/2552.

Da der Briefporto in der Regel von dem Adressaten zu bezahlen ist, und da die Rücksicht, aus welcher nach dem Inhalte der Verordnung vom 24. Hornung v. J. selbst Private die an sie einlangenden ämtlichen Zustellungen annehmen und auslösen müssen, auch für die ämtliche Correspondenz porto-

pflichtiger Behörden spricht, so ergibt sich, daß eine portopflichtige Behörde die von einer portopflichtigen Behörde einlangende, auf der Adresse als ämtlich bezeichnete, wenn gleich nicht frankirte Zuschrift annehmen und den vollen Portobetrag entrichten müsse, welches dem Gubernium auf den Bericht vom 2. d. M., Zahl 54,797, unter Zurückstellung der Beilagen erwiedert wird.

Wien am 26. März 1845.

Für die richtige Abschrift: Josef v. Nagy, m.p.

38.

Vorschrift behufs einer gleichförmigen Amtshandlung bei Uebersetzungen provisorischer Beamten.

Die hohe Hofkammer hat laut Decretes vom 14 April l. J., Zahl 11,362, in Vollziehung eines Allerhöchsten Befehles behufs einer gleichförmigen Amtshandlung bei Uebersetzungen provisorischer Beamten Folgendes zur genauesten Richtschnur für etwa vorkommende Fälle anher eröffnet:

„Die Allerhöchste Vorschrift vom 13. September 1804, Gubernial-Intimat vom 17. October 1804, Zahl 14.997, welche die an Beamte in Fällen der Uebersetzung zu ertheilenden Uebersiedlungsbeiträge regelt, findet ihrem vollen Umfange nach lediglich auf stabile und stabil übersetzte Staatsdiener, keineswegs aber auch auf provisorische oder provisorisch übersetzte stabile Beamte Anwendung.“

„Es ist daher sowohl provisorischen als stabilen Beamten, wenn sie zu einem provisorischen Dienste an einen anderen Ort ohne Gewinn in utili übersetzt werden, weder die Aufrechnung der in dem bezogenen Normale eventuel bewilligten höheren Fuhrkosten, noch der Meubles-Entschädigung zu gestatten, sondern es sind denselben bezüglich der Reise nebst der Diäte lediglich die einfachen kategoriemäßigen Fuhrkosten zu erfolgen.“

„Es haben ferner provisorische, früher noch nicht stabil angestellt gewesene Beamte, welche einen selbst minder besoldeten stabilen Dienstposten erlangen und deßgleichen provisо-

riſche Beamte, die zwar ſchon früher einen ſtabilen Dienſtplatz bekleideten, jedoch bei abermaliger Ernennung auf einen ſtabilen Poſten zu einem Gehalte gelangen, welcher den mit dem früher bekleideten ſtabilen Dienſtplatz verbunden geweſenen Bezug überſchreitet, rückſichtlich ihrer Ueberſiedlung an den Ort der neuen Beſtimmung überhaupt keine Fuhr- oder Zehrungskoſten zu erhalten, da dieſe ihre definitive Unterbringung bei den Erſteren als eine erſte Anſtellung, und bei der letzteren als eine Beförderung anzuſehen iſt.«

»In jenen Fällen dagegen, wo ein früher ſtabiler Beamter den ohne Verbeſſerung des Bezuges proviſoriſch bekleideten Poſten in der Folge ohne Gehaltserhöhung definitiv erhält, oder von einer ſolchen proviſoriſchen Beſtimmung mit einem ſeiner früheren ſtabilen Beſoldung gleichen Gehalt wieder auf einen ſtabilen Dienſtplatz verſetzt wird, kann demſelben, mit Rückſicht auf die bereits urſprünglich beſeſſene ſtabile Eigenſchaft die Behandlung nach der Ueberſiedlungs-Vorſchrift nicht verſagt werden.«

Gubernial-Verordnung vom 6. Mai 1845, Nr. 7987; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

39.

Stämpel-Behandlung der erneuerten Geſuche um die Vornahme bücherlicher Acte.

Zur Behebung eines entſtandenen Zweifels haben Seine Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 2. September 1844 zu erklären geruhet, daß es im Sinne des §. 95 des Stämpel- und Targeſetzes unzuläßig ſei, Geſuche um Anſchreibung, Intabulationen, Pränotationen oder Löſchung in den öffentlichen Büchern, welchen aus was immer für einem Grunde von den Gerichten keine Folge gegeben wurde, nach Beſeitigung des früheren Gebrechens unter demſelben Stämpel neuerdings zu überreichen, und daß ein jedes Geſuch dieſer Art, es möge das erſte oder ein nach geſchehener Hebung des Gebrechens wiederholtes ſein, mit dem in den §§. 27, 40, 50 und 61 des

Stämpel- und Targesetzes vorgeschriebenen Stämpel versehen sein müsse.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 23. April d. J., Zahl 16,199, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 11. Mai 1845, Nr. 8361.

40.

Vorschrift über die Haftungspflicht der von Gerichten armen Parteien beigegebenen Vertreter für Taxen, welche vor dem Jahre 1840 adnotirt worden sind.

Ueber Ersuchen des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 24. April l. J., Zahl 6195, erhält das k. k. Kreisamt in der Anlage ein Exemplar der von diesem Appellationsgerichte entworfenen Verordnung, betreffend die mit hohem Hofkanzlei-Decrete der k. k. obersten Justizstelle vom 10. April l. J., Zahl 2546, herabgelangte Allerhöchste Entschließung vom 5. April d. J. über die Haftungspflicht der von Gerichten armen Parteien beigegebenen Vertreter für Taxen, welche vor dem Erscheinen des Tax- und Stämpelgesetzes vom Jahre 1840 aufgelaufen und adnotirt worden sind, mit dem Auftrage, diese Verordnung sämmtlichen im Kreise befindlichen Gerichten im Carnierwege kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 11. Mai 1845, Zahl 8374;
an die k. k. Kreisämter.

Ad Nrum. 8374

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Ueber die Frage: ob Advocaten, welche das Armenrecht genießende Parteien vertreten haben, wenn sie nicht den Beweis der Mittellosigkeit dieser Parteien beibringen und die Abschreibung der vorgemerkten Taxen erwirken, für diese Taxen aus Eigenem verantwortlich gemacht werden können? haben

Seine k. k. Majeſtät mit Allerhöchſter Entſchließung vom 5. April 1845 Folgendes anzuordnen geruhet:

Die Haftungspflicht der von Gerichten armen Parteien beigegebenen Vertreter für Taxen, welche vor dem Erſcheinen des Tax- und Stämpelgeſetzes vom Jahre 1840 aufgelaufen und adnotirt worden ſind, begreift nicht die Verpflichtung in ſich, Beweiſe der Mittelloſigkeit der vertretenen Partei nach beendetem Rechtsſtreite herbeizuſchaffen, und, wenn der Vertreter ſolche beizubringen nicht im Stande iſt, die vorgemerkten Taxen aus Eigenem zu bezahlen. Sie hat ſich vielmehr darauf zu beſchränken, daß der Vertreter, wenn nicht die im Hofdecrete vom 26 Februar 1788 bemerkten Verhältniſſe obwalten, bei der Gerichtsſtelle, wo der Prozeß geführt worden, nach beendetem Rechtsſtreite einſchreite, damit die Taxen von der von ihm vertretenen Partei eingebracht oder im Falle erwieſener Mittelloſigkeit abgeſchrieben werden.

Welches in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k oberſten Juſtizſtelle vom 10, Empf. 18. April l. J., Zahl 2546, ſämmtlichen in dieſem Appellations Sprengel befindlichen Orts- und Bezirksgerichten zur Wiſſenſchaft bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 24. April 1845.

41.

Vorſchrift über die Verfaſſung der Grundbeſchreibungen in Grundzerſtückungsfällen nach den Reſultaten des ſtabilen Cataſters zum Behufe der Gabenvertheilung.

Aus Veranlaſſung der mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 27. Februar d. J., Zahl 40,458, gutgeheißenen künftigen Bearbeitung der Ruſtical-Grundzerſtückungsapparate des ſtabilen Cataſters haben die Herren Stände den Antrag hierher erſtattet, wie das den Complex eines Ruſtical-Grundbeſitzthumes bildende Areale mit Hilfe des Joſephiniſchen Steuercataſters ermittelt und die auf dieſe Ausmittlung ſich gründende Grundbeſchreibung, von deren Richtigkeit auch die Richtigkeit der Vertheilung der Urbarial- und ſonſtigen Gaben in Grundzerſtückungsfällen abhängt, verfaßt werden ſoll.

Das k. k. Kreisamt erhält unter Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 11. März d. J., Zahl 4280, im Anschluße einen Auszug aus der dießfälligen ständischen Aeußerung vom 28. März d. J., Zahl 2495, dann ein Exemplar des von den Herren Ständen gleichzeitig vorgelegten Formulars zu den Grundbeschreibungen mit der Weisung, dieses Formular den Dominien mit der entsprechenden Belehrung zur Nachachtung hinauszugeben, und die Bezirksobrigkeiten, welche zur Revision der Grundzerstückungs-Operate berufen sind, die in der obigen ständischen Aeußerung enthaltenen Andeutungen zur gehörigen Berücksichtigung mitzutheilen.

Gubernial-Verordnung vom 13. Mai 1845, Zahl 6080; an die k. k. Kreisämter und an die Stände Steiermarks.

Ad 6080.

Abschrift

der Aeußerungen der Herren Stände, ddo. 28. März 1845, Z. 2495.

Mit hohem Erlasse vom 11 März 1845, Zahl 4280, wurde das hohe Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar 1845, Zahl 40,458, hierher bekannt gegeben, welches die Anordnung enthält, daß in Zukunft bei allen Grundzerstückungs-Operaten, sowohl jenen, welche neuerliche, vor dem Jahre 1844 vorgenommene Trennungen, als auch jene, welche ältere Grundabtrennungen betreffen, die Gabenvertheilung auf der Basis des neuen Catasters verfaßt werde, und daß die Gabenvertheilung nach dem Ergebnisse des Josephinums nur bei jenen Grundabtrennungen der ältern Zeit, worüber die Operate bereits ausgearbeitet vorliegen, Platz greifen dürfe.

Da nur aus dem Josephinum zu ersehen ist, aus welchen Theilen der zu zerstückende Grund, welcher mit gewissen Urbarialgaben belastet ist, besteht, und bekannter Maßen der neue stabile Cataster mit dem Josephinischen in den meisten Fällen nicht übereinstimmt, indem sowohl in der Vermessung der Grundtheile bedeutende Differenzen erscheinen, als auch die Parzellen-

Nummern des ſtabilen Cataſters mit den topographiſchen des Joſephinums nicht gleich ſind, da ferners ſeit der Joſephiniſchen Steuer-Regulirung ſehr viele Grundabtrennungen und Verkäufe von einzelnen Parzellen Statt gefunden haben, über welche noch kein ämtliches Grundzerſtückungs-Operat vorgelegt wurde, ſo kann dem hohen k. k. Hofkanzlei-Decrete nur dann entſprochen werden, wenn vorher die nöthigen Einleitungen getroffen werden, um Fall für Fall den Joſephiniſchen mit dem neuen ſtabilen Cataſter in Einklang zu bringen.

Zu dem Ende dürfte es am zweckmäßigſten ſein, wenn die bei jeder Grundzerſtückung vorzulegenden Grundbeſchreibungen, welche die Baſis der Gabenvertheilung ſind, in Zukunft von den Dominien in der Art verfaßt werden, daß in ſelben ſowohl der gegenwärtige Beſitzſtand des zu vertheilenden Grundes nach den Ergebniſſen des ſtabilen Cataſters, als auch der Complex dieſes Grundes nach dem Joſephinum erſichtlich gemacht iſt.

Wird nun von der zur Reviſion delegirten Bezirksobrigkeit erhoben, daß der geſetzliche Grundcomplex des Joſephinums mit dem factiſchen des ſtabilen Cataſters nicht im Einklange ſteht, ſo iſt von ſelber zur Conſtatirung und allfälligen Ausgleichung der Differenzen eine Local-Commiſſion abzuhalten, bei welcher ſowohl die topographiſchen des Joſephinums, ſo wie die Parzellen-Nummern des ſtabilen Cataſters auf's Genaueſte zu eruiren ſind.

Ergibt ſich bei dieſer Localerhebung, daß die Differenz bloß von Schreibverſtößen, Vermeſſungsfehlern und Verſchiedenheit der Numerirung herrührt, ſo iſt dieſes in der Grundbeſchreibung zu bemerken und ſelbe ziffermäßig richtig zu ſtellen, wornach ſie zur weitern Amtshandlung vollkommen geeignet iſt.

Zeigt es ſich, daß nach dem ſtabilen Cataſter der zu zerſtückende Grund aus mehreren Nummern beſteht, als nach dem Joſephinum zum geſetzlichen Complexe desſelben gehörten, ſo kann dieß nur dadurch entſtanden ſein, daß von dem Grundbeſitzer mehrere zu andern Beſitzungen gehörigen Grundparzellen

angekauft wurden, ohne daß selbe gesetzlich von den letzteren getrennt und der ersteren einverleibt wurden.

In diesem Falle sind alle diese Parzellen auszuscheiden, die Gaben nur unter diejenigen Parzellen zu vertheilen, welche nach dem Josephinum zum gesetzlichen Grundcomplexe gehörten, und die Dominien zu verpflichten, hinsichtlich dieser illegal von anderen Besitzungen abgetrennten Parzellen ungesäumt die Grundzerstückung auf dem gesetzlichen Wege einzuleiten.

Stellt es sich endlich heraus, daß die topographischen Numern des Josephinums einen größeren Grundcomplex als die Parzellen-Numern des stabilen Catasters nachweisen, so waltet der Umstand ob, daß von dem gesetzlichen Complexe des Besitzthumes ein oder mehrere Grundstücke ohne politischen Consens bereits abgetrennt wurden. Zur Ausgleichung dieser Differenz sind sämmtliche illegal abgetrennten Objecte, da sie gesetzlich noch immer integrirende Theile des Stammgrundes bilden, und auf alle zusammen die von dem Grunde zu entrichtenden Lasten haften, in die Grundbeschreibung aufzunehmen, und die Grundherrschaft hat, unter Vorlage eines entsprechend neu verfaßten Grundzerstückungs-Apparates, sowohl für die letztverhandelten als auch für die früher illegal vorgenommenen Grundabtrennungen den politischen Consens zu erwirken.

Die oberwähnten, von den zur Revision delegirten Bezirksobrigkeiten gepflogenen Amtshandlungen und deren Resultate müssen aber übrigens ordnungsmäßig constatirt erscheinen, und dieselben hätten demnach über jede, von ihnen sowohl auf Grundlage des Josephinums, als auch nach dem factischen Stande des stabilen Catasters geprüfte und rectificirte Grundbeschreibung ein eigenes Certificat auszufertigen und dem betreffenden Grundzerstückungs-Operate beizuschließen.

| Grund-Complex nach dem stabilen Cataster. | | |

Topographische Nr.	Gesetzlicher Grund-Compler nach der Josephinischen Steuer-Regulirung.														Anmerkung.
	Namen des Grundstückes.	Cultur-Gattung.													
		Aecker		Wiesen		Weingärten		Hutweiden		Waldungen		Gesammt-Flächenmaß			
		Joch □	Klft.	Joch □	Klft.	Joch □	Klft.	Joch □	Klft.	Joch □	Klft.	Joch □	Klft.		

Grund-Beschreibung.

Vulgar-Name des Grundes . . . . . .
Dienstbar zur Herrschaft . . . . . .
sub Urb. Nr. . . .
Haus-Nr. . . . .
Im Bezirke . . . . . .
Gemeinde . . . . . .
Pfarre . . . . . .
Ortschaft . . . . . .

42.

Vorschrift über die Berechtigung Fremder zum Verkaufe ihrer Erzeugnisse in Gratz, so wie über die Ausübung freier Beschäftigungen überhaupt.

Ueber die mit Bericht vom 31. December v. J., Zahl 21,121, hierher geleitete Anfrage des hierortigen Stadtmagistrates, inwieferne fremden Gewerbsleuten der Verkauf ihrer Erzeugnisse außer der Marktzeit zu gestatten sei, wird dem k. k. Kreisamte erinnert, daß im Geiste der bestehenden Gewerbs-Vorschriften keinem Fremden, derselbe möge mit einem förmlichen Gewerbsrechte oder mit einem bloßen Befugnisse versehen sein, gestattet sei, seine Erzeugnisse in Gratz außer den bestimmten Jahrmärkten entweder selbst oder durch einen entsendeten Verschleißer (reisenden Commis) feilzubieten oder zu verkaufen, von welchem allgemeinen Verbote nur die k. k. landesbefugten Fabrikanten und die Besitzer ausschließender Privilegien, als welchen das Recht zur Errichtung und permanenten Offenhaltung von Verschleiß-Niederlagen ohne Rücksicht auf die Bestim-

mungen der Jahrmärkte gesetzlich zusteht, dann jene einfach befugten auswärtigen Fabrikanten ausgenommen sind, welche aus besonders vorwaltenden Rücksichten ausnahmsweise zur Unterhaltung eines eigenen Verschleiß-Locales ermächtigt werden.

Was jedoch diejenigen Fremden anbelangt, welche eine allgemeine frei gegebene Beschäftigung ausüben, so sind diese zwar allerdings gehalten, bei der betreffenden Obrigkeit des Ortes, in welchen die Beschäftigung ausgeübt werden will, die dießfällige Genehmigung einzuholen, doch kann diese denselben nach demselben nach dem Begriffe freier Beschäftigungsrechte, wenn sonst in Sanitäts- und Polizei-Rücksichten kein Anstand obwaltet, und die Erwerbsteuer gehörig entrichtet wird, nicht wohl versagt werden.

Gubernial-Verordnung vom 14. Mai 1845, Zahl 7681; an das k. k. Kreisamt Gratz.

43.

Vorschrift über die Verleihung von Schutzbefugnissen.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei fand mit hohem Decrete vom 2. Mai 1845, Zahl 14,061, aus Anlaß einer von der Schuhmacher-Innung in Gratz angebrachten Vorstellung gegen die Verleihung von Schutzdecreten an Gesellen, zu deren Berechtigung, auf eigene Hand mit Gehilfen zu arbeiten, zur künftigen Richtschnur zu bestimmen, daß die Verleihung von Schutzbefugnissen nur als eine Ausnahme von der Ertheilung ordentlicher Personal-Gerechtsamen in besonderen rücksichtswürdigen Fällen Statt zu finden habe, und daß nach den bestehenden Vorschriften jedesmal die Eigenschaften der Gesellen, welche Schutzbefugnisse ansuchen, so wie auch bei Polizei-Gewerben das Vorhandensein des Local-Bedarfes genau und strenge zu würdigen sei

Gubernial-Erledigung vom 16. Mai 1845, Zahl 8557.

44.

Alle durchlauchtigſten Mitglieder des Allerhöchſten Kaiſerhauſes, ſammt Ihrem unmittelbaren Gefolge ſind bei ſämmtlichen Aerarial-, Weg-, Brücken- und Linien-, dann Ueberfuhr-Mauthſtationen mauthfrei zu behandeln.

Seine k. k. Majeſtät haben in Gemäßheit der Allerhöchſten Entſchließung vom 29. März d. J. allergnädigſt zu beſtimmen geruhet, daß alle durchlauchtigſten Mitglieder des Allerhöchſten Kaiſerhauſes ſammt Ihrem unmittelbaren Gefolge bei ſämmtlichen Aerarial-, Weg-, Brücken- und Linien-, dann Ueberfuhr-Mauthſtationen mauthfrei zu behandeln ſind.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt in Folge höchſten Hofkammer-Decretes vom 28. v. M., Zahl 13,109, zur weitern Verlautbarung mit dem Bemerken in die Kenntniß geſetzt, daß die Mittheilnng dieſer Allerhöchſten Entſchließung an die Mauthpächter durch die Gefälls-Behörden eingeleitet worden iſt.

Gubernial-Verordnung vom 17 Mai 1845, Zahl 8175; an die k. k. Kreisämter.

45.

Induſtrie-Privilegiums-Taxen werden im Falle der Zurücknahme des Geſuches vor gefällter Entſcheidung zurückgeſtellt.

Mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 16. April 1845, Zahl 8600, wurde dem k. k. Gubernium bedeutet, daß die bei Ueberreichung eines Geſuches um Verleihung eines Induſtrie-Privilegiums erlegte Taxe der Partei wieder zurückzuſtellen iſt, wenn dieſelbe ihr Privilegiums-Geſuch, bevor hierüber noch eine Entſcheidung gefällt wurde, wieder zurücknimmt, oder ihr das angeſuchte Privilegium nicht verliehen wurde.

Gubernial-Erledigung vom 19. Mai 1845, Zahl 8919.

46.

Gesuche wegen bestehender rein canonischer Ehehindernisse sind stämpelfrei.

Die k. k. steiermärkisch-illyrische vereinte Cameral-Gefällenverwaltung hat mit der Note vom 6. Mai l. J., Zahl 3943, anher eröffnet: daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 6. April d. J., Zahl 5768, die Gesuche, mittelst welcher Parteien sich in Ehesachen bloß zur Beruhigung ihres Gewissens wegen bestehenden, rein canonischen Ehehindernissen, die nach den bürgerlichen Gesetzen eine Dispens nicht erfordern würden, an ihren Seelsorger oder das Ordinariat wenden, dem Stämpel in dem Sinne des §. 81, Z. 11 (italien. Text §. 64, Z. 8), nicht unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 22. Mai 1845, Nr. 8569;
an die k. k. Kreisämter und an die fürstbischöfl. Ordinariate.

47.

Vorschrift über die Beibringung des Taufscheines von der als Militär-Supplenten eintretenden Individuen.

In Betreff des herzustellenden Beweises des Alters der Rekruten-Stellvertreter in Ermanglung des Taufscheines haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April d. J zu genehmigen befunden, daß Jeder, der als Supplent eintreten will, den Taufschein beibringen muß, kann er ihn aber aus solchen, außer seiner Schuld liegenden Gründen nicht beibringen, so kann es ihm nicht verweigert werden, ein nach Vorschrift der Gesetze erworbenes suppletorisches Document zu produciren.

Dieß wird dem k. k. Kreisamte zu Folge der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 20. d. M., Zahl 14,635, zur Darnachachtung bedeutet.

Gubernial-Verordnung vom 31. Mai 1845, Nr. 9819;
an die k. k. Kreisämter.

48.

Veränderungen in den Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen.

In Folge der Präsidial-Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 16. April 1845, Zahl 2806, werden nachstehende neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen, welche mit 1. Juni 1845 in Wirksamkeit zu treten haben, und wodurch eine wechselseitig gleiche Belegung der betreffenden Gegenstände eintritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Für nachbenannte Artikel, wenn sie aus Ungarn und Siebenbürgen als ein dortiges Erzeugniß in die übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Länder eingeführt werden, wird der in letzteren zu entrichtende Eingangszoll auf folgende mäßigere Gebühren herabgesetzt, und zwar:
   a) für Caffeh-Surrogate aus Cichorien, Erdmandeln, gemahlenen Runkelrüben und dergleichen, dann Roggen und andere Fruchtkörner, gebrannt, geröstet und pulverisirt — auf 12½ kr. vom Centner sporco;
   b) für weiße und braune Schwefelsäure, auch Vitriolöhl oder Vitriolsäure genannt — auf 30 kr. vom Centner sporco;
   c) für Bleizucker, Borax-Säure, chlorsauren Kalk (Chlorkalk), essigsauren Kalk (Rothkalk), Salzsäure und Scheidewasser — auf 1 fl. 30 kr. vom Centner sporco;
   d) für Agt- oder Bernsteinsalz und Kleesalz, dann alle übrigen Salze, Säuren, Geister, Beizen und Aetz-Reservagen und dergleichen, für welche keine besonderen Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen — auf 2 fl. 30 kr. vom Centner sporco.
2. Die unter 1 lit. b aufgeführte weiße und braune Schwefelsäure, auch Vitriolöhl oder Vitriolsäure genannt, wird aus der Tarifspost Nr. 413 des Dreißigst-Tarifes vom Jahre

1840 ausgeschieden, und die Eingangs-Dreißigstgebühr für die Einfuhr dieses Artikels aus den dießseitigen Provinzen des Zollverbandes nach Ungarn und Siebenbürgen ebenfalls auf 30 kr. vom Centner sporco herabgesetzt.

Die für die übrigen unter 1 genannten Gegenstände bereits mit dem dort angebenen Ausmaße bestehenden ungarisch-siebenbürgischen Einfuhr-Dreißigstgebühren, so wie die für sämmtliche Artikel dieser Kundmachung ohnedieß schon gleichbemessenen Ausgangsgebühren bleiben unverändert.

Gubernial-Currende vom 1. Juni 1845, Nr. 7359.

49.

Vorschrift über das Begräbniß der Selbstmörder.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Mai l. J., Zahl 16,817, ist über einen alleruntherthänigsten Vortrag, betreffend das Begräbniß der Selbstmörder, mit Rücksicht auf den §. 92 Strafgesetzbuches II. Theils, unterm 14. Jänner 1845 folgende Allerhöchste Entschließung an die hohe Hofkanzlei gelangt.

„Wenn nach dem Erkenntnisse der politischen Behörde die Anwendung des §. 92 des II. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen Statt fände, der betreffende Kirchenvorsteher des Verstorbenen aber unter Erklärung der von diesem bezeugten Reue sich um die Nachsicht dieser Anwendung verwendet hat, so hat die Behörde diesem Ansuchen Folge zu geben, immer jedoch darauf zu halten, daß die Beerdigung auf dem Kirchhofe in der Stille geschehe."

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung, dann zur weiteren Verständigung der unterstehenden politischen Behörden, ohne jedoch eine öffentliche Kundmachung dieser Allerhöchsten Entschließung zu veranlassen, in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 3. Juni 1845, Nr. 9821; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Polizei-Direction, an die fürstbischöflichen Ordinariate.

50.

Aufhebung des mit dem königlich sardinischen Hofe hinsichtlich des Austrittes der Durchführsgüter bestandenen Vertrages.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 10. Mai d. J., Zahl 12,013, wurde anher bedeutet, daß in Folge der Statt gefundenen Aufhebung des mit dem königlich sardinischen Hofe hinsichtlich des Austrittes der Durchfuhrsgüter auf den Grenzgewässern abgeschlossen gewesenen, am 11. Juli 1835 in Wirksamkeit getretenen Staatsvertrages die Bestimmungen des Hofkammer-Decretes vom 15. Juli 1835, Zahl 30,536/2074, ihre Anwendung verloren haben, daß sonach dermal die nach Sardinien bestimmten Durchfuhrsgüter wieder nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln sind, jedoch der Austritt dieser Güter nach den sardinischen Staaten längs der österreichischen Grenzen des Lago maggiore, Ticino und Po nur über die Commerzial-Zollämter von Magenta und Borgo Ticino Statt finden könne. Das k. k Kreisamt erhält den Auftrag, diese Abänderung der Bestimmungen des unterm 28. Juli 1835, Zahl 12,445 *), bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Juli 1835, Zahl 30,536/2074, im Wege der Obrigkeiten, jedoch ohne einer öffentlichen Kundmachung zu verlautbaren.

Gubernial-Verordnung vom 5. Juni 1845, Nr. 9746;
an die k. k. Kreisämter.

51.

Die Innungs-Urkunde der Sattler in Gratz umfaßt die Sattler des ganzen Herzogthumes Steiermark.

Mit hohem Hofkammer Decrete vom 27. v. M., Zahl 20,409, wird hierher erinnert, daß bei dem Umstande, als die den Sattlern in Gratz von weiland Ihrer Majestät der Kaiserin

*) Siehe P. G. S. Band 17, Seite 229, Nr. 153.

Maria Theresia zugestandene Innungsurkunde ihrem Wortlaute nach die Sattler des ganzen Herzogthumes Steiermark umfasse, es keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Beschäftigung der Sattler hierlands im Umfange der ganzen Provinz als ein auf den Zunftverband beschränktes Commerzial-Gewerbe angesehen und behandelt werden müsse.

Gubernial-Verordnung vom 11. Juni 1845, Zahl 9934; an die k. k. Kreisämter.

52.

Einführung einer Gleichförmigkeit in der Ausstellung der Hausirpässe.

Zur Herstellung einer entsprechenden Gleichförmigkeit in der Ausstellung der Hausirpässe in den einzelnen Provinzen fand sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu Folge Decretes vom 9. Mai l. J., Zahl 12,395, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten hohen Hofkanzlei bestimmt, zu verordnen, daß die Hausirpässe künftig nach dem beiliegenden Muster I. aufgelegt und in Anwendung gebracht werden.

Die Bescheinigungen, welche zu Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 7. Juli 1843, Zahl 17,446/1812 *), Gubernial-Intimats vom 11. August 1843, Zahl 13,518, den Hausirern bei dem Ansuchen um Erneuerung der Hausirbewilligung gegen Einziehung des alten Hausirpasses zu ihrer Ausweisung erfolgt werden müssen, und welche für die Zeit, bis das Ansuchen erledigt wird, die Stelle der Hausirpässe zu vertreten haben, sind ferner nach dem im weiteren Anschlusse befindlichen Muster II in Druck zu legen, und in den bemerkten Fällen, gehörig ausgefüllt, den Hausirern zu ihrer vorschriftsmäßigen Deckung hinauszugeben.

Die Nachweisungen endlich, welche von den Hausirpaßwerbern nach Verschiedenheit der Fälle zu liefern sind, be-

*) Siehe P. G. S. Band 25, Seite 155, Nr. 87.

finden ſich in der mitfolgenden Zuſammenſtellung III. verzeichnet. Mit dieſer Zuſammenſtellung ſind, wie in dem Hofkammer-Decrete vom 7. Juli 1843, Zahl 17,446 1812, bereits angeordnet worden iſt, die Localbehörden, bei denen die Geſuche um Ertheilung oder Erneuerung der Hauſirbewilligung ſchriftlich oder mündlich angebracht werden müſſen, zum Amtsgebrauche zu betheilen, damit die zur gehörigen Inſtruirung der bemerkten Geſuche erforderlichen Erhebungen ſogleich möglichſt vollkommen gepflogen werden.

Mit Hinweiſung auf die in den hohen Hofkammer-Decreten vom 13. Juni 1838, Zahl 15,848/1063, vom 2. November 1842, Zahl 26,020/2489, und vom 7. Juli 1843, Zahl 17,446/1812, Gubernial-Intimaten vom 25. Auguſt 1838, Zahl 12322 *), vom 29. December 1842, Zahl 23,181 **), und vom 11. Auguſt 1843, Zahl 13,518, ertheilten Anordnungen wird dem k. k. Kreisamte behufs der entſprechenden Anwendung der oberwähnten Formularien zur eigenen Wiſſenſchaft nachſtehende Belehrung ertheilt.

I. Bezüglich der Hauſirpäſſe.

1. Die in dem Hauſirpaß-Formulare eingeklammerten Stellen deuten die verſchiedenen Fälle an, welche in Abſicht auf die zu ertheilenden Hauſirbewilligungen eintreten können, und jedesmal mit der Feder mittelſt Tinte dem ſpeciellen Falle angemeſſen ausgefüllt werden müſſen.

2. Wird der Hauſirhandel mit Baumwollwaaren dem Hauſirer nicht bewilligt, ſo genügt es, auf dem Hauſirpaſſe bei der Aufzählung der vom Hauſirhandel ausgeſchloſſenen Waaren (1. Abſatz des Muſters) im Allgemeinen »Baumwollwaaren« anzuführen.

Wird hingegen das Hauſiren mit Baumwollwaaren bewilligt, ſo iſt unter den gedachten, vom Hauſirhandel ausgeſchloſſenen Waaren der ſchriftliche Beiſatz zu machen:

*) Siehe P. G. S. Band 20, Seite 240, Nr. 106.

**) Siehe P. G. S. Band 24, Seite 360, Nr. 199.

»Baumwoll-Spitzengrund (Bobbinet) und der ämtlichen Bezeichnung (dem Commerzial-Waarenstämpel) unterliegenden Baumwollwaaren, wenn die letzteren mit dieser Bezeichnung nicht versehen sind.«

3. Wird dem Hausirer ausnahmsweise die Haltung eines Waarenträgers gestattet, so ist, nach Durchstreichung der Worte: »eben so wie das Hausiren mit Gehilfen oder Trägern,« im 4. Absatze des Hausirpasses nebst der ertheilten Bewilligung und der Personsbeschreibung des Trägers der schriftliche Beisatz zu machen: »Die Betretung des Trägers auf dem Waaren-Transporte ohne Begleitung des Hausirers oder das Tragen eines Theiles der zum Hausirhandel bestimmten Waaren von Seite des Letzteren wird als unbefugte Ausübung des Hausirhandels bestraft.«

4. In Fällen, in denen dem Hausirer im Grenzbezirke oder im inneren Zollgebiete der Hausirhandel mit controllpflichtigen Waaren bewilligt wird, ist in dem Hausirpasse schriftlich noch als 5. Absatz folgende Bemerkung anzufügen:

5. Der Hausirer darf die der gefällsämtlichen Controlle unterliegenden Waaren, nämlich ..... (mit welchen ihm der Hausirhandel hiermit bewilligt wird) nur an die Verbraucher, nicht aber an Gewerbetreibende zum weiteren Handel, Verkaufe oder zur Vornahme eines Gewerbsverfahrens absetzen, und er ist überhaupt verpflichtet, rücksichtlich der genannten controllpflichtigen Waaren die für den Transport und Umsatz derselben bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.«

Wurde insbesondere das Hausiren mit Baumwollwaaren im Grenzbezirke oder im inneren Zollgebiete bewilligt, so muß hierzu noch weiters beigefügt werden:

»Auch hat die Menge der obigen Baumwollwaaren, mit denen im Grunde der gegenwärtigen Bewilligung hausirt werden darf, fünfzig Pfund Wiener Gewichtes (auf einmal) nicht zu überschreiten.«

II. Bezüglich der von den Paßwerbern zu liefernden Nachweisungen.

Vor jeder Ertheilung eines Hausirpasses muß auch die Frage erörtert werden, ob der Paßwerber nicht von Seite eines k. k. Gefällsgerichtes des Rechtes zum Hausiren verlustig, oder zur Erlangung einer Hausirbefugniß unfähig erklärt worden sei.

Dem k. k. Kreisamte wird daher diese Erhebung zur strengen Pflicht gemacht.

Um dem k. k. Kreisamte die Erfüllung dieser Obliegenheit thunlichst zu erleichtern, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer die k. k. Cameralbezirks-Verwaltungen im Wege der k. k. Gefällen-Landesbehörde gleichzeitig angewiesen, von jedem Falle, wo gegen einen Hausirer der Verlust des Rechtes zum Hausiren oder die Unfähigkeit zur Erlangung eines Hausirbefugnisses als Strafe oder als Strafverschärfung verhängt wird, dem betreffenden Kreisamte hiervon die Mittheilung zu machen, damit dem Verurtheilten kein Hausirpaß mehr ertheilt werde.

Gubernial-Verordnung vom 12. Juni 1845, Nr 9935; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrm. 9935, de 1845.

Nr. Provinz .....

Kreis .....

Formular I.

Hausirpaß

für ..... (Vor- und Zuname, dann Character und Wohnort) gebürtig von .....

Stand	Gesicht
Alter	Haare
Religion	Augen
Statur	Nase

Besondere Kennzeichen ..... Mund .....

Eigenhändige Unterschrift.

Dieser Paß ist nur bis ..... gültig und berechtigt zum Hausirhandel mit ..... (allen durch die beste-

stehenden Vorschriften vom Hausirhandel nicht ausgeschlossenen Waaren) (bestimmten, namentlich aufzuführenden Waarengattungen) (insbesondere mit den der gefällsämtlichen Controlle unterliegenden, bestimmt zu bezeichnenden Waaren allein, oder zugleich mit anderen Waaren) und zwar ..... (bloß im innern Zollgebiete) (im innnern Zollgebiete und in nachstehenden, im Grenzbezirke gelegenen Ortschaften oder obrigkeitlichen Bezirken) (in nachstehenden, im Grenzbezirke gelegenen Ortschaften oder obrigkeitlichen Bezirken) ..... mit Zustimmung der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu .....)

Erinnerungen.

1. Das Hausiren mit ausländischen Waaren ist unbedingt verboten. Auch ist das Hausiren mit na benannten Artikeln, wenn solche auch inländische Erzeugnisse wären, untersagt: mit allen Material- und Specereiwaaren, destillirten Oehlen, gebrannten Geistern, Rosoglio, Salben, Pflastern, Giften, und überhaupt allen sowohl einfachen als zubereiteten und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere, ferner mit Queckſilber, Spießglas und allen daraus kommenden Praparaten, dann Mineralsäuren, nebst allen Präparaten aus Blei, dann mit Zucker, Zuckerwerk, Chocolate, Lebkuchen und überhaupt allen Leckerbissen, dann Büchern, Kalendern, Liedern und Bildern (mit Ausnahme der auf Glas gemalten Bilder), ferner mit Edelsteinen, Gold und Silber, solches möge alt oder neu, bearbeitet oder unbearbeitet, geprägt und ungeprägt, geschmolzen oder ungeschmolzen sein; deßgleichen mit Loosen und Gewinnst-Objecten, mit Tabak, Salpeter, Schießpulver (in jenen Theilen des Zollgebietes, wo Salz controllpflichtig ist, auch) Salz (und mit jenen controllpflichtigen Waaren, für welche dem Hausirer die Bewilligung zum Hausiren nicht ertheilt wird, und die nicht ohnehin schon unter den vorstehenden Artikeln genannt sind).

2. Der Hausirer hat sich mit dem gegenwärtigen Passe, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, bei den Obrigkeiten derjenigen Städte und Märkte, die er passirt, zur Beisetzung der ämtlichen Vidirung zu melden, und es ist demselben nicht erlaubt, sich in dem Kreise einer anderen Provinz über zehn Tage aufzuhalten, wenn er nicht von dem betreffenden k. k. Kreisamte diesen Paß bestätigt erhalten hat.

3. Jede Verfälschung dieses Hausirpasses, sie mag an was immer für einer Stelle desselben, an der obrigkeitlichen

Bestätigung oder an der Vidirung unternommen worden sein, wird nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft.

4. Das Hausiren mit bespannten Wägen und die Errichtung von förmlichen Niederlagen ist dem Hausirer eben so, wie das Hausiren mit Gehilfen oder Trägern verboten.

Ad Gub. Nrum. 9935. Copia.

Formular II.

Bescheinigung

für den zur .... (Obrigkeit, Dominium, Pfleggericht u. s. w.) N. N. gehörigen Hausirer N. N. (Vor und Zuname, dann Character und Wohnort).

gebürtig von	Gesicht,
Stand,	Haare,
Alter,	Augen,
Religion,	Nase,
Statur,	Mund.

Besondere Kennzeichen .....

Eigenhändige Unterschrift.

Derselbe handelt mit ..... (den im Passe aufgeführten Waaren (bloß im innern Zollgebiete)

(im innern Zollgebiete und in nachstehenden, im Grenzbezirke gelegenen Ortschaften oder obrigkeitlichen Bezirken)

(in nachstehenden, im Grenzbezirke gelegenen Ortschaften oder obrigkeitlichen Bezirken).

Nachdem der genannte Hausirer mittelst Gesuches vom ... Zahl ..., um einen neuen Hausirpaß unter Vorlegung seines von ... unterm ..., Zahl ..., ausgestellten und bis ... giltigen Hausirpasses eingeschritten ist, so wird demselben zu seiner Ausweisung die gegenwärtige Bescheinigung mit dem Beisatze ertheilt, daß ihm der Hausirhandel mit obigen Waaren nur unter genauer Befolgung der diesfalls bestehenden Vorschriften bis zum ...., an welchem Tage der alte Hausirpaß erlischt, bewilligt sei.

Von .... (der Localbehörde) (L.S.)

(Datum ....) (Unterschrift.)

Ad Gub. Nrum. Copia.

Formular III.

Zusammenstellung der Nachweisungen,

welche von den Hausirpaßwerbern zu leisten sind.

1. Vor- und Zuname des Paßwerbers.
2. Geburtsort.
3. Wohnort.
4. Bisheriger Nahrungsstand.
5. Alter (durch das Geburtszeugniß).
6. Stand (ob ledig, verheirathet, verwitwet).
7. Religion.
8. Staatsbürgerschaft, soferne sich solche aus den obigen Daten nicht von selbst ergibt.
9. Ueber die erfullte Militärpflicht oder die Befreiung von derselben.
10. Sittliches Verhalten (durch das obrigkeitliche Sittenzeugniß).
11. Ob und wann der Bewerber schon früher die Bewilligung zum Hausirhandel besessen, wann dieselbe erloschen sei und auf welche Gegenstände sie sich erstreckte?
12. Für welche Gegenstände der Hausirpaß angesucht wurde.
13. Wenn die Bewilligung zum Hausiren im Grenzbezirke, oder aber mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete angesucht wird, ist nachzuweisen, ob der Bewerber die Bewilligung zum Hausiren im Grenzbezirke, oder mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete bereits vor dem 1. April 1836 besessen, und seither auch ausgeübt habe.
14. Für welchen Zeitraum der Hausirpaß angesucht wird.
15. In Absicht auf den Grenzbezirk, in welchen namentlich zu benennenden Ortschaften oder obrigkeitlichen Bezirken das Hausiren gestattet werden soll.
16. Nachweisung der Erleichterung der Consumenten, wenn die Bewilligung zum Hausirhandel mit controllpflichtigen Waaren im innern Zollgebiete, oder die Nachweisung der wichtigen Gründe, wegen welcher die Bewilligung zum Hausirhandel im Grenzbezirke überhaupt angesucht wird (§§. 358 und 364 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung).
17. Nachweisung der in dem Hofkammer-Decrete vom 7. April 1843, Zahl 13,318, angedeuteten Gründe und Bedingungen zur Haltung eines Waarenträgers, wenn hierzu die Bewilligung angesucht wird.
18. Nachweisung über die Entrichtung der Erwerbsteuer und der Hausirpaß-Stämpelgebühr.

53.

Stämpelbeſtimmung für ſogenannte Aufſchlagkarten, und überhaupt für alle Arten von Karten, mit welchen geſpielt werden kann.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat, laut Note der k. k. vereinten ſteierm. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung vom 31. Mai d. J., Zahl 5118, aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, mit dem Decrete vom 29. April d. J., Zahl 10,189, entſchieden, daß die unter dem Namen »Aufſchlagkarten« vorkommenden Karten, nachdem ſie zum Kartenſpielen gebraucht werden können, dem Stämpel unterliegen, welchen das Geſetz über die Verbrauchsabgabe von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen, ddo. 1. September 1840 feſtſetzt, und daß überhaupt alle Karten, welche ihrer Form, Zahl und Beſchaffenheit nach zum Kartenſpielen gebraucht werden können, ohne Unterſchied der Benennung oder des Formates, oder der ſonſtigen Bezeichnung der Karten, in dem Sinne des obigen Geſetzes dem dort vorgeſchriebenen Stämpel unterliegen.

Gubernial-Currende vom 12. Juni 1845, Nr. 10,528.

54.

Ueber die Schädlichkeit des Zuſammenkoppelns der Pferde.

Es wurde bei verſchiedenen Anläſſen die Bemerkung gemacht, daß viele Leute ihre Pferde, beſonders während der Weidezeit, an den Vorderfüßen zu feſſeln pflegen, wodurch bei den jungen, noch nicht ausgebildeten Thieren die Veranlaſſung herbeigeführt wird, daß dieſelben, nach Angabe der Sachverſtändigen, gedroſſelte Flechſen bekommen, krummknieig oder bockbeinig werden, und dadurch unſicher im Gange ſind, daher zu vielen Dienſtverrichtungen untauglich werden.

Da durch dieſe den Pferden ſchädliche Feſſelung dem Bemühen, ſchöne und gute dienſtbrauchbare Pferde durch die Nachzucht

hervorzubringen, entgegengewirkt wird, so findet sich die Landesstelle, über Ersuchen des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft vom 27. April 1845, Zahl 97, veranlaßt, die Weisung zu erlassen, daß die Landleute, und besonders die Pferdezüchter, auf die daraus entstehenden bedeutenden Nachtheile aufmerksam gemacht, und angewiesen werden sollen, diese so schädliche Verfahrungsweise gänzlich zu beseitigen, und besonders den Füllen die auf sie so vortheilhaft wirkende freie Bewegung nicht zu verhindern, weil junge Thiere durch hinreichende Bewegung im Freien an Wachsthum, Munterkeit, Geist, freier Schulterbewegung, guter Haltung und Gang gewinnen, und sich somit zur besseren Dienstesbrauchbarkeit weit vortheilhafter ausbilden.

Gubernial-Currende vom 19. Juni 1845, Nr. 9973.

55.

Verkauf gestämpelter Wechsel-Blanquette betreffend.

Dem k. k. Kreisamte wird über Ersuchen der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung, Zahl 5413, zur weiteren Kundmachung erinnert, daß nach dem an dieselbe gelangten hohen Hofkammer-Decrete vom 13. Mai l. J., Zahl 6957, der Verkauf von gestämpelten Wechselblanquetten nur den von der Cameralgefällen-Verwaltung dazu berechtigten Individuen gestattet sei.

Gubernial-Verordnung vom 19. Juni 1845, Zahl 10,133; an die k. k. Kreisämter.

56.

In Betreff des Betriebes des Hausirhandels in Rußland durch fremde Unterthanen.

Das k. k. Kreisamt erhält mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 30. November 1842, Zahl 21,404*), beifolgend

*) Siehe P. G. S. Band 24, Seite 335, Nr. 175.

in Abschrift die von dem k. k. galizischen Landespräsidium an die hohe k. k. Hofkammer eingesendete berichtigte Uebersetzung einer von dem Kiower General Gouverneur an den Vorsteher des russischen Grenzzoll-Districtes in Radziwilow über das Verbot des Hausirens fremder Unterthanen in Rußland ergangenen Verordnung vom 12. November 1841, dann eine auf diesen Gegenstand Bezug nehmende neuerliche russische Ministerial-Verfügung, endlich einen erläuternden Bericht des Brodyer Polizei-Commissariates zur Kenntnißnahme und weitern angemessenen Verständigung.

Gubernial-Verordnung vom 27. Juni 1845, Nr. 10,333;
an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 10,333. Copia.

Abschrift

von der Zuschrift des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, an den Herrn Finanzminister.

Es ist Eurer Excellenz bekannt, daß im Grunde des Beschlusses der Comität der Herren Minister am 21. October 1841 der Allerhöchste Befehl erfolgte, damit den Ortsbehörden der westlichen Gouvernements eine besondere Ueberwachung eingebunden werde, damit die dahin kommenden Ungarn und andere Ausländer sich mit Hausir- und Krämerhandel durchaus nicht beschäftigen, mit Ausnahme der Gegenstände ihrer eigenen Erzeugnisse, um so weniger aber die Arzneimitteln erkaufen. Von diesem Allerhöchsten Befehle habe ich zu eben derselben Zeit den Herren Gouverneurs der westlichen Gouvernements die Mittheilung zur gehörigen Darnachachtung gemacht.

Inzwischen habe ich dermal die sicheren Nachrichten erhalten, daß die Vorsteher der mit Oesterreich grenzenden Gouvernements den Ungarn zur Reise in das Innere Rußlands, nämlich nach Moskau, Niezyn, Kazan, Charkow und andere Handelspuncte Geleitscheine ausfolgen, dieselben in allen Geleitscheinen, unbekannt auf welcher Grundlage, Handelsleute nennen, welche officiose Benennung den Ungarn freien Handel in allen Orten Rußlands dem besagten Allerhöchsten Befehle und überhaupt allen Gesetzen über den Handel der Ausländer in Rußland zuwider, eröffnet. Dabei werden die besagten Geleitscheine fast immer auf den Namen eines Ungarn mit Gefährten, deren

oft zu zwei, drei und sogar zu vier Mann sind — ertheilt, aus welchem Anlasse auch die Person, auf deren Namen der Geleitschein ausgestellt wurde, bei dem Betriebe des Handels gewöhnlich als Prinzipal und die in dem Geleitscheine beigesetzten Gefährten als Handlungsdiener betrachtet werden, was den Ungarn die Möglichkeit verschafft, den Handel im größeren Maßstabe — zur unvermeidlichen Bedrückung der auf Grundlage der Gesetze handeltreibenden Personen zu betreiben. Indem ich in Folge dessen mittelst der General-Gouverneurs von den Vorstehern der westlichen Gouvernements die Aeußerungen abverlange, auf welcher Grundlage sie die Ungarn in den ihnen auszustellenden Geleitscheinen Handelsleute nennen, und warum sie gemeinschaftliche Geleitscheine für einige Männer zusammen und nicht einem Jeden besonders, wie es durch die Gesetze festgesetzt ist, ertheilen, habe ich gleichzeitig geboten, auf das Strengste einzubinden:

1. Damit die Vorsteher der Gouvernements in den, den Ungarn zur Reise nach Rußland ertheilenden Geleitscheinen dieselben keineswegs Handelsleute nennen, und die Geleitscheine selbst für eine jede Person abgesondert ertheilen
2. Damit dem gedachten Allerhöchsten Befehle gemäß die Stadt- und Landes-Polizeibehörden, wie auch die Magistrate und Handels-Ausschüsse unerläßlich darüber wachen, damit die Ungarn und andere Ausländer sich mit der Krämerei oder dem Kleinhandel und mit dem Hausirhandel in Städten und Dörfern — außer dem Verkaufe ihrer eigenen Erzeugnisse nicht beschäftigen, wenn sie die darüber bestehenden Gesetze nicht beobachten, weßwegen gleich nach Ankunft der Ungarn nach Rußland, und zwar im ersten Grenzorte denselben die gesetzlichen Bestimmungen, laut welcher den Ausländern der Handel in Rußland zu treiben erlaubt ist, gegen Bestätigungen bekannt zu machen sind.

Wovon ich Eure Excellenz in Kenntniß setze.

Wien am 2 Juni 1845.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Diezi, m. p.

Ad Gub. Nrum. 10333. Copia.

Abschrift

eines Berichtes des Brodyer Polizei-Commissariates an das k. k. galizische Landespräsidium ddo. 25. März 1845, Zahl 163.

Hochlöbliches k. k. Landespräsidium!

In theilweiser Erledigung des hohen Auftrages vom 15., Erhalt 14. l. M., Zahl 1465, kann ich ehrfurchtsvoll berichten,

daß der in den russischen Ministerial-Verfügungen, betreffend den Handel der ungarischen Krämer, enthaltene Ausdruck: »mit Artikeln eigener Erzeugung,« dahin auszulegen ist, daß sie nur mit Manufacturwaaren und Kunsterzeugnissen, die sie in das Land bringen, hausiren sollen, keineswegs mit Naturproducten oder Manufacturen, die sie etwa in Rußland kaufen, welches demungeachtet durchaus geschieht, denn die Waarenvorräthe, die diese Krämer nach Rußland bringen, sind gewöhnlich so unbedeutend, daß sie sie schon in den nächstgelegenen Herrschaftssitzen und Kreisstädten absetzen, sich dann in größeren Städten mit einem neue Vorrathe versehen, und mit diesen angeblich eingeführten ausländischen Erzeugnissen immer tiefer in das Land, nach Finnland, dem nördlichsten Sibirien, Grusien u. s. w. hausiren, und bei ihrer eigenen Suada, allenfalls auch durch Vorzeigung der ursprünglichen Einfuhrsbollete dort immer ihre Abnehmer finden, die da in der Meinung sind, auf diese Art besseres Ausländisches an sich zu bringen.

Wien am 2. Juni 1845.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Diezi, m. p.

Ad Gub. Nrum. 10,333.

Abschrift

eines Intimats der Herren Kijower-Volhinischen General-Gouverneurs an den Rudziwolower Grenz-Zolldistricts-Vorsteher vom 12. November 1841, Nr. 17,495.

Aus Anlaß einer außerordentlich ungewöhnlichen Menge der, jeden Tag von jenseits der Grenze in die westlichen Gouvernements ankommenden Ungarn, die ihren Handelsbetrieb manchmal gegen die Insassen mißbrauchen, indem sie denselben schädliche Kräuter unter Vorwand der Arzneien verkaufen, hat der Herr Minister der innern Angelegenheiten eine Vorstellung an das Comitat der Herren Minister gemacht, welches, in Erwägung dessen, daß im Grunde der bestehenden Gesetze kein Ausländer in Rußland den Hausirhandel mit kleinen Waaren treiben, mit Ausnahme der Artikel eigener Erzeugung, und um so weniger die Arzneimittel verkaufen könne, welche nur den Apothekern erlaubt sind, mittelst der unterm 21. l. M. October Allerhöchst bestätigten Entscheidung den betreffenden Präsidien der westlichen Gubernien eingeschärft hat, unerläßlich darauf zu sehen, damit die dorthin ankommenden Ungarn und anderen Ausländer den Hausir-Waarenhandel und besonders den Arznei-Verkauf durchaus nicht betreiben sollen.

Zu Folge der vom Herrn Minister der innern Angelegenheiten an mich gelangten Zuschrift habe ich in dem mir anvertrauten Bereiche die Verfügung wegen pünctlicher Befolgung der besagten Entscheidung des Comitats der Herren Minister getroffen, und finde es für nöthig, von diesem Gegenstande den Zollamtsdistrict in Kenntniß zu setzen, und betreffenden Orten den Auftrag zu erlassen, damit beim Ankommen selbst in das russische Gebiet jener Ungarn, welche wegen obgedachten Hausirhandel hierlands erscheinen, dieselben vorläufig auf den Grenzämtern des Radziwilower Districtes hiervon unterrichtet werden, daß dieses Hausiren ihnen hierlands nicht gestattet werden wird, weil dieses Zuvorkommen Viele von den unangenehmen Folgen bewahren kann, welche aus Unwissenheit der gegenwärtigen Entscheidung entstehen würden.

57.

Vorschrift, daß die gegen Coupons zahlbaren Zinsen der auf Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen wohl der Verjährung, aber keineswegs der Vorschrift des §. 1335 des bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen.

Im Nachhange zur Hofkammer-Verordnung vom 27. September 1844, Zahl 17,405/1211, Gubernial-Intimat vom 30. December 1844, Zahl 19,907, über die Art, wie der §. 1335 des bürgerlichen Gesetzbuches und die in der Allerhöchsten Entschließung vom 18. März 1812 ausgesprochene Verjährung der einzelnen Zinsenraten bei den auf bestimmte Gläubiger lautenden Schuldverschreibungen des Staates neben einander anzuwenden sind, wird dem Gubernium bemerkt, daß die gegen Coupons zahlbaren Zinsen der auf Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen des Staates zwar der erwähnten Verjährung, jedoch keineswegs der Vorschrift des §. 1335 des bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 28. Juni 1845, Zahl 11,430; an die steiermärkischen Stände.

58.

Betreffend die mit dem Monate Juli l. J. in Wirksamkeit tretende Vermehrung der Fahrten mit den Dampfbooten des österreichischen Lloyd zwischen Triest und dem Oriente und deren Benützung zur Beförderung der Correspondenzen.

Mit dem Monate Juli l. J. hat eine neue Ordnung bei den Fahrten mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd zwischen Triest, den jonischen Inseln, Griechenland und dem Oriente einzutreten, und es wird, nachdem das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer die Benützung derselben zur Beförderung der Correspondenzen mit Decret vom 31. Mai l. J., Zahl 3894/P. P., genehmigt hat, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Zu Folge der vom Verwaltungsrathe des Lloyd kundgemachten Fahrordnung wird
   a) eine wochentlich einmalige Postverbindung zwischen Triest, Corfu, Griechenland, den Dardanellen, Constantinopel und Galatz, dann
   b) eine solche von 14 zu 14 Tagen zwischen Triest, Candien, Alexandrien, Smyrna, Salonich, Rhodos, Larnaca, Beyrut, Cesme, Tenedos und Trapezunt unterhalten werden, und es haben die hierzu zu verwendenden Schiffe von Triest am Dinstage Abends abzufahren.
2. Die Correspondenzen nach den jonischen Inseln, Griechenland, Candien, Alexandrien, Rhodos, Larnaca, Beyrut und Cesme, Tenedos, den Dardanellen und Trapezunt werden ausschließlich mit den Dampfschiffen des Lloyd, jene nach Constantinopel, Smyrna, Salonich und Galatz aber nur in dem Falle, als auf deren Adresse sich die Bemerkung: „mit den Dampfschiffen des Lloyd“ befindet, befördert, sonst aber diese letzteren auf den zwischen Wien, Constantinopel, Smyrna, Salonich und Galatz bestehenden

Landpostcursen, welche unverändert beibehalten werden, versendet werden.

3. Die Briefe aus Oesterreich nach den vorgenannten Ländern und Städten, und vice versa können (mit Ausnahme jener nach Griechenland, wofür noch die Gebühren bei der Aufgabe bis zum Ausschiffungsplatze in Griechenland entrichtet werden müssen), ohne Bezahlung einer Gebühr aufgegeben oder vollständig frankirt werden.

4. Die für diese Briefe zu entrichtenden Gebühren bestehen:

   a) in dem österreichischen Briefporto,

   b) im Seeporto.

   Das erste ist nach dem österreichischen Briefportotarife zu entrichten, das zweite wird, und zwar für die jonische und griechische Correspondenz mit 12 kr., und für jene nach und aus den andern von den Dampfschiffen zu berührenden Orten am mittelländischen und schwarzen Meere mit 24 kr. für den einfachen Brief festgesetzt.

5. Die Correspondenzen von Privaten an Behörden in den vorgenannten Ländern und Städten, dann Muster- und Drucksendungen unter Kreuzband müssen noch ferner bei der Aufgabe frankirt werden.

Gubernial-Currende vom 6. Juli 1845, Nr. 12,266.

59.

Regulirung des Verfahrens der landesfürstlichen Städte und Märkte bei der Wahl der steiermärkisch-ständischen Verordneten des vierten Standes und der Landtags-Deputirten.

Nach den Berichten vom 7. und 11. Juni l. J., Zahlen 4682 und 4823, haben die Magistrate zu Weißkirchen und Obdach in der Anwendung der Gubernial-Verordnung vom 26. März l. J., Zahl 1411, — womit das Verfahren der landesfürstlichen

Städte und Märkte bei der Wahl der steiermärkisch-ständischen Verordneten des vierten Standes und der Landtags-Deputirten regulirt wurde — folgende Zweifel und Anstände erhoben:

1. Ob die ungeprüften Magistratualen (Bürgermeister, Magistratsräthe und Kämmerer), welche zugleich Bürgermeister sind, durch ihr Amt von der Wahl als Wähler und Wahlausschüsse, aus Wahlcandidaten ausgeschlossen seien;
2. ob der Wahlausschuß auch für die alle zwei Jahre wiederkehrende Wahl der Landtags-Deputirten jederzeit neu zu constituiren sei;
3. ob bei der Wahl dieser Letzteren dem Wahlausschusse Candidaten vorzuschlagen seien, und von wem? endlich
4. ob die geforderte absolute Stimmenmehrheit dahin zu verstehen sey, daß auch bei mehr als zwei Candidaten dem zu Wählenden mehr als die Hälfte der sämmtlichen Wahlstimmen zufallen müssen.

Diese Fragen beantworten sich größtentheils aus dem Sinne und Wortlaute der Eingangs erwähnten Vorschrift von selbst.

Ad 1. Die erwähnten ungeprüften Magistratualen sind Bürger und gehören sonach zum Stande der Bürgerschaft. Ihr Amt ist als ein Ehrenamt anzusehen, und ist unentgeltlich, denn die ihnen zukommende unbedeutende Remuneration kann in keine Betrachtung kommen. Es kann ihnen daher im Sinne der Normalvorschrift §. 2 das ihnen als Bürger zustehende Recht zur Antheilnahme an der Wahl ihres Verordneten und ihrer Landtags-Deputirten nicht entzogen werden. Hiervon hat nur der Bürgermeister eine Ausnahme zu machen, da demselben als Vorsteher und Mitglied des Magistrates im strengeren Sinne nach §. 3 des Regulatives die Leitung des Wahlactes und die ämtliche Fertigung desselben zusteht.

Von der Wahl zum Verordneten oder Landtags-Deputirten aber kann selbst dieser nicht ausgeschlossen werden.

Ad 2. Beantwortet sich die Frage durch den §. 4 des Regulatives, welches das nämliche Verfahren für die Wahl der

Landtags-Deputirten, wie für die Wahl der Verordneten vorschreibt.

Ad 3 ist zu bemerken, daß in keiner gesetzlichen Vorschrift davon eine Erwähnung geschehe, daß dem Wahlausschusse Candidaten vorzuschlagen seien, daher die Wahl, wie es in der Natur der Sache liegt, ihrem ganz freien Ermessen zu überlassen ist. Endlich

Ad 4 liegt es schon in dem Begriffe der absoluten Stimmenmehrheit, daß der zu Wählende in jedem Falle mehr als die Hälfte der Wahlstimmen für sich haben müsse.

Das k. k. Kreisamt hat hiernach die Magistrate zu Weißkirchen und Obdach zur Wissenschaft und Darnachachtung zu verständigen.

Gubernial-Verordnung vom 9. Juli 1845, Zahl 10,818; an das k. k. Kreisamt in Judenburg.

60.

Hinsichtlich letztwilliger Anordnungen zu Gunsten noch nicht erzeugter Personen.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 24. Mai 1845 folgende Erläuterung hinsichtlich letztwilliger Anordnungen, in welchen noch nicht erzeugte Personen für den Fall ihrer Geburt unmittelbar zu Erben eingesetzt oder mit Vermächtniß bedacht sind, allgemein zu genehmigen geruhet:

Letztwillige Anordnungen, wodurch Personen, welche bei dem Tode des Erblassers noch nicht geboren und auch nicht gesetzlich als geboren anzusehen sind, für den Fall, als sie zur Welt kommen, unmittelbar eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zugedacht wird, sind nur insoferne giltig, als der Erblasser für die berufenen Nachkommen nach den Bestimmungen des §. 612 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch durch eine zu ihrem Vortheile in absteigender Linie errichtete fideicommissarische Substitution gültig hätte sorgen können.

Bis zur Geburt des eingesetzten Erben oder Vermächtnißnehmers kommt der einstweilige Besitz und Genuß des zugedach-

ten Vermögens, ſoferne der Erblaſſer darüber keine andere Verfügung getroffen hat, Denjenigen zu, welche darauf Anſpruch haben, im Falle die Anordnung wegen unterbliebener Geburt des Berufenen nicht vollzogen werden kann (§. 707 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches).

Für die Sicherung der Rechte der Ungeborenen haben die Gerichtsbehörden nach den allgemeinen geſetzlichen Anordnungen zu ſorgen.

Dieſe Allerhöchſte Entſchließung wird hiermit zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. v. M., Zahl 21,726, allgemein bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 14. Juli 1845, Nr. 12,694.

61.

Die Verfertigung und der Gebrauch von Modellen zum Abdrücken für Münzen iſt nach dem §. 84 II. Theils des Strafgeſetzbuches zu beſtrafen.

Mit Allerhöchſter Entſchließung vom 28. Juni 1845 haben Seine k. k. Majeſtät anzuordnen geruhet, daß ſowohl die Verfertigung, als der Gebrauch von Punzen, Stämpeln und Gußmodellen von was immer für einer Form, mit welcher Abdrücke oder plaſtiſche Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande geſetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieſelben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder ſonſt was immer für einem, obgleich an ſich erlaubten Zwecke beſtimmt ſein, — als ſchwere Polizei-Uebertretung gegen die öffentlichen Anſtalten zu behandeln und nach dem §. 84 des II. Theils des Strafgeſetzbuches zu beſtrafen ſind.

Dieſe Allerhöchſte Vorſchrift wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 1. Juli d. J., Zahl 22,396/1717, zur Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

Gubernial-Currende vom 17. Juli 1845, Nr. 13,026.

62.

Stämpel-Behandlung der Quittungen der Kirchen-Vorstehungen über Strafbeträge wegen verspäteter Rechnungs-Eingaben.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Quittungen, welche von den Kirchen-Vorstehungen über den Empfang der nach der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 22. April 1843, Zahl 7924, Gubernial-Intimat vom 18. Juli 1843, Zahl 8277, den Kirchencassen zufließenden Strafbeträge wegen verspäteter Rechnungseingaben ausgestellt werden, der Stämpelpflicht unterliegen?

Hierüber findet man dem k. k. Kreisamte, nach genommener Rücksprache mit der k. k. vereinten steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällenverwaltung zu bemerken, daß, da die Kirchen-Verwaltungen in Rücksicht des Stämpels nicht als öffentliche Anstalten oder Aemter zu betrachten sind, die dießfälligen Quittungen auch der Stempelpflicht unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1845, Zahl 11,225; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

63.

In Betreff der Competenz zur Entscheidung über die Gültigkeit des Testamentes und über die Sequestration des Nachlasses.

Ueber die zur Verhandlung gekommene Frage, ob die zur Abhandlung einer Verlassenschaft competente Gerichtsbehörde auch berufen sei, über die bestrittene Giltigkeit des Testamentes und über das Begehren um Sequestration des streitigen Nachlasses zu entscheiden, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchstem Handschreiben vom 5. April 1845 folgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

»Aus der Competenz einer Gerichtsbehörde zur Verlaß-Abhandlung folgt, daß während der Dauer der letzteren kein anderes Gericht über die behauptete Ungiltigkeit des Teſtamentes oder über andere Klagen, welche das Erbrecht oder die Erbtheilung betreffen, entſcheiden, oder die Sequeſtration des ſtreitigen Nachlaſſes bewilligen kann.«

»Nach erfolgter Einantwortung ſteht es dem Kläger frei, den Erben bei dem Gerichte, welches die Abhandlung gepflogen hat, oder bei deſſen perſönlichem Richter zu belangen.«

Welche Allerhöchſte Entſchließung in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Juli d. J., Zahl 22,555, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Gubernial-Currende vom 21. Juli 1845, Nr. 12,935.

64.

Betreffend das Verfahren bei Execution beweglicher Sachen, auf welche dritte Perſonen Anſprüche zu haben behaupten.

Seine k. k. Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 24. Mai 1845 über das bei Execution beweglicher Sachen, auf welche dritte Perſonen Eigenthums- oder andere Rechte zu haben behaupten, zu beobachtende Verfahren folgende Vorſchrift allergnädigſt zu genehmigen geruhet:

§. 1. Die dem Kläger bewilligte Execution des beweglichen Vermögens iſt, wenn derſelbe darauf beharrt, der Einwendungen dritter Perſonen ungeachtet, an allen Vermögensſtücken zu vollziehen, welche bei der Vornahme in dem Beſitze des Schuldners angetroffen werden.

Zweifelt der Gerichtsdiener, ob er den Geklagten oder Denjenigen, welcher ſich der Execution widerſetzt, als Beſitzer anzuſehen habe, ſo hat er dieſes unter der gehörigen Vorſicht, daß die Amtshandlung nicht vereitelt werde, dem Gerichte anzuzeigen, von welchem er abgeordnet iſt, und letzteres ihm unverzüglich die den Umſtänden angemeſſene Belehrung zu ſeinem Benehmen zu ertheilen.

§. 2. In jedem Falle hat der Gerichtsdiener bei Vornahme der Pfändung alle angemeldeten Ansprüche dritter Personen anzumerken, und dem Gerichte liegt ob, diese Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Bewilligung der weitern Executions-Schritte, wenn dieselben zuläßig befunden werden, in Kenntniß zu setzen.

§. 3. Diejenigen, welche sich in ihrem Besitze, Eigenthume oder anderen Rechten für gekränkt halten, haben solche, um die Aufhebung der Execution zu bewirken, bei dem Richter, welcher die Execution vorgenommen hat, oder wenn deren Vornahme auf Ersuchen einer anderen Gerichtsbehörde erfolgt wäre, nach ihrer Wahl bei dem einen oder dem andern dieser beiden Gerichte geltend zu machen.

Auch können sie bei demselben Gerichte, wo die Verhandlung anhängig gemacht wird, verlangen, daß während der Dauer derselben, im Falle hinreichender Bescheinigung, ihre Ansprüche unbedingt, außer diesem Falle aber doch gegen Sicherstellung für allen Schaden mit den weitern Executions-Schritten insoferne innegehalten werde, als ihnen sonst ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt würde.

§. 4. Befinden sich die zu pfändenden Gegenstände in Verwahrung eines anderen Gerichtes, einer öffentlichen Behörde oder in den Händen eines Dritten, so ist diesem die Pfändungs-Verordnung zuzustellen und zugleich nach Umständen wegen der Beschreibung und künftigen Verwahrung dieser Gegenstände eine zweckmäßige Verfügung zu treffen.

Weigert sich der dritte Besitzer, die Execution zuzulassen, so soll ihm dennoch die Pfändungs-Verordnung zugestellt werden.

Von der Zeit dieser Zustellung ist er dem Kläger, der ihn jedoch im Rechtswege belangen muß, für das erweisliche Eigenthum des Geklagten verantwortlich.

Welche Allerhöchste Entschließung zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 14. d. M., Zahl 23,538, hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernial-Currende vom 26. Juli 1845, Nr. 13,795.

65.

Den Geometern wird das Tragen der Campagne-Uniform bewilligt.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. v. M., Zahl 20,513, wird die bisher mehreren Beamten ertheilte Bewilligung zum Tragen der Campagne-Uniform auch auf die zur Evidenzhaltung des Catasters aufgestellten Geometer mit dem gewöhnlichen Beisatze ausgedehnt, daß die Anschaffung der Campagne-Uniform nach der eilften Diätenclasse immer dem freien Willen dieser Beamten überlassen bleibt.

Gubernial-Verordnung vom 31. Juli 1845, Zahl 13,489; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Mappen-Archiv.

66.

Ueber das von den Gerichtsbehörden in Privilegienstreitigkeiten, bei welchen sich zur Competenz der politischen Behörden gehörige Fragen ergeben, zu beobachtende Verfahren.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December v. J. nachfolgende Verordnung zur Bestimmung des Benehmens der Gerichtsbehörden in Privilegien-Streitigkeiten, bei welchen sich zur Competenz der politischen Behörde gehörige Fragen ergeben, zu genehmigen geruhet:

1. Wenn ein Privilegirter eine ihrer Natur nach civilrechtliche Klage überreicht hat, bei deren Entscheidung, nach Beschaffenheit der derselben entgegengesetzten Einwendungen, auch über Fragen erkannt werden muß, worüber das Erkenntniß ausschließend der politischen Behörde zusteht, so hat der ordentliche Richter die Schöpfung seines Urtheiles so lange zu verschieben, bis die politische Behörde über die ihrer

ausschließenden Competenz angehörige und von dem Civilrichter für seinen Endspruch als entscheidend erkannte Frage entschieden haben wird.

2. Der Civilrichter hat in einem solchen Falle mittelst Verordnung die streitigen Fragen zu bestimmen, welche, als der politischen Competenz angehörig, von der politischen Behörde entschieden werden sollen, und ohne deren vorläufige Entscheidung ein civilrichterliches Urtheil nicht geschöpft werden kann.

   Gegen diese Verordnung hat der Recurs Statt, welcher innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, in welche auch die Tage der Ferien mitzuzählen sind, bei dem Richter erster Instanz zu überreichen ist.

3. Nachdem diese Verordnung in Rechtskraft erwachsen, oder im Falle des dagegen ergriffenen Recurses von dem obern Richter bestätigt worden ist, hat der Richter die Prozeßacten der competenten politischen Behörde zuzusenden, welche über die ihrer Entscheidung zugewiesene Frage zu erkennen, das Erkenntniß den Parteien unter Freilassung des in der gesetzlichen Frist zuläßigen Recurses an die höhere Behörde hinauszugeben, und wenn ihre eigene Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, diese, oder im Falle des dagegen ergriffenen Recurses jene der höhern oder höchsten Behörde mit Zurückstellung der Acten dem Civilrichter mitzutheilen hat.

4. Derjenigen Partei, welcher an Erlassung des civilrichterlichen Ausspruches gelegen ist, liegt ob, das politische Erkenntniß mittelst schriftlichen Gesuches dem Civilrichter mit dem Begehren zu überreichen, daß dasselbe den verhandelten Prozeßacten angeschlossen werde; darüber ist eine Tagsatzung zur Ordnung der Acten anzuberaumen, und über die durch Beilegung der politischen Entscheidung vervollständigten Acten von dem Civilrichter das Urtheil hinsichtlich der seiner Competenz zuständigen Gegenstände zu schöpfen.

Dieſe Allerhöchſte Entſchließung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. v. M., Zahl 24,914, als künftige Richtſchnur in vorkommenden Fällen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 31. Juli 1845, Nr. 13,996.

67.

Abänderungen in der bisherigen Zollbelegung des Phosphors.

In Gemäßheit des Präſidial-Erlaſſes der hohen allgemeinen Hofkammer vom 26. Mai 1845, Zahl 3397/P. P., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für Phosphor im beſtehenden Ein- und Ausfuhrs-Zolltarife vom Jahre 1838 unter Poſtnummer 456 enthaltenen Beſtimmungen mit 1. Auguſt d. J. erlöſchen, und an deren Stelle folgende, den Verkehr mit jenem Artikel erleichternde Zollbeſtimmungen in Wirkſamkeit treten:

1. Der allgemeine Eingangszoll für Phosphor, bei deſſen Einfuhr in das gemeinſame Zollgebiet, wird auf 40 fl. für den Centner sporco feſtgeſetzt
2. Für die Einfuhr des in Ungarn und Siebenbürgen erzeugten Phosphors in die übrigen, im gemeinſamen Zollverbande befindlichen Länder wird der in letzteren zu entrichtende Eingangszoll auf den Betrag von 3 fl. 45 kr. für den Centner sporco beſtimmt, welcher der im Dreißigſt-Tarife vom Jahre 1840, unter Poſtnummer 389, für die Einfuhr aus dieſen Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen beſtimmten Eingangsgebühr gleichkommt.
3. Der Ausgangszoll für Phosphor, welcher ſowohl bei deſſen Ausfuhr aus dem gemeinſamen Zollverbande, als auch im Wechſelverkehre zwiſchen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen Theilen des gedachten Zollverbandes gleichmäßig in Anwendung zu kommen hat, wird auf 5 kr. für den Centner sporco feſtgeſetzt.

Gubernial-Currende vom 1. Auguſt 1845, Nr. 10,041.

68.

Behandlung des weiblichen Lehrpersonals an den Mädchen-Haupt- und Trivialschulen bezüglich der Diensttaxen.

Das Gubernium erhielt die beiliegende Abschrift der Verordnung, welche von der k. k. allgemeinen Hofkammer in Betreff der Verbindlichkeit des weiblichen Lehrpersonales an den Mädchen-Haupt- und Trivialschulen zur Entrichtung der Diensttaxe erlassen worden ist.

Gubernial-Erledigung vom 4. August 1845, Zahl 12,811.

Capia ad Nrm. 12,811, 1842.

Decret

der k. k. allgemeinen Hofkammer an sämmtliche k. k. Cameral-Gefällenverwaltungen, an die beiden Cameral-Magistrate und an das k. k. General-Hoftaxamt, ddo. 17. Mai 1845, Z. 8780/635.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, wie das weibliche Lehrpersonale an den Mädchen-Haupt- und Trivialschulen bezüglich der Diensttaxe zu behandeln sei, findet man aufmerksam zu machen, daß das gedachte Lehrpersonale insoferne der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Diensttaxe unterliegt, als die Bedingungen vorhanden sind, welche der zweite Abschnitt des II. Theils des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom Jahre 1840 (§§. 176 bis einschließig 188, für Italien 156 bis einschließig 167) vorzeichnet.

69.

Schulfassionen, zum Gebrauche der Behörden dienende, sind stämpelfrei.

Laut hohen Studien-Hofcommissionsdecretes vom 19. v. M., Zahl 4911, ist aus Anlaß eines vorgekommenen Falles über die Frage: ob Schulfassionen auf Stämpelpapier auszufertigen seien, eine Verhandlung gepflogen worden, und es hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 9. Juli d. J., Zahl 18,728 1339, erkannt, daß diese Fassionen, insofern sie lediglich zum Gebrauche der Behörden dienen, nach §. 81, 1 und 2 des Stämpel- und Targesetzes, vom Stämpel frei sind.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Benehmung in die Kenntniß geſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 5. August 1845, Nr. 14.398; an die k. k. Kreisämter und an die fürſtbiſchoflichen Ordinariate.

70.

Stämpel-Behandlung der Geſuche der Apotheker um Arzneikoſten-Vergütung, ſo wie der dießfälligen Conten und Recepte.

Im Nachhange zu der hierortigen Currende vom 11. December 1844, Zahl 10,451, die Stämpel-Behandlung der Geſuche der Apotheker um Arzneikoſten-Vergütung, ſo wie der dießfälligen Conten und Recepte betreffend, wird dem k. k. Kreisamte, in Folge Zuſchrift der k. k. ſteiermärkiſch-illyriſchen Cameral-Gefällenverwaltung vom 6. Juli l. J., Zahl 7051, erinnert, daß über das dießfalls Geſchehene, ſofern nicht in dem Sinne der dießfälligen Vorſchrift vorgegangen wurde, hinauszugehen, jedoch für die Zukunft die dießfällige Stämpelpflicht ſtrenge zu handhaben ſei, daß ferner in der Abſchrift des an die k. k. niederöſterreichiſche Landesregierung von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 3. März 1843, Zahl 1171, erlaſſenen Decretes noch folgender Zuſatz ausgeblieben ſei:

»Ueber die bereits geſchehenen Auszahlungen gegen ungeſtämpelte Quittungen iſt in der Vorausſetzung, daß die Conten ſelbſt vorſchriftsmäßig geſtämpelt waren, hinauszugehen, jedoch iſt ſich für die Zukunft genau nach den obigen Weiſungen zu benehmen.«

Gubernial-Verordnung vom 8. Auguſt 1845, Nr. 13,282.

71.

Vorſchrift wegen Anlegung und Umlegung von Straßenzügen im Grenzbezirke.

Da die Anlegung oder Umlegung von Straßenzügen im Grenzbezirke einer Provinz gegen das Ausland, und rückſichtlich

gegen Ungarn wesentlich die Interessen des Zollgefälles berührt, auch zum Transporte von Waaren nächst der Zoll-Linie nur solche Straßen benützt werden dürfen, welche ausdrücklich als Zollstraßen erklärt und bezeichnet werden (§§. 20 — 24 der Zoll- und Stämpel-Monopols-Ordnung), so hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Verordnung vm 13. d. M., Zahl 23,359, über ein von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer aus Anlaß eines einzelnen Falles gestelltes Ansuchen angeordnet, daß zur Wahrnehmung und Wahrung der Gefälls-Interessen den Local-Verhandlungen wegen Herstellung neuer oder Umlegung bestehender Straßen im Grenz Zollbezirke stets ein Abgeordneter der betheiligten Cameral-Bezirksverwaltung beigezogen und vor Bewilligung zur Herstellung des Straßenzuges von der politischen Behörde, von welcher diese Bewilligung abhängt, mit der gleichgestellten Gefällsbehörde Rücksprache gepflogen werde.

Gubernial-Verordnung vom 9. August 1845, Nr. 13,911; an die k. k. Kreisämter.

72.

Postporto-Befreiung der die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft betreffenden Correspondenz.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 31. v. M., Zahl 23,525, haben, nach einer Mittheilung der hohen k. k allgemeinen Hofkammer, die Postbehörden die Weisung erhalten, daß die angeordnete portofreie Behandlung der, die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militärmannschaft betreffenden Correspondenz sich auch auf den wechselseitigen, in dieser Angelegenheit zwischen den Dominien, Magistraten und andern portopflichtigen Behörden gepflogenen ämtlichen Schriftenwechsel zu erstrecken hat, wofern derselbe als solcher und überdieß mit dem Namen des Individuums und dessen Beurlaubung oder Einberufung es sich handelt, bezeichnet ist.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt im Nachhange zu der hierortigen Verordnung vom 7. Februar d. J., Zahl 295, zur weitern geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 9. August 1845, Nr. 14,753; an die k. k. Kreisämter.

73.

Wegen Ersichtlichmachung des Legalisirungs-Stämpels.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, ob die mit dem hohen Hofkanzlei-Präsidial-Erlasse vom 10. April d. J., Zahl 13,214, empfohlene Verordnung des Stämpels von 30 kr. bei den zur Legalisirung bestimmten Privaturkunden, sich auf alle zur Legalisirung bestimmten Urkunden, oder nur auf die im §. 70, Absatz 11 des Stämpel- und Targesetzes, bezeichneten Fälle auszudehnen habe, wurde von dem hohen Hofkanzlei-Präsidium unterm 11. d. M., Zahl 20,718, erinnert, daß mit jener Weisung allerdings nur die genaue Befolgung der darin aufgeführten §§. des Allerhöchsten Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 beabsichtigt worden sei, daß sonach die Aufdrückung der Beihaftung des Stämpels mit 30 kr nur in dem § 70, Absatz 11 jenes Gesetzes, bezeichneten Falle einzutreten habe.

Um jedoch für die Fälle, wo ähnliche Urkunden ohne jenen Stämpel zur hochortigen Legalisirung vorkommen würden, die Beruhigung zu erlangen, daß dem Stämpelgesetze Genüge geleistet worden sei, werde es die Pflicht der die erste Legalisirung vornehmenden Behörden sein, auf der Urkunde in der Legalisirungsformel zu bemerken, daß diese erste Legalisirung in Folge eines eingebrachten, gehörig gestämpelten Gesuches oder einer dasselbe vertretenden Protokolls-Aufnahme erfolgt sei.

Gubernial-Erledigung vom 11. August 1845, Nr. 13,829.

74.

Vorschrift bezüglich der Correspondenz der Unterbehörden mit Comitaten.

Ueber eine vorgekommene Beschwerde der königlich ungarischen Statthalterei gegen die von einigen Unterbehörden sich

erlaubte unmittelbare Correspondenz mit Comitaten in politischen Angelegenheiten wird das k. k. Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30 Juli l. J., Zahl 22,849, zur eigenen Nachachtung und zur entsprechenden weiteren Verfügung auf die demselben und den Magistraten durch die bestehenden Normen, insbesondere durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1784, Zahl 1836, Gubernial-Intimat vom 3. November 1784, Zahl 30,990, und durch das Allerhöchste Cabinetsschreiben vom 10. Juli 1841, bekannt gemacht durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli 1841, Zahl 22,225, Gubernial-Intimat vom 24. desselben Monats, Zahl 13,126 *), vorbehaltene Berechtigung zur Correspondenz mit ungarischen Behörden, und den Allerhöchsten Befehl, sich hierbei der lateinischen Sprache zu bedienen, hingewiesen.

Nur die Correspondenz mit königlichen Freistädten ist hiervon auszunehmen, da die letzteren nach einer von der königlich ungarischen Hofkanzlei schon früher erhaltenen Aufklärung mit den Comitaten in keiner Verbindung stehen, und da sie sich bei ihrer Correspondenz in der Regel der deutschen Sprache bedienen.

Gubernial-Verordnung vom 12. August 1845, Nr. 14,654; an die k. k. Kreisämter.

75.

Belohnung für bei der Gewerbs-Ausstellung erworbene Verdienste durch die Verleihung des Titels von Commerzienräthen.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. Juli 1845, Zahl 25,277, haben aus Anlaß eines von dem Herrn Präsidenten der hohen allgemeinen Hofkammer über Belohnung einiger um die Förderung der dießjährigen Gewerbs-Ausstellung erworbenen Verdienste erstatteten allerunterthänigsten Vortrages Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1845

*) Siehe P. G. S., Band 23, Seite 237, Nr. 142.

Sich vorzubehalten geruht, bei vorkommender Gelegenheit besondere Verdienste um die Emporbringung der Industrie und des Handels durch die Verleihung des Titels von Commerzräthen öffentlich anzuerkennen.

Gubernial-Verordnung vom 13. August 1845, Nr. 14,116; an die k. k. Kreisämter, an die Stände Steiermarks, an die k. k. Oberpostverwaltung, an das k. k. Fiscalamt, an die k. k. Polizei-Direction, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

76.

Betreffend den von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer Sitzung vom 19. Juni l. J. in Hinsicht der Ausdehnung des im Bundes-Beschlusse vom 9. November 1837 bestimmten Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung gefaßten Beschlusses.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni l. J. in Betreff der Ausdehnung des im Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 bestimmten Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung nachstehenden Beschluß gefaßt:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebietes der dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist: so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1. Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines

literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2. Werke anonymer und pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahre von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3. Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4. Die Verbindlichkeit zur vollen Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und Demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegen stehen.

5. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6. Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigungen auf mechanischem Wege auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in denjenigen

Fällen, wo ihrem Ermessen zu Folge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

Dieser Bundesbeschluß wird als Ergänzung und Erweiterung der mit Currende dieser Landesstelle vom 20. December 1840, Zahl 21,987*), kundgemachten bundesgesetzlichen Bestimmungen vom 9. November 1837 hiermit in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 25. v. M., Zahl 24,275, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 16. August 1845, Nr. 15,230.

77.

Wegen Feststellung der Taxe für das zum Einhüllen der einfachen Arzneikörper verwendete Papier.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit dem Decrete vom 8. d. M., Zahl 62,105, unter Beziehung auf die Arzneitaxe, welche für das Einmachen der Species und Simplicien von 2 bis 6 Loth dem Apotheker eine Vergütung von einem halben Kreuzer passirt, angeordnet, daß diese Vergütung von einem halben Kreuzer auch für größere Quantitäten bis zu dem Gewichte von einem Pfunde zu gelten hat, und nur bei Quantitäten, deren Gewicht ein ganzes Pfund oder mehr als ein Pfund ausmacht, in Zukunft für das zum Einhüllen des Arzneimittels verwendete Papier ein ganzer Kreuzer in Aufrechnung gebracht werden darf.

Gubernial-Currende vom 19. August 1845, Nr. 15,417.

---

*) Siehe P. G. S. Band 22, Seite 403, Nr. 167.

78.

Ueber die Vorschreibung und Abstattung der Urbarial-Leistungen.

Bei Gelegenheit der steuercontrollsämtlichen Untersuchungen wurde erhoben, daß von vielen Dominien bei Robothen und anderen fixen Naturalleistungen den betreffenden Unterthanen weder die Gebühr mit gehöriger Ersichtlichmachung des 20percentigen Einlasses vorschriftsmäßig vorgeschrieben, noch die geleisteten Abstattungen ordnungsmäßig bestätiget werden, daher der Unterthan nicht einmal in der Lage ist, zu erweisen, was er geleistet hat, noch weniger aber sich zu überzeugen vermag, ob er wohl nicht mehr geleistet hat, als was er schuldig ist.

Um nun diesen Gegenstand zur gesetzlichen Ordnung zurückzuführen, und dadurch vielen Unzukömmlichkeiten und Veranlassungen zu Beschwerden vorzubeugen, wird das k. k. Kreisamt angewiesen, sämmtlichen Dominien aufzutragen, den Unterthanen und Bergholden alle wie immer Namen habenden Urbarialschuldigkeiten in Geld oder in natura ohne Ausnahme in den Unterthansgabenbücheln nach der bestehenden Vorschrift mit erforderlicher, für Jedermann verständlicher Deutlichkeit vorzuschreiben, den 20percentigen Urbarialgaben-Nachlaß mit Ziffern ersichtlich zu machen, abzuziehen, und sodann die noch zu entrichtende Schuldigkeit auszumitteln; wobei bemerkt wird, daß jede Geld- und Naturabstattung vorschriftsmäßig bestätigt und von dem Beamten oder Pächter ohne Abkürzung des Namens leserlich unterschrieben werden müsse.

Gubernial-Verordnung vom 22. August 1845, Zahl 2135; an die k. k. Kreisämter.

79.

Befreiung der barmherzigen Schwestern in Gratz vom Amortisations-Gesetze.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. den barmherzigen Schwestern in Gratz die Befreiung von dem Amortisations-Gesetze allergnädigst zugestanden.

Diese Allerhöchste Entschließung wird zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung ddo. 13. d. M., Zahl 27,914, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 23. August 1845, Nr. 15,610.

80.

Vorschrift in Bezug auf die Concurrenz für das Pfandgeschäft und der Herabsetzung der Zinsen bei den Pfandleih-Instituten.

Seine Majestät haben laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 22. August d. J., Zahl 27,073, mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August 1845 in Bezug auf die Concurrenz für das Pfandgeschäft und die Herabsetzung der Zinsen bei den Pfandleih-Instituten allergnädigst zu bestimmen geruhet:

1. Daß die Herabsetzung des Zinsenfußes bei den einzelnen Leihanstalten, dann und in demjenigen Maße zuläßig sei, wenn und wie es die mit dem Bestande derselben nothwendigen Staatsverwaltungs-Auslagen gestatten.

   Der Landesstelle steht zu, die hierbei eintretenden Umstände zu beurtheilen und nach Einvernehmung der Localbehörden den Zinsfuß angemessen zu reguliren

   Insbesondere wird die Landesstelle darauf einzuwirken haben, daß die Leihanstalten, wo noch höhere Zinsen als jene bestehen, welche selbst nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei Darlehen gegen

Pfänder genehmigt sind, diese Zinsen nach Thunlichkeit auf das gesetzliche Zinsmaß zurückgeführt und höhere Zinsen nur für den Fall und in so lange abgenommen werden, als es die ökonomischen Verhältnisse dieser Anstalt unvermeidlich machen.

2. Wenn eine Concurrenz für das Pfanddarlehensgeschäft in den größeren Orten, besonders dort, wo keine öffentlichen Leihanstalten bestehen, sich deßhalb als erwünschlich darstellen sollten, um dem Nothstande Unterstützung zu gewähren und dem Wucher zu begegnen, so seien Privat-Leihanstalten zwar zuläßig, jedoch nie über den wirklichen Bedarf zu vermehren.

   Zur Errichtung derselben seien aber nie Privatpfanddarleiher zu berechtigen, sondern die Gründung solcher Unternehmungen hätte dort, wo das Bedürfniß hierzu sich herausstellt, mit Bewilligung der Landesstelle durch Gemeinde oder Vereine Statt zu finden, und es hätten diese Unternehmungen, wo nicht unter der unmittelbaren Leitung doch wenigstens unter der Aufsicht und dem Schutze der Staatsverwaltung zu stehen.

3. Sei das, den Trödlern im lombardisch-venetianischen Königreiche zugestandene Befugniß zur Haltung von Pfandleih-Instituten den Trödlern der übrigen Länder nicht einzuräumen.

4. Habe es in Bezug auf die hinsichtlich des Pfandgeschäftes in diesen übrigen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nämlich das mit dem Hofdecrete vom 20. Jänner 1802, Zahl 2009/55, auch auf andere Länder ausgedehnte Verbot der Winkel-Versatzämter, so wie das Wucherpatent vom 2. December 1803, da diese Bestimmungen nach den gepflogenen Erhebungen genügen, das Bewenden, und entfalle daher die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung neue gesetzliche Anordnungen zu erlassen.

Gubernial-Verordnung vom 5. September 1845, Nr. 1579; an das k. k. Versatzamt, an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Polizei-Direction.

81.

Betreffend die Stämpelpflichtigkeit jener Conten oder derlei Beſcheinigungen, auf welchen die empfangene Zahlung nicht förmlich abquittirt, ſondern durch andere, wenn auch nicht unterfertigte Saldirungsformeln, als: ſaldirt, verrechnet, ausgeglichen, abgethan, ungültig und dergleichen, ausgedrückt iſt.

Da hervorgekommen iſt, daß die Stämpelgebühr bei den mit der Zahlungsbeſtätigung verſehenen Conten häufig dadurch vermieden werden will, daß dem Conto ohne eine förmliche und unterfertigte Zahlungsbeſtätigung von dem Ausſteller lediglich die Worte: ſaldirt, oder verrechnet, oder ausgeglichen, oder abgethan, oder ungültig, oder andere ähnliche Ausdrücke mit oder ohne eine Namensfertigung beigefügt werden, ſo fand ſich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer laut Decretes vom 24. Juni d. J., Zahl 19,629, zu der Erklärung und Erläuterung beſtimmt, daß in dem Sinne des §. 6 des Stämpel- und Targeſetzes nicht nur jene in den Händen der Zahlungspflichtigen befindlichen Conten, Noten, Interimsnoten, Lieferſcheine, Rechnungsausweiſe oder wie immer benannten Beſcheinigungen über gelieferte Arbeiten, Handels- und Gewerbsgegenſtände dem vorgeſchriebenen Quittungsſtämpel unterliegen, auf welchem der Empfang der Zahlung förmlich und mit Beifügung der Unterſchrift des Berechtigten beſtätigt iſt, ſondern auch jene Conten oder derlei Beſcheinigungen, auf welchen die empfangene Zahlung durch andere, wenn auch nicht unterfertigte Saldirungsformeln, als: ſaldirt, verrechnet, ausgeglichen, abgethan, ungültig u. dgl. ausgedrückt iſt.

Dieſes wird über Anſinnen der k. k. vereinten ſteiermärkiſch-illyriſchen Cameralgefällen-Verwaltung vom 28. Juli d. J., Zahl 7908, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 11. September 1845, Nr. 14,647.

82.

Neue Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für Leder und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammer-Decretes vom 1. August d. J., Zahl 26,449/877, für die Ein- und Ausfuhr von Leder und den damit in Verbindung stehenden Gegenständen im Verkehre der im Zollverbande befindlichen Länder des österreichischen Kaiserstaates mit dem Auslande und den in den Zollausschlüssen gelegenen Theilen der Monarchie, dann im Verkehre von Ungarn und Siebenbürgen mit den diesseits der Zwischenzoll-Linie befindlichen österreichischen Provinzen die in dem nachfolgenden Tarife enthaltenen Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen Allerhöchst anzuordnen geruhet.

Die Wirksamkeit dieses Tarifes beginnt mit 1. November d. J., von welchem Tage angefangen die in dem bestehenden Zolltarife vom 1. November 1838 unter den Postnummern 8, 164 bis einschließlich 173, 213, 284, 334, 362, 364 bis einschließlich 374, 388, 465, 513, 600 bis einschließlich 602, dann die in dem bestehenden Einfuhr-Dreißigst-Tarife vom 1. September 1840 unter den Postnummern 6, 137 bis einschließlich 148, 185, 248, 290, 313, 315 bis einschließlich 325, 338, 398, 437, 507 bis einschließlich 509 vorkommenden Bestimmungen nebst den dazu gehörigen Anmerkungen außer Kraft treten.

Gubernial-Currende vom 16. September 1845, Nr. 16,139.

26,449
877 845.

A. Ta:

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
	A. Felle und Häute.
	Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk.
	Unter rohen Fellen und Häuten werden alle ganz unbearbeiteten Felle und Häute verstanden, sie mögen grün oder trocken sein; zu den bearbeiteten Fellen und Häuten gehören nur diejenigen, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne Bedeckung bearbeitete gehören zu den Ledergattungen.
	Alle bloß in Salzwasser getauchten oder mit Salz eingeriebenen und getrockneten, sonst aber keiner weiteren Bearbeitung unterzogenen Felle sind bei der Verzollung als roh zu behandeln.
1	Ochsen-, Küh-, Terzen-, Pferde-, Esel-, Maulthier-, Kameel- und Schweinshäute, roh . . . . .
2	Bock-, Ziegen-, Kitz-, gemeine Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterbling-, wie auch Kalb-, Chagrin-, Fisch- und Zappfelle, Hundshäute, Gems- und Rehfelle, Hirsch-, Elennthier- und Biberhäute, dann gemeine Hasenbälge, roh . . . . .
3	Schaf-, Schöpsen-, Ziegen-, Lamm- und Sterbling-Felle, gemeine, halb und ganz bearbeitet, und derlei Futter, wie auch die mit Belassung der Haare nur auf der Fleischseite bearbeiteten Schweins-, Hunds-, Hirsch- u. Elennthier-Häute, Kalbsfelle, Biberhäute und gemeine Hasenbälge
4	Alle anderen nicht besonders benannten Felle, roh . . . .
5	Alle anderen nicht besonders benannten Felle, bearbeitet . .
	B. Andere zur Lederbereitung nöthige Gegenstände.
6	Alaun . . . . .
7	Galläpfel oder Gallen . . . . .
8	Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen (türkische Eicheln oder sogenannte Valonien), gemeine Eicheln, frisch oder getrocknet, dann Dividivi oder Bablahbohnen . . .
	Die unter 8 genannten Gegenstände können auch nach dem Hohlmaße erklärt werden, in welchem Falle von dem Knoppernmehle zwei und von den übrigen Artikeln drei auf gewöhnliche Art gestrichene niederöstreichische Metzen auf einen Centner zu rechnen sind.
9	Lohe, Gärberlohe, dann Rinden von Birken, Eichen, Fichten u. dgl. gemeine Rinden . . . . .
10	Vitriol aller Art . . . . .

*) Der Maßstab der Ausgangsverzollung ist durchgehends der Centner Sporco.

r i f.

Maßstab der Einfuhr-Verzollung *)	Im Verkehre mit dem Auslande und den Zoll-Ausschlüssen						Im Verkehre mit Ungarn u. Siebenbürgen							
	Einfuhr			Ausfuhr			Zoll				Dreißigst-Gebühr			
	Zoll		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Zoll		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	bei der Einfuhr aus Ungarn		bei der Ausfuhr nach Ungarn		bei der Einfuhr nach Ungarn		bei der Ausfuhr aus Ungarn	
	fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1 Centner netto	—	25	Hilfs-Z. A.	1	40	C. A. H.	—	10	—	10	—	10	—	10
detto	—	50	detto	3	20	detto	—	25	—	25	—	25	—	25
detto	8	20	Legst.	—	25	Hilfs-Z. A.	2	30	—	25	1	40	—	25
detto	10	—	detto	1	40	detto	2	30	—	25	2	30	—	25
detto	25	—	detto	—	25	detto	7	30	—	25	5	—	—	25
1 Ctr. sporco	1	40	Legst.	—	5	detto	—	10	—	5	—	10	—	5
detto	—	25	C. A. Z	—	5	detto	—	10	—	5	—	10	—	5
detto	—	5	Hilfs. Z. A.	—	20	detto	—	1	—	1	—	1	-	1
detto	—	1	detto	—	5	detto	—	½	—	¼	—	½	—	¼
detto	1	15	Legst.	—	1	detto	—	15	—	1	—	1	—	1

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
	C. Leder.
	Leder, und zwar:
11	— lackirtes, vergoldetes, gepreßtes, dann Pergament
12	— sämisches gelbes, dann in Alaun gearbeitetes weißes
13	— Juchten . . . . .
14	— alles andere nicht besonders benannte . . . .
15	— Lederabschnitte oder Leimleder, wie auch Biberleder
	In den Fällen, wo weder von Seite der Zoll- oder Dreißigstämter, noch von Seite der Parteien ein Anstand dagegen erhoben wird, ist der Verzollung der unter Post 11 bis einschließig 14 begriffenen Ledergattungen, wenn sie verpackt vorkommen, das Sporco-Gewicht mit folgenden Tara-Abzügen zu Grunde zu legen:
	Bei der Verpackung in Kisten und Fässern 15 Percent.
	Bei der Verpackung in Ballen . . . . 3 Percent.
	D. Fabrikate und Manufacte aus Leder und Pelzwerk.
16	Kürschner-Arbeiten oder verfertigte Pelzwaaren . . . .
	Unter Kürschner-Arbeiten oder verfertigten Pelzwaaren werden jene Waaren verstanden, welche ohne Hilfe eines anderen Handwerkes vollendet aus den Händen des Kürschners kommen, als: Fuchs- und Lämmerpelze, Mützen, Muffe, Wildschuren u. dgl.
	Mit Pelzwerk gefütterte oder ausgeschlagene Kleidungsstücke, wie: Pekesche, Pelzkleider u. dgl., sind wie Kleider zu verzollen.
17	Handschuhmacher-Arbeiten . . . . .
18	Schuhmacher-Arbeiten von Leder, so wie auch von Zeug, Filz und anderen Stoffen . . . . .
19	Riemer-, Sattler- und Taschner-Arbeiten, mit Ausschluß der Wägen . . . . .

*) Der Maßstab der Ausgangsverzollung ist durchgehends der Centner Sporco.

Maßstab der Einfuhr-Verzollung *)	Im Verkehre mit dem Auslande und den Zoll-Ausschüssen						Im Verkehre mit Ungarn u. Siebenbürgen							
	Einfuhr			Ausfuhr			Zoll				Dreißigst-Gebühr			
	Zoll		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Zoll		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	bei der Einfuhr aus Ungarn		bei der Ausfuhr nach Ungarn		bei der Einfuhr nach Ungarn		bei der Ausfuhr aus Ungarn	
	fl.	kr		fl	kr		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr
1 Ctr. netto	25	—	Hpt. Z. A.	—	10	Hilfs-Z. A.	10	—	—	10	5	—	—	10
detto	15	—	Legst.	—	10	detto	6	40	—	10	3	20	—	10
detto	10	—	detto	—	10	detto	2	30	—	10	1	15	—	10
detto	8	20	detto	—	10	detto	2	30	—	10	1	15	—	10
1 Centner sporco	—	1	C. A. Z.	—	10	C. A. Z.	—	½	—	½	—	½	—	½
1 Centner netto	100	—	Hpt. Z. A.	—	25	Hilfs-Z. A.	15	—	—	25	7	30	—	25
detto	100	—	Legst.	—	25	detto	30	—	—	25	15	—	—	25
detto	50	—	detto	—	25	detto	15	—	—	25	7	30	—	25
detto	50	—	detto	—	25	detto	15	—	—	25	7	30	—	25

83.

Betreffend die Commerzial-Stämplung der Stoffe Baumwollwallis und Baumwollgradl.

Die Stoffe Baumwollwallis und Baumwollgradl ſind in Folge der beſtehenden Commerzialſtämpel-Vorſchriften in den Ländern, in welchen das Commerzialwaaren-Stämpelpatent vom 8. November 1792 in Wirkſamkeit ſteht, der Commerzialſtämplung unterworfen, und es ſind für die Belegung dieſer Stoffe mit dem gedachten Stämpel an Stämpelgebühr drei Kreuzer für das Stück einzuheben.

Dieſes wird zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 6. Auguſt l. J., Z. 23,329, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 16. September 1845, Nr. 16,719.

84.

Ueber die Controlle in Betreff der Heilſpeſen, welche das Militär-Aerar für die auf Urlaub erkrankten Militärs den Civilärzten zu vergüten hat.

Das k. k. illyriſch-inneröſterreichiſche General-Commando hat mit Note vom 5. d. M., Lit. R, Nr. 4073, dem Gubernium die Mittheilung gemacht, daß ſelbes zur größtmöglichen Controlle der Heilſpeſen, welche das Militär-Aerar für die auf Urlaub erkrankten Militärs den Civilärzten zu vergüten hat, noch weiter für dienlich erachtete, Folgendes feſtzuſetzen:

1. Wird jedem auf Urlaub abgehenden Soldaten von allen betreffenden Militärbehörden vor Ausſtellung und bei Einhändigung des Urlaubsdocumentes zur ſtrengſten Pflicht zu machen ſein, ſelbſt dafür zu ſorgen, daß, wenn er erkranken ſollte, ſogleich ſeiner betreffenden Obrigkeit die Anzeige hiervon erſtattet werde, indem im Unterlaſſungsfalle ſeine Angehörigen zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

2. Daß die Ortsobrigkeit selbst erhebe, und der betreffende Civilarzt gehörig motivirt bestätige, daß der kranke Urlauber ohne Gefahr seines Zustandes nicht in das nächste Militär-Spital abgegeben werden konnte.
3. Daß jede derlei Rechnung von dem Herrn Kreisphysiker und zwar in allen Beziehungen genügend clausulirt werde, und
4. daß jeder Militärsmann, welcher von einem Civilarzte als krank außer einem förmlichen Spital wo immer behandelt wurde, im Falle er bei seiner Genesung einrücken sollte, sogleich gerichtlich nach dem Geiste des Vorgesagten constituirt werde, über Jene aber, welche nach ihrer Heilung noch nicht bei der Truppe einrücken, wird die betreffende Bezirksobrigkeit die gleichmäßige Constituirung vorzunehmen haben.

Die dießfälligen Resultate sind sodann der betreffenden Heilspesen-Rechnung beizulegen.

Alle übrigen in dieser Angelegenheit schon jeher und auch nachher bereits vorgezeichneten Directiven werden übrigens ebenfalls in fernere Anwendung zu bringen, und so viel als thunlich und möglich ist, auch auf die Krankheitsfälle der Leute, welche von den Executions- und Assistenz-Commandanten, so wie von einzelnen Mannschafts-Transporten außer einem förmlichen Spitale von Civilärzten behandelt werden müssen, in Ausübung gelangen zu machen sein.

Gubernial-Verordnung vom 16 September 1845, Nr. 17,109; an die k. k. Kreisämter.

85.

In Betreff der Herabsetzung des im Tarife vom 1. Juli 1844 festgesetzten Ausgangszolles für die dort bezeichneten Wand-, Stock-, Häng- und Reise-Uhren.

Laut Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. August d. J., Zahl 28,257/945, ist die Herabsetzung des unter Post-Nr. 15, lit. b des Tarifes vom 1. Juli 1844, festgesetzten Ausgangs-Zolles für die dort bezeichneten Wand-, Stock-, Häng- und Reise-Uhren mit und ohne Gehäuse von

10 kr. für das Stück auf den für die Ausfuhr der Taschen-Uhren bestehenden Zollbetrag von 5 kr. für das Stück beschlossen worden; was mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Wirksamkeit dieser Zollermäßigung vom 1. November 1845 an zu beginnen hat.

Gubernial-Currende vom 23. September 1845, Nr. 18,021.

86.

Zur Bestreitung von Auslagen für Kirchen-Paramente bei Pfarrkirchen landesfürstlichen Patronates sind aus dem Staatsschatze keine Beiträge zu leisten.

Mit hoher Hofkammer-Verordnung ddo. 5. d. M., Zahl 23,398, wurde Folgendes erlassen:

„Es ist die bestehende Uebung wahrgenommen worden, zur Bestreitung von Auslagen für Kirchen-Paramente bei Pfarrkirchen landesfürstlichen Patronates, den Staatsschatz aus dem vermeintlichen Titel einer ihm dießfalls vermöge der Patronatseigenschaft subsidiarisch obliegenden Beitragspflicht mittelst Anweisung von Geldbeträgen in Anspruch zu nehmen.“

„Da jedoch eine Verpflichtung solcher Art weder aus dem Gesetze, noch aus der Natur des Patronats-Verhältnisses hergeleitet werden kann, so hat es von dem erwähnten Verfahren für die Zukunft abzukommen.“

„Dabei bleibt es jedoch unbenommen, in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise wegen Zugestehung freiwilliger Patronatsbeiträge für Kirchen-Paramente unter gehöriger Nachweisung der motivirenden Sachverhältnisse und mit der Beachtung der zunächst zu derlei Auslagen berufenen Subsidiar-Quellen, bei der allgemeinen Hofkammer einzuschreiten, welche sich für jeden Fall solcher Art die Entscheidung selbst vorbehalten hat.“

Gubernial-Verordnung vom 26. September 1845, Nr. 18,023; an die k. k. Kreisämter, und an die fürstbischöflichen Ordinariate.

87.

In Betreff der Abänderung der Stämpelgebühr für die unplanirten sogenannten Bauernkarten.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August 1845 die Stämpelgebühr für die unplanirten sogenannten Bauernkarten mit sechs Kreuzern CM. vom Spiele festzusetzen, und somit bezüglich auf diese besondere Gattung von Spielkarten die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 27. Jänner 1840 über die von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichtende Verbrauchsabgabe abzuändern geruhet.

Diese Allerhöchste Entschließung wird zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 16. September d. J., Zahl 32,457, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ihre Wirksamkeit mit dem heutigen Tage beginne.

Gubernial-Currende vom 28. September 1845, Nr. 18,389.

88.

Vorzeichnung des Verfahrens bei Behandlung aller der Nachahmung der Verfälschung verdächtigen Münzen.

Um hinsichtlich der Behandlung aller, der Nachmachung oder Verfälschung verdächtigen Münzen ein angemessenes gleichförmiges Verfahren einzuführen, hat die hohe allgemeine Hofkammer laut Verordnung vom 8. Juli d. J., Zahl 21,444, beschlossen, sämmtliche öffentliche Cassen anweisen zu lassen, wenn derlei verdächtige Münzen bei denselben einlangen, diese zwar nicht als Zahlung anzunehmen, allein eben so wenig, wie bisher geschah, zu durchschlagen, sondern gegen einen dem Ueberbringer oder Einsender auszufertigenden Empfangsschein, worin sie als verdächtig bezeichnet werden, zurückzubehalten, und mit einer kurzen Anzeige ihrer Provenienz auf dem geeigneten Wege an das k. k. Landespräsidium zur weitern Verfügung vorzulegen.

Gubernial-Verordnung vom 30. Sept. 1845, Nr. 15,978; an die k. k. Kreisämter, an das k. k Cameral-Zahlamt, an die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an die k. k. Strafhaus-Verwaltung, an die Zwangsarbeitshaus-Inspection, an das k. k. Versatzamt, an das k. k. Landmünzprobiramt, an die k. k. Provinzial-Baudirection, an die Stände Steiermarks.

89.

Spielkarten, Kalender und Zeitungen dürfen der Stämplung auch dann unterzogen werden, wenn bloß das betreffende Titelblatt vorgelegt wird.

Laut Eröffnung der k. k. vereinten steiermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung vom 22. v. M., Zahl 8889, haben Seine Majestät zu Folge hohen Hofkammer-Decretes ddo. 6. August 1845, Zahl 15,473, mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J., den §. 15 des Gesetzes in Betreff des Verbrauchstämpels auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen vom 27. Jänner 1840 dahin auszudehnen geruhet, daß die Titelblätter der Kalender auch ohne der Beibringung des gebundenen oder doch gehefteten Kalenders, der Stämplung unterzogen werden dürfen, wenn auf denselben auch der Jahrgang, für welchen die Kalender bestimmt sind, aufgedruckt erscheint.

Gubernial-Verordnung vom 30. September 1845, Nr. 16,394; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Polizeidirection, an das k. k. Bücher-Revisionsamt.

90.

Verfahren der öffentlichen Cassen bei Einkommung von der Nachmachung der Verfälschung verdächtiger Münzen.

Aus den Erhebungen, welche die hohe k. k. allgemeine Hofkammer über das Benehmen der verschiedenen öffentlichen Cassen bei Einkommung von der Nachmachung oder Verfälschung verdächtiger Münzen eingeleitet hat, zeigt sich, daß die meisten derselben jede verdächtige Münze durchschlagen, auf diese Weise vernichtet, dem Ueberbringer oder Einsender gegen Austausch mit einer echten Münze zurückstellen, und auf eine weitere Untersuchung der Provenienz nur dann hinwirken, wenn ihnen die einzahlende Partei unbekannt ist, und überdieß verdächtig erscheint.

Dieſes Verfahren ſtellt ſich aber laut hohen Hofkanzlei-Präſidial-Decretes vom 29. Auguſt l. J., Zahl 29,399, als unangemeſſen dar:

a) Weil nur die techniſchen Behörden (die Landmünzprobirämter und das Hauptmünzamt) zu erkennen haben, ob eine der Nachmachung oder Verfälſchung verdächtige Münze wirklich nachgemacht oder verfälſcht ſei, um die Caſſen, ſo wie andere Aemter und Behörden ſich in dieſer Beziehung irren können.

b) Weil in erſter Linie nur der politiſchen und im weiteren Zuge der Gerichtsbehörde die Beurtheilung zuſteht, ob die durch verdächtige Münzen gegebenen Inzichten einer begangenen Münzverfälſchung weiter zu verfolgen, und diejenigen, die ſolche Münzen ausgegeben haben, anzuhalten ſind.

c) Weil durch das Zerſchlagen dieſer Münzen die erwähnten Amtshandlungen der techniſchen, politiſchen und Gerichtsbehörden beirrt werden, und

d) weil es als eine Unzukömmlichkeit erſcheint, daß die hohe allgemeine Hofkammer, der alle im gewöhnlichen Verkehr entdeckten Münzverfälſchungen durch die Landespräſidien angezeigt werden, gerade von den bei den öffentlichen Caſſen entdeckten gegenwärtig keine Kenntniß erhält.

Um nun dieſe Unzukömmlichkeit zu beſeitigen, und hinſichtlich der Behandlung verdächtiger Münzen ein zweckmäßiges gleichförmiges Verfahren einzuführen, erſcheint es nach dem ferneren Inhalte des erwähnten hohen Hofkanzlei-Präſidial-Decretes angemeſſen, ſämmtliche Caſſen zu beauftragen, wenn der Nachmachung oder Verfälſchung verdächtige Münzen einkommen, dieſelben zwar nicht als Zahlung anzunehmen, jedoch auch nicht zu durchſchlagen oder ſonſt zu beſchädigen, ſondern gegen einen dem Ueberbringer oder Einſender auszufertigenden Schein, worin ſie als verdächtig zu bezeichnen ſind, zurück zu behalten, und mit einer kurzen Anzeige der Provenienz im geeigneten Wege dem k. k. Landespräſidium zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur eigenen Benehmungswissenschaft und entsprechenden weitern Verfügung hinsichtlich jener Cassen, auf welche sich der Wirkungskreis des k. k. Kreisamtes erstreckt, in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 1. October 1845, Nr. 17,779; an die k. k. Kreisämter.

91.

Die Abänderung der Anordnungen des §. 121 und des Absatzes 2 des §. 125 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 30. August l. J., Zahl 28,372/2701, hat die k. k. allgemeine Hofkammer beschlossen, die Anordnungen des §. 121 und des Absatzes 2 des §. 125 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung dahin zu ändern, daß im innern Zollgebiete auch alle über Zucker und Kaffeh für Handelsleute, welche ihr Gewerbe in einem Orte, in dem kein zur Ausstellung der Ersatzbolleten über Zucker und beziehungsweise Kaffeh ermächtigtes Amt sich befindet, ausüben, ausgefertigten Zollbolleten die Gültigkeitsdauer von sechs Monaten haben, und daß der Zeitraum der Anwendbarkeit der Ersatzbolleten oder Versendungskarten über Zucker und Kaffeh, welcher im innern Zollgebiete an einen anderen Ort, wo sich ein zur Ausstellung von Ersatzbolleten oder Versendungskarten über Zucker und beziehungsweise über Kaffeh ermächtigtes Amt nicht befindet, versendet wird, nach dem in dem §. 124 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung für die Anwendbarkeit der Ersatzbolleten, Versendungs- und Bezugskarten aufgestellten Grundsatze, mit gehöriger Berücksichtigung des Absatzes 3 des §. 125 der mehrerwähnten Vollziehungsvorschrift, zu berechnen und zu bemessen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet auf alle gefällsämtlichen Deckungsurkunden der erwähnten Art Anwendung, welche über

Zucker und Kaffeh nach dem 31. October 1845 ausgefertigt werden. Hinsichtlich des Grenzbezirkes bleiben die Bestimmungen der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung ungeändert.

Gubernial-Currende vom 10. October 1845, Nr. 19,458.

92.

Betreffend die, dem in die Krakauer Miliz eintretenden Militär zugestandene erweiterte Begünstigung.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September 1845, in Folge der seither in Allerhöchst Ihren conscribirten Provinzen auf acht Jahre herabgesetzten Militär-Dienstverpflichtung, die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1837 (Gesetzsammlung Band **LXX**, **Pag.** 95) hinsichtlich der in die Krakauer Miliz übertretenden Soldaten Allerhöchst Ihres Heeres bestimmten Bedingungen in der Weise zu modificiren geruht, daß der Mann, nachdem er durch eine zweijährige gute Dienstleistung daselbst die erforderlichen Eigenschaften erlangt hat, in die Krakauer Miliz übertreten könne, und nach einer fünfjährigen guten Dienstleistung in derselben, mit Entbindung von der Landwehrdienstpflicht und Beibehaltung des österreichischen Unterthansverhältnisses, in seine Heimat zurückzukehren habe; was zu Folge des anher gelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. October d. J., Zahl 33,124, im Nachhange zu der mit der Gubernial-Currende vom 1. April 1837, Zahl 5357, eröffneten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 18. März 1837, Zahl 5983, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 12. October 1845, Nr. 19,456.

93.

Von der Abforderung der Heimatsſcheine von den in die öſterreichiſchen Staaten eintretenden königlich preußiſchen Unterthanen hat es abzukommen.

Die hohe Hofkanzlei hat ſich laut Verordnung vom 6. d. M., Zahl 33,524, beſtimmt gefunden, es von der wegen Abforderung von Heimathsſcheinen von den in öſterreichiſchen Staaten eintretenden königl. preußiſchen Unterthanen unterm 3. Februar d. J., Zahl 1903, erlaſſenen hohen Anordnung vor der Hand ganz abkommen zu laſſen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnungen vom 22. Februar d. J., Zahl 3068, und 25. Auguſt d. J., Zahl 15,778, zur ſogleichen weiteren Verfügung in die Kenntniß geſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 13. October 1845, Zahl 19,443; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Polizeidirection.

94.

Gymnaſial-Schülern iſt die Wiederholung der mißlungenen Semeſtral-Prüfung nicht geſtattet.

Die hohe Studienhofcommiſſion hat unterm 27. v. M., Zahl 6544, Folgendes anher erlaſſen:

»Rückſichtlich der zur Sprache gebrachten Wiederholungsprüfung hat ſich der Gymnaſial-Studiendirector nach der Inſtruction §. III. 4 zu benehmen,, wornach keinem Gymnaſialſchüler die Wiederholung von mißlungenen Semeſtralpräfungen zu geſtatten iſt.

Die in früheren Zeiten beſtandene Ausnahme zu Gunſten der Stiftlinge, Stipendiſten und der von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes Befreiten findet ſeit der Kundmachung der hierortigen Verordnung vom 1. Juli 1833, Zahl 2710/712, nicht mehr Statt.

Gubernial-Verordnung vom 17. October 1845, Zahl 19,097; an die k. k. Gymnaſial-Directionen.

95.

Wegen Besorgung der Einhebung der ständischen Adminicularsteuer durch die Steuer-Bezirksobrigkeiten.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 13. d. M., Zahl 34,081, zu bestimmen befunden, daß nach dem von den Ständen der Provinz gestellten Antrage die unentgeltliche Besorgung der Einhebung der currenten Schuldigkeiten, so wie der Rückstände an den ständischen Adminicularsteuern, nämlich der Personal-Contribution der Dominien für ihre Beamten, der Praxissteuer der Aerzte und Advocaten in Gratz, des unnobilitirten Zinsguldens und des Strafzinsguldens, welche Schuldigkeiten bisher von den Parteien unmittelbar bei der ständischen Steuercasse in Gratz eingezahlt werden mußten, an die Steuer-Bezirksobrigkeiten in der von den Ständen vorgeschlagenen Weise übertragen werde.

Das k. k. Kreisamt wird hiervon zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verständigung der Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt. Denselben ist übrigens zu bemerken, daß dießfalls noch eine nähere Belehrung über die bezügliche Geschäftsführung enthaltende Currende der Stände nachfolgen werde.

Gubernial-Verordnung vom 21. October 1845, Zahl 2925; an die k. k. Kreisämter.

96.

Die unter der Benennung „Schwanenboi" und „Haman" vorkommenden Waaren unterliegen dem Commerz-Waarenstämpel.

Aus Anlaß einer vorkommenden Anfrage, ob die unter der Benennung »Schwanenboi« und »Haman« im Handel vorkommenden Waaren in den Ländern, in welchen das Commerz-Stämpelpatent in Kraft ist, dem Commerz-Waarenstämpel unterliegen, ist mit hohem Hofkammerdecrete vom 1. d. M., Zahl 34,299, anher erinnert worden:

»Der unter dem Namen »Schwanenboi« vorkommende Stoff ist in Absicht auf die Commerz-Waaren-Stämpelpflichtigkeit dem Barchent gleich zu behandeln, und unterliegt also, mit Ausnahme des Futter-Schwanenboi, welches, so wie Futter-Barchent, von der Belegung mit dem Commerz-Waarenstämpel befreit ist, der Commerz-Waarenstämplung.«

»Das unter der Benennung »Haman« oder Sommer-Piquet im Handel vorkommende Gewebe ist, da es in die Classe der Kattune gehört, dem Commerz-Stämpel nicht unterworfen.

Gubernial-Verordnung vom 24. October 1845, Nr. 20,304; an die k. k. Kreisämter.

97.

Die Urbarial-Fassionen sind so wie die Zehent-Fassionen stämpelfrei.

Nach einer nachträglichen Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung vom 14. d. M., Zahl 10,842, sind, laut Hofdecretes vom 5. März, Zahl 42,197, die Urbarialfassionen, die dabei vorkommenden Eingaben und Beilagen in demselben Umfange stämpelfrei zu behandeln, in welchem den Zehentfassionen und den dabei vorkommenden Eingaben und Beilagen durch obbenanntes Hofdecret vom 5. März d. J. im Sinne des Stämpel- und Taxpatentes die Stämpelfreiheit eingeräumt ist.

Gubernial-Verordnung vom 24. October 1845, Nr. 20,321; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur, an das k. k. Landrecht.

98.

Behandlung der nach den k. k. Staaten wandernden ausländischen Handwerksgesellen.

Es ist an einigen Orten wahrgenommen worden, daß k. k. Grenzbehörden bei der paßämtlichen Behandlung der nach den

k. k. Staaten wandernden ausländischen Handwerksgesellen sich nicht genau nach den hinsichtlich der Wanderbücher solcher Handwerksgesellen bestehenden Vorschriften benehmen.

Um einer solchen Irregularität vorzubeugen und in der befragten Beziehung ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, hat der Herr Präsident der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle mit hohem Erlasse vom 10. v. M. aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß von den hierländigen Behörden die mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 22. Mai 1833, Zahl 12,322*), Gubernial-Intimat vom 18. Juni 1833, Zahl 8925, bekannt gegebenen, auf specielle Allerhöchste Entschließungen beruhenden Vorschriften in Betreff des Einwanderns ausländischer Handwerksgesellen in die k. k. Staaten genau befolgt werden, insbesondere aber bei der Prüfung der Giltigkeit der Ausweise dieser Letzteren nach der in dem hohen Polizei-Hofdecrete vom 9. September 1839, Gubernial-Intimate vom 4. October 1839, Zahl 16,348, sub 3, enthaltenen Andeutung darauf gesehen werde, daß die Wanderbücher der fremden Handwerksgesellen, insofern sie auf ihrer Route den Sitz einer k. k. Mission berührt haben, gleich den Pässen aller sonstigen, nach den k. k. Staaten reisenden Ausländer, deren Stelle sie vertreten, mit der Visa dieser k. k. Mission versehen seien, da jene Wanderbücher, denen dieses Erforderniß mangelt, zum Eintritte in das k. k. Gebiet keineswegs berechtigen.

Gubernial-Verordnung vom 26. October 1845;
an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Direction.

99.

Bei den Dächern soll eine Neigung von nur 35 Graden eingeführt werden.

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 17. October d. J., Zahl 33,149, das Gubernium angewiesen, im Wege der unteren

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 174, Nr. 120.

administrativen Organe durch angemessene Aufforderung und Anempfehlung, mit Vermeidung jedes imperativen Einflusses, dahin zu wirken, daß künftighin bei Häusern, welche mit Ziegeln oder Schindeln gedeckt werden, und nicht ihrer Bestimmung wegen mit hohen Dachungen versehen sein müssen, wenn die Qualität des vorhandenen Deckmaterials und die klimatischen Verhältnisse es zulassen, anstatt des bisher für die Dachungen solcher Gebäude angenommenen Neigungswinkels von 45 Graden eine Neigung von nur 35 Graden eingeführt werde.

Gubernial-Verordnung vom 27. October 1845, Nr. 20,635; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Povinzial-Baudirection.

100.

Ahndung des unvorsichtigen Besteigens von Dächern.

Zur Beseitigung von Unglücksfällen durch unvorsichtige Besteigung von Dächern erscheint es nothwendig, daß alle Gewerbsleute, als: Ziegeldecker, Maurer, Zimmerleute, Kupferschmiede, Spängler, Schlosser ꝛc. und ihre Handlanger, wenn dieselben auf Dachungen von höheren als ebenerdigen Gebäuden Arbeiten zu verrichten haben, sich mit einem Gurte (Spannseile) befestigen, um sich gegen das Herabstürzen zu sichern.

Es ist daher diese nothwendige Vorsicht zur Pflicht zu machen, und die Vernachläßigung derselben an den Schuldtragenden nach §. 89 oder 183 des II. Thls. Straf-Gesetzbuches, oder wenn der Thatbestand einer schweren Polizei-Uebertretung nicht hervorgehen kann, als ein einfaches Polizei-Vergehen unnachsichtlich zu ahnden.

Gubernial-Verordnung vom 29. October 1845; an die k. k. Kreisämter.

101.

Warnung vor den mit giftigen Mineralstoffen gefärbten Papieren.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei einem 4jährigen Knaben auf den zufälligen Genuß und Verschlucken von zwei

Stücken grün gefärbten Papieres die Erscheinungen einer Arsenik-Vergiftung eingetreten, nach schnell und zweckmäßig geleisteter ärztlicher Hilfe aber wieder verschwunden sind. Die von Sachverständigen gepflogene chemische Untersuchung hat gezeigt, daß die Farbe dieses Papieres aus arsenikſaurem Kupferoxyd (Scheel'sches Grün, Mitisgrün, Wienergrün, Kaisergrün, Neugrün ꝛc.) bestand.

Nach Aeußerung der Sachverständigen läßt sich für Jene, welche mit der Chemie nicht vertraut sind, kein einfaches zuverläßiges Mittel zur Entdeckung der Giftfarbe des mit Mineralstoffen gefärbten Papieres und kein untrügliches Kennzeichen des damit gefärbten Papieres angeben; man findet sich daher veranlaßt, auf die gesundheitsschädliche Eigenschaft dieser Papiere, worunter auch jene von gelber und rother Farbe ꝛc. zu zählen sind, aufmerksam zu machen, und die gehörige Vorsicht anzuempfehlen, damit es nicht mit Genußmitteln in Berührung komme, und in die Hände unwissender Personen, insbesondere Kinder, gelange, und zu diesem Ende auch vor der Verwendung dieses Papieres zu Gegenständen, bei welchen wegen Unvorsichtigkeit leicht Unglück entstehen kann, als: zum Einhüllen von Zuckerbäckerwaaren, zum Verbinden der Arzenei- und Liqueur-Gläser, zur Verzierung von Kinderspielsachen, zur Verfertigung künstlicher Blumen u. dgl., allgemein zu warnen.

Diese Warnung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 16. October d. J., Zahl 33,671, hiermit allgemein bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 31. October 1845, Nr. 20672.

102.

Vorschrift über die Anheftung der Speisen- und Getränke-Tarife in den Gasthäusern der Eisenbahn-Stationen.

Die hohe Hofkanzlei geruhte mit Verordnung vom 27. d. M., Zahl 33,876, zu bedeuten:

„In mehreren Provinzen des österreichischen Staates besteht bereits eine allgemeine Anordnung, wornach die Gastwirthe

verpflichtet sind, einen Tarif über die Preise der Speisen und Getränke, mit der Fertigung des Gastwirthes versehen, zu Jedermanns Einsicht auf den Speisetischen auszulegen oder an einem gut sichtbaren Orte anzuheften.«

»Bei den Eisenbahnen, wo nur an einigen Stationen so lange angehalten wird, daß die Reisenden Speise und Getränk in Eile zu sich nehmen können, sind wegen des kurzen Aufenthaltes die Reisenden der Willkühr der Wirthe und insbesondere der Kellner bei der Rechnung sehr ausgesetzt.«

»Um nun derlei Unzukömmlichkeiten möglichst zu begegnen, hat das k. k. Gubernium die Einleitung zu treffen, daß die Gewerbsleute, welche Speisen und Getränke in der Nähe der Eisenbahn-Stationen zu verabreichen berechtigt sind, die Preise der Speisen und Getränke durch, von denselben gefertigte und in den Speise- und Gasthaus-Localitäten zu Jedermanns Einsicht liegende oder angeheftete Tarife bei Strafe von 2 fl. CM., welche in jedem Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, zum Armen-Institute, bekannt halten, und daß die Obrigkeiten die genaue Befolgung dieser Anordnung überwachen. Auch sind die Directionen der Privat-Eisenbahnen aufzufordern, durch ihre Beamten auf den Stationen der Eisenbahn die Anzeige an die Obrigkeit erstatten zu lassen, wenn dieselben den Abgang der erwähnten Tarife wahrnehmen.«

»Insofern aber in der Provinz eine dießfällige allgemeine Anordnung wegen der Speise- und Getränke-Tarife in den Gast- und Schankhäusern schon besteht, so ist solche bei den Eisenbahnstationen neuerlich bekannt zu machen, und in diesem Falle die dort bestehende Anordnung auch zur hierortigen Wissenschaft zu bringen.«

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit der Weisung verständigt, die hierlands bereits bestehende dießfällige Vorschrift vom 9. Jänner 1839, Zahl 20,556 *), die man unter Einem

*) Siehe P. G. S. Band 21, Seite 8, Nr. 7.

zur hohen Kenntniß bringt, an den gedachten Stationen sogleich republiciren zu lassen, und auf die genaue Handhabung derselben zu sehen.

Gubernial-Verordnung vom 31 October 1845, Nr. 20,968; an die k. k. Kreisamter.

103.

Die Probe der Schiffs-Dampfkessel mit ebenen Seitenwänden betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. zu genehmigen geruhet, daß alle Schiffs-Dampfkessel mit ebenen Seitenwänden, in welchen die höchste Dampfspannung noch unter einer halben Atmosphäre über gewöhnlichen Luftdruck beträgt, bloß auf den zweifachen anstatt auf den dreifachen Druck probirt werden dürfen.

Was im Nachhange zum Gubernial-Circulare vom 10. October v. J., Zahl 17,088, bekannt gemacht wird.

Gubernial-Verordnung vom 10. November 1845, Nr. 21,467.

104.

Betreffend die Bestimmungen über Erwerbung der Staatsbürgerschaft in Serbien und Anstellung von Ausländern im dortigen Staatsdienste.

Die von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei unterm 12. v. M. an die hohe Hofkanzlei, und mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 26. v. M., Zahl 35,124, hierher gelangten Uebersetzungen einiger Verfügungen der serbischen Regierung, betreffend die in Serbien geltenden Bestimmungen über Erwerbung der Staatsbürgerschaft und Anstellung von Ausländern im dortigen Staatsdienste, nämlich eine Uebersetzung des § 44 des serbischen bürgerlichen Gesetzbuches, dann Uebersetzungen der Decrete des Fürsten von Serbien vom 14. und 20. Mai 1844, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 11. November 1845, Nr. 21,393.

Copia ad Nrum. 21,393.

§. 44.

Dem serbischen Einwohner kommt der volle Genuß der bürgerlichen Rechte zu. Die serbische Einwohnerschaft, d. i. die Bürgerschaft, kommt entweder der bloßen Geburt nach zu, oder wird durch die vorgeschriebene Einbürgerung erlangt, wornach also alle die bürgerlichen Rechte genießenden serbischen Einwohner entweder geborne oder eingebürgerte Serben sind. Bei gebornen Serben geht das Bürgerrecht vom Vater auf die Kinder der Natur nach über, die Einbürgerschaft aber erlangt man dann, wenn ein Fremder durch volle 7 Jahre, es sei in den Staatsdiensten, oder in der Ausübung des Gewerbes, des Landbaues, oder in einer anderen nützlichen Beschäftigung, hierlands gelebt und während dieser Zeit sich ehrlich und den Landesgesetzen gemäß, ohne irgend ein Verbrechen begangen zu haben, betragen hatte. Uebrigens aber kann das Bürgerrecht vor der festgesetzten Zeit zum Aufenthalte in Serbien nur durch besondere Genehmigung des Fürsten, im Einverständnisse mit dem Senate, erlangt werden.

Copia ad Nrum. 21,393.

Alexander Karagyorgyevich, Fürst von Serbien, mit Zustimmung des Senats.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die Verordnung vom 8. April 1843 alten Styls, W. Nr. 462/S. 395, in Hinsicht der Einbürgerung und Entlassung der Serben aus ihrem Vaterlande ihrer Bestimmung nicht entspricht, so haben Wir beschlossen, dieselbe ihrem ganzen Umfange nach aufzuheben, und folgende Bestimmungen an ihre Stelle zu setzen:

1. Jene Fremde, welche das Recht der Miteinwohnerschaft in Serbien zu haben und dasselbe zu genießen wünschen, müssen es auf gehörige Art und Weise sich verschaffen.

2. Was erforderlich ist, damit ein Fremder die bürgerlichen Rechte in Serbien erlange, ist im §. 44 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt. Hier aber werden Regeln vorgeschrieben für Jene, welche durch erklärten Willen und erkärte Absicht der fremden Unterthanspflicht entsagen und in die serbische Miteinwohnerschaft treten.

3. Jeder Fremde, der das Recht der serbischen Miteinwohnerschaft zu erlangen wünscht, wird sein dießfälliges Gesuch dem Ministerium des Innern unmittelbar, aber, falls er irgendwo in Serbien schon seßhaft wäre, mittelst der be-

treffenden Kreishauptmannschaft unterbreiten. In diesem Gesuche wird er sich über seine Eigenschaften, seinen Lebenswandel, Stand, Vermögen und Beschäftigung auszuweisen haben, worauf er eine, auch vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu bekräftigende Bestätigung erhalten, daß er in den Verband gleich nach Erhaltung der erforderlichen Entlassung aufgenommen wird.

4. So wie also ein Fremder die erwähnte Zusicherung von dem Ministerium des Innern erhalten haben wird, muß er sich angelegen sein lassen, sich die erforderliche Entlassung zu verschaffen, welche er auch nach Verlauf höchstens eines Jahres demselben Ministerium vorzuweisen, widrigen Falls nach Verlauf eines Jahres, nämlich vom Tage der erhaltenen Zusicherung gerechnet, er sein Gesuch wegen Aufnahme neuerdings einzureichen haben wird.

5. Dieses Ministerium wird, nachdem dasselbe eine derartige Entlassung empfangen und dieselbe für richtig befunden hat, dem Bittsteller das Recht der serbischen Miteinwohnerschaft bescheidlich ertheilen, und ihm darüber ein Certificat ausstellen, sobald er folgenden Eid abgelegt haben wird:

„Ich N. N., bisher ein N. Unterthan, tretend in die serbische Miteinwohnerschaft, schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich gleich jedem gebornen Serben dem regierenden serbischen Fürsten stets treu sein, die Landesverfassung, dann Landesgesetze und Verordnung gewissenhaft beobachten, der Landesobrigkeit folgen und gehorchen, die Contribution, dann alle Abgaben und Lasten pünctlich entrichten und tragen, und allen meinen serbischen Miteinwohnern obliegenden Pflichten willig nachkommen werde, so wahr mir Gott helfen und ich im Stande sein soll, am jüngsten Gerichte Rede und Antwort zu geben.“

6. Ein auf solche Art in die serbische Miteinwohnerschaft aufgenommener und mit dem dießfälligen Zeugnisse vom Ministerium des Innern versehener Fremder ist verpflichtet, sich alsogleich zu erklären, welchem Bezirke und welcher Gemeinde er einverleibt zu sein wünsche (falls er nicht früher schon einen beständigen Wohnsitz in Serbien gehabt und denselben bereits angezeigt hätte), damit er alsdann an die betreffende Kreisauptmannschaft (für Belgrad an die städtische Direction) gewiesen werden könnte, welche ihn, falls keine rechtsbeständigen Hindernisse vorhanden wären, der betreffenden Gemeinde einverleiben und als Mitglied derselben einregistriren wird. Sollten aber irgend welche Hindernisse sich ergeben, so müssen diese dem Ministerium

berichtet, und die Erledigung, nach welcher man sich zu richten haben wird, abgewartet werden.

7. Sollte ein Serbe aus dem Verbande der serbischen Miteinwohnerschaft zu treten und in eine fremde überzutreten wünschen, so muß er vorallererst trachten, um die Versicherung von der betreffenden fremden Obrigkeit, daß er nach erhaltener Entlassung in die fremde Miteinwohnerschaft ohne allen Anstand aufgenommen sein wird, sich zu verschaffen.

8. Zu diesem Zwecke wird er sein mit solcher Versicherung, dann mit glaubwürdigen Zeugnissen, daß er allen Pflichten und Verpflichtungen gegen seine Regierung, Gemeinde, Communion, Familie und gegen seine übrigen Miteinwohner Genüge geleistet hat, versehenes Zeugniß bei seiner competenten Kreishauptmannschaft einzureichen haben.

9. Dieses Bittgesuch sammt Beilagen wird die Kreishauptmannschaft, nachdem sie sich von der Statthaftigkeit und Wahrheit des Inhaltes desselben mittelst Circulares oder auch mittelst der Zeitung überzeugt hat, dem Ministerium des Innern mit ihrem Einbegleitungs-Schreiben einzusenden und von dort die Willfahrung der Bitte abzuwarten haben, in welchem Falle die Kreishauptmannschaft dem Bittsteller die Entlassung aus dem Verbande der serbischen Miteinwohnerschaft ausstellen, welche im Wege des Ministeriums des Innern von dem der äußeren Angelegenheiten legalisirt wird. Der Name eines auf solche Art entlassenen Serben wird in dem Register der serbischen Einwohner gestrichen, indessen bleibt er in Hinsicht privater, später sich ergeben mögender Verbindlichkeiten auch ferner verantwortlich.

Belgrad am 14. Mai 1844.

Copia ad Nrum. 21,393.

Uebersetzung aus dem Serbischen, eines von dem serbischen Fürsten Alexander Karagyorgyevich aus Kragujewatz unterm 8., Erhalt 20. Mai d. J., W. Nr. 59, erlassenen Decretes an das Ministerium ꝛc.

Verschiedene politische Verhältnisse und öftere Ereignisse, welche für unser Vaterland von üblen Folgen aus der Ursache waren, weil in unserem Regierungsdienste fremde Unterthanen sich befinden, bestimmten Mich, im Einvernehmen mit dem Senate, unterm 24. v. M., Nr. 274, Folgendes zur Richtschnur festzusetzen:

1. In der Folge wird kein Ausländer weder mit, noch ohne eine Entlassung in solche Regierungs-Dienste aufgenommen werden können, für welche sich geeignete Landeskinder vorfinden.

2. Im Falle, als es die Nothwendigkeit erfordern sollte, einen Ausländer in eine Anstellung aufzunehmen, wird das betreffende Directorium mit dem Senate und dem Fürsten sich darüber in's Einvernehmen setzen und die Bedingungen bestimmen, nach welchen ein Individuum sodann in Regierungs-Dienst aufgenommen wird; jedoch wird keines dieser Individuen, und wenn dasselbe auch die gehörige Entlassung hätte, gleich anfangs und ohne hinlängliche Beweggründe zum Beamten ernannt werden können.

3. Nur eine erwiesene eifrige Dienstleistung, besondere Fähigkeiten und erworbene Verdienste können die Regierung bewegen, einen mit der gehörigen Entlassung aus seinem Unterthans-Verbande versehenen Ausländer in die Zahl ihrer Beamten aufzunehmen. Eine solche Aufnahme Fremder zu serbischen Beamten wird stets im gemeinschaftlichen Einvernehmen des Fürsten mit dem Senate geschehen.

4. Was aber jene fremden Unterthanen betrifft, die sich gegenwärtig im Dienste der Regierung befinden, so wird ihnen allen, ohne Unterschied, ein Termin längstens von 6 Monaten zur Beibringung der für ihre Aufnahme in den serbischen Unterthansverband, nach der bestehenden Landesordnung, erforderlichen Entlassung gegeben.

5. Derjenige, welcher bis zu diesem Zeitpuncte nicht im Stande ist, dieser Vorschrift Genüge zu leisten, wird von diesem Augenblicke an der wahren Eigenschaft und Begünstigung eines serbischen Beamten verlustig und jenen Ausländern gleichgestellt, welche die Regierung mit Contract in ihren Dienst aufnehmen und nach ihrem Gutdünken aus demselben wieder entlassen kann, mit dem Beifügen jedoch, daß selbe, so wie sie die Entlassung aus ihrem Unterthans-Verbande erhalten und den vorgeschriebenen Eid auf die serbische Unterthans-Verpflichtung abgelegt haben werden, wieder in die Rechte und Vortheile eines Beamten treten.

Indem diese Entschließung dem Ministerium mitgetheilt wird, wird solchem anempfohlen, die letzten zwei Puncte zur Kenntniß der unterstehenden Ausländer zu bringen, und die darin festgestellten Vorschriften selbst auf das Genaueste zu beobachten.

Alexander Karagyorgyevich m. p.,
Fürst von Serbien.

105.

Verfahren gegen Zeugen bei Gefällsübertretungen, welche sich weigern, ihre Aussagen zu beschwören.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 24. v. M., Zahl 34,592, Nachstehendes anher eröffnet:

„Hinsichtlich der Frage: ob, und im bejahenden Falle, in welcher Art bei dem durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgezeichneten Verfahren ein vernommener Zeuge, welcher von der Behörde aufgefordert wurde, seine abgelegte Aussage mit einem Eide zu bekräftigen, und sich weigert, dieser Aufforderung Folge zu leisten, zur Beschwörung seiner Aussage gezwungen werden kann? — wird, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. bedeutet, daß unter genauer Beobachtung der Bestimmungen der §§. 531, 581, 701, 702, 711 und 712 des gedachten Strafgesetzes auf die Beschwörung von Zeugen-Aussagen unter Anwendung derjenigen Zwangsmaßregeln gedrungen werden können, welche gegen Personen, die sich weigern, den gesetzlich begründeten Befehlen der Behörden überhaupt Folge zu leisten, insbesondere aber vor den zur Vornahme von Verhören berufenen Behörden Rede und Antwort zu geben, in Ausführung zu bringen sind, und nach Verschiedenheit des Falles, dann der Individualität des Zeugen in Geld- oder in Leibesstrafen, und namentlich auch in einer Arreststrafe bestehen können.

Diese Belehrung ist, ohne jedoch eine Kundmachung zu erlassen, den unterstehenden Behörden, so weit sich das Bedürfniß derselben ergibt, zur Darnachachtung bekannt zu geben.

Von der gedachten Allerhöchsten Entschließung sind übrigens sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen bereits durch die k. k. allgemeine Hofkammer mittelst Decretes vom 6. October 1845, Zahl 37,405, zur Belehrung der denselben unterstehenden Behörden und sonstigen Gefälls-Organe, und zwar mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt worden, daß, da bei

einem klugen und umsichtigen Benehmen des die Zeugen vernehmenden Beamten nur sehr selten der Fall eintreten kann, wo von dem gesetzlich eingeräumten Rechte der Anwendung von Zwangsmaßregeln wegen verweigerter Beschwörung einer abgelegten Zeugen-Aussage Gebrauch gemacht werden muß, den betroffenen, zur Vornahme von Verhören in Gefällsübertretungs-Angelegenheiten berufenen Gefälls-Organen die Bewahrung der nöthigen Klugheit und Umsicht bei der Vornahme dieser Verhöre aus dem gegenwärtigen Anlasse von der Oberbehörde neuerlich zur Pflicht zu machen sei.«

Gubernial-Verordnung vom 14. November 1845, Nr. 21,595; an die k. k. Kreisämter.

106.

Behebung des Verbotes der Anwendung des sogenannten animalischen oder Lebens-Magnetismus.

Seine k. k. Majestät haben laut einer Allerhöchsten Entschließung vom 18. v. M. das mit dem hohen Hofkanzlei-Erlasse vom 29. Juli 1824, Zahl 21,143, und mit der Gubernial-Verordnung vom 25. August 1824, Zahl 21,043, in Folge einer Allerhöchsten Anordnung erneuerte Verbot der Anwendung des sogenannten animalischen oder Lebens-Magnetismus bezüglich der zur Praxis berechtigten Doctoren der Heil- und Wundarzneikunde zu beheben, und hinsichtlich dieser Curart die nachstehenden Bestimmungen allergnädigst festzusetzen geruhet:

1. Die Anwendung des thierischen Magnetismus auf den Menschen ist nur allein den an inländischen Universitäten promovirten und zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst berechtigten Medicin- und Chirurgie-Doctoren nach den im Allgemeinen hinsichtlich der medicinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bestimmungen gestattet.
2. Nichtärzten, so wie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie, bleibt die selbstständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten, und es ist jede Aus-

übung thierisch-magnetischer Curen von Personen, die dazu nicht berechtigt sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen, und nach Umständen als Curpfuscherei zu bestrafen.

3. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Cur unternimmt, hat hiervon in der Haupt- und Residenzstadt dem betreffenden Polizeibezirks- oder dem Stadtarzte, auf dem flachen Lande aber dem betreffenden Districts- oder Kreisarzte sogleich beim Beginne der Cur die Anzeige zu erstatten.

4. Ueber den Verlauf der Cur selbst ist ein vollständiges, den Behörden oder den öffentlich angestellten Aerzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen, und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medicinisch-polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen.

5. Die Stadt- und Polizeibezirksärzte, so wie Kreis- und Districtsärzte, haben die eingelangten Anzeigen über magnetische Curen den betreffenden Polizeibezirks-Directionen, Polizei-Commissariaten und Kreisämtern zu überreichen, und in den jährlich zu erstattenden Haupt-Sanitätsberichten diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Curen befassen, so wie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über den Erfolg derselben beizusetzen.

6. Ordinationen von Somnambulen für andere Kranke können nur unter specieller Vermittlung des dabei zu Rathe zu ziehenden Arztes geschehen, und sind ohne eine solche Vermittlung, wie oben sub 2, zu bestrafen.

7. Das Besuchen einer Somnambule von Seite der Aerzte zu ihrer eigenen Belehrung, so wie die Vornahme von Versuchen an ihr, die mit derlei Besuchen etwa verbunden werden wollen, sind nur dann gestattet, wenn die Somnambule Besuche von fremden, außerhalb des Kreises ihrer Verwandten oder Bekannten stehenden Personen annimmt. Ist Letzteres nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den vom ordinirenden Hausarzte eingeführten oder zur Consultation verlangten Aerzten erlaubt.

8. Das Heranziehen von Somnambulen aus dem gesunden Zustande, ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist eben so, wie das Steigern des Somnambulismus auf einen höheren Grad, als den die vorgenommene Cur nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das Strengste untersagt.

9. Magnetische Behandlungen in ganzen Versammlungen, sie mögen mit oder ohne Bacquet geschehen, sind im Allgemeinen untersagt, und dürfen nur ausnahmsweise über eingeholte Bewilligung der Landesstelle Statt haben.

10. Gegen jede, den obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Anwendung des Biomagnetismus entweder durch unbefugte Personen, oder zu unerlaubten und strafbaren Zwecken ist von den Polizeibehörden einzuschreiten, und gegen die Uebertreter entweder unmittelbar oder nach Befund durch deren Ueberweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen.

Insbesondere sind etwaige Verbindungen der Magnetiseurs mit Personen, die sich im wirklichen oder vorgespiegelten somnambulen Zustande befinden, sorgfältig zu überwachen, und gegen Vergehen, die von Somnambulen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln oder durch sonstige Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden dem k. k. Kreisamte zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. v. M., Zahl 36,098, mit dem Beisatze zur weiteren Verfügung bekannt gegeben, daß dasselbe, falls sich noch anderweitige Vorsichts- und beziehungsweise Ueberwachungsmaßregeln als nothwendig darstellen sollten, das Erforderliche einzuleiten, und insoferne es den eigenen Wirkungskreis übersteigt, hierorts in Antrag zu bringen habe.

Gubernial-Verordnung vom 14. November 1845, Nr. 21,772; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Polizei-Direction.

107.

Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausstellung von Empfangs-Bestätigungen über eingezahlte Diensttaxen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Ausstellung von Empfangs-Bestätigungen über eingezahlte Diensttaxen, sobald solche von den betreffenden Beamten verlangt werden, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 30. September d. J., Zahl 29,256, nachfolgendes Verfahren vorzuschreiben befunden:

1. Die Bestätigungen über eingezahlte Diensttaxen sind, über Verlangen der Parteien, stets von Seite jener Organe (Cassen), welche die Einhebung der vorgeschriebenen Diensttaxe pflegen, auf den mit der gedruckten Bestätigungs-Clausel versehenen Taxnoten zu ertheilen.

2. Diese Taxnoten werden künftig nach dem im Anschlusse mitfolgenden Formulare ausgefertigt werden, und es ist darin unten in der Bestätigungs-Clausel der Betrag der von der Partei eingezahlten und eingehobenen Taxe mit Buchstaben auszudrücken.

3. Die Cameral-Bezirksverwaltung, von welcher die Bemessung einer Diensttaxe ausgeht, hat diese im Sinne des §. 27, Punct 2, des Unterrichtes für die Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Aemter vom 27. Jänner 1840 auszufertigenden Taxnoten bis auf die Ausfüllung der Bestätigungs-Clausel, und zwar nicht, wie es ehedem zu geschehen pflegte, doppelt, sondern nur einfach, die Verzeichnisse dagegen, womit letztere an das betreffende einhebende Amt begleitet werden, zweifach auszufertigen. Das eine Pare ist mit der ämtlichen Bestätigung versehen, an die betreffende k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zurückzusenden, das andere bei der bezüglichen Einhebungscasse aufzubewahren.

4. Das die Dienſttaxe einhebende Amt hat die aus der Tarnote erſichtliche Schuldigkeit des Beamten auf dem Liquidationsbuche aufzutragen, auf der Rückſeite der Tarnote dieſe Auftragung zu berufen, die Tarnote ſelbſt der Partei bei Gelegenheit der erſten Ratenzahlung bezüglich der Beſoldungserhebung einzuhändigen, und nach Berichtigung ſämmtlicher Taxraten, wenn die Partei die Saldirung verlangt und die ämtliche Tarnote beibringt, die Beſtätigung auf der Tarnote zu ertheilen, nämlich die Beſtätigungs-Clauſel unter Namensfertigung der verantwortlichen Caſſebeamten und Beiſetzung des jeweiligen Datums auf die oben Punct 2 bezeichnete Art auszufüllen.

5. In den Fällen, wo Beamte während der Taxabzüge zu einer anderen Stelle befördert oder überſetzt, ſonach ihre Bezüge auf eine andere Caſſe übertragen werden, und wo für die Hereinbringung des Taxreſtes durch den abſchriftlich mitfolgenden hohen Hofkammer-Erlaß vom 3. April l. J., Zahl 5553, Gubernial-Intimat vom 14. Mai d. J., Zahl 8429, vorgedacht wurde; ferner, wo der Gehalts-Zahlungsbogen vollſtändig ausgefüllt iſt, daher gegen Erſatz eines neuen abgenommen wird, iſt auf der Rückſeite der Tarnote der Empfang über den Theilbetrag der Schuldigkeit, deſſen Einzahlung bereits geleiſtet wurde, von derjenigen Caſſe, bei der die Einzahlung unmittelbar Statt gefunden hat, mit Buchſtaben unter Namensfertigung der verantwortlichen Beamten und Beiſetzung des Datums zu beſtätigen. Auf dieſer Grundlage hat ſodann diejenige Caſſe, an welche der noch ausſtändige Taxreſt zur Einbringung überwieſen worden iſt, die Saldirung der vollſtändig berichtigten Taxe nach der oben vorgeſchriebenen Weiſe vorzunehmen.

Gubernial-Verordnung vom 23. November 1845, Nr. 22,323; an die k. k. Kreisämter, das Provinzial-Zahlamt, die Verſorgungs-Anſtalten, Strafhaus-Verwaltung, Landmünzprobiramt, Verſatzamt, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Oberbergamt und Berggericht Leoben, und Lottoamt.

Ad Gub. Nrum. 22,323. Copia.

Ad Tax. Nrum. 27,406/1761, 1844. N. ö. Prov. Cameral-Ausgabs-Casse.

(Formular.)

Note

über die zu der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für ..... zu entrichtenden Targebühren:

Hauptbuchs-Abtheilung.		Taxe in Conv. Münze fl.	kr.
1844 A 2 Post 195	N. N. wegen Vorrückung als Accessist bei der k. k. n. ö. Landes-Regierung mit jährlichen 300 fl. — in den höheren Gehalt jährlicher 400 fl ..... in den gesetzlichen 12 Monats-Raten zu entrichten.	33	20
	Daß obige Gebühren mit .... Gulden .... Kreuzer bezahlt worden sind, wird hiermit bestätigt		
	Wien am		

108.

Befreiung der barmherzigen Schwestern vom Amortisations-Gesetze.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Nachhange zu ihrem Erlasse vom 13. August d. J., Zahl 27,014, kundgemacht mit Gubernial-Currende ddo. 23. August d. J., Zahl 15,610, mit Decret vom 14. October d. J., Zahl 35,097, hierher eröffnet, daß die den barmherzigen Schwestern in Gratz mit Allerhöchster

Entschließung vom 9. August d. J. allergnädigst zugestandene Befreiung vom Amortisations-Gesetze in derselben Art Statt zu finden habe, wie dieß bei den barmherzigen Schwestern in Wien mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 18. November 1831, Zahl 25,423, angeordnet worden ist.

Gubernial-Verordnung vom 28. November 1845, Nr. 20,161;

an die k. k. Kreisämter, an die fürstbischöflichen Ordinariate, an die k. k. Kammerprocuratur, an die Stände Steiermarks, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das k. k. Oberbergamt und Berggericht, an das k. k. juridisch politische Studien-Directorat, an das k. k. Appellations-Gericht, an das k. k. General-Commando und an das k. k. steiermärkische Landrecht.

109.

Ueber das Verfahren hinsichtlich der Abschreibung der für die Staatseisenbahn eingelösten Grundstücke, Gebäude, Giebigkeiten und Gerechtsamen in der Landtafel und in den Grundbüchern.

In der Instruction über das bei den Grundeinlösungen für die Staats-Eisenbahnen zu beobachtende Verfahren wurde §. 3 hinsichtlich der bleibenden Grundeinlösungen als leitender Hauptgrundsatz bestimmt, daß der Staat den einzulösenden Grund zu einem öffentlichen Zwecke in Anspruch nimmt, daß der eingelöste Grund als ein öffentliches Gut alle privatrechtlichen Eigenschaften verliert, somit auch aufhört, ein Dominical- oder Rusticalgrund zu sein, und von allen wie immer Namen habenden Lasten entbürdet werden muß, daher derselbe kein Object der Landtafel, eines Grundbuches oder des städtischen Catasters mehr bilden darf.

Hinsichtlich des bei der Abschreibung der für die Staats-Eisenbahnen bleibend eingelösten Grundstücke, Gebäude und der abgelösten obrigkeitlichen Giebigkeiten und Gerechtsamen in den Grundbüchern, in der Landtafel und im ständischen Cataster zu beobachtenden Verfahrens ist die hohe vereinigte Hofkanzlei mit dem Präsidium der hohen allgemeinen Hofkammer und mit der k. k. obersten Justizstelle über folgende Modalitäten übereingekommen.

Die Abschreibungen sind, wie bereits im §. 20 der oberwähnten Instruction angedeutet worden ist, durch die betreffenden k. k. Kreisämter zu veranlassen.

Zu diesem Behufe hat die Grundeinlösungscommission dem betreffenden Kreisamte tabellarische Verzeichnisse der expropriirten Grundtheile, Gebäude ꝛc. einzusenden, welche die genaue Angabe des Landtafel- oder Grundbuchskörpers, zu dessen Complexe die eingelösten Objecte als integrirende Bestandtheile gehören, des Flächenmaßes, der Catastral-Parzellen-Numern, der Gattung der expropriirten Grundtheile zu enthalten haben und mit der ämtlichen Bestätigung der Grundeinlösungs-Commission versehen sein müssen, daß die darin specificirten Grundtheile ꝛc. zum Behufe der k. k. Staats-Eisenbahnen bleibend eingelöst worden sind.

Diese Verzeichnisse sind in der Art abgesondert zu verfassen, daß ein solches Verzeichniß nur die zur nämlichen Landtafel oder zu demselben Grundbuche gehörigen expropriirten Objecte enthalte.

Die k. k. Kreisämter haben die denselben von der Grundeinlösungs-Commission zugekommenen Verzeichnisse den betreffenden Realinstanzen mit dem Ansinnen mitzutheilen, die Abschreibung, rücksichtlich Ausbücherung der expropriirten Bestandtheile bei dem zuständigen Landtafel- oder Grundbuchskörper vorzunehmen.

Diesem Ansinnen haben die Realinstanzen ohne weiters und ohne daß es der Einvernehmung der Besitzer, Tabular-Gläubiger oder sonstiger Interessenten bedarf, zu entsprechen, und die Ausbücherung in der Art vorzunehmen, daß in dem Besitz-Folium der Landtafel oder des Grundbuches bei der betreffenden Realität mit Berufung auf den kreisämtlichen Erlaß die Abschreibung der von dieser Realität zum Behufe der k. k. Staats-Eisenbahnen eingelösten specifisch anzuführenden Bestandtheile ausgezeigt, d. i. angemärkt und sogestaltig zur Sicherheit der Privatrechte für Jedermann ersichtlich gemacht werde.

In dem Urkundenbuche ist gleichzeitig der kreisämtliche Erlaß nebst der bezüglichen Stelle des tabellarischen Verzeichnisses einzutragen.

Die Vornahme dieser Abschreibungen ist übrigens keineswegs von der Nachweisung über die von der Staatsverwaltung für die bleibend eingelösten Objecte bereits geleistete Entschädigung abhängig, sondern ohne Rücksicht darauf im allgemeinen Interesse der Evidenzhaltung des Besitzstandes unbeweglicher Güter zu bewerkstelligen.

Gubernial-Verordnung vom 15. December 1844, Nr. 23,784; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Baudirection.

110.

Nur die Fiscalämter sind berufen, Pränotirungen von Aerarial-Forderungen auf Realitäten einzuleiten.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 24. October d. J., Zahl 41,635, haben Seine Majestät aus Anlaß eines vorgekommenen Falles mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. anzuordnen geruhet, sämmtlichen Behörden in Erinnerung zu bringen, daß nach den Bestimmungen des Justiz-Hofdecretes vom 18. September 1786 nur die Fiscalämter berufen seien, Pränotirungen von Aerarial-Forderungen auf Realitäten bei der betreffenden Gerichts- oder Real-Instanz einzuleiten, und daß sich daher jederzeit von den administrirenden Behörden an diese zu wenden sei, so oft es sich darum handelt, das Aerar auf die angedeutete Weise sicher zu stellen.

Hiernach ist sich dem gedachten hohen Decrete zu Folge für die Zukunft genau zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 17. December 1845, Nr. 24,112; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur und an die Stände Steiermarks.

111.

Ergänzung und Berichtigung des Gubernial-Circulares vom 10. October 1844, Zahl 17,088, gegen die Unglücksfälle durch Explosionen der Dampfmaschinen.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 24. November d. J., Zahl 33,693, wird nachstehend als Ergänzung der mit der Gubernial-Currende vom 10. October 1844, Zahl 17,088,

gegen die Unglücksfälle durch Explosionen der Dampfmaschinen bekannt gegebenen Tabelle Nr. 2 über den Durchmesser der Sicherheits-Ventile noch die dießfällige Bestimmung bei der Dampfspannung auf $1\frac{1}{4}$ Atmosphäre mitgetheilt.

Heizfläche in Wiener Quadratfuß.	Durchmesser der Ventile in Wiener Zollen.
10	1.1
20	1.5
30	1.9
40	2.2
50	2.4
60	2.7
70	2.9
80	3.1
90	3.2
100	3.4
110	3.6
120	3.8
130	3.9
140	4.1
150	4.2
160	4 3
170	4.5
180	4.6
190	4.7
200	4.8
210	5.0
220	5.1
230	5.2
240	5.3
250	5.4
260	5.5
270	5.6
280	5.7
290	5.8
300	5.9

Zugleich wird bemerkt, a) daß die Ventile zwar größer, aber nicht kleiner sein dürfen, als sie hier und in der gedachten

Tabelle angegeben sind, und b) daß in obiger Currende im §. 7, »Blechdicke« und »Kupferblech« statt Bleidicke und Kupferblei, — dann in der dort angefügten Instruction, im Absatze 4 »gehoben« statt geschoben, »an einer einzelnen Stelle« statt an einer Stelle, und im Absatze 9 nach: »im gegenwärtigen Beispiele« zu lesen sei: »mit $^{3}/_{10}$ Pfund angenommene Gewicht des Ventils abgeschlagen, unmittelbar mit $540^{6}/_{10}$ (d. i. 540.6) ꝛc. ꝛc.«

Gubernial-Currende vom 20. December 1845, Nr. 23,239.

112.

Befugnisse zur zahnärztlichen Praxis ist künftig nur denjenigen Patronen der Chirurgie zu verleihen, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder eine offene Anstellung genießen.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei Ausübung der zahnärztlichen Praxis häufig Uebergriffe in die Gerechtsame der eine Officin besitzenden bürgerlichen Wundärzte, dann der Doctoren der Medicin und Chirurgie Statt finden, so hat die hohe k. k. Studienhofcommission mit der Verordnung vom 13. d. M., Zahl 8755, im Einvernehmen mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei, festgesetzt, daß von nun an die Befugniß zur zahnärztlichen Praxis nur auf diejenigen Patrone der Chirurgie zu beschränken ist, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder eine öffentliche Anstellung genießen.

Gubernial-Verordnung vom 22. December 1845, Zahl 24,573, an die k. k. Kreisämter.

113.

Betreffend die Einführung eines summarischen Verfahrens für geringfügige Rechtssachen.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October 1845 für geringfügige Rechtssachen die Ein-

führung eines summarischen Verfahrens bei allen Civil-Gerichten der Provinzen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Wirksamkeit hat, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens anzuordnen geruhet.

Die, die Art dieses Verfahrens enthaltende Vorschrift wird hiermit in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 2. December 1845, Zahl 40,443, allgemein kundgemacht.

Gubernial-Currende vom 24. December 1845, Nr. 24,680.

Vorschrift

über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 18. October 1845 haben Seine k. k. Majestät für geringfügige Rechtssachen die Einführung eines summarischen Verfahrens bei allen Civilgerichten der Provinzen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Wirksamkeit hat, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens, anzubefehlen, und daher für die Zukunft Folgendes festzusetzen geruhet:

§. 1.

Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren den Betrag von zweihundert Gulden in Conventions-Münze nicht übersteigen, sind bei jedem Civilgerichte summarisch zu verhandeln.

§. 2.

Dieselbe Vorschrift gilt für Rechtsstreitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme, welche nach obiger Berechnung zweihundert Gulden in Conventions-Münze nicht übersteigt, anzunehmen sich ausdrücklich erbietet.

§. 3.

Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Beklagte mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden.

§. 4.

Wenn der Kläger einen Theil einer zweihundert Gulden in Conventions-Münze übersteigenden Capitalsschuld oder den Ueberschuß fordert, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer,

beiden Theilen zustehender Forderungen ergeben soll, so finden die §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung.

§. 5.

Eben so wenig sind dieselben auf Wechselschulden und auf Streitigkeiten über die Räumung oder Zurückstellung gemietheter oder gepachteter Grundstücke anzuwenden.

§. 6.

Durch Uebereinkommen beider Theile kann jedoch das summarische Verfahren für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages der Forderung gewählt werden.

§. 7.

Insofern die gegenwärtige Verordnung keine nähere Bestimmung enthält, sind die über das gerichtliche Verfahren ertheilten allgemeinen Vorschriften auch im summarischen Prozesse zu befolgen.

§. 8.

Im summarischen Verfahren steht in der Regel den streitenden Theilen frei, sich eines Advocaten zu bedienen oder nicht. Jeder Theil ist jedoch, wenn es das Gericht ausdrücklich anordnet, in Person vor demselben zu erscheinen schuldig. Auch wird dem Ermessen des Gerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen in Abwesenheit ihres Advocaten zu vernehmen, oder Personen, welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen oder sich unanständig betragen, oder einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtsangelegenheiten nicht fähig sind, zu entfernen und zur Verhandlung durch einen Advocaten anzuweisen. Sollten streitende Theile, die nicht im Orte des Gerichtes oder in der Nähe desselben wohnen, in Person eine Aeußerung abgeben, so ist ihre Vernehmung durch Ersuchschreiben an ein ihrem Wohnorte näheres Gericht zu bewirken.

§. 9.

Personen, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, können auch durch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, verhandeln. Diese müssen jedoch 24 Jahre alt, männlichen Geschlechtes, von dem Gegenstande des Streites vollständig unterrichtet und mit schriftlicher Vollmacht versehen sein. Bekannte Winkelschreiber sind nie als Bevollmächtigte zuzulassen.

§. 10.

Mit Ausnahme der Klage müssen alle im Laufe des Pro-

zesses oder der Execution vorkommenden Eingaben, wenn sie nicht von dem Bittsteller selbst abgefaßt sind, mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 11.

Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten oder zu Folge derselben von dem Gerichte bestimmten Fristen laufen auch an Feier- und Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen würde, endigt sie sich mit dem nächstfolgenden Werktage.

§. 12.

Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden.

§. 13.

Will der Kläger die Klage mündlich anbringen, so hat das Gericht vor Allem in Ueberlegung zu ziehen, ob der Gerichtsstand gegründet, der Kläger sich selbst zu vertreten fähig, und wenn er im Namen eines Dritten auftritt, zur Klage berechtigt sei. Ist in diesen Rücksichten die Klage unzuläßig, so muß hierüber dem Kläger mündlich oder auf sein Verlangen durch Decret Belehrung ertheilt, und der Beschluß des Gerichtes im Amtsprotokolle angemerkt werden.

§. 14.

Steht der Einleitung des Prozesses kein Hinderniß entgegen, so hat das Gericht die Klage zu Protokoll zu bringen, dabei dem Kläger zu einer zusammenhängenden und klaren Darstellung der Thatsachen, worauf sich die Forderung gründet, zur Unterstützung seiner Ansprüche mit den nöthigen Beweismitteln und zu einem der Sache angemessenen genau bestimmten Begehren die erforderliche Anleitung zu geben.

§. 15.

Findet das Gericht die Klage auffallend ungegründet, so ist darüber dem Kläger angemessene Belehrung zu ertheilen; insofern er sich aber zu freiwilliger Ablassung vom Prozesse nicht bewegen läßt, die Einleitung des Verfahrens nie zu verweigern.

§. 16.

Ueber die Klage ist eine Tagsatzung anzuordnen und dem Bescheide ausdrücklich beizufügen, daß bei derselben summarisch zu verhandeln sein werde. Der Kläger ist dazu durch Einhändigung eines Vorladungszettels, der Beklagte durch Zustellung einer Abschrift des Protokolles über die Klage vorzuladen. Wenn es die Beschaffenheit der Klage fordert, ist der Kläger anzuwei-

sen, Abschriften der darin angeführten Urkunden zur Zustellung an den Beklagten zu überreichen.

§. 17.

Ist die Klage schriftlich überreicht worden, so hat das Gericht entweder sogleich eine Tagsatzung zur summarischen Verhandlung der Hauptsache anzuordnen, oder wenn dagegen nach den §§. 13, 14 und 15 Bedenken eintreten sollten, vorher noch den Kläger allein zu Protokoll zu vernehmen.

§. 18.

Erscheint bei der Tagsatzung der Beklagte nicht, so hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen, so weit dieselben durch die von dem Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten, und über die unter dieser Voraussetzung dem Kläger nach den Gesetzen zustehende Forderung durch Urtheil zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatsachen, sofern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, Glauben beigemessen und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt.

§. 19.

In beiden Fällen kann Derjenige, welcher ohne alles eigene Verschulden die Tagsatzung versäumt hat, sein Ausbleiben rechtfertigen, und um Aufhebung des Urtheils und neue Verhandlung über die Klage ansuchen. Er hat aber auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens seinem Gegner alle durch Verabsäumung der Tagsatzung verursachten Kosten zu ersetzen. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen einer Frist von acht Tagen, angebracht werden, welche von dem Tage zu berechnen ist, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und ist nach Vernehmung des andern Theiles durch Bescheid zu erledigen. Bei der über das Gesuch angeordneten Tagsatzung ist im Falle der Bewilligung desselben sogleich die Hauptsache zu verhandeln. Eine offenbar zu spät angebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens ist von Amtswegen zu verwerfen.

§. 20.

Wird um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens vor dem Tage der Zustellung des Urtheils über die Hauptsache angesucht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des Erkenntnisses zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des Urtheils oder später angebrachtes Gesuch wird die Execution des Erkenntnisses nicht aufgehalten.

§. 21.

Erscheint als Beklagter eine Person, die sich selbst zu vertreten unfähig oder über den Gegenstand der Klage zu verhandeln nicht berechtigt ist, so ist die Tagsatzung zu erstrecken, und die Vorladung des Beklagten mit den zur Einleitung eines gesetzmäßigen Verfahrens gehörigen Aufträgen zu erneuern.

§. 22.

Außer diesem Falle darf eine Erstreckung der Tagsatzung nur dann bewilligt werden, wenn der unverzüglichen zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art im Falle des Ausbleibens des einen Theiles dessen Gegner auf die Erstreckung selbst anträgt. Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich angesuchte Erstreckung unzuläßig, so hat dasselbe sogleich die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der um die Erstreckung ansuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des §. 18 über die Klage durch Urtheil zu entscheiden. Wer zu einer Tagsatzung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt, oder auf andere Art die Tagsatzung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

§. 23.

Bei der zur Verhandlung der Hauptsache angeordneten Tagsatzung soll das Gericht vor Allem über den Gegenstand und die Veranlassung des Streites durch Vernehmung des Beklagten nähere Aufklärung zu erhalten suchen, sodann, wenn die Forderung des Klägers in ihrem vollen Betrage von dem Beklagten für richtig anerkannt wird, durch Urtheil auf Bezahlung erkennen; im entgegengesetzten Falle aber einen Vergleich versuchen. Sollte nur der Streit über eine einzelne Thatsache die Ausgleichung hindern, so kann von dem Gerichte ein bedingter Vergleich vorgeschlagen werden, wodurch der Ausgang der Sache von dem Erfolge einer durch beiderseitiges Einverständniß festgesetzten Beweisführung abhängig wird.

§. 24.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist dieses in dem Protokolle zu bemerken, und sogleich über den Gegenstand der Klage mündlich zu verhandeln. Wollen die Parteien von dem summarischen Verfahren keinen Gebrauch machen, so steht ihnen frei, sich auf das ordentliche schriftliche Verfahren zu vereinigen. Die Erklärung hierüber muß jedoch von denselben in der Regel vor

Gericht persönlich abgegeben werden, nur wenn sie wegen Abwesenheit von dem Orte, wo dieses seinen Sitz hat, oder aus einem andern Grunde persönlich zu erscheinen verhindert wären, kann sich das Gericht mit einem eigenhändig gefertigten schriftlichen Gesuche derselben begnügen.

§. 25.

Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben über die entscheidenden Thatumstände und zur Benützung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen und über die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen. Der Rechte unkündige Personen sind nöthigen Falls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protokoll gebracht und damit wo möglich der Prozeß geschlossen werde. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, so weit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zugelassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen. Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen übergangene Beweismittel nachzuholen.

Auch hat das Gericht, selbst wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sei, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Parteien zu verbessern.

§. 26.

Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rückerlag der Klage finden nicht Statt. Zeigt sich im Laufe des Prozesses die Incompetenz des Gerichtes, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den

Gerichtsstand oder den Rückerlag mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden.

§. 27.

Jeder Theil ist schuldig, von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung über die Klage angeordneten Tagsatzung in Original vorzuweisen, und wenn die Echtheit derselben bestritten wird (§. 29), die Originale den Prozeßacten beizulegen. Wird Eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden.

§. 28.

Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition nicht angesucht worden ist.

§. 29.

Die Erklärung eines streitenden Theiles über die Echtheit der von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat Derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unecht, oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sei, so ist das Original für echt und die Abschrift für richtig zu halten.

§. 30.

Befinden sich die Originale der angeführten Urkunden oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Actenstücke in Verwahrung des Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde, so hat sich das Gericht von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Recognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Prozesses zu verwenden. In Ansehung der Recognition der Handelsbücher sind die darüber ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 31.

Beruft sich ein Theil auf Zeugen, so sind entweder die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, in dem Protokolle über die Verhandlung bestimmt zu bezeichnen oder eigene Weisartikel den Acten beizulegen.

§. 32.

Werden Eide angeboten, oder aufgetragen, so sind die Personen, welche sie ablegen sollen, insofern darüber ein Zweifel Statt finden kann, namentlich zu bezeichnen. Derjenige, welchem ein Eid aufgetragen wird, ist zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er ihn ablegen oder zurückschieben wolle.

§. 33.

Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protokollen über Prozeßverhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden.

§. 34.

Kann nach geschlossenem Verfahren sogleich, entweder unbedingt oder durch Zulassung eines Eides, entschieden werden, so ist ein Urtheil auszufertigen und beiden Theilen zuzustellen. Mit dem Urtheile zugleich sind dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhändigen.

§. 35.

Auf den Schätzungs- oder Erfüllungs-Eid kann erkannt werden, obgleich die streitenden Theile sich nicht dazu erboten hätten.

§. 36.

Ob ein Eid zurückgeschoben, oder ein Eid, dessen Zurückschiebung unzuläßig ist, aufgetragen werden könne, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen. In keinem Falle findet eine Zurückschiebung Statt, wenn sie nicht schon bei Verhandlung der Hauptsache erfolgt ist. Wäre darüber im Prozesse keine ausdrückliche und rechtsgiltige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theiles, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgiltige Erklärung ausdrücklich zurückgeschoben worden, so darf nur auf den zurückgeschobenen Eid erkannt und nur wenn das Gericht die Zurückschiebung unzuläßig fände, demjenigen Theil, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden.

§. 37.

Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift oder Unterschrift, oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz: seines Wissens und Erinnerns zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sei. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines Andern Prozeß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht

halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in dem §. 36 ertheilten Vorschriften.

§. 38.

Wer einen ihm aufgetragenen Eid ablehnen, oder die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht mehr Statt.

§. 39.

Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rücksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Ersuchschreiben sogleich auszufertigen.

§. 40.

Das Gericht soll von den streitenden Theilen übergebene zweckmäßige Weisartikel und Fragstücke benützen, überflüssige, dunkle oder unvollständige Artikel und Fragen weglassen, erläutern, ergänzen oder durch andere ersetzen; wenn keine Artikel und Fragstücke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben, nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig in's Licht gesetzt werde. Sind die Zeugen einem andern Gerichte unterworfen, so muß in dem Ersuchschreiben um Abhörung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt, und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die nöthige Aufklärung gegeben werden.

§. 41.

Beweisschriften oder Beweiseinreden werden nicht zugelassen. Nach beendigten Zeugenverhören wird sogleich das Urtheil geschöpft, und mit demselben zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen nebst den Entscheidungsgründen eine Abschrift der Zeugenaussagen zugestellt.

§. 42.

Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid

mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen, und sie zugleich zur Vernehmung über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen; sodann aber, wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen und den Augenschein sogleich vorzunehmen. Die Vorschrift des §. 41 gilt auch für den Beweis durch Kunstverständige.

§. 43.

Wie vielen Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, ist nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen. Die Vergleichung der Handschriften ist in der Regel von dem Gerichte selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen und bei der Entscheidung zu benützen. Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen; nur die Vorschrift des §. 41 ist auch in diesem Falle zu beobachten.

§. 44.

Gegen ein im summarischen Verfahren ergangenes Urtheil kann die Appellation mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen acht Tagen nach Zustellung desselben angemeldet werden. Beschwerden sind mit der Appellations-Anmeldung zugleich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. Abgesonderte später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen, Appellations-Einreden nicht zugelassen.

§. 45.

Recurse müssen im summarischen Verfahren binnen acht Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz überreicht oder zu Protokoll gegeben werden. Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens kann jeder Theil bei dem Appellations-Gerichte unmittelbar Abhilfe suchen.

§. 46.

Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung abgeschlagen, oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein abgesonderter Recurs Statt. Den streitenden Theilen steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangenem Urtheile mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagsatzung für gerechtfertigt erklärt oder die Wiederein-

setzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist bewilligt wird, ist der Recurs ganz unzuläßig.

§. 47.

Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden.

§. 48.

Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu versäumt ist, von Amtswegen zu verwerfen, wenn aber Appellation oder Recurs in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Acten sogleich durch einen eigenen Bericht an das Appellations-Gericht zu überreichen.

§. 49.

Nach erfolgter Appellation gegen ein Urtheil kann das Appellations-Gericht, wenn es in der Prozeßverhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben und eine neue Verhandlung einleiten, oder ohne Rücksicht auf die bei dem Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren, oder Erneuerung des Zeugenverhöres oder Augenscheines anordnen. Diese Verfügungen können auch ohne bestimmtes Begehren der streitenden Theile, jedoch immer nur dann Statt finden, wenn durch die Fehler des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist.

§. 50.

Die für die Appellation und für die Recurse an das Appellations-Gericht ertheilten Vorschriften gelten, insofern die Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz von dem Appellations-Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, auch für die Revision und für Recurse an den obersten Gerichtshof.

§. 51.

Revisionen und Hofrecurse gegen gleichförmige Urtheile oder Bescheide hat das Gericht erster Instanz als unzuläßig selbst von Amtswegen zu verwerfen.

§. 52.

Die Execution kann mündlich oder schriftlich angesucht werden.

§. 53.

Dem Gläubiger steht frei, mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich die Schätzung derselben anzusuchen.

§. 54.

Zur Feilbietung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden müssen.

§. 55.

Wenn sich die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, jedoch Zeugenbeweis oder Augenschein angeordnet wird, so hat das Gericht dem Kläger, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen die Execution zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren allenfalls auch mittelst Pfändung zu ertheilen.

Diese Pfändung kann auch auf das von dem Beklagten nach §. 1425 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu Gericht erlegte Gut bewilligt werden.

§. 56.

Auf gleiche Art ist der Beklagte zur Sicherstellung anzuhalten, wenn er gegen ein ihn unbedingt Zahlung verurtheilendes zur Erkenntniß erster oder zweiter Instanz Appellation oder Revision ergreift.

114.

Behandlung der Kinder verstorbener Beamten, deren Mutter für solche Erziehungs-Beiträge genoß, und wegen begangenen Verbrechens oder schwerer Polizei-Uebertretung der eigenen Pension verlustig wurde.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. v. M., Zahl 38,729, mit Allerhöchster Entschließung vom 23 September d. J. über die angeregte Frage in Betreff der Behandlung der Kinder der verstorbenen Beamten und minderen Diener, deren Mutter für Solche Erziehungsbeiträge bezog und wegen eines begangenen Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung der eigenen witiblichen Pension oder Provision verlustig wurde, als Norm für die Zukunft zu bestimmen befunden, daß derlei Kinder, wenn sie anders die erforderlichen Eigenschaften besitzen, vom Tage der Einstellung des

mütterlichen Genußes gleichsam als älternlos zu betrachten seien, und ihnen daher die Concretal-Waisen-Pension oder Provision mit Belassung des allfälligen Mehrbetrages der Erziehungsbeiträge nach dem Sinne der Normal-Vorschrift vom 15. Juni 1808 (Kaiser Franz politische Gesetzsammlung, Band 30, Nr. 79, Seite 238) auch bei Lebzeiten der Mutter schon gebühre.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird dem k. k. Kreisamte mit Beziehung auf die mit hohem Hofdecrete vom 19. März und 22. Mai 1815, Z. 4578 und 9252, Gubernial-Intimate ddo. 19. April und 28. Juni 1815, Z. 7418 und 12,031, mitgetheilten Normalien zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß nach Anordnung des hohen Hofdecretes vom 3. April 1838, Z. 6482, Gubernial-Verordnung vom 23. April 1838, Z. 5902 *), diese Allerhöchste Entschließung auch auf Kinder ständischer, städtischer und politischer Fondsbeamten Anwendung finde.

Gubernial-Verordnung vom 26. December 1845, Nr. 24,061; an die k. k. Kreisämter, die Provinzial-Staatsbuchhaltung und die Stände Steiermarks.

115.

Vorschrift über die Einziehung der den Witwen und Waisen der Beamten bewilligten Pensionen und Gnadengaben bei ihrer Verehelichung — Anweisung der Abfertigung oder Ausfertigung des Vorbehalts dieser Bezüge.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli 1833, welche dem k. k. Kreisamte mit hierortiger Verordnung vom 26. Juni 1834, Zahl 22,311 **), bekannt gegeben worden ist, haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß alle Witwen und weiblichen, über das Normalalter geschrittenen Waisen von Civilbeamten oder Dienern, welche einen jährlichen Aerarialbezug unter der

*) Siehe P. G. S. Band 20, Seite 117, Nr. 49.

**) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 161, Nr. 98.

Benennung: Pension, Gnadengehalt, Gnadengabe, Krankheits- oder Unterhaltsbeitrag, Unterstützung genießen, und denen dieser Bezug entweder mit der Bezeichnung auf Lebenslang oder bis zur Herstellung ihrer Gesundheit oder allenfälligen Versorgung (Verehelichung) bewilligt worden, oder wo die Verleihung vielleicht ganz, ohne Beisetzung einer Dauerzeit geschehen ist, bei ihrer Verehelichung die Begünstigung haben, zu wählen, ob sie sich ihre Bezüge auf den Fall ihres Witwenstandes vorbehalten, oder die Abfertigung mit dem zweijährigen Betrage desselben nehmen wollen.

Auf Waisen jedoch, welche den Aerarialabzug auf die bestimmte Dauer von einem, zwei oder mehreren Jahren erhalten haben, kann, wenn sie sich während dieses Zeitraumes verehelichen sollten, diese Begünstigung nicht angewendet werden, sondern es hat dann bloß die Einstellung ihres Bezuges mit dem Tage der Verehelichung für immer zu erfolgen. Die hohe Hofkanzlei hat nun laut Decretes vom 30. October l. J., Zahl 35,338, diese Allerhöchste Norm auch als für die Waisen der städtischen, ständischen und politischen Fondsbeamten giltig zu erklären befunden.

Gubernial-Verordnung vom 28. December 1845, Nr. 22,102; an die k. k. Kreisämter, Versorgungsanstalten-Verwaltung, Versatzamt und die Stände Steiermarks.

Nachtrag.

116.

Erläuterung wegen Vergütung der Verpflegskosten für Criminal-Voruntersuchungen.

Unter Beziehung auf die mit den Gubernial-Verordnungen vom 28. September und 8. December 1843, Zahl 16,953 und 20,788, intimirten hohen Hofkanzleierlasse vom 12. September und 2. November 1843, Zahl 28,915 und 33,534, erhält das Kreisamt im Anschlusse die Abschrift eines von der hohen Hofkanzlei mit hohem Decrete vom 5. December 1844, Zahl 22,565, anher gesandten, von Hochderselben im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle unter Einem an das mährisch-schlesische Gubernium über einige von diesem gestellte Anfragen hinsichtlich des Ersatzes der Verpflegskosten für die während einer Voruntersuchung von politischen Obrigkeiten verhafteten Criminal-Inquisiten erlassenen Decretes zur eigenen Wissenschaft und zum weiteren geeigneten Gebrauche.

Gubernial-Verordnung vom 3. Jänner 1845, Nr. 22,565; an die k. k. Kreisämter.

Ad 22,565. Copia.

Verordnung

der k. k. vereinigten Hofkanzlei an das mährisch-schlesische Gubernium, ddo. 5. December 1844, Zahl 25,256 1486.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen der Criminalgerichte zu Olmütz, Teschen und Troppau hinsichtlich des Ersatzes der Verpflegskosten für die während einer Voruntersuchung von

politischen Obrigkeiten verhafteten Criminal-Inquisiten, hat das Gubernium im Einvernehmen mit dem dortländigen Appellationsgerichte unterm 20. April l. J., Zahl 14,446, um die hierortige Entscheidung über folgende acht Puncte gebeten:

1. Ist der Criminal-Fond zum Rückersatze der Verpflegskosten an die politischen Obrigkeiten in Fällen der Uneinbringlichkeit aus dem Vermögen der während einer Criminal-Voruntersuchung verhafteten Criminal-Inquisiten verpflichtet?
2. Sind die Criminalgerichte verpflichtet, die politischen Obrigkeiten zu dem Nachweise der bei ihnen aufgelaufenen Verpflegskosten der Verhafteten aufzufordern, oder ist es Sache der politischen Obrigkeiten, diesen Nachweis den Criminalgerichten in gehöriger Zeit, nämlich vor der Urtheilsschöpfung, zu liefern?
3. Von welchem Zeitpuncte angefangen dürfen die politischen Obrigkeiten den Ersatz der Verpflegskosten ansprechen, und ist es ihnen gestattet, auch die allfälligen Kosten für Bekleidung der Häftlinge aufzurechnen?
4. Ist der den politischen Obrigkeiten dermal zugestandene Ersatz der dießfälligen Kosten dem Inquisiten im criminalgerichtlichen Verhöre vorzuhalten und über seine Einwendungen in eine weitere Erörterung oder Verhandlung einzugehen, oder nicht?
5. Auf welche Art soll des den politischen Obrigkeiten zustehenden Verpflegskosten-Ersatzes im criminalgerichtlichen Urtheile erwähnt werden?
6. Hat eine buchhalterische Adjustirung der von den politischen Obrigkeiten aufgerechneten Verpflegskosten einzutreten, und in welchen Fällen?
7. Ist den politischen Obrigkeiten das ergangene Criminal-Urtheil mitzutheilen? und
8. durch wen sind die der politischen Obrigkeit im Criminal-Urtheile zuerkannten Verpflegskosten einzubringen?

Dem k. k. Gubernium wird hierüber im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle Folgendes erwiedert:

Zu 1. Wird die Ansicht des Appellationsgerichtes und des Guberniums, nach welcher dem Criminalfonde ein Rückersatz der dießfälligen Verpflegskosten nicht obliegt, als die richtige erkannt. Eben so findet man

zu 2. die Meinung der zwei Landesoberbehörden, daß es Sache der politischen Obrigkeit sei, den hiererwähnten Nachweis den Criminalgerichten in gehöriger Zeit zu liefern, als die richtige zu erklären.

Zu 3. Wird ebenfalls die vom Appellationsgerichte und dem Gubernium ausgesprochene Ansicht genehmigt, daß den politischen Obrigkeiten der Ersatz der Verpflegskosten vom

Tage der eingeleiteten Verhaftung des Beschuldigten zustehe, und daß es denselben gestattet sein soll, auch die allfälligen Kosten für Bekleidung der Häftlinge aufzurechnen.

So wie man gegen die

zu 4. geäußerte Meinung, daß, da der den politischen Obrigkeiten zugestandene Ersatz der Verpflegskosten während der Criminal-Voruntersuchung im gleichen Verhältnisse mit den übrigen Criminalkosten stehe und derselbe diesem gleich zu behandeln sei, diese Frage verneint werden müsse, nichts zu erinnern findet.

Zu 5., 6. und 8. Wird in Erwägung, daß die Allerhöchste Entschließung vom 5. September 1843 die von den politischen Obrigkeiten während der Voruntersuchung bestrittenen Verpflegungskosten, so weit es sich von dem aus dem Vermögen des Inquisiten zu leistenden Ersatze handelt, den übrigen Criminalkosten gleichstellet, übrigens aber anordnet, daß die politischen Obrigkeiten die erwähnten Kosten dem Criminalgerichte vor der Urtheilsschöpfung gehörig nachzuweisen haben, bestimmt, daß vom Criminalgerichte in Bezug auf die Verurtheilung des Inquisiten zum Ersatz dieser Kosten und auf deren Liquidirung, wenn deren Ausweis vor der Urtheilsschöpfung eingesendet wird, in derselben Art vorzugehen ist, wie in Betreff der ihm selbst zu ersetzenden Criminalkosten, und daß eben so diese der politischen Obrigkeit zuerkannten Kosten zugleich mit jenen des Criminalgerichtes, vom Criminal-Gerichte oder der für den Criminalfond einschreitenden Behörde mit Rücksicht auf die im §. 537 des I. Theils des St. G. enthaltene Beschränkung einzubringen sind, dann daß vom eingebrachten Betrage der politischen Obrigkeit der auf sie entfallende Theil, oder falls die Eintreibung nur theilweise möglich wäre, ein verhältnißmäßiger Antheil zu übergeben ist.

Zu 7. Endlich findet man zu verfügen, daß der politischen Obrigkeit, wenn sie rechtzeitig den Ersatz der Verpflegungskosten angesprochen hat, immer eine Abschrift des Urtheiles mitgetheilt werden soll (folglich auch in den Fällen, wo dem Inquisiten der Kostenersatz nicht auferlegt worden ist), damit die politische Obrigkeit wenigstens erfahre, daß ihr keine Kosten zuerkannt worden sind.

Hiernach hat das Gubernium das Entsprechende zu verfügen, und es folgen zu diesem Behufe die Beilagen des Berichtes vom 20. April l. J., Zahl 14,446, anliegend zurück.

Wien am 13. December 1844.

Für die richtige Abschrift: Bihler, m. p.

117.

Beſtimmungen wegen Ueberreichung von Schriften armer Parteien bei den Poſtämtern.

In der Anlage wird dem k. k. Kreisamte die vom k. k. inneröſterr. küſtenländ. Appellationsgerichte zu Klagenfurt mit Note vom 30. October v. J., Zahl 13,345, anher mitgetheilte Abſchrift des dahin gelangten hohen Hofdecretes der k. k. oberſten Juſtizſtelle, ddo. 10., Erh. 25. October 1844, Zahl 7090, enthaltend die mit der Verordnung der k. k. hohen allgemeinen Hofkammer vom 30. December 1801, Zahl 35,120/3769, bekannt gegebenen Beſtimmungen wegen Ueberreichung von Schriften armer Parteien bei den Poſtämtern, mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 27. Jänner und 24. Februar 1802, Zahl 1311 und 2788, zur Wiſſenſchaft und weiteren Verfügung zugefertigt.

Gubernial-Verordnung vom 6. Jänner 1845, Nr 19.953; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Oberpoſtverwaltung.

Ad 19,953.

Abſchrift.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit der an ſämmtliche Länderſtellen erlaſſenen, und von dieſen ſowohl den Appellationsgerichten als auch den Poſtämtern bekannt gemachten Verordnung vom 30. December 1801, Zahl 53120/1769, zu beſtimmen befunden, daß, wenn an dem Orte, wo ſich die arme Partei oder ihr Rechtsfreund aufhält, ein Poſtamt iſt, die Partei oder ihr Rechsfreund die Schriften unter der Aufſchrift »in der Rechtsſache des N. N., welcher das Armenrecht genießt, bei dieſem Poſtamte zu überreichen, und dieſes die Schriften portofrei an das gehörige Gericht zu verſenden habe.

Wenn aber an dem Orte, wo ſich die Partei oder ihr Rechtsfreund befindet, keine Poſtſtation iſt, ſo haben ſie ihre Schriften an die nächſte Poſtſtation unter gleicher Aufſchrift zu bringen, und dieſe habe ſodann die Weiterſendung portofrei zu beſorgen.

Wie ſie aber in dieſem letzteren Falle die Schriften an das nächſte Poſtamt bringen, müſſe die Sache der Partei oder ihres Rechtsfreundes ſelbſt ſein.

Da nun hervorgekommen iſt, daß ſich die officioſen Partei-Vertreter nach dieſer Vorſchrift nicht benehmen, ſondern Recurſe außer Tabular-Sachen bei der erſten Inſtanz zur Vorlage an den obern Richter überreichen, ſo hat das k. k. inneröſterr. küſtenländ. Appellationsgericht im Wege der gewöhnlichen Kundmachung die Weiſung zu erlaſſen, daß die officioſen Parteivertreter ſich in Hinkunft die erwähnte Vorſchrift genaueſt gegenwärtig zu halten, und bei Verſendung ſolcher Recurſe dieſelben auf dem Couverte mit der Bezeichnung, in der Rechtsſache des N. N., welcher das Armenrecht genießt, und mit ihrer Namensfertigung zu verſehen haben, wo ſodann die Poſtämter der unter dem 17. September 1844, Zahl 36,623/1531, erneuerten Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer gemäß die auf ſolche Art bezeichneten Recurſe portofrei zu behandeln haben werden.

Taaffe, m. p.

Per Imperatorem. Ex supremo Justitiae consilio.

Wien am 10. October 1844.

Für die richtige Abſchrift: Carl Ant. Miniuſſi, m. p.

Klagenfurt am 30. October 1844.

(S. L.) Hönigſchmidt m. p.,
Expedits-Director.

118.

Erläuterung über die Stämpelpflicht jener Eingaben, in welchen mehrere Bitten vereinigt geſtellt werden.

In der Anlage wird dem k. k. Kreisamte mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 18. März 1843, Zahl 4496 *), eine Abſchrift der von der k. k. vereinigten ſteiermärkiſch-illyriſchen Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 21. November v. J., Zahl 12,322, anher mitgetheilten, von ihr in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 24. October 1844, Zahl 30,233, an die unterſtehenden Behörden erlaſſenen Circular-Verordnung, wo-

*) Siehe P. G. S. Band 25, Seite 35, Nr. 28.

durch das hohe Hofkammerdecret vom 7. December 1842, Zahl 43,465, über die Stämpelpflicht jener Eingaben, in welchen mehrere Bitten vereinigt gestellt werden, eine Erläuterung erhält, zur Wissenschaft zugefertigt und weiteren Kundmachung.

Gubernial-Verordnung vom 6. Jänner 1845, Nr. 20,919; an die k. k. Kreisämter; an die k. k. Kamerprocuratur; an die Stände Steiermarks, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Ad 20,919. Abschrift.

Circular-Verordnung

der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung an die unterstehenden Behörden und Aemter.

(Betreffend eine Erläuterung des hohen Hofkammer-Decretes vom 7. December 1842, Zahl 43,465 [C. G. V. Circulare vom 27. Februar 1843, Zahl 1015/146], über die Stämpelpflicht jener Eingaben, in welchen mehrere Bitten vereinigt gestellt werden.)

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Erlasse vom 24. October d. J., Zahl 30,233, die mitfolgende Abschrift ihres an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Galizien erlassenen Decretes hierher mitgetheilt, wodurch das hohe Hofdecret vom 7. December 1842, Zahl 43,465/3927 (hierortige Circular-Verordnung vom 27. Februar 1843, Zahl 1015/146), betreffend die Stämpelpflicht jener Eingaben, in welchen mehrere Bitten vereinigt gestellt werden, eine Erläuterung erhält.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Gratz am 21. November 1844.

Freiherr v. Schwanberg,
k. k. wirkl. Hofrath und Cameral-Gefällen-Administrator.

Lamböck,
k. k. Cameralrath.

Abschrift

des Decretes der k. k allgem. Hofkammer an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Galizien, ddo. 24. October 1844, Zahl 30,233.

Den im Anschlusse mit den übrigen Beilagen der Berichte vom 30. December 1843 und 3. Februar 1844, Zahl 39,285

und 1129 zurückfolgenden außerordentlichen Gnadengesuchen der dortigen Landesadvocaten Dr. Menkes und Dr. Tarnawiecky um Aufhebung der von der k. k. Cameral-Verwaltung unterm 10. und 24. Februar 1843, Zahl 3113 und 4479, bestätigten Urtheile der Lemberger Bezirksverwaltung vom 15. und 13. October 1842, Zahl 16,181 und 15,308, womit dem Ersteren eine Geldstrafe von 30 fl. und die Berichtigung der Stämpelgebühr von 15 fl., und dem Letzteren eine Geldstrafe von 18 fl. nebst Berichtigung der Stämpelgebühr von 9 fl deßhalb zuerkannt wurde, weil Dr. Menkes in Einem nomine des A. J. Brüll beim Lemberger Landrechte überreichten, auf einem 3 fl. Stämpelbogen geschriebenen Gesuche um Pränotirung von sechs aus sechs verschiedenen Wechseln herrührenden Summen im Lastenstande der auf den Gütern Okorim zu Gunsten des Johann Splawski haftenden Summen pr. 29,000 fl. und 52,000 fl. gebeten hat; und Dr. Tarnawiecky ebenfalls nur mit Einer auf einem 3 fl. Stämpelbogen geschriebenen Eingabe nomine des A. G. Jazwinski bei demselben Landrechte um die Pränotirung von vier aus vier verschiedenen Wechseln herrührenden Forderungen in dem Lastenstande der Güter Streplow eingeschritten ist, findet man keine Folge zu geben.

Da jedoch nach dem oben berufenen Berichte vom 30. December 1843, welchen die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung über das außerordentliche Gnadengesuch des Dr. Menkes erstattet hat, die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung selbst an der Gesetzlichkeit ihres bezüglichen Erkenntnisses zu zweifeln, und über die richtige Anwendung der hierortigen Verordnung vom 28. April 1842, Zahl 7538, auf den concreten Fall nicht ganz beruhigt scheint, so wird derselben zur Belehrung Folgendes bedeutet:

Nach der hierortigen Verordnung vom 28. April 1842, Zahl 7538/789, können mehrere Grundbuchshandlungen nur dann in einem und demselben Gesuche unter Einem Stämpel angesucht werden, wenn sie unter sich im Zusammenhange stehen, d. h. aus demselben Factum entspringen, und es sich um ein und dasselbe Geschäft derselben Partei handelt.

In dem Straffalle des Dr Menkes handelt es sich nun wohl um eine bücherliche Pränotirung zu Gunsten einer und derselben Partei auf einem und demselben Tabularkörper, allein nicht nur um ein und dasselbe Geschäft.

Die zu versichernden sechs Wechsel sind über verschiedene Summen zu verschiedenen Zeiten ausgestellt, und somit auch als Urkunden über Forderungen, die aus verschiedenen Geschäften hervorgingen, zu betrachten.

Jeder dieser sechs Wechsel muß in den Büchern besonders eingetragen werden, und jede dieser Tabularhandlungen bezieht

sich wohl auf denselben Tabularkörper, auf dieselbe Partei, aber auf verschiedene Rechtsgeschäfte, die versichert werden wollen, und es kann wohl geschehen, daß die eine dieser Posten justificirt, die andere gelöscht wird, nach der Rechtsbeständigkeit der verschiedenen Rechtsgeschäfte, auf welche sich diese verschiedenen Wechselforderungen beziehen.

Es sind also die Tabular- (Grundbuchs-) Handlungen, die hier mit Einem Gesuche verlangt wurden, unter sich in keinem Zusammenhange, so wie die verschiedenen Wechselforderungen selbst, die bücherlich versichert werden sollen, mindestens nach dem, was vorliegt und vorausgesetzt werden muß, unter sich in keinem Zusammenhange und nicht aus demselben Factum entsprungen sind.

Mit dem hiertigen Decrete vom 28. April 1842, Zahl 7538, wurde zur Zahl 2 der von der ob- und niederösterr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vorgetragenen 6 Fälle der Vereinigung mehrerer Petita allerdings die Ansicht dieser Cameralgefällen-Verwaltung genehmigt, welche darin bestand, daß mit Einem Gesuche zwei oder mehrere Wechsel oder Schuldscheine zur Intabulirung vorgelegt werden können.

Allein diese Genehmigung erfolgte ausdrücklich nur in dem Sinne des in eben diesem Decrete vorausgeschickten allgemeinen Grundsatzes der Identität des Geschäftes, also in der Voraussetzung, daß mehrere Schuldurkunden oder Wechsel unter sich im Zusammenhange sind, und auf ein und dasselbe Geschäft sich beziehen.

Der Straffall des Dr. Tarnawiecki ist ganz gleich mit dem des Dr. Menkes, und es kann die Gesetzlichkeit der gegen ihn geschöpften Erkenntnisse dem Vorausgeschickten zu Folge keinem Zweifel unterliegen.

119.

Stämpelbehandlung der Gesuche um Pässe, Wanderbücher, Dienst- und Aufenthalts-Consense, und anderer Reise-Urkunden, Ehemeldzettel, Urlaube der obligaten Militärmannschaft betreffend.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat laut Decret vom 16. v. M., Zahl 38,984, aus Anlaß einer Anfrage, ob zur Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern, Dienst- und Auf-

enthaltsconsensen, insofern letztere die Stelle von Reisepässen vertreten, und anderen Reiseurkunden, dann zur Ausfolgung von Ehemeldzetteln, endlich zur Erwirkung eines Urlaubs oder einer Urlaubsverlängerung bei der obligaten Militärmannschaft ein gestämpeltes schriftliches Gesuch eingebracht, oder bei mündlichen derlei Ansuchen hierüber ein mit dem Gesuchsstämpel versehenes Protokoll aufzunehmen sei? im Einvernehmen mit der hohen k. k allgemeinen Hofkammer Nachstehendes zu bestimmen befunden:

Weder das Tax- und Stämpelpatent noch die dießfalls bestehenden politischen Vorschriften enthalten die Bestimmung, daß die Parteien zur Erlangung der obenerwähnten Reiseurkunden, Ehemeldzettel, Wanderbuchs- und Urlaubsverlängerungen schriftliche Gesuche einbringen, oder daß über ihr mündliches Ansuchen Protokolle aufgenommen werden müssen, sondern das Tax- und Stämpelpatent verlangt nur, daß in jenen Fällen, wenn derlei schriftliche Ansuchen oder Protokolle vorkommen, dieselben sodann dem gesetzlichen Stämpel unterliegen.

Wenn aber die Behörden, als: Dominien, Magistrate u. dgl., für Militär-Individuen um Urlaub oder dessen Verlängerung oder für Handwerksgesellen um Wanderbewilligung oder deren Verlängerung über ein mündliches Gesuch ein weiteres Einschreiten machen; dann vertritt dieses Einschreiten die Stelle eines schriftlichen Gesuches und dieses Interventionsschreiben ist mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen, indem ein solches Ansuchen oder Einschreiten oder Interventionsschreiben der Behörde nicht mehr als eine stämpelfreie officiose Amtscorrespondenz betrachtet werden kann, sondern im Namen und im Interesse der Partei und in Vertretung derselben Statt findet.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt und zur weiteren Verfügung.

Gubernial-Verordnung vom 13. Jänner 1845, Nr. 22,568; an die k. k. Kreisämter; an die k. k. Polizeidirection; an das k. k. Generalcommando; Note an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

120.

Ueber die Behandlung jener real- und halbinvaliden Leute, welche in die Civil-Staatsdienstleistung treten.

Se. k. k. Majestät haben mit der über einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes erflossenen Allerhöchsten Entschließung vom 14. Juni d. J. hinsichtlich der Behandlung jener real- oder halbinvaliden Leute, welche in Civil-Staatsdienstleistung treten, folgende Grundsätze mit dem Allerhöchsten Beifügen festzustellen geruhet, daß hiernach schon vom Tage jener Allerhöchsten Resolution vorgegangen werden soll.

I. Realinvalide Leute, welche was immer für eine landesfürstliche, ständische, städtische oder sonst öffentliche Anstellung erhalten, durch welche ihr Unterhalt für die ganze Dauer ihres Lebens gesichert ist, sollen mit förmlichen Abschieden ohne irgend einen Vorbehalt entlassen werden.

II. Wenn mit einer solchen Anstellung, welche ein realinvalider Mann erhält, für den Fall seiner späteren Untauglichkeit dazu entweder gar kein oder ein erst nach Verlauf mehrerer Dienstjahre entstehender Anspruch auf eine Pension oder Provision verbunden ist, so soll er in den Invaliden-Vorbehaltsstand übersetzt werden.

III. Halbinvalide Leute hingegen, welche aus dem activen Truppenstande Civil-Anstellungen ohne sichere Aussicht auf Civil-Versorgung erhalten, sind vor der Hand auf diese Anstellung zu beurlauben, und wenn sie ohne Schuld unversorgt entlassen werden, nach dem Rücktritte in ihren Truppenkörper ordnungsmäßig zu superabitriren.

Werden sie noch halbinvalid befunden, so sind sie nach ihrer Verwendbarkeit zu solchen Militärdiensten zu übersetzen, zu welchen Halbinvalide berufen sind.

Werden sie als realinvalid erkannt, so ist ihnen, da sie während der Beurlaubung nicht nur im Militärverbande geblieben sind, sondern auch den Staatsdienst fortgesetzt haben, ihrem für den Fall der Realinvalidität erworbenen Versorgungs-

anſpruche gemäß die ſyſtemmäßige Invalidengebühr ohne Rückerſatz aus dem Civilärar vom Militär anzuweiſen.

Von dieſer Allerhöchſten Entſchließung wird das k. k. Kreisamt in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 6. v. M., Zahl 47,973, zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung, und zwar zur Vermeidung jeder unrichtigen Deutung des Abſatzes I., inſofern er von Realinvaliden handelt, mit dem Beiſatze in die Kenntniß geſetzt, daß durch dieſe neue Beſtimmung die mit hohem Hofkammerdecrete vom 2. November 1832, Zahl 47,388, Gubernial-Intimat vom 27. November 1832, Zahl 19,200 *), demſelben bekannt gegebenen Allerhöchſten Entſchließungen vom 22. Mai 1830 und 20. Auguſt 1832, wornach die nach einer kürzeren oder längeren im Invalidenſtande zugebrachten Zeit, aus demſelben in Civildienſte tretenden Individuen erſt nach zehn im Civildienſte zurückgelegten Jahren zur Erlangung einer Civilpenſion oder Proviſion fähig werden, vor dieſer Zeit aber in den, bei ihrem Eintritte in Civildienſte genoſſenen Invalidengehalt zurückzutreten haben, keineswegs aufgehoben ſei.

Gubernial-Verordnung vom 13. Jänner 1845, Nr. 22,710; an die k. k. Kreisämter, die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, Kammerprocuratur, das k. k. Provinzial-Zahlamt, k. k. Verſatzamt, die k. k. Verſorgungs-Anſtalt-Verwaltung und die Stände Steiermarks.

121.

Verpflichtung der Innungen und Meiſter zur Bezahlung der Heilungskoſten für die erkrankten Geſellen und Jungen.

Ueber eine von dieſem Gubernium aus Anlaß eines ſpeciellen Falles an die hohe Hofkanzlei geſtellte Anfrage, wurde mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 22. v. M., Zahl 40,246, Folgendes anher bedeutet:

Bereits mit dem Hofkanzleidecrete vom 8. September 1831, Zahl 18,000, wurde dem Gubernium bedeutet, daß

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 422, Nr. 198.

die Innungen und Meister für ihre Lehrlinge, Gesellen und sonstigen Arbeiter zur Entrichtung der Krankenhaus-Verpflegskosten verpflichtet sind, daß sich hiernach in allen übrigen Provinzen benommen wird, und es in dieser Hinsicht um so weniger eines besonderen Gesetzes bedarf, da es schon in der Verfassung der Innungen liegt, für ihre erkrankten Gesellen, Jungen und Arbeiter zu sorgen. Diese Verpflichtung der Meister und Innungen erstreckt sich auf alle Gesellen und Jungen ohne Rücksicht, ob sie in Arbeit gestanden oder zugereiset sind, und es tritt nach dem aus Anlaß eines speciellen Falles an die niederösterr. Regierung erlassenen Hofkanzleidecrete vom 19. Juni 1834, Zahl 10,431, nur bei jenen Gesellen und Arbeitern eine Aenderung ein, die bereits in dem Orte, wo sie zuletzt in Arbeit gestanden, erkrankt waren, und sich bloß und allein der Heilung wegen in ein öffentliches Krankenhaus begaben, in welchem Falle die Krankenhaus-Verpflegskosten derselben von den Meistern, wo sie in Arbeit standen und erkrankten, oder von der Innung, welcher dieser einverleibt ist, einzubringen sind.

Wovon das k. k. Kreisamt zur eigenen Nachachtung und entsprechenden Kundmachung in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 15. Jänner 1845, Nr. 22,997; an die k. k. Kreisämter.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1845.

A.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Abfertigung der Beamtens-Witwen und Waisen mit den bezogenen Pensionen und Gnadengaben bei ihrer Verehelichung und Ausfertigung des Vorbehaltes dieser Bezüge	115	290
Abschriften und Auskünfte aus den Rectifications-Acten, Vorschrift über das Verfahren, wo Unterthanen um solche ansuchen	7	16
Additional-Acte zur Elbeschifffahrts-Acte und Staats-Vertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, ...	24	36
Adminicular-Steuer, ständische, ist künftig von den Steuer-Bezirksobrigkeiten einzuheben	95	255
Advocaten, abgesetzte, wegen Vertretung in ihren eigenen Angelegenheiten	14	26
Advocaten, über deren Haftungspflicht für die vor dem Jahre 1840 adnotirten Taxen armer Parteien	40	191
Aerarial-Forderungen auf Realitäten zu pränotiren sind allein die Fiscal-Aemter berufen	110	275
Amortisations-Gesetz, Befreiung der barmherzigen Schwestern von selben	79 108	238 272
Animalischer oder Lebens-Magnetismus, Behebung des Verbotes der Anwendung desselben . . .	106	267
Apotheker, Stämpel-Behandlung ihrer Gesuche um Vergütung der Arzenei-Conten	70	230
Arme Parteien, über die Haftungspflicht der von den Gerichten aufgestellten Vertreter für die vor dem Jahre 1840 adnotirten Taxen derselben . .	40	191

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Arme Parteien, Vorschrift wegen Ueberreichung der Schriften derselben bei den Postämtern . .	117	295
Arznei-Conten und Recepte — dann Gesuche der Apotheker um deren Vergütung — Stämpel-Vorschrift	70	230
Arznei-Körper, Feststellung der Tare für das zum Einhüllen derselben verwendete Papier . . .	77	236
Arznei-Spesen, Controlle in Betreff jener, welche das Militär-Aerar an Civil-Aerzte für auf Urlaub erkrankte Militärs zu entrichten hat . .	84	246
Aufschlag-Karten, Stämpel-Bestimmung für selbe	53	212
Auscultanten bei Gefällsbezirks- und Obergerichten, als solche können Concepts-Practikanten der Kammer-Procuraturen aufgenommen werden	17	28
Ausländer, Vorschrift über deren Anstellung in serbische Staatsdienste	104	261

B.

Barmherzige Schwestern, Befreiung vom Amortisations-Gesetze	79 108	238 272
Bauern-Karten, unplanirte, Bestimmung der Stämpelgebühr für selbe	87	249
Baumwoll-Wallis und Gradl, Commerzial-Stämplung dieser Stoffe	83	246
Bauten, bei selben soll bei den Dächern eine Neigung von nur 25 Graden eingeführt werden .	99	257
Beamten, provisorische, Vorschrift behufs einer gleichförmigen Amtshandlung bei Uebersetzungen derselben	38	189
Beamtens-Kinder, deren Mutter für solche Erziehungs-Beiträge genoß, und wegen begangenen Verbrechens oder schwerer Polizei-Uebertretung der eigenen Pension verlustig wurde — deren Behandlung	114	289
Beamtens-Witwen und Waisen, Vorschrift über die Einziehung der denselben bewilligten Pensio-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
nen und Gnadengaben bei ihrer Verehelichung — Anweisung der Abfertigung und Ausfertigung des Vorbehalts dieser Bezüge . . .	115	290
Beerdigung der Selbstmörder — dießfällige Vorschrift	20	31
Behörden, portopflichtige, Vorschrift wegen Annahme ämtlicher unfrankirter Zuschriften von ebenfalls portopflichtigen Behörden	37	187
Beschäftigungen, freie, über deren Ausübung von Fremden in Gratz	42	198
Bezirksobrigkeiten, selben wird die Einhebung der ständischen Adminicular-Steuer übertragen . .	95	255
Brunshauser-Zoll, dessen Regulirung	24	36
Bundes-Staaten, deutsche, in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaften und Kunst gegen den Nachdruck	76	234
Bürger-Corps, uniformirte, Vorschriften für selbe	27	176

C.

Capitulations-Zeit, achtjährige, wird in den militärisch conscribirten Provinzen bei dem Militärdienst bewilligt	12	24
Cassen, öffentliche, Verfahren bei Einkommen von der Nachahmung — Verfälschung verdächtiger Münzen	90	250
Chirurgie, nur den Patronen derselben, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder eine öffentliche Anstellung genießen, sind Befugnisse zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis zu verleihen . . .	112	277
Civil-Anstellung, Vorschrift über die Modalitäten, welche künftig bei den von Militär-Individuen bei den einzubringenden Gesuchen um Verleihung derselben zu beobachten sind	32	180
Civil-Staatsdienste, Vorschrift über die Behandlung der in selbe tretenden real- und halbinvaliden Leute	120	301

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Commerzial-Stämplung der Stoffe Baumwoll-Wallis und Baumwollgradl	83	246
Commerzial-Waaren-Stämpel, denselben unterliegen die unter der Benennung »Schwanenboi« und »Haman« vorkommenden Waaren . . .	96	255
Commerzien-Räthe, Belohnung der bei den Gewerbs-Ausstellungen erworbenen Verdienste durch die Verleihung dieses Titels	75	233
Comitate, Vorschrift über die Correspondenz der Unterbehörden mit selben	74	232
Concepts-Practikanten der Kammer-Procuraturen können als Auscultanten der Gefällsbezirks- und Obergerichte aufgenommen werden	17	28
Concretal-Waisen-Pension oder Provision gebührt jenen Kindern verstorbener Beamten, deren Mutter für solche Erziehungs-Beiträge genoß, und wegen begangenen Verbrechens oder schwerer Polizei-Uebertretung der eigenen Pension verlustig wurde	114	289
Concurs-Fälle, Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und königlich preußischen Regierung zur Förderung der Rechtspflege bei selben	35	184
Conten, gestämpelte, die Vorlegung solcher begründet keine Stämpel-Befreiung für jene Quittungen, welche über die hierauf zu empfangende Zahlung ausgestellt werden müssen	3	2
Conten, auf welchen die empfangene Zahlung nicht förmlich quittirt, sondern durch andere Saldirungs-Formeln ausgedrückt ist, deren Stämpel-Behandlung	81	240
Controllpflichtigkeit, Aufhebung für den innerhalb des Zollgebietes erzeugten Wein	26	175
Correspondenz zwischen den Militär-Behörden und den Magistraten, Dominien und Bezirksobrigkeiten in Betreff der Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft ist vom Postporto frei	9	20

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Correspondenz zwischen den Kreis- und Districts-Aerzten und den Aerzten und Wundärzten in öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten ist vom Postporto frei	18	28
Correspondenz-Beförderung mit den Dampfboot-fahrten des österreichischen Lloyd zwischen Triest und dem Oriente	58	218
Correspondenz, betreffend die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft ist postportofrei	72	231
Correspondenz der Unterbehörden mit Comitaten — dießfällige Vorschrift	74	232
Criminal-Voruntersuchungen, Erläuterung der Vorschrift wegen Vergütung der Verpflegskosten für selbe	116	292
D.		
Dächer, bei selben soll eine Neigung von nur 25 Graden eingeführt werden	99	257
Dächer, Ahndung des unvorsichtigen Besteigens derselben	100	258
Dampfboot-Fahrten des österreichischen Lloyd zwischen Triest und dem Oriente, Vermehrung und Benützung zur Beförderung der Correspondenzen	58	218
Dampfkessel mit ebenen Seitenwänden bei Schiffen, Vorschrift über deren Probe	103	261
Dampfmaschinen, Ergänzung und Berichtigung des Gubernial-Circulars vom 10. October 1844, Zahl 17,088, gegen die Unglücksfälle durch Explosionen bei selben	111	275
Deputirte der Städte und Märkte zu den Landtagen, Vorschrift über deren Wahl und Abordnung	22 59	32 219
Deutsche Bundesstaaten, in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaften und Kunst gegen den Nachdruck	76	234

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Diensttaxen, Vorschrift in Betreff der Behandlung des weiblichen Lehrpersonals an den Mädchen-Haupt- und Trivialschulen	68	229
Diensttaxen, eingezahlte, Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausstellung von Empfangs-Bestätigungen über selbe	107	270
Dreißigst-Bestimmungen, Veränderungen in selben für den Zwischen-Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen	48	202
E.		
Ehehindernisse, rein canonische, die Gesuche in Betreff derselben sind stämpelfrei	46	201
Ehemeld-Zettel, Stämpel-Behandlung der Gesuche der obligaten Militär-Mannschaft um solche	119	299
Eingaben der Wirthschaftsämter, Dominien und Magistrate in Parteisachen — deren Stämpel-Behandlung	4	4
Eingaben, ungestämpelte, aus Ungarn und Siebenbürgen einlangende, deren Stämpel-Behandlung	11	21
Eingaben, in welchen mehrere Bitten enthalten sind, Vorschrift hinsichtlich deren Stämpel-Behandlung	118	296
Eisenbahn-Stationen, in den Gasthäusern derselben sind die Speisen- und Getränke-Tarife anzuheften	102	259
Eisenbahn (Staats-), Verfahren hinsichtlich der Abschreibung der für selbe eingelösten Grundstücke, Gebäude, Giebigkeiten und Gerechtsamen in der Landtafel und in den Grundbüchern	109	273
Elbeschifffahrts-Acte und Staats-Vertrag, die Regulirung des Brunshauser-Zolles betreffend	24	36
Empfangs-Bestätigungen über Effecten, welche aus den Depositenämtern gegen Redeponirung erhoben werden, unterliegen dem Stämpel nicht	2	1
Erziehungs-Beiträge für Waisen, welche in Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten als Stift-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
linge oder Aerarial-Zöglinge aufgenommen werden, Hindanhaltung des ungebührlichen Fortbezuges	19	29
Executen-Verfahren bei Güterangaben derselben zur Beseitigung des Personal-Arrestes	25	175
Execution beweglicher Sachen, auf welche dritte Personen Eigenthums- oder andere Rechte zu haben behaupten, Vorschrift über das zu beobachtende Verfahren	64	224
Explosionen bei Dampfmaschinen, Ergänzung und Berichtigung des Gubernial-Circulares vom 10. October 1844, Zahl 17,088, gegen die Unglücksfälle durch selbe	111	275
F.		
Fiscalämter sind allein berufen, Pränotirungen von Aerarial Forderungen auf Realitäten einzuleiten	110	275
Fleisch von seuchenverdächtig geschlachteten, nachträglich als gesund befundenen Thieren, Vorschrift wegen dessen Benützung	33	182
Frankirungs-Freiheit für die Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover	1	1
Fremde, über deren Berechtigung zum Verkaufe ihrer Erzeugnisse in Gratz, so wie über die Ausübung freier Beschäftigungen überhaupt	42	198
Frohnbefreiungen, die Gesuche um Erwirkung derselben sind stämpelpflichtig	34	183
Fürstliche Häuser, mediatisirte, Bestimmung der Titulatur, welche selben gebührt	15	27
G.		
Gasthäuser der Eisenbahn-Stationen, in selben sind die Speisen- und Getränke-Tarife anzuheften	102	259

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gefällsbezirks- und Obergerichte, als Ausculkanten bei selben können Concepts-Practikanten der Kammer-Procuraturen aufgenommen werden . . .	17	28
Gefälls-Uebertretungen, Verfahren gegen Zeugen, welche sich bei selben weigern, ihre Aussagen zu beschwören	105	266
Geometer, selben wird das Tragen der Campagne-Uniform bewilligt	65	226
Gerichts-Behörde, Vorschrift, welche zur Entscheidung über die Gültigkeit eines Testamentes und die Sequestration eines Nachlasses berufen ist .	63	223
Gerichts-Ordnung, allgemeine, Erläuterung des §. 348 in Betreff des Verfahrens bei Güter-Angaben der Executen zur Beseitigung des Personal-Arrestes	25	175
Gesellen und Jungen, erkrankte, Verpflichtung der Innungen und Meister zur Bezahlung der Heilungskosten für selbe	121	302
Gesetzbuch, bürgerliches, der Vorschrift des §. 1335 desselben unterliegen die gegen Coupons zahlbaren Zinsen der auf Ueberbringer lautenden Schuld-Verschreibungen nicht, wohl aber der Verjährung	57	217
Gesetzbuch, bürgerliches, Erläuterung in Betreff letztwilliger Anordnungen zu Gunsten noch nicht erzeugter Personen	60	221
Gesuche um Vornahme bücherlicher Acte, erneuerte, deren Stämpel-Behandlung	39	190
Gewerbe — Vorschrift über die Verleihung von Schutz-Befugnissen	43	199
Gewerbs-Ausstellung, Belohnung der bei selben erworbenen Verdienste durch die Verleihung des Titels von Commerzien-Räthen	75	233
Gnadengaben für Waisen, welche in Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten als Stiftlinge oder Aerarial-Zöglinge aufgenommen werden, Hindanhaltung des ungebührlichen Fortbezuges	19	29

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gnadengaben der Beamtens-Waisen, Vorschrift über die Einziehung derselben bei ihrer Verehelichung, Anweisung der Abfertigung und Ausfertigung des Vorbehalts dieser Bezüge . .	115	290
Gratz, über die Berechtigung Fremder zum Verkaufe ihrer Erzeugnisse, so wie über die Ausübung freier Beschäftigungen überhaupt . . .	42	198
Grund-Beschreibungen über deren Verfassung in Grund-Zerstückungsfällen nach den Resultaten des stabilen Catasters zum Behufe der Gabenvertheilung	41	192
Grundbücher, Verfahren hinsichtlich der Abschreibung der für die Staats-Eisenbahn eingelösten Grundstücke, Gebäude, Giebigkeiten und Gerechtsamen in selben	109	273
Grundbuchs-Amtshandlungen, Stämpel-Behandlung der erneuerten Gesuche um deren Vornahme	39	190
Grund-Zerstückungen, über deren Behandlung nach nunmehriger Beendigung der Operationen des stabilen Catasters	23	33
Grund-Zerstückungen nach den Resultaten des stabilen Catasters, Vorschrift über die Verfassung der Grund-Beschreibung zum Behufe der Gabenvertheilung	41	192
Güter-Angaben der Executen zur Beseitigung des Personal-Arrestes — Verfahren bei selben . .	25	175
Gymnasial-Schülern ist die Wiederholung der mißlungenen Semestral-Prüfung nicht gestattet . .	94	254

H.

Haman, die unter dieser Benennung vorkommenden Waaren unterliegen dem Commerzial-Waarenstämpel	96	255
Handwerks-Gesellen, ausländische, nach den k. k. österreichischen Staaten wandernde, deren Behandlung	98	256

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Handwerks-Innungen und Meister, Verpflichtung zur Bezahlung der Heilungskosten für die erkrankten Gesellen und Jungen	121	302
Hannover, Königreich, Frankirungs-Freiheit für die Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten dahin	1	1
Hausir-Handel in Rußland, in Betreff des Betriebes desselben durch fremde Unterthanen	56	213
Hausir-Pässe, Einführung einer Gleichförmigkeit in Ausstellung derselben	52	205
Heilungs-Kosten für erkrankte Gesellen und Jungen, Verpflichtung der Innungen und Meister zur Bezahlung derselben	121	302
Heilungs-Kosten, über deren Controlle, welche das Militär-Aerar für die auf Urlaub erkrankten Militärs den Civil-Aerzten zu entrichten hat	84	246
Heimatscheine, mit selben müssen preußische Unterthanen versehen sein, welche über die Grenze in die österreichischen Staaten treten wollen	13	25
Heimatscheine, von der Abforderung derselben von den in die österreichischen Staaten eintretenden königlich preußischen Unterthanen hat es abzukommen	93	254
Holzabstockungs-Contracts-Parien der montanistischen Berg- und Forstämter, über deren Stämpel-Behandlung	30	179

J.

Industrie-Privilegiums-Taxen werden im Falle der Zurücknahme des Gesuches vor gefällter Entscheidung zurückgestellt	45	200
Invaliden, (Real- und Halb-), in Civil-Staatsdienstleistung tretende, Vorschrift über deren Behandlung	120	301
Joanneum, Gleichstellung der Professoren desselben mit jenen des Wiener polytechnischen Institutes	29	178

	Zahl der Verordnung.	Seite.
K.		
Kaiserhaus, Allerhöchstes, alle durchlauchtigsten Mitglieder desselben sind sammt Gefolge bei allen Mauthstationen mauthfrei zu behandeln	44	200
Kalender dürfen auch dann der Stämplung unterzogen werden, wenn bloß das betreffende Titelblatt vorgelegt wird	89	250
Kammer-Procuraturen, die Concepts-Practikanten derselben können als Auscultanten der Gefällsbezirks- und Obergerichte aufgenommen werden	17	28
Karten, mit welchen gespielt werden kann, Stämpel-Bestimmung für selbe	53	212
Karten, sogenannte unplanirte Bauernkarten, Bestimmung der Stämpelgebühr für selbe . . .	87	249
Kinder verstorbener Beamten, deren Mutter für solche Erziehungs-Beiträge genoß, und wegen begangenen Verbrechens oder schwerer Polizei-Uebertretung der eigenen Pension verlustig wurde, deren Behandlung	114	289
Kirchen-Paramente bei Pfarrkirchen landesfürstlichen Patronates, zur Bestreitung der Auslagen sind aus dem Staatsschatze keine Beiträge zu leisten	86	248
Kirchen-Vorstehungen, Stämpel-Behandlung ihrer Quittungen über Strafbeträge wegen verspäteter Rechnungs-Eingaben	62	223
Krakauer Miliz, Zugestehung einer erweiterten Begünstigung für die in selbe eintretende Militärs	92	253
L.		
Landtafel, Verfahren hinsichtlich der Abschreibung der für die Staats-Eisenbahn eingelösten Grundstücke, Gebäude, Giebigkeiten und Gerechtsamen in selber	109	273
Landtags-Deputirte, städtische und märktische, über deren Wahl und Abordnung	22 59	32 219

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Lebens-Magnetismus, Behebung des Verbotes der Anwendung desselben	106	267
Leder und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände, Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für selbe	82	241
Legalisirung von Urkunden steht nur dem Civil-Richter zu	10	20
Legalisirungs-Stämpel, Vorschrift hinsichtlich dessen Ersichtlichmachung	73	232
Lehrpersonale, weibliches, an den Mädchenhaupt- und Trivialschulen — Behandlung bezüglich der Diensttaren	68	229
Leichenkammern, Vorschrift hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung derselben	36	185
Letztwillige Anordnungen zu Gunsten noch nicht erzeugter Personen, Vorschrift	60	221
Lombardisch-venetianisches Königreich, Vorschrift über die Militärpflicht österreichischer Unterthanen in selben	28	177

M.

Magnetismus, animalischer oder Lebens, Behebung des Verbotes der Anwendung desselben	106	267
Mauthstationen (Aerarial Weg-, Brücken, Linien-, dann Ueberfuhr-), bei allen sind die durchlauchtigsten Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses sammt Gefolge mauthfrei zu behandeln	44	200
Militär-Behörden, die Correspondenz zwischen selben und den Magistraten, Dominien und Bezirksobrigkeiten in Betreff der Beurlaubung der obligaten Militär-Mannschaft ist vom Postporto frei	9	20
Militär-Capitulations-Zeit wird auf acht Jahre festgesetzt	12	24

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militär-Mannschaft, obligate, die die Beurlaubung oder Einberufung derselben betreffende Correspondenz ist postportofrei	72	231
Militär-Mannschaft, obligate, Stämpel-Behandlung der Gesuche um Pässe, Wanderbücher, Dienst- und Aufenthalts-Consense, und anderer Reise-Urkunden, Ehemeldzettel und Urlaube derselben	119	299
Militärpflicht österreichischer Unterthanen im lombardisch-venetianischen Königreiche	28	177
Militärs, Vorschrift über die Modalitäten, welche künftig bei den von selben um Verleihung einer Civil-Anstellung einzubringenden Gesuchen zu beobachten sind	32	180
Militärs, auf Urlaub erkrankte, Vorschrift über die Controlle in Betreff der Heilspesen, welche das Militär-Aerar für selbe den Civilärzten zu entrichten hat	84	246
Militärs, in die Krakauer Miliz eintretende, Zugestehung einer erweiterten Begünstigung .	92	253
Militärs, Vorschrift über die Behandlung jener real- und halbinvaliden Leute, welche in die Civil-Staatsdienstleistung treten	120	301
Militär-Supplenten, Vorschrift wegen Beibringung der Taufscheine von den als solche eintretenden Militär-Individuen	27	201
Modelle zum Abdrücken für Münzen, die Verfertigung und der Gebrauch derselben ist nach §. 84, II Th. des St. G. B. zu bestrafen	61	222
Montanistische Berg- und Forstämter, Stämpel-Behandlung der von selben ausgefertigten Wald-Verpachtungs- und Holzabstockungs-Contracts-Parien	30	179
Münzen, die Verfertigung und der Gebrauch von Modellen zum Abdrücken derselben, ist nach dem § 84, II. Theils des Strafgesetzbuches zu bestrafen	61	222

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Münzen, die Nachahmung oder Verfälschung verdächtiger, Vorzeichnung des Verfahrens bei Behandlung derselben	88	249
Münzen, der Nachahmung — Verfälschung verdächtige, Verfahren der öffentlichen Cassen bei Einkommen derselben	90	250
P.		
Papiere, mit giftigen Mineralstoffen, gefärbte, Warnung von selben	101	258
Paß-Behandlung der ausländischen, nach den k. k. österreichischen Staaten wandernden Handwerks-Gesellen	98	256
Patrone der Chirurgie, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder eine öffentliche Anstellung genießen, sind allein zum Erhalt der Befugnisse zur zahnärztlichen Praxis fähig	112	277
Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beiträge und Gnadengaben für Waisen, welche in Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten als Stiftlinge oder Aerar-Zöglinge aufgenommen werden, Hindanhaltung des ungebührlichen Fortbezuges .	19	29
Pension, Concretal-, gebührt jenen Kindern verstorbener Beamten, deren Mutter für selbe Erziehungs-Beiträge genoß, und wegen begangenen Verbrechens oder schwerer Polizei-Uebertretung der eigenen Pension verlustig wurde	114	289
Pensionen der Beamtens-Witwen, Vorschrift über die Einziehung derselben bei ihrer Verehelichung, Anweisung der Abfertigung und Ausfertigung des Vorbehaltes dieser Bezüge	115	290
Pfand-Leihinstitute, Vorschrift in Bezug auf die Concurrenz für das Pfandgeschäft, und die Herabsetzung der Zinsen	80	238

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Pfarrkirchen landesfürstlichen Patronates, zur Bestreitung der Auslagen für Kirchen-Paramente sind aus dem Staatsschatze keine Beiträge zu leisten	86	248
Pferde, über die Schädlichkeit des Zusammenkoppelns derselben	54	212
Phosphor, Abänderung der bisherigen Zollbelegung für selben	67	228
Postämter, Vorschrift wegen Ueberreichung der Schriften armer Parteien bei selben . . .	117	295
Postporto — Frankirungs-Freiheit für die Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover	1	1
Postporto, von selbem ist die Correspondenz zwischen den Militär-Behörden und den Magistraten, Dominien und Bezirksobrigkeiten, in Betreff der Beurlaubung der obligaten Militär-Mannschaft, frei	9	20
Postporto, von selbem ist die Correspondenz zwischen den Kreis- und Districts-Aerzten, dann Aerzten und Wundärzten in öffentlichen Sanitäts-Angelegenheiten befreit	18	28
Postporto ist von portopflichtigen Behörden für unfrankirte Zuschriften von ebenfalls portopflichtigen Behörden zu entrichten, und dürfen diese ämtlichen Zuschriften nicht rückgewiesen werden	37	187
Postporto-Befreiung, der die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft betreffenden Correspondenz	72	231
Pränotirungen auf Realitäten von Aerarial-Forderungen, sind die Fiscalämter allein berufen, einzuleiten	110	275
Preußische Regierung, Vertrag mit der k. k. österreichischen Regierung, wegen gegenseitig kostenfreier Behandlung gerichtlicher Requisitionen .	8	18
Preußischen Unterthanen ist der Eintritt über die Grenze in die österreichischen Staaten nur dann zu gestatten, wenn selbe mit Heimatscheinen versehen sind	23	25

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Preußische königliche Regierung, Uebereinkunft mit der k. k. österreichischen, betreffend die Förderung der Rechtspflege in Concursfällen	35	184
Preußische Unterthanen, in die österreichischen Staaten eintretende, von der Abforderung der Heimatscheine von selben hat es abzukommen . .	93	254
Privilegien-Streitigkeiten, bei welchen sich zur Competenz der politischen Behörden gehörige Fragen ergeben, über das von den Gerichts-Behörden hierbei zu beobachtende Verfahren . . .	66	226
Privilegiums-Taxen (Industrie), selbe werden im Falle der Zurücknahme des Gesuches vor gefällter Entscheidung zurückgestellt	45	200
Professoren des Joanneums, Gleichstellung mit jenen des Wiener polytechnischen Institutes . .	29	178
Provisionen für Waisen, welche in Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten als Stiftlinge oder Aerarial-Zöglinge aufgenommen werden, Hindanhaltung des ungebührlichen Fortbezuges	19	29

Q.

Quittungen über Zahlungen, welche auf vorgelegte gestämpelte Conten geleistet werden, sind vom Stämpel nicht befreit	3	2
Quittungen, welche die Salinen-Herrschaften oder die Aemter und Cassen auf diesen Montan-Herrschaften über die aus den Salinen-Verwaltungs-Aemtern erhaltene Vergütung der Stockzinse ausstellen, sind stämpelfrei	16	27
Quittungen der Kirchen-Vorstehungen über Straf-Beträge wegen verspäteten Rechnungs-Eingaben, deren Stämpel-Behandlung	62	223

	Zahl der Verordnung.	Seite.
R.		
Rechtspflege in Concurs-Fällen, Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und königlich preußischen Regierung zur Förderung derselben	35	184
Rechtssachen, geringfügige, Einführung eines summarischen Verfahrens für selbe . . .	113	277
Rectifications-Acten, Vorschrift über das zu beobachtende Verfahren in den Fällen, wo Unterthanen Auskünfte oder Abschriften aus selben ansuchen	7	16
Reise-Urkunden, Ehemeldzettel und Urlaube der obligaten Militär-Mannschaft, Stämpel-Behandlung der dießfälligen Gesuche um solche . .	119	299
Requisitionen, gerichtliche, Vertrag zwischen der k. k österreichischen und königlich preußischen Regierung zur gegenseitig kostenfreien Behandlung derselben	8	18
Rinderpest, Vorschrift, wann bei selber die Keule anzuwenden, und wann und unter welchen Modalitäten für die getödteten Thiere eine Entschädigung zu leisten ist	5	9
Rußland, Vorschrift, betreffend den Betrieb des Hausirhandels durch fremde Unterthanen alldort	56	213
S.		
Salinen-Herrschaften, die Quittungen über die aus den Salinen-Verwaltungs-Aemtern erhaltene Vergütung der Stockzinse sind stämpelfrei . .	16	27
Sanitäts-Angelegenheiten, die Correspondenz zwischen den Kreis- und Districts-Aerzten und den Aerzten und Wundärzten in selben ist vom Postporto frei	18	28
Sardinien, Königreich, Aufhebung des mit selben bestandenen Vertrages hinsichtlich des Austrittes der Durchfuhrs-Güter	50	204
Sattler-Innung in Gratz, umfaßt die Sattler des ganzen Herzogthumes Steiermark	51	204

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Schiffs-Dampfkessel mit ebenen Seitenwänden, Vorschrift über deren Probe	103	261
Schriften armer Parteien, Vorschrift wegen deren Ueberreichung bei den Postämtern	117	295
Schuld-Verschreibungen, auf Ueberbringer lautende, deren Zinsen gegen Coupons zahlbar sind, Vorschrift, daß die Zinsen wohl der Verjährung, aber keineswegs der Vorschrift des §. 1335 des b. G. B. unterliegen	57	217
Schul-Fassionen, zum Gebrauche der Behörden dienende, sind stämpelfrei	69	229
Schutz-Befugnisse, Vorschrift über deren Verleihung	43	199
Schwanenboi, die unter dieser Benennung vorkommenden Waaren unterliegen dem Commerzial-Waaren-Stämpel	96	255
Selbstmörder, Vorschrift über deren Beerdigung	20 49	31 203
Sequestration eines Nachlasses, Vorschrift, welche Gerichtsstelle hierzu competent ist	63	223
Serbien, Vorschrift über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft und Anstellung von Ausländern im dortigen Staatsdienste	104	261
Seuchenverdächtige geschlachtete, nachträglich aber als gesund befundene Thiere, Vorschrift wegen Benützung des Fleisches von selben	33	182
Speisen- und Getränke-Tarife sind in den Gasthäusern der Eisenbahn-Stationen anzuheften	102	259
Spielkarten dürfen auch dann der Stämplung unterzogen werden, wenn bloß das betreffende Titelblatt vorgelegt wird	89	250
Staatsbürgerschaft, Vorschrift über deren Erwerbung in Serbien	104	261
Staats Eisenbahn, Verfahren hinsichtlich der Abschreibung der für selbe eingelösten Grundstücke, Gebäude, Giebigkeiten und Gerechtsamen in der Landtafel und in den Grundbüchern	109	273

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stämpel, demselben unterliegen die Empfangs-Bestätigungen über Effecten, welche aus den Depositen-Aemtern gegen Redeponirung erhoben werden, nicht	2	1
Stämpel, von selbem sind die Quittungen über Zahlungen, welche auf vorgelegte gestämpelte Conten geleistet werden, nicht befreit	3	2
Stämpel-Behandlung der Eingaben der Wirthschafts-Aemter, Dominien und Magistrate in Parteisachen	4	4
Stämpel-Patent, Anwendung der Vorschriften desselben auf die Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction	6	13
Stämpel-Behandlung der aus Ungarn und Siebenbürgen einlangenden ungestämpelten Eingaben	11	21
Stämpel, von selbem sind frei die Quittungen der Salinen-Herrschaften über die aus den Salinen Verwaltungs-Aemtern erhaltene Vergütung der Stockzinse	16	27
Stämpel-Behandlung der von den montanistischen Berg- und Forstämtern ausgefertigten Contracts Parten über Waldverpachtungen und Holzabstockungen	30	179
Stämpel-Behandlung der Zehent-Fassionen und der Eingaben, womit selbe den Behörden vorgelegt werden, so wie auch deren Beilagen . .	31	180
Stämpel, selben unterliegen die Gesuche um Erwirkung der Frohnbefreiungen	34	183
Stämpel-Behandlung der erneuerten Gesuche um die Vornahme bücherlicher Acte	39	190
Stämpel, von selbem sind befreit die Gesuche wegen bestehender rein canonischer Ehehindernisse	46	201
Stämpel-Bestimmung für sogenannte Aufschlag-Karten, und überhaupt für alle Arten von Karten, mit welchen gespielt werden kann	53	212
Stämpel-Behandlung der Quittungen der Kirchen Vorstehungen über Strafbeträge wegen verspäteter Rechnungs-Eingaben	62	223

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stämpel, von selbem sind die zum Gebrauche der Behörden dienenden Schul-Fassionen befreit . .	69	229
Stämpel-Behandlung der Gesuche der Apotheker um Arzneikosten-Vergütung, so wie der dießfälligen Conten und Recepte	70	230
Stämpel bei Legalisirung einer Urkunde ist ersichtlich zu machen	73	232
Stämpelpflichtigkeit jener Conten und derlei Bescheinigungen, auf welchen die empfangene Zahlung nicht förmlich quittirt, sondern durch andere Saldirungs-Formeln ausgedrückt ist	81	240
Stämpel-Gebühr für die unplanirten sogenannten Bauernkarten — Bestimmung	87	249
Stämpel-Behandlung, derselben dürfen Spielkarten, Kalender und Zeitungen auch dann unterzogen werden, wenn bloß das betreffende Titelblatt vorgelegt wird	89	250
Stämpel, von selbem sind die Urbarial-Fassionen so wie die Zehent-Fassionen frei	97	256
Stämpel, Vorschrift über die Behandlung jener Eingaben, in welchen mehrere Bitten enthalten sind	118	296
Stämpel-Behandlung der Gesuche um Pässe, Wanderbücher, Dienst- und Aufenthalts-Consense und anderer Reise-Urkunden, Ehemeldzettel, Urlaube der obligaten Militär-Mannschaft betreffend	119	299
Strafgesetzbuch, I. Theil, Aufhebung des §. 451, welcher die öffentliche Ankündigung der auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile anordnet	21	31
Strafgesetzbuch, II Theil, nach dem §. 84 desselben ist die Verfertigung und der Gebrauch von Modellen zum Abdrücken für Münzen zu bestrafen	61	222
Straßenzüge, Vorschrift über deren Anlegung und Umlegung im Grenzbezirke	71	230
Summarisches Verfahren, Einführung für geringfügige Rechtssachen	113	277

	Zahl der Verordnung.	Seite.
T.		
Taufscheine von den als Militär-Supplenten eintretenden Individuen, Vorschrift über deren Beibringung	47	201
Taxen, vor dem Jahre 1840 für arme Parteien adnotirte, über die Haftungspflicht der von den Gerichten aufgestellten Vertreter für selbe	40	191
Taxen (Industrie-Privilegiums-), selbe werden im Falle der Zurücknahme des Gesuches vor gefällter Entscheidung zurückgestellt	45	200
Taxen (Dienst-), Vorschrift in Betreff der Behandlung des weiblichen Lehrpersonals an den Mädchen-Haupt- und Trivialschulen	68	229
Taxe, Feststellung für das zum Einhüllen einfacher Arzneikörper verwendete Papier	77	236
Taxen, (Dienst-), Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausstellung von Empfangs-Bestätigungen über selbe	107	270
Testamente, in welchen noch nicht erzeugte Personen zu Erben eingesetzt oder mit Vermächtnissen bedacht werden — dießfällige Vorschrift	60	221
Testamente, Vorschrift über die Competenz zur Entscheidung über die Gültigkeit und über die Sequestration des Nachlasses	63	223
Titulatur einiger mediatisirter fürstlichen Häuser	15	27
Todtenkammern, Vorschrift hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung derselben	36	186
U.		
Uhren (Wand-, Stock-, Häng- und Reise), in Betreff der Herabsetzung des im Tarife vom 1. Juli 1844 festgesetzten Ausgangs-Zolles	85	247
Ungarn und Siebenbürgen, Vorschrift über die Behandlung der aus selben einlangenden ungestämpelten Eingaben	11	21

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Ungarn, Vorschrift über die Correspondenz der Unterbehörden mit den Comitaten	74	232
Unterthanen, österreichische, Vorschrift über deren Militarpflicht im lombardisch-venetianischen Königreiche	28	177
Unterthanen, Vorschrift über die Vorschreibung und Abstattung der Urbarial-Leistungen . . .	78	237
Urbarial-Leistungen, Vorschrift über deren Vorschreibung und Abstattung	78	237
Urbarial-Fassionen sind so wie die Zehent-Fassionen vom Stämpel frei	97	256
Urkunden, die Legalisirung derselben steht nur dem Civilrichter zu	10	20
Urlaubs-Gesuche der obligaten Militär-Mannschaft, deren Stämpel-Behandlung	119	299
Urtheile, die auf länger als fünfjährige Kerkerstrafe lauten — sind künftig nicht öffentlich anzukündigen	21	31
V.		
Verpflegs-Kosten für Criminal-Voruntersuchungen, Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich deren Vergütung	116	292
Versatzämter, Vorschrift in Bezug auf die Concurrenz für das Pfandgeschäft, und die Herabsetzung der Zinsen	80	238
Vertrag zwischen der k. k. österreichischen und königlich preußischen Regierung, wegen gegenseitig kostenfreier Behandlung gerichtlicher Requisitionen	8	18
Vertrag mit dem Königreiche Sardinien, hinsichtlich des Austrittes der Durchfuhrsgüter — Aufhebung	50	204
Viehseuche (Rinderpest), Vorschrift, wann bei selber die Keule anzuwenden, und wann und unter welchen Modalitäten für die getödteten Thiere eine Entschädigung zu leisten ist	5	9

W.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Waldverpachtungs- und Holzabstockungs-Contracts-Parien der montanistischen Berg- und Forstämter, über deren Stämpel-Behandlung	30	179
Wechsel Blanquetten, gestämpelte, Vorschrift über den Verkauf derselben	55	213
Wein, innerhalb des Zollgebietes erzeugter, Aufhebung der Controllpflichtigkeit	26	175
Werke der Wissenschaften und Kunst, Schutz von Seite der deutschen Bundesstaaten gegen den Nachdruck	76	234
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Direction, Anwendung der Vorschriften des Stämpel-Patentes . . .	6	13
Wirthschafts-Aemter, Dominien und Magistrate, Stämpel-Behandlung deren Eingaben in Partei-Sachen	4	4
Witwen und Waisen der Beamten. Vorschrift über die Einziehung der denselben bewilligten Pensionen und Gnadengaben bei ihrer Verehelichung — Anweisung der Abfertigung und Ausfertigung des Vorbehalts dieser Bezüge	115	290

Z.

Zahnärztliche Praxis, Befugnisse zu selben ist künftig nur denjenigen Patronen der Chirurgie zu verleihen, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder eine öffentliche Anstellung genießen	112	277
Zehent Fassionen, deren Stämpel-Behandlung, so wie der Eingaben, womit selbe den Behörden vorgelegt werden, und deren Beilagen . . .	31	180
Zehent-Fassionen sind vom Stämpel frei	97	256
Zeitungen dürfen auch dann der Stämplung unterzogen werden, wenn bloß das betreffende Titelblatt vorgelegt wird	89	250
Zeugen, Verfahren gegen jene, welche sich bei Gefälls-Uebertretungen weigern, ihre Aussagen zu beschwören	105	266

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Zinsen von den auf Ueberbringer lautenden Schuld-Verschreibungen, und gegen Coupons zahlbare, unterliegen wohl der Verjährung, aber keineswegs dem §. 1335 des b. G. B.	57	217
Zinsen bei den Pfandleih-Instituten, Vorschrift hinsichtlich deren Herabsetzung	80	238
Zollgebiet, Aufhebung der Controllpflichtigkeit des innerhalb desselben erzeugten Weines	26	175
Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen, Veränderungen in selben für den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen	48	202
Zoll-Abänderung der bisherigen Belegung für den Phosphor	67	228
Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für Leder und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände . .	82	241
Zoll Bestimmung für Wand-, Stock-, Häng- und Reise-Uhren	85	247
Zoll- und Staats Monopols-Ordnung, Abänderung der Anordnungen des §. 121 und des zweiten Absatzes des §. 125	91	252